

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Ständekommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 9. Januar 2009

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 9. Februar 2009, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

2. Protokoll der Session vom 1. Dezember 2008

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

3. Baugesetz (BauG)

27/2/2008 Antrag Standeskommission
27/2/2008 Antrag BauKo
 Referent: Grossrat Josef Sutter
 Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

4. Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Popularchbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz

43/1/2008 Antrag Standeskommission
43/1/2008 Bericht Büro des Grossen Rates
 Referent: Grossrat Josef Sutter
 Departementsvorsteher: Stefan Sutter

5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)

29/2/2008 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Josef Sutter
 Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

6. Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)

23/2/2008 Antrag Standeskommission
23/2/2008 Antrag ReKo
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)

36/2/2008 Antrag Standeskommission
36/2/2008 Antrag ReKo
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes

44/1/2008 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann
 Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser

9. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödeli

45/1/2008 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Josef Sutter
 Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

10. Tierseuchenverordnung

49/1/2008 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Alfred Inauen
 Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

11. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)

42/1/2008 Antrag Standeskommission
 Referent: Säckelmeister Sepp Moser

12. Landrechtsgesuche

48/1/2008 Berichte Standeskommission
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann

13. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 26. April 2009

1/1/2009 Antrag Standeskommission
 Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

14. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

Büro des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Gabi Weishaupt-Stalder

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 1. Dezember 2008 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder
Anwesend: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 16.45 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 20. Oktober 2008	2
3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2009	3
4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2009	15
5. Finanzplanung 2010 - 2014	16
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EG BGG)	19
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)	21
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.	27
9. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)	29
10. Programmvereinbarungen NFA 2008 - 2011	30
11. Geschäftsbericht 2007 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.	31
12. Landrechtsgesuche	32
13. Mitteilungen und Allfälliges	33

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

Eröffnungsansprache

Entschuldigung: Grossrat Josef Schefer, Rüte

Absolutes Mehr: 24

Traktandenliste:

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 20. Oktober 2008

Das vorgelegte Protokoll der Session vom 20. Oktober 2008 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

3.**Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2009**

Referent: Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK
Departemementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser
38/1/2008: Antrag Standeskommission
38/1/2008: Antrag Staatswirtschaftliche Kommission

Grossrat Hans Büchler, Präsident der StwK, weist eingangs des Eintretensvotums darauf hin, dass der im Voranschlag 2009 vorgesehene Überschuss in der laufenden Rechnung von etwas über Fr. 1 Mio. nur dank Nettoentnahmen von rund Fr. 5 Mio. aus Spezialfinanzierungen möglich ist. Damit ergebe sich ein strukturelles Defizit von zirka Fr. 2 Mio. Er rügt im Weiteren die von der Standeskommission im Kommentar zum Voranschlag nicht klar und transparent dargestellte Erhöhung der Lohnsumme des Staatspersonals und verweist auf folgende von der StwK nachgerechnete Gesamterhöhung der Lohnsumme:

- 2.0 % Teuerungsausgleich
- 1.0 % für individuelle Lohnanpassungen
- 1.0 % für strukturelle Anpassungen (Kantonspolizei, Spital, Gymnasium)
- 1.2 % Auswirkungen auf die Lohnsumme infolge Gewährung von zusätzlichen drei Ferientagen

Diese Lohnsummenerhöhung von 5.2 % hält die StwK im Vergleich zum Kanton Appenzell A.Rh. und zur Privatwirtschaft als übermässig. Sie verweist auf die damit einhergehenden Mehrkosten von über Fr. 2 Mio. pro Jahr, bzw. rund 5 % der jährlichen Steuereinnahmen und die entsprechende Erhöhung der Staatsquote. Während der Ausgleich der Teuerung und die Verwendung von 1 % der Lohnsumme für individuelle Lohnanpassungen von der StwK unterstützt werden, schlägt sie für strukturelle Anpassungen der Löhne der Kantonspolizei, beim Spital und beim Gymnasium eine Lohnsummenerhöhung von lediglich 0.5 % vor. Sie begründet diesen Antrag insbesondere damit, dass Lohnunterschiede im Vergleich zu anderen Kantonen in allen Berufen zu verzeichnen sind und die relativ günstigen Lebenshaltungskosten im Kanton Appenzell I.Rh. ebenfalls berücksichtigt werden sollen. Die von der Standeskommission beantragten drei zusätzlichen Ferientage sollen nach Auffassung der StwK nicht gewährt werden. Zur Begründung wird auf die Jahressoll-Stunden verwiesen, welche nach aktuellen Auswertungen praktisch keine Unterschiede zu anderen Kantonen aufweisen würden. Im Weiteren regt Grossrat Hans Büchler die Führung einer objektiven Budgetdebatte zum Thema Gesamtlohnerhöhung an. Je nach Diskussionsverlauf werde er im Auftrage der StwK eine Gesamtlohnerhöhung von 3.5 % beantragen, oder bei separater Abstimmung zu jedem einzelnen Punkt der beantragten Lohnsummenerhöhung Antrag stellen.

Zur Investitions- und Strassenrechnung empfiehlt Grossrat Hans Bächler im Namen der StwK die Unterstützung der vorgelegten Investitionsplanungen.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, stellt sich dem Antrag der StwK um Halbierung der Erhöhung der Lohnsumme für strukturelle Anpassungen vehement entgegen. Mit Hinweis auf die in den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen für das Staatspersonal gewährten Lohnerhöhungen von 3.5 % bzw. 4.4 % sieht er neben der beantragten Lohnerhöhung für das Staatspersonal von 3 % Spielraum für weitere gezielte Erhöhungen, wie sie die Standeskommission mit 1 % der Lohnsumme für strukturelle Anpassungen beantragt. Insbesondere für das Pflegepersonal am Spital und die Angestellten der Kantonspolizei sieht er im Vergleich mit den Nachbarkantonen klaren Handlungsbedarf. Die aus der Unterstützung des Antrages der Standeskommission resultierenden Mehrkosten von knapp Fr. 200'000.-- sollen durch den Verzicht auf die von der StwK befürwortete Reduktion des Steuersatzes für juristische Personen von bisher 8.8 % auf 8.0 % ausgeglichen werden.

Grossrätin Barbara Fässler, Appenzell, relativiert das Ausmass der von der Standeskommission beantragten Lohnsummenerhöhung mit dem Hinweis auf die um gut 5 % ansteigenden Krankenversicherungsprämien und die ab 1. Januar 2009 anstehende Erhöhung der Sparbeiträge der Arbeitnehmer an die kantonale Versicherungskasse, die bei einem Bruttojahreslohn von Fr. 78'000.-- allein rund 1 % des Lohnes ausmacht. Im Weiteren stellt sie klar, dass die Mehrheit der Staatsangestellten lediglich den Teuerungsausgleich von 2 % erhalten und nur mit entsprechender Qualifikation die gesamte Erhöhung von 3 % erreichen. Sie unterstützt die von der Standeskommission beantragte Gehaltserhöhung der Angestellten des Kantons vorbehaltlos und beantragt dem Grossen Rat, mit seiner Zustimmung ein positives Signal für die Arbeitnehmer und die Wirtschaft auszusenden.

Säckelmeister Sepp Moser stellt in seinem Eintretensvotum klar, dass das vorgelegte Budget von der herrschenden Finanzkrise noch nicht geprägt ist. Er gibt zu bedenken, dass die budgetierten Wachstumsraten bei den Steuereinnahmen nicht eintreffen könnten und der Kanton andererseits die Steuern angesichts des Steuerwettbewerbes nicht erhöhen kann, ohne an Attraktivität zu verlieren. Im Hinblick auf die bevorstehenden Investitionen in Bildung und Gesundheit regt er Überlegungen an, wie der steigende Finanzbedarf im Falle eines Rückganges der Steuereinnahmen ohne Anhäufung von Schulden gedeckt werden kann. Er ruft dazu auf, mit dem Geld haushälterisch umzugehen, die bestehende Infrastruktur gut zu unterhalten und nachhaltig in die Zukunft zu investieren.

Eintreten ist obligatorisch.

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder macht dem Grossen Rat beliebt, vorerst eine allgemeine Diskussion über den Voranschlag 2009 samt dem von der Standeskommission separat beigelegten Kommentar zu führen. Anmerkungen und allfällige Anträge zu einzelnen Budgetpositionen sollen erst im Rahmen der Detailberatung vorgebracht werden.

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle, Gonten, hält die Erstellung einer Auslegeordnung für die erwartete künftige Entwicklung der Anzahl Stellen des Kantons für unabdingbar. Im Hinblick auf die Lohnforderung soll nicht nur mit dem Kanton St.Gallen sondern auch mit dem Kanton Appenzell A.Rh. verglichen werden. Mit strukturellen Anpassungen von 0.5 % und 1 % für individuelle Reallohnerhöhungen sollen die grössten Unterschiede im Lohngefüge zum Kanton Appenzell A.Rh. verringert werden. Gleichzeitig schlägt er vor, dass die Standeskommission eine Analyse für weitere erforderliche strukturelle Anpassungen in den nächsten Jahren ausarbeitet und diese im Finanzplan der nächsten Jahre berücksichtigt. Im Weiteren solle bei jeder Gesetzesvorlage deren personellen und finanziellen Auswirkungen aufgezeigt werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter weist die Darstellung der StwK zurück, die davon ausgeht, dass die drei Ferientage lohnwirksam budgetiert worden seien. Die Standeskommission habe für die Ferientage kein Geld ins Budget aufgenommen. Der Bezug der zusätzlichen Ferientage soll durch den gezielten Verzicht auf einzelne Aufgaben gewährleistet werden. Bei der Kantonspolizei und bei der kantonalen Verwaltung sei mit der Gewährung der zusätzlichen Ferientage keine Personalaufstockung verbunden. Er räumt allerdings ein, dass die Entwicklung der Staatsfinanzen in den nächsten Jahren im Sinne des Antrages der StwK einlässlich verfolgt werden muss, da der Kanton ein strukturelles Defizit ausweist und derzeit die bestehenden Geldreserven zur Gestaltung einer ausgeglichenen Rechnung herangezogen werden müssen. Dennoch ersucht er den Grossen Rat, den Antrag der Standeskommission mit einer strukturellen Anpassung im Umfang von 1 % zu unterstützen, zumal die strittige Differenz von 0.5 % lediglich Fr. 200'000.-- ausmacht, was für die finanzielle Situation des Kantons nicht entscheidend ist.

Landesfährnrich Melchior Looser verweist auf den Wert von gutem Personal. In Bezug auf die Kantonspolizei erinnert er an die gute Ausbildung und die unterschiedlichen Funktionen, die ein Mitglied des Polizeikorps erfüllen muss. Angesichts der Aufstockungstendenzen in den Polizeikorps der umliegenden Kantone schliesst er eine verstärkte Abwanderung der teuer ausgebildeten Polizisten nicht aus, wenn ihnen die angestrebte Annäherung der Besoldung an jene der anderen Kantone nicht gewährt wird.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, beantragt ebenfalls die Gutheissung der Anträge der Standeskommission. Er weist auf die Schwierigkeiten hin, fähige Fachleute zu rekrutieren. Auf den Wunsch der StwK, eine Arbeitsplatzbeurteilung durch einen aussenstehenden Experten vornehmen zu lassen, verweist er auf die hohen Kosten von Fr. 120'000.--, welche die vor rund zehn Jahren durchgeführte Arbeitsplatzbeurteilung gekostet hat.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, bezweifelt in Bezug auf das Votum von Landammann Carlo Schmid-Sutter, dass die beantragten zusätzlichen drei Ferientage kostenneutral umgesetzt werden können, da die zusätzlichen Ferien von einzelnen Personen schon heute nicht bezogen werden können. Er setzt sich dafür ein, dass die zusätzlichen Ferientage klar als Lohnerhöhung von 1.2 % kommuniziert werden.

Unter Bezugnahme auf die Argumentation der StwK für eine Reduktion des Steuersatzes bei den juristischen Personen betont Grossrat Toni Heim, Appenzell, dass auch bei den Löhnen des Staatspersonals auf die Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich mit den umliegenden Kantonen geschaut werden muss. Er unterstützt deshalb den Antrag der Standeskommission.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, ruft ebenfalls zur Unterstützung des von der Standeskommission beantragten Budgets 2009 auf. Dabei betont sie die hohe Bedeutung einer strukturellen Anpassung der Löhne des Personals im Spital und Pflegeheim Appenzell. Angesichts des ausgetrockneten Arbeitsmarktes für Fachkräfte sei diese Institution auf Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen. Mit der Anpassung der Löhne soll verhindert werden, dass diese Fachkräfte rasch an andere Schweizer Spitäler wechseln.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, warnt infolge der Finanzkrise vor der absehbaren Reduktion der Steuereinnahmen des Kantons ab 2010. In Anbetracht des bereits vorhandenen strukturellen Defizits bei den Ausgaben sei die von der Standeskommission beantragte Erhöhung der Gesamtlohnsumme der Staatsangestellten um 5.2 % nicht vertretbar. Die von der StwK beantragte Erhöhung kann er noch knapp mittragen.

Auch Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, unterstützt den Antrag der StwK. In Bezug auf die gerügten Lohndifferenzen zu den Angestellten in anderen Kantonen verweist er auf die Zahlen des Bundesamtes für Statistik, wonach in sämtlichen Branchen Lohndifferenzen zwischen den Kantonen und Landesteilen festzustellen sind.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, weist zur Unterstützung des Antrages der StwK darauf hin, dass die beantragte Lohnsummenerhöhung um 3.5 % immer noch über der Anpassung der Löhne in anderen Branchen liegen wird. Er schliesst sich überdies der Meinung von Grossrat Albert Koller, Appenzell, an, dass die beantragten drei zusätzlichen Ferientage zu einer Erhöhung der Lohnsumme führen. Die Diskussion zu diesem Antrag soll daher bereits im Rahmen des Voranschlages geführt werden.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, betont die Bedeutung von qualifiziertem Staatspersonal für das Image des Kantons. Er sieht eine angemessene Entlohnung daher als Investition in die Zukunft.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, erachtet die von der Standeskommission beantragte Erhöhung der Lohnsumme um 1 % für strukturelle Anpassungen insbesondere für Spital und Pflegebereich als unabdingbar, da ein Teil des Personals offenbar mit den neuen Qualitätsanforderungen sehr gefordert ist und daher gut qualifizierte Angestellte rekrutiert werden müssen.

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder fasst die gestellten Anträge zusammen. Dem Antrag der StwK, die Lohnsumme um 3.5 % zu erhöhen, stehe der Antrag der Standeskommission

gegenüber, die Lohnsumme um 5.2 % anzupassen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter wehrt sich gegen die Behauptung der StwK, dass sich die Lohnsumme mit dem Antrag der Standeskommission um 5.2 % erhöht. Er stellt fest, dass die Lohnsummenerhöhung im Budget lediglich mit 4.0 % berücksichtigt ist.

Landammann Daniel Fässler kann die Argumentation der StwK ebenfalls nicht unterstützen. Er weist darauf hin, dass die von der Standeskommission beantragten zusätzlichen Ferientage durch den Verzicht auf vereinzelte, bisher freiwillig erbrachte Dienstleistungen kompensiert werden können.

Grossrat Hans Büchler, Appenzell, stellt den Antrag, dass der Grosse Rat über folgende Anträge abstimmt:

1. Die Erhöhung der Lohnsumme für strukturelle Anpassungen soll lediglich um 0.5 % erhöht werden.
2. Auf die Gewährung von drei zusätzlichen Ferientagen für die Staatsangestellten soll verzichtet werden.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, hält dem Antrag von Grossrat Hans Büchler entgegen, dass der Grosse Rat im Traktandum 9 über die Gewährung von drei zusätzlichen Ferientagen zu beraten und zu entscheiden hat.

Landammann Carlo Schmid-Sutter macht ebenfalls beliebt, dass der Grosse Rat jetzt über die von der StwK beantragten 0.5 % für strukturelle Lohnanpassungen abstimmt und die Frage von drei zusätzlichen Ferientagen im Traktandum 9 weiter diskutiert.

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder stellt nach gewalteter Diskussion folgende Anträge zur Abstimmung:

- Antrag StwK: Die Gesamtlohnsumme soll um 3.5 %, nämlich 2.0 % zum Ausgleich der Teuerung, 1.0 % für individuelle Realloohnerhöhungen und 0.5 % für strukturelle Anpassungen erhöht werden.
- Antrag StK: Die Gesamtlohnsumme soll um 4.0 %, das heisst 2.0 % zum Ausgleich der Teuerung, 1.0 % für individuelle Realloohnerhöhungen und 1.0 % für strukturelle Anpassungen angehoben werden.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der Standeskommission mit 24 Ja-Stimmen knapp gut. Auf den Antrag der StwK entfallen 23 Stimmen.

Nach einer Pause nimmt der Grosse Rat die Detailberatung des Voranschlages in Angriff.

Gesamtübersicht (S. 1)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung

Inhaltsverzeichnis laufende Rechnung (S. 3 - 4)

Keine Bemerkungen.

10 Gesetzgebende Behörde (S. 5)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 6 - 7)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 8 - 12)

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement (S. 13 - 16)

Grossrat Felix Bürki, Oberegg, erkundigt sich nach den Gründen, warum im Bereich Berufsbildung auf dem Konto 2240.361.01 der Aufwand für überbetriebliche Kurse von gut Fr. 41'000.-- in der Rechnung 2007 auf Fr. 140'000.-- im Voranschlag 2009 erhöht wird. Landammann Carlo Schmid-Sutter erklärt, dass die überbetrieblichen Kurse mit dem neuen Berufsbildungsgesetz nicht mehr über die einzelnen Fachverbände, sondern über den Kanton abgerechnet werden. Aufgrund des neuen Abrechnungsmechanismus steige aber auf der anderen Seite der Bundesbeitrag an den Aufwand in der Berufsbildung von rund Fr. 280'000.-- in der Rechnung 2007 auf Fr. 1 Mio. im Voranschlag 2009. Im Übrigen sei die Zahl der überbetrieblichen Kurse angestiegen. Der Aufwand dafür habe sich entsprechend erhöht.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, erkundigt sich bei Landammann Carlo Schmid-Sutter, ob für den Bereich Archäologie der gesamte auf dem Konto 2260.319.01 budgetierte Betrag von Fr. 50'000.-- benötigt wird. Landammann Carlo Schmid-Sutter weist auf die Schwierigkeit für die Budgetierung der Aufwendungen in diesem Bereich hin. Funde könnten sich insbesondere bei der Realisierung von Tiefbauten im Bereich des Dorfes Appenzell einstellen. Sie könnten aber auch ganz ausbleiben. Gegenüber dem Voranschlag 2008 erhöht sich der Aufwand nicht. Es wurde lediglich eine Aufteilung des früher einheitlich für die Denkmalpflegekommission veranschlagten Betrages von Fr. 100'000.-- auf die Konten "Denkmalpflegekommission Verschiedenes" und "Archäologie" vorgenommen.

23 Finanzdepartement (S. 17 - 20)

Grossrat Pius Federer, Oberegg, wünscht Auskunft über die vom Amt für Informatik in den Konten 2380.311.02 und 2380.311.03 budgetierten Beträge für Ersatzbeschaffungen und Neuanschaffungen. Säckelmeister Sepp Moser teilt mit, im Hinblick auf die Volkszählung 2010 müssten bei der Einwohnerkontrolle und beim Gebäude- und Liegenschaftskataster Teile der Hard- und Software ersetzt werden. Im Weiteren weist er darauf hin, dass die Gesamtausgaben für das Amt für Informatik im laufenden Jahr gegenüber der Rechnung 2007 sinken.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 21 - 25)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 26 - 30)

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, ersucht um Auskunft, nach welchen Kriterien die Einnahmen für Ordnungsbussen im Konto 2540.437.00 budgetiert werden. Landesfähnrich Melchior Looser führt diesbezüglich aus, dass die Fachkontrollen, wie zum Beispiel im Bereich Schwerverkehr, auf Vorschlag der Bundesstellen koordiniert in der ganzen Schweiz oder in mehreren Kantonen erfolgen. Geschwindigkeitskontrollen werden dort angeordnet, wo es die Verkehrssituation erforderlich erscheinen lässt oder wo Reklamationen gehäuft auftreten. Die Budgetierung erfolgt unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 31 - 36)

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, stellt zum Konto 2612.365.09 "Viehabsatz Grossvieh" zuhanden von Landeshauptmann Lorenz Koller den Antrag, auf die nächste Session des Grossen Rates Parameter auszuarbeiten, dass der Viehabsatz abhängig von Angebot und Nachfrage unterstützt wird und nicht mehr pauschal. Landeshauptmann Lorenz Koller nimmt diesen Auftrag entgegen. Er weist darauf hin, dass die Unterstützung des Schlachtviehmarktes der Transparenz auf diesem Markt dient. Die Landwirtschaftskommission sei daran, ein Modell zu erarbeiten, mit welchem auf der Basis der wöchentlichen Preisempfehlung der Schlachtvieh- und Fleischversorgungsorganisation "Proviande" die Preise für Schlachtvieh als tief, mittel oder hoch eingestuft werden. Dem Grossen Rat soll an der nächsten Session Bericht erstattet werden.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, ergänzt das Votum von Grossrat Franz Fässler dahingehend, dass es nicht um die Streichung von Beiträgen an die Landwirte gehe, sondern um die Veränderung eines rund 30-jährigen Auszahlungsmodus. Wie auf dem Markt üblich, soll eine Zahlung an eine bestimmte Gegenleistung gebunden sein. Der von Landeshauptmann Lorenz Koller entgegengenommene Antrag soll wie folgt ergänzt werden:

- Es sind Überlegungen anzustellen, wie eine innovativere Lösung für den Beitrag an den Viehabsatz aussehen könnte.
- Es sind Parameter zu prüfen, mit denen der Ausschüttung im Giesskannensystem entgegen gewirkt wird.

- Die Bedeutung des Viehmarktes Appenzell ist zu überdenken. Es ist zu prüfen, ob die Zufuhr verlegt werden kann, beispielsweise nach Herisau, allenfalls mit Transportentschädigung oder mit organisierten Sammeltransporten.
- Die künftige Nutzung des Kronengartenplatzes für den Viehmarkt ist zu überdenken.

Landeshauptmann Lorenz Koller nimmt auch diese ergänzenden Anliegen entgegen. Im Weiteren betont er, dass die mit dem Absatzmarkt bezweckte Sichtbarmachung des Angebotes und der Nachfrage im Bereich Grossvieh sinnvoll ist. Ohne dieses Instrument werde es deutlich schwieriger, den Überblick über die Marktverhältnisse zu erlangen. Über die künftige Nutzung des Marktplatzes Kronengarten ist mit dem Bezirksrat Appenzell bereits eine Besprechung vereinbart. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang, dass der Viehmarkt als kultureller Anlass auch eine gewisse touristische Bedeutung für den Kanton habe. Landeshauptmann Lorenz Koller wird die von den Grossräten Franz Fässler und Martin Breitenmoser angesprochenen Punkte mit der Landwirtschaftskommission behandeln und dem Grossen Rat Bericht erstatten.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, schliesst an die Ausführungen von Landeshauptmann Lorenz Koller an und verweist auf die Bedeutung der Beiträge an den Schlachtviehmarkt, von der 70 % bis 80 % der Landwirte im Kanton profitieren. Eine besondere Bedeutung hat für ihn die neutrale Einschätzung der Tiere durch Experten der "Proviande". Er verweist im Weiteren auf die Bedeutung der Landwirte für die Landschaftspflege und als Auftraggeber für das Gewerbe und als Zulieferer für Verarbeitungsbetriebe. Angesichts der stark schwankenden Preise an den Schlachtviehmärkten sei die verlangte Verlagerung bei den Beiträgen im Falle von hohen Schlachtviehpreisen nur umsetzbar, wenn ein Instrument erarbeitet werde, mit dem verlässlich festgelegt wird, wann ein Preis als hoch oder niedrig gilt.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 37 - 38)

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell, verweist auf die im Konto 2702.380.00 verbuchte Zuwendung an den Wirtschaftsförderungsfonds und fragt an, ob dieser Fonds auch für eine aktive Bodenpolitik oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze verwendet wird. Er interessiert sich generell für die Kriterien bei der Ausschüttung solcher Gelder.

Landammann Daniel Fässler korrigiert die in der Bevölkerung vertretene Meinung über den Zweck der Wirtschaftsförderung. Damit sollen nicht auswärtige Unternehmen angelockt und ihnen ein Vorteil verschafft werden. Vielmehr sind alle Unternehmen beitragswürdig, die eine innovative Idee oder ein Produkt umsetzen wollen, soweit diese Idee oder Tätigkeit keine Konkurrenz für einen im Kanton ansässigen Mitbewerber darstellt. Damit ein Betrag aus dem Wirtschaftsförderungsfonds ausgerichtet werden kann, bedarf es überdies eines besonderen Bezugs zum Standort Appenzell. Demgegenüber fällt Bodenpolitik nicht unter den Wirkungsbereich des Wirtschaftsförderungsfonds. Wenn ein Betrieb zur Herstellung eines innovativen Produktes zusätzlichen Boden braucht, kann ihm nicht für den Erwerb des Bodens, sondern nur an die Entwicklung des Produktes ein Beitrag aus dem Wirtschaftsförderungsfonds geleistet wer-

den.

Zusammenzug der laufenden Rechnung (S. 39)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung

Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 41 - 42)

Keine Bemerkungen.

50 Bau- und Umweltdepartement / Hochbauten (S. 43)

Keine Bemerkungen.

51 Bau- und Umweltdepartement / Tiefbauten (S. 44 - 45)

Grossrat Bernhard Koch, Gonten, erkundigt sich, welche Investitionen das Konto 5150.566.00 "Förderung erneuerbare Energieträger und rationelle Energieversorgung" umfasst. Er schlägt vor, mit einer gezielten Unterstützung von Energiemassnahmen, das heisst mit der Förderung von Holzöfen, verbesserter Isolation, Photovoltaikanlagen und Solarzellen, könnte sich der Kanton als energiesparend und energiefreundlich positionieren. Mit solchen Massnahmen soll dem Baugewerbe in einer schwierigen Zeit zusätzlich Unterstützung gewährt werden, die erst noch nachhaltig ist. Gleichzeitig würden damit Arbeitsplätze gesichert und Lehrstellen geschaffen. Er stellt zu Händen des Bau- und Umweltdepartements den Antrag, auf die März-Session des Grossen Rates ein entsprechendes Unterstützungs- und Massnahmenblatt auszuarbeiten.

Bauherr Stefan Sutter weist darauf hin, dass solche Massnahmen bereits bestehen. Mit Beiträgen gefördert werden Gebäudehüllensanierungen, individuelle Holzheizungen und solarthermische Anlagen. Es gibt auch ein Informationsblatt, das per Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden kann. Dieses zeigt die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung im Detail auf. Bauherr Stefan Sutter nimmt den Auftrag aber trotzdem entgegen und wird die unterstützten Massnahmen und die Beitragssätze zu Händen des Grossen Rates auflisten. Grossrat Bernhard Koch, Gonten, ergänzt seinen Auftrag insoweit, als im Papier Notfallszenarien für Rezessionszeiten mit enthalten sein sollen.

Landeshauptmann Lorenz Koller orientiert den Grossen Rat, dass das Bundesamt für Landwirtschaft den Kantonen zur Ankurbelung der Wirtschaft kurzfristig zusätzliche Gelder zur Verfügung stellen will, wobei diese Beitragsleistungen an entsprechende Beiträge des Kantons und der Bezirke geknüpft werden. Da diese Mitteilung des Bundes erst im Verlauf der letzten Woche eingetroffen ist, enthält die Investitionsrechnung des Voranschlages keine diesbezüglichen Investitionen. Landeshauptmann Lorenz Koller wird mit der Standeskommission an einer nächsten Sitzung über das Vorgehen in diesem Zusammenhang diskutieren.

52 Erziehungsdepartement (S. 46)

Keine Bemerkungen.

53 Finanzdepartement (S. 47)

Keine Bemerkungen.

54 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 48)

Keine Bemerkungen.

55 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 49)

Keine Bemerkungen.

56 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 50)

Keine Bemerkungen.

68 Abschreibungen (S. 51)

Keine Bemerkungen.

Zusammenfassung Investitionsrechnung (S. 52)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungstabelle (S. 53 - 54)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik (S. 55 - 56)

Keine Bemerkungen.

Spital und Pflegeheim Appenzell

Erfolgsrechnung Spital (S. 57)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Pflegeheim (S. 58)

Keine Bemerkungen.

Gymnasium St. Antonius (S. 59 - 64)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung

Betriebsrechnung Abwasser (S. 65 - 66)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung Abwasser (S. 67 - 70)

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung**Betriebsrechnung der Strassenrechnung (S. 71 - 73)**

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung der Strassenrechnung (S. 74 - 78)

Grossrätin Lydia Hörler, Appenzell, kommt auf die im Konto 5701.501.00 budgetierten Ausgaben von Fr. 900'000.-- für allgemeine Aufwendungen zur Dorfgestaltung von Appenzell zu sprechen und wünscht genauere Angaben über den Inhalt der geplanten Arbeiten.

Bauherr Stefan Sutter beantwortet diese Anfrage dahingehend, dass abgesehen von den bereits begonnenen Arbeiten an der Marktgasse und die Arbeiten für die kurz vor der Baureife stehenden Abschnitte auf der Einbahnstrasse beim Restaurant Hof und bei der Engulgasse in Richtung Dorfzentrum alle weiteren Arbeiten für die Dorfgestaltung derzeit gestoppt sind. Die Realisierung dieser Abschnitte werde jedoch weit weniger als die budgetierten Fr. 900'000.-- kosten. Mit dem budgetierten Betrag soll ein Freiraum eingerechnet werden für den Fall, dass das Konzept Verkehrsplanung rascher als geplant voranschreitet und sich dabei zeigt, dass einzelne Bereiche auch über einen anderen Weg realisiert werden könnten.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, nimmt auf die budgetierten Ausgaben von Fr. 100'000.-- im Konto 5752.564.00 für die Sanierung von Niveauübergängen Bezug. Er rügt im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt der Staatsstrasse Appenzell-Steinegg auf dem Abschnitt St. Anna bis Restaurant Schäfli die sehr hohen und seit Beginn der Planungsarbeiten nochmals stark gestiegenen Kosten für die Sanierung der Niveauübergänge der Appenzeller Bahnen. Das Bau- und Umweltdepartement soll von den Appenzeller Bahnen verlangen, dass

- die Kosten für die Sanierung der Niveauübergänge massiv reduziert werden;
- für jedes Vorhaben mehrere Vergleichsofferten eingeholt werden;
- die Ursachen der Kostenentwicklung im Detail aufgezeigt werden.

Allenfalls solle die Standeskommission die Einschaltung des eidgenössischen Preisüberwachers prüfen.

Bauherr Stefan Sutter teilt die Auffassung von Grossrat Stefan Koller, dass die Kostenentwicklung für die Sanierung der Niveauübergänge nicht befriedigt. Er ist bereit, den Auftrag entgegenzunehmen und entsprechende Massnahmen zu prüfen. Gleichzeitig gibt er zu bedenken, dass es im Bereich der Ausstattung von Niveauübergängen nur vereinzelt Anbieter gibt, was diesen erlaubt, verhältnismässig hohe Preise durchzusetzen. Die verlangten Anforderungen an die Ausstattung eines Niveauüberganges dürften auf den Preis ebenfalls einen wesentlichen

Einfluss haben. Die Sicherheitsanforderungen sollen daher ebenfalls nochmals hinterfragt werden. Bauherr Stefan Sutter ersucht den Grossen Rat, vor einer allfälligen Anrufung des Preisüberwachers die Einflussmöglichkeiten des Kantons als Aktionär der Bahn geltend zu machen. Insbesondere der Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen soll diese unbefriedigende Situation diskutieren und entsprechende Massnahmen beschliessen. Der für die Sanierung der Niveauübergänge im Voranschlag 2009 budgetierte Aufwand von Fr. 100'000.-- dürfte ausreichen, da nicht beide von Grossrat Stefan Koller erwähnten Projekte im Jahre 2009 umgesetzt und abgerechnet werden dürften.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, nimmt auf die im Rahmen der Eintretensdiskussion gefallenen verschiedenen Voten betreffend die künftige finanzielle Entwicklung Bezug. Er gibt zu bedenken, dass für die richtige Beurteilung der Zukunft die finanzielle Entwicklung in den vergangenen Jahren von Bedeutung ist. Er formuliert in diesem Sinne an Säckelmeister Sepp Moser den Auftrag, ab dem Voranschlag 2010 jeweils auch die Kennzahlen der fünf Vorjahre beizulegen.

Säckelmeister Sepp Moser verweist darauf, dass die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in einzelnen Budgetposten aus der Sachgruppenstatistik hervorgeht, welche bereits in den Voranschlag integriert ist. Mit der vorgesehenen Langfristplanung werden sowohl die Kennzahlen der vergangenen Jahre wie auch die voraussichtlichen Zahlen der kommenden Jahre dargestellt. Er ist bereit, den Auftrag von Grossrat Josef Schmid entgegenzunehmen und wird versuchen, in den Voranschlägen der kommenden Jahre im beantragten Sinne noch mehr Transparenz zu schaffen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Voranschlag für das Jahr 2009 wie vorgelegt mit einer Gegenstimme gut.

4.**Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2009**

Referent: Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser
39/1/2008: Antrag Standeskommission

Grossrat Hans Büchler erläutert im Namen der StwK den Antrag der Standeskommission für die Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2009. Er verweist auf die Bedeutung der vorgeschlagenen Senkung des Gewinnsteuersatzes der juristischen Personen von 8.8 % auf 8.0 % für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit mit den umliegenden Kantonen. Die StwK beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die Steuerparameter für das Jahr 2009 wie vorgelegt zu genehmigen.

Säckelmeister Sepp Moser führt ergänzend aus, mit der beantragten Reduktion des Gewinnsteuersatzes für die juristischen Personen soll eine Vergrösserung des Rückstandes im Wettbewerb gegenüber den anderen Kantonen verhindert werden. Er ersucht den Grossen Rat ebenfalls, dem Antrag der Standeskommission zuzustimmen.

Eintreten ist obligatorisch.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2009 wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.

5.**Finanzplanung 2010 - 2014**

Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser
40/1/2008 Antrag Standeskommission

Säckelmeister Sepp Moser weist im Eintretensvotum darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Finanzplanung nicht um eine eigentliche Langfristplanung handelt. Eine solche Langfristplanung soll angesichts der vorgesehenen hohen Investitionen beim Gesundheitszentrum zusätzlich zum Finanzplan für eine Zeitperiode von 25 Jahren erstellt werden. Bis der Grosse Rat und die Landsgemeinde erste Beschlüsse betreffend das Gesundheitszentrum fassen müssen, soll diese Langfristplanung vorliegen, um vorgängig die Tragbarkeit der Investitionen beurteilen zu können. Mit dem Ergebnis des ausgeschriebenen Wettbewerbes für das Gesundheitszentrum sollen dem Grossen Rat auch die Kennzahlen der Langfristplanung vorgelegt werden. Die Finanzplanung 2010 - 2014 zeige demgegenüber lediglich die Tendenzen für die kommenden fünf Jahre auf. Allfällige Auswirkungen der aktuellen Finanzkrise seien darin noch nicht berücksichtigt. Säckelmeister Sepp Moser stellt im Finanzplan insoweit eine negative Tendenz fest, als infolge steigender Ausgaben und abnehmender Finanzausgleichszahlungen des Bundes auch die laufende Rechnung des Kantons ohne Berücksichtigung der Investitionen defizitär werden könnte. Durch eine Beschränkung auf das Wesentliche, das Setzen klarer Prioritäten und die Erschliessung neuer Einnahmequellen müsse versucht werden, den steigenden Finanzbedarf der Zukunft zu decken.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, äussert grundsätzliche Bedenken an der Aussagekraft der vorliegenden Finanzplanung in Bezug auf die zu erwartenden Ergebnisse in der laufenden Rechnung. Unter Hinweis auf die Darstellung in der Sachgruppenstatistik rügt er, dass die im Voranschlag 2009 enthaltenen Ausgaben und Einnahmen für die kommenden fünf Planungsjahre überwiegend unverändert übernommen werden. Er erachtet es als erforderlich, dass die erwartete Entwicklung auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, welche offenbar auf ein steigendes Defizit in der laufenden Rechnung hindeutet, in der Finanzplanung Ausdruck findet.

Säckelmeister Sepp Moser führt erläuternd aus, dass in der Finanzplanung die Zahlen ausgehend vom Voranschlag 2009 und ohne Berücksichtigung der Teuerung von Jahr zu Jahr fortgeschrieben werden. Er wird prüfen, ob das bisherige System geändert werden kann und wie die erwartete Entwicklung künftig besser in der Finanzplanung dargestellt werden kann.

Eintreten ist obligatorisch.

Gesamtrechnung Finanzplanung 2010 - 2014 (S. 1 - 2)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung**Inhaltsverzeichnis laufende Rechnung (S. 3 - 4)**

Keine Bemerkungen.

10 Gesetzgebende Behörde (S. 5)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 6 - 7)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 8 - 13)

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement (S. 14 - 17)

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement (S. 18 - 21)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 22 - 26)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 27 - 31)

Keine Bemerkungen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 32 - 38)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 39 - 41)

Landammann Daniel Fässler hält auf Anfrage von Grossrat Bernhard Koch, Gonten, erläuternd fest, dass die im Konto 319.00 unter der Bezeichnung "verschiedene Aufwendungen" eingeplanten Ausgaben von Fr. 170'000.-- im Jahre 2011 für den Auftritt des Kantons Appenzell I.Rh. als Gastkanton an der Luzerner Gewerbesmesse (LUGA) reserviert sind.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, verweist auf die geplanten hohen Aufwendungen des Kantons von rund Fr. 1.1 Mio. pro Jahr im Bereich öffentlicher Verkehr für die Appenzeller Bahnen und erkundigt sich nach dem Zeitpunkt des Auslaufens der bestehenden Konzessionen mit den Appenzeller Bahnen. Landammann Daniel Fässler informiert diesbezüglich, dass die Konzession

für Busleistungen als Bahnersatz auf der Strecke St.Gallen-Appenzell vom Bund Ende 2007 bis Ende 2012 verlängert worden ist. Die im Jahre 1959 erteilte Konzession für die Bahnlinie Gossau-Wasserauen wird Ende Dezember 2009 auslaufen. Die Konzession für die Bahnlinie St.Gallen-Gais-Appenzell wurde 1965 erteilt und läuft Mitte 2015 aus. Die Appenzeller Bahnen werden zirka Mitte 2009 beim Bund das Gesuch um Verlängerung respektive Erneuerung der Konzession der Strecke Gossau-Wasserauen stellen. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird zu diesem Gesuch Stellung nehmen können. Der im Vergleich zur Rechnung 2007 wesentlich gestiegene Kostenanteil an den Appenzeller Bahnen ist eine Konsequenz der NFA. Die anstehenden Verhandlungen über die Erneuerungen der Konzession dürften schwierig sein, da das Bundesamt für Verkehr künftig stärker in Infrastrukturvorhaben der Agglomeration investieren und die Investition in den Regionalverkehr eher reduzieren möchte. Landammann Daniel Fässler verspricht, den Grossen Rat über die Gespräche im Rahmen der Verhandlungen zur Konzessionserneuerung für die Appenzeller Bahnen zu gegebener Zeit zu informieren.

Investitionsrechnung (S. 43 - 51)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik (S. 53 - 56)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung (S. 57 - 60)

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung (S. 61 - 66)

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt im Anschluss an die Diskussion von der Finanzplanung 2010 - 2014 Kenntnis.

6.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EG BGG)**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller
35/1/2008: Antrag Standeskommission

Grossrat Alfred Inauen, Präsident der WiKo, führt in seinem Eintretensvotum aus, dass die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben mittels einer Revision des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht neu festgelegt worden ist. Als landwirtschaftliches Gewerbe braucht es neu eine Mindestgrösse von einer Standardarbeitskraft (SAK). Die Kantone können gemäss dem revidierten Bundesgesetz die Untergrenze für ein landwirtschaftliches Gewerbe maximal auf 0.75 SAK reduzieren. Von dieser Möglichkeit soll mit dem vorliegenden Landsgemeindebeschluss Gebrauch gemacht werden. Im Weiteren weist Grossrat Alfred Inauen darauf hin, dass der Kanton Appenzell I.Rh. bereits im Jahre 2005 von der Möglichkeit zur Reduktion der damals im Bundesrecht vorgeschriebenen Mindestgrösse von 0.75 SAK auf 0.5 SAK Gebrauch gemacht hatte. Nach der Überzeugung der WiKo kann mit der im kantonalen Recht auf 0.75 SAK festgelegten Mindestgrösse für ein landwirtschaftliches Gewerbe der notwendige Strukturwandel in der Landwirtschaft in etwas abgedämpfter und verträglicherer Form fortgesetzt werden. Im Weiteren unterstützt die WiKo den Vorschlag der Standeskommission, bei der Mindestgrösse von landwirtschaftlichen Grundstücken und bei der Berechnung der Höchstpreisgrenze im Sinne der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit keine Änderung vorzunehmen. Die WiKo beantragt dem Grossen Rat, auf die Revisionsvorlage einzutreten und diese im befürwortenden Sinne an die Landsgemeinde weiterzuleiten.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell, verweist auf die mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2011 gestiegene Grenze zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben. Er gibt zu bedenken, dass im Hinblick auf die Agrarpolitik 2015 diese Grenze noch höher steigen dürfte und schliesslich bald alle Betriebe als landwirtschaftliche Grundstücke gelten werden, was dem Zweck des bäuerlichen Bodenrechts nicht mehr entsprechen würde.

Landeshauptmann Lorenz Koller führt diesbezüglich aus, dass bereits heute einige Kreise danach streben, das bäuerliche Bodenrecht abzuändern. Es ist für ihn deshalb nicht absehbar, ob zum Zeitpunkt der Umsetzung der AP 2015 das bäuerliche Bodenrecht noch in der heutigen Form gelten wird.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Es findet keine zweite Lesung statt.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EG BGBB) wie vorgelegt mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gut.

Der Grosse Rat schaltet eine Mittagspause ein.

7.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
36/1/2008: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident der ReKo, fasst im Eintretensvotum die vier Schwerpunkte der Revision des Gastgewerbegesetzes wie folgt zusammen:

1. Legitimierung des Ist-Zustandes und Festlegung neuer Leitplanken;
2. Umschreibung der Bewirtung und Beherbergung von Gästen in Alphütten;
3. Beseitigung von rechtlichen Grauzonen durch eine Definition von Besenbeizen und Festlegung von Qualitätsanforderungen bei Gelegenheitswirtschaften;
4. Verantwortlichkeit der Betreiber im Falle von Nachtruhestörungen und Vandalismus durch deren Gäste.

Nach eingehender und kontroverser Diskussion in der ReKo werde dem Grossen Rat beantragt, auf die Revisionsvorlage einzutreten und diese einer ersten Lesung zu unterziehen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Ziff. III.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, beantragt dem Grossen Rat, in den Bestimmungen von Art. 4 lit. f und lit. g des Antrages der Standeskommission die Ausdrücke "zehn" durch die Ausdrücke "sechs" zu ersetzen. Dieser Antrag wird damit begründet, dass dem touristischen Bedürfnis genügend Rechnung getragen werde, wenn die Anzahl der Personen, denen eine Übernachtung sowie ein einfaches Morgenessen in einer Alphütte angeboten wird, im Sinne der heutigen Regelung auf maximal fünf Personen beschränkt bleibe. Dasselbe gelte für kleine Pensionen bis zu maximal fünf Pensionären. Die von der Standeskommission beantragte Regelung führe zu einer Ungleichbehandlung gegenüber kleinen Gastgewerbebetrieben, deren Umsatz in vergleichbarer Höhe liegt, die jedoch die gesetzlichen und fachlichen Ausbildungsanforderungen erfüllen müssen.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten, spricht sich für den von der Standeskommission gestellten Antrag aus. Er gibt zu bedenken, dass die Eigentümer von Alphütten auch Nachteile, die der

Tourismus mit sich bringt, zu tragen haben.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der Standeskommission zu Art. 4 lit. f und g mit 25 Ja-Stimmen gut. Demgegenüber unterliegt der Antrag von Grossrat Ruedi Ulmann mit 19 Stimmen.

Ziff. IV. - VI.

Keine Bemerkungen.

Ziff. VII.

Landammann Daniel Fässler stellt zu Art. 14 den Zusatzantrag, in lit. e den Ausdruck "über" durch "ab" zu ersetzen. Mit dieser zusätzlichen Änderung soll vermieden werden, dass für Alphütten mit einem Angebot für genau zehn Personen keine Regelung besteht.

Der Grosse Rat stimmt der zusätzlich beantragten Änderung von Art. 14 lit. e stillschweigend zu.

Grossrat Josef Sutter, Schwende, beantragt auf die zweite Lesung hin eine Überarbeitung von Art. 36. Alphütten mit der Berechtigung für einen Alkoholausschank sollen die in Art. 36 festgelegten baulichen Anforderungen nicht in voller Strenge erfüllen müssen, so wie dies in Art. 19 Abs. 2 für Alphütten mit einfacher Übernachtungsmöglichkeit vorgesehen ist. Landesfährnich Melchior Looser nimmt diesen Antrag zur Überprüfung auf die zweite Lesung entgegen.

Ziff. VIII. - X.

Keine Bemerkungen.

Ziff. XI.

Landammann Daniel Fässler stellt zum neuen Art. 19 Abs. 1 den Zusatzantrag, den Ausdruck "mehr als zehn" durch den Ausdruck "zehn und mehr" zu ersetzen. Mit dieser Änderung soll, wie in Art. 14 lit. e, eine Regelungslücke für Angebote mit genau zehn Betten korrigiert werden.

Der Grosse Rat heisst die beantragte Ergänzung von Art. 19 Abs. 1 stillschweigend gut.

Ziff. XII.

Keine Bemerkungen.

Ziff. XIII.

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle beantragt den Ersatz des Ausdruckes "von der Standeskommission" in Art. 24 Abs. 2 durch den Ausdruck "vom Bezirksrat". Mit dieser Kompetenzzuweisung an den Bezirksrat soll die Attraktivität der Tätigkeit in dieser Behörde verbessert werden.

Landesfährnich Melchior Looser hält diesem Antrag entgegen, dass das Territorialprinzip bei der Erteilung einer Mehrfachbewilligung für Betriebe in mehreren Bezirken dem Ansinnen von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle entgegensteht. Der Bezirksrat eines Bezirkes könne nicht gleichzeitig über die Bewilligung in einem anderen Bezirk entscheiden. Daher soll die Standeskommission bei Mehrfachbewilligungen zuständig sein.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle zu Art. 24 Abs. 2 ab.

Ziff. XIV. - XV.

Keine Bemerkungen.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, beantragt, auf die zweite Lesung hin solle für Art. 32 Abs. 2 folgender Wortlaut geprüft werden:

"²Die Prüfungsbedingungen, die Prüfungsfächer und die Organisation der Prüfung werden durch das Prüfungsreglement geordnet, das die verschiedenartigen Verhältnisse und den Charakter der Gastgewerbebetriebe berücksichtigt. Das Reglement wird von der Ausbildungskommission Gastro ausgearbeitet und von der Standeskommission erlassen."

Mit dem ausdrücklichen Einbezug der Ausbildungskommission Gastro soll der Ausbildung der im Gastgewerbe tätigen Personen im Interesse der Qualität und der Gesundheit der Gäste das notwendige Augenmerk geschenkt werden. Die Ausbildungskommission Gastro soll von der Standeskommission gewählt werden und unter dem Vorsitz des Landesfährnichts wirken. Diese Fachkommission soll das Ausbildungsreglement erarbeiten und Personen mit bestimmten eidgenössischen Berufsausbildungen von zusätzlichen Kursen für die Erlangung des Fähigkeitsausweises befreien können.

Landesfährnich Melchior Looser nimmt den Antrag von Grossrat Ruedi Ulmann zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegen.

Ziff. XVI.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, beantragt die Streichung der von der Standeskommission vorgeschlagenen Einführung eines Ordnungsperrimeters ausserhalb des Gastgewerbebetriebes. Es erscheint ihm nicht sinnvoll, wenn der Betriebsinhaber dafür verantwortlich gemacht wird, wenn seine Gäste nach Verlassen des Restaurants in der Umgebung Lärm verursachen.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, schliesst sich dem Antrag von Grossrat Albert Koller an. Er stellt klar, dass der Verein Gastro AI die Durchsetzung der von der Standeskommission vorgeschlagenen Regelung nicht als machbar erachtet.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, beantragt, der Regelung über den Ordnungspereimeter zuzustimmen. Er weist darauf hin, dass das Festlegen eines Ordnungspereimeters als allerletzte Massnahme vor der Zwangsschliessung eines Betriebes zur Diskussion steht. Dieses Mittel soll angewendet werden können, wenn Gespräche, Ermahnungen und Bussen nichts bewirken konnten. Für diese Fälle soll ein eng begrenzter Perimeter vor dem betreffenden Betrieb festgelegt und damit die Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass vor der Gaststätte Lärm verursachende Personen vom Gastwirt weggewiesen werden können.

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle wehrt sich dagegen, dass der Wirt für das Verhalten seiner Gäste und allfälliger weiterer Personen ausserhalb der Gaststätte verantwortlich gemacht wird. Er sieht auch Probleme im Hinblick auf die Festlegung der Grenze eines allfälligen Ordnungspereimeters.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, sieht den Schwachpunkt der von der Standeskommission beantragten neuen Regelung darin, dass mit der Festlegung eines Ordnungspereimeters die Lärmverursachung ausserhalb des Perimeters nicht eingeschränkt und gelöst werden kann.

Grossrätin Lydia Hörler, Appenzell, setzt sich für das Belassen des Instrumentes des Ordnungspereimeters in der Gesetzesvorlage ein. Dem Bezirk sollte vor der polizeilich angeordneten Schliessung eines Betriebes ein letztes griffiges Mittel zur Verfügung stehen.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, hält dem entgegen, dass die heutige Regelung nach Art. 35 Abs. 2 ausreichende Mittel zur Verfügung stellt, wie Lärmimmissionen in der Umgebung eines Gastwirtschaftsbetriebes begegnet werden kann. Die Ergänzung dieser Regelung mit einem weiteren und zudem nicht umsetzbaren Mittel hält er für nicht sinnvoll. Er beantragt die Streichung der von der Standeskommission vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 35 Abs. 2.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 25 Stimmen für die Streichung der von der Standeskommission beantragten Ergänzung von Art. 35 Abs. 2 aus. Demgegenüber entfallen auf den Antrag um Beibehaltung lediglich 16 Stimmen.

Ziff. XVII. - XVIII.

Keine Bemerkungen.

Ziff. XIX.

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle beantragt im letzten Satz von Art. 45 Abs. 1 den Ausdruck "das Departement" durch "der Bezirksrat" zu ersetzen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle mit 23 Ja-Stimmen gut. Auf den Antrag der Standeskommission entfallen 17 Stimmen.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, beantragt im Namen des Vereins Gastro AI, in Art. 45 Abs. 1 das Tanzverbot in Gastgewerbebetrieben während der Karwoche auf den Karfreitag zu beschränken. Die Praxis habe gezeigt, dass insbesondere in der Karwoche die Gäste oftmals über die Polizeistunde hinaus bleiben möchten. Im Übrigen werde damit den Wünschen allein-stehender Personen sowie von Gästen Rechnung getragen, die in der Karwoche Ferien haben.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, spricht sich ebenfalls dafür aus, dass während der Karwoche lediglich am Karfreitag ein Tanzverbot gelten soll.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, in Art. 45 Abs. 1 das Tanzverbot in der Karwoche auf den Karfreitag zu beschränken, mit 29 Ja-Stimmen gut.

Ziff. XX.

Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle beantragt die ersatzlose Streichung von Art. 46 betreffend die Polizeistunde. Zur Begründung des Antrages verweist er auf die mit 200 Unterschriften eingereichte Petition "Streichung der Polizeistunde". Im Übrigen soll es der unternehmerischen Freiheit des Gastwirtes überlassen sein, wann er sein Restaurant schliessen will.

Landesfähnrich Melchior Looser hält diesem Antrag entgegen, dass die Festlegung einer Polizeistunde sinnvoll ist, insbesondere auch im Interesse der Angestellten in Gastgewerbebetrieben. Da die umliegenden Kantone ebenfalls eine Polizeistunde kennen, warnt er vor einem Alleingang im Kanton Appenzell I.Rh., zumal bereits der Kanton Basel-Stadt negative Erfahrungen mit der Abschaffung der Polizeistunde gemacht habe und nun grosse Mühe mit deren Wiedereinführung bekunde.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, ergänzt das Votum von Landesfähnrich Melchior Looser im Namen der ReKo dahingehend, dass die grundsätzliche Beschränkung der Öffnungsdauer der Gastgewerbebetriebe in den Nachtstunden der öffentlichen Ruhe und Ordnung dient und die Polizeistundenregelung somit im öffentlichen Interesse liegt.

Diesen Voten schliesst sich auch Grossrat Martin Bürki, Oberegg, an.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle um Streichung von Art. 46 deutlich ab.

Ziff. XXI. - XXII.

Keine Bemerkungen.

Ziff. XXIII.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, beantragt die Ergänzung von Art. 55 mit folgendem Wortlaut: "Die Gäste werden mit Fr. 20.-- pro Person gebüsst." Zur Begründung weist er darauf hin,

dass der Gastwirt bei Überschreitung der im Gesetz vorgesehenen Toleranzzeit im Falle des Ausrückens der Kantonspolizei aufgrund einer eingegangenen Klage gebüsst wird, während die Gäste ungeschoren davon kommen. Der Gastwirt befinde sich im Dilemma, dass er einerseits seine Gäste zum Verlassen seines Gastwirtschaftsbetriebes anhalten muss, andererseits diese nicht vergraulen dürfe, da sie als Gäste ja wieder kommen sollen. Um diese Situation zu entschärfen, sollen künftig neben dem Gastwirt auch die Gäste gebüsst werden können, wenn die Toleranzzeit überschritten ist.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, beantragt die Beibehaltung der im geltenden Art. 55 festgelegten Busse von maximal Fr. 500.-- für den Patent- und Bewilligungsinhaber. Der Antrag der Standeskommission mit einer Bussenerhöhung sei zu streichen.

Grossrat Martin Bürki, Obereggen, unterstützt den in der Vorlage der Standeskommission vorgesehenen neuen Bussenrahmen von Fr. 300.-- bis Fr. 1'000.--. Er erachtet diesen Rahmen für den effektiven Vollzug des Gesetzes gegenüber einem renitenten Bewilligungsinhaber als erforderlich.

Für den Fall der Annahme der Vorlage der Standeskommission regt Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, an, auf die zweite Lesung hin eine Regelung zu prüfen, dass bei Überschreitung der Toleranzzeit auch die in der Gastwirtschaft angetroffenen Gäste entsprechend gebüsst werden.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten, wehrt sich gegen die Wiedereinführung des Rondenwesens und unterstützt die Vorlage der Standeskommission.

Landesfährnrich Melchior Looser stellt klar, dass es für eine allfällige Wiedereinführung des Rondenwesens weiterer Anpassungen des vorliegenden Gesetzes bedürfte.

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, um Ergänzung von Art. 55 mit grossem Mehr abgelehnt.

In einer zweiten Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, um Streichung der von der Standeskommission beantragten Änderung von Art. 55 ab.

Ziff. XXIV.

Keine Bemerkungen.

Der Landsgemeindebeschluss wird einer zweiten Lesung unterzogen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) mit den beschlossenen Änderungen in erster Lesung gutgeheissen.

8.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
37/1/2008: Antrag Standeskommission
37/1/2008 Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

Der Präsident der ReKo, Grossrat Bruno Ulmann, führt im Rahmen seines Eintretensreferates aus, das Mobilfunknetz der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. habe mittlerweile ein Alter erreicht, in dem sich zunehmend Mängel und Schwächen bemerkbar machen. Die Beschaffung von Ersatzteilen und Nachfolgegeräten sei nicht mehr garantiert. Ein vollständiger Ausfall der bisherigen Systeme sei jederzeit möglich. Um diese Gefahr zu bannen, seien Massnahmen erforderlich. Im Minimum müsste der bestehende Mobilfunk auf ein Ersatzsystem migriert werden.

Das geplante Sicherheitsfunknetz POLYCOM könne von sämtlichen Behörden und Organisationen für die Rettung und die Sicherheit des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsam genutzt werden. Die organisationsübergreifende Kommunikation zwischen Polizei, Feuerwehr, Sanität, Grenzwachtkorps, Zivilschutz und Teilen der Armee werde dadurch wesentlich vereinfacht, was sich in einer verbesserten Zusammenarbeit der Rettungs- und Interventionsdienste im Ereignisfall niederschlagen werde, zumal diese derzeit Funksysteme verwenden, die teilweise miteinander nicht kompatibel seien. Dieser Umstand erschwere die erfolgreiche Zusammenarbeit der Rettungsorganisationen, insbesondere deren effiziente Führung. Da POLYCOM als nationales Sicherheitsfunknetz bis zum Jahre 2012 installiert werde, beteilige sich der Bund massgeblich an den Investitions- und Unterhaltskosten.

Gemäss Kostenverteiler sei vorgesehen, dass von den anfallenden Investitionskosten und den laufenden Betriebskosten 85 % auf den Kanton St.Gallen, 10 % auf den Kanton Appenzell A.Rh. und 5 % auf den Kanton Appenzell I.Rh. entfallen. Dabei sei von Bruttoinvestitionen von Fr. 78'433'000.-- auszugehen, wobei der Bund Beiträge von Fr. 27'396'000.-- leiste. Die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. von 5 % der Nettoinvestitionen mache somit Fr. 2'552'000.-- aus. Der Anteil an die jährlichen Betriebskosten für den Kanton Appenzell I.Rh. betrage Fr. 72'275.--. In diesen Kosten seien alle Gebühren für die Basisinfrastruktur wie Funkkonzessionen, Mietleitungen, Miete der Sendestandorte, Gerätewartung, Unterhalt der Funkfreiraumversorgung enthalten.

Die ReKo beantrage dem Grossen Rat einstimmig, auf den Landsgemeindebeschluss einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2009 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Landesfährnich Melchior Looser führt im Rahmen der Eintretensdiskussion aus, mit dem Projekt POLYCOM könnten künftig alle Blaulichtorganisationen, aber auch die kantonalen Führungsorgane, der Zivilschutz, die Grenzwaiche sowie die Armee, das gleiche Funknetz benutzen. Im Zuge der Ausarbeitung des Geschäftes sei es der Standeskommission ein grosses Anliegen gewesen, dass die Strahlenbelastung künftig reduziert werden kann. Mit dem Projekt POLYCOM bestehe denn auch die Möglichkeit, die Strahlenbelastung massiv zurückzunehmen. Das jetzige Funknetz ergebe eine Feldstärkenmessung von 6V/m, mit POLYCOM betrage diese bei genügender Funkabdeckung nur noch 0,6 V/m, also zirka zehn Mal weniger. POLYCOM sei ein zielführendes Projekt, welches weniger Strahlung verursache. Er ersuche den Grossen Rat, das Geschäft im positiven Sinne an die Landsgemeinde weiterzuleiten.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. wie vorgelegt mit 46 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gutgeheissen.

9.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)**

Referent: Säckelmeister Sepp Moser
42/1/2008: Antrag Standeskommission

Säckelmeister Sepp Moser führt aus, mit der vorgeschlagenen Revision der Personalverordnung sei vorgesehen, den Angestellten der kantonalen Verwaltung und des Spitals pro Jahr drei zusätzliche Ferientage zu gewähren. Damit sollten die Arbeitsbedingungen der kantonalen Angestellten den Verwaltungen der umliegenden Kantone angepasst und die Arbeitsplätze attraktiver gestaltet werden.

Aufgrund der bisher geführten Diskussion im Grossen Rat im Rahmen des Budgets sei es ihm jedoch nicht mehr möglich, das Geschäft mit gutem Gewissen zu vertreten. Er unterbreite deshalb dem Grossen Rat den Vorschlag, das Geschäft zurückzustellen mit dem Auftrag an die Standeskommission, noch detailliertere Lohnvergleiche anzustellen.

Der Grosse Rat verzichtet auf eine Diskussion.

10.**Programmvereinbarungen NFA 2008 - 2011**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
26/1/2008: Antrag Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt in seinem Eintretensvotum aus, Zweck der Programmvereinbarungen sei es, dass bestimmte Ziele, die der Bund mitträgt, in den Kantonen erreicht werden können. Die Programmvereinbarungen lösen die früher vom Bund abgeschlossenen Subventionsverträge ab. Dabei handle es sich um öffentlich-rechtliche Verträge, mit welchen dem Kanton bestimmte Aufgaben übertragen werden, meistens über mehrere Jahre hinweg.

Das Stimmvolk habe anlässlich der Landsgemeinde 2007 den Beschluss gefasst, dass Programmvereinbarungen grundsätzlich von der Standeskommission abgeschlossen werden können. Falls jedoch einzelne Programmvereinbarungen dazu führen, dass finanziellen Verpflichtungen über den in Art. 7 der Kantonsverfassung festgehaltenen Beträgen entstehen oder Gesetzes- oder Verordnungsänderungen vorgenommen werden müssen, seien die Programmvereinbarungen dem Grossen Rat und gegebenenfalls der Landsgemeinde zur Genehmigung vorzulegen. In solchen Fällen sei der Grosse Rat auch in die Verhandlungen mit einzubeziehen.

Dem Grossen Rat werden nun die Programmvereinbarungen für die Periode 2008 bis 2011 unterbreitet. Dabei sei zu beachten, dass die Programmvereinbarungen in den Bereichen "Schutzbauten Wasser", "Vermessung", "Natur und Landschaft", "Schutzbauten Wald", "Biodiversität im Wald", "Waldwirtschaft", "Schutzwald", "Wild- und Wasservogelschutzgebiete" dem Grossen Rat lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Im Gegensatz dazu werden die Programmvereinbarung "Renaturierung von Gewässern" und die Programmvereinbarung "Lärm- und Schallschutzmassnahmen" dem Grossen Rat zur Diskussion unterbreitet.

Es werde dem Grossen Rat beantragt, die Programmvereinbarungen zu den Bereichen "Renaturierung von Gewässern" sowie "Lärm- und Schallschutzmassnahmen" der Diskussion zu unterziehen und diese zu genehmigen.

Eintreten wird beschlossen.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Die Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Renaturierung von Gewässern wird vom Grossen Rat einstimmig genehmigt.

Die Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Lärm- und Schallschutzmassnahmen wird vom Grossen Rat einstimmig genehmigt.

11.**Geschäftsbericht 2007 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Referent: Statthalter Werner Ebnetter
33/1/2008: Antrag Standeskommission

Statthalter Werner Ebnetter führt aus, mit dem vorliegenden Geschäftsbericht der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh. solle wiederum über die wichtigsten Geschehnisse in der Sozialpolitik der Schweiz und gleichzeitig über die Rechnungsergebnisse für den Kanton Appenzell I.Rh. orientiert werden.

In Bezug auf die Jahresrechnung 2007 der Familienausgleichskasse führt Statthalter Werner Ebnetter aus, die Beitragseingänge seien um über Fr. 335'000.-- gestiegen, was von einer Steigerung der Lohnauszahlungen um rund Fr. 20 Mio. in den angeschlossenen Betrieben herführe. Dies lasse auf eine erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 2007 schliessen. Der Aufwand für die Kinderzulagen sei hingegen nur leicht um rund Fr. 83'000.-- gestiegen.

Der Grosse Rat habe im letzten Jahr beschlossen, die Kinderzulagen auf Fr. 200.--, jene für Jugendliche auf Fr. 250.-- zu erhöhen. Dies habe aufgrund des hohen Reservesatzes ohne Erhöhung der Beiträge erfolgen können. Die erstellte Hochrechnung für diese Erhöhung habe sich in den vergangenen Monaten bestätigt. Die Schwankungsreserven würden Ende 2008 noch immer mindestens 95 % einer Jahresausgabe betragen. Deshalb dränge sich auch im kommenden Jahr keine Beitragserhöhung auf.

Die Standeskommission beantrage dem Grossen Rat, von der Botschaft und vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse Kenntnis zu nehmen sowie den Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Eintreten ist gemäss Geschäftsreglement obligatorisch.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2007 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh. Kenntnis. Der Bericht und die Rechnung der Familienausgleichskasse werden genehmigt.

12.

Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
41/1/2008: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen erteilt:

- **Hansruedi Wacker**, geb. 1950 in St.Gallen, Bürger von Uerkheim/AG, geschieden, wohnhaft Marktgasse 6, 9050 Appenzell.
- **Carmen Isenring**, geb. 1972 in Appenzell, Bürgerin von Degersheim-Magdenau/SG, ledig, sowie ihrer Tochter **Aline Isenring**, geb. 2003, beide wohnhaft Brachenstrasse 10, 9050 Appenzell.
- **Burim Sulejmani-Bajrami**, geb. 1980 in Serbien und Montenegro, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, sowie seiner Ehefrau **Bukurije Sulejmani-Bajrami**, geb. 1980 in Serbien und Montenegro; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder **Rinore Sulejmani**, geb. 2001, und **Argjend Sulejmani**, geb. 2006, alle wohnhaft Blattenheimatstrasse 6, Appenzell.

Zwei Einbürgerungsgesuche wurden von der ReKo zur weiteren Abklärung zurückgezogen. Ein Gesuch wurde vom Grossen Rat abgelehnt.

13.

Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

- Statthalter Werner Ebnetter orientiert ausführlich über den dem Grossen Rat vorgängig zur Session zugestellten Bericht betreffend den Kenndatenvergleich für das Spital Appenzell. Dabei weist er darauf hin, dass es sich beim vorliegenden Bericht lediglich um eine Zusammenfassung handelt und der ausführliche Bericht im Internet zugänglich sei. Es habe sich bei der Erarbeitung des Berichtes als sehr schwierig erwiesen, ähnliche Institutionen in der Ostschweiz zu finden, welche sich für einen Vergleich eignen. Schliesslich habe ein Vergleich mit drei Spitälern aus dem Kanton Graubünden angestellt werden können, welche sich in etwa in der gleichen Grössenordnung bewegen wie das Spital Appenzell. So habe das Spital Appenzell ähnliche Leistungsaufträge und auch ein ähnliches Patientengut wie die drei Spitäler im Kanton Graubünden.

Grosse Unterschiede ergeben sich bei den Anlagenutzungskosten pro Spitalfall. Diese hängen stark davon ab, ob gerade in grösserem Umfang gebaut worden ist und wie getätigte Investitionen abgeschrieben werden. Der relativ hohe Unterschied bei den Beschäftigten rühre daher, dass es sich beim Spital Appenzell um ein Belegarztspital handle. Dies bedeute, dass im Unterschied zu den anderen Spitälern beispielsweise die Assistenzärzte nicht einberechnet worden seien und auch die Ärzte nicht vom Spital angestellt seien. In diesen Bereichen seien Vergleiche daher schwierig.

Gesamthaft könne aber festgestellt werden, dass die Kostendifferenzen zwischen den Spitälern nicht allzu gross sind. Die Kostenstruktur am Spital Appenzell ist vergleichsweise gut.

Im Weiteren orientiert Statthalter Werner Ebnetter auch über einen Kenndatenvergleich für das Pflegeheim Appenzell. Hierfür seien die Pflegeheime Heiden und Rorschach herangezogen worden. Die Resultate dieses Vergleichs könnten ebenfalls dem Bericht im Internet entnommen werden.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, bringt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bericht vor, dass darin keine Kennzahlen zum Pflegeheim Appenzell enthalten seien. Somit könnten in Bezug auf das Pflegeheim keine Vergleiche angestellt werden. Dabei wäre es für ihn wichtig, insbesondere in Bezug auf den Pflegeaufwand über Vergleichszahlen zu verfügen.

Statthalter Werner verweist diesbezüglich auf den im Internet auf der Homepage des Kantons Appenzell I.Rh. veröffentlichten ausführlichen Bericht, welcher auch die gewünschten Zahlen zum Pflegeheim Appenzell enthält.

Auf die Anfrage von Grossrat Albert Koller, Appenzell, weshalb die Anzahl der Beschäftigten in Ausbildung beim Spital Appenzell im Vergleich zu den anderen Spitälern wesentlich tiefer ausfällt, führt Statthalter Werner Ebnetter aus, dass beispielsweise die sechs Assistenzärzte beim Spital Appenzell ihre Ausbildung im Kanton St.Gallen absolvieren, weshalb sie in der vorliegenden Statistik nicht aufgeführt seien. Im Weiteren sei es tatsächlich so, dass im Kanton Graubünden wesentlich mehr Lehrlinge ausgebildet würden, was darauf zurückzuführen sei, dass der Kanton Graubünden im Gegensatz zu Appenzell I.Rh. über eigene Berufsschulen verfügt. Man sei aber auch am Spital Appenzell bemüht, neue Lehrstellen zu schaffen, was in den letzten Jahren zum Teil auch gelungen sei. Ziel sei es, in Zukunft so viele Lehrlinge wie möglich auszubilden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, nimmt ebenfalls auf den Bericht des Gesundheits- und Sozialdepartementes Bezug und führt aus, der Bericht zeige auf, dass das Spital Appenzell in vielen Bereichen mit anderen Spitälern mithalten könne. Anlässlich der Grossrats-Session vom 16. Juni 2008 habe er jedoch noch weitere Fragen gestellt, die im vorliegenden Bericht noch nicht beantwortet worden seien. Er gehe davon aus, dass diese Punkte im Rahmen einer nächsten Orientierung über die Spitalplanung zur Sprache gebracht werden.

Weiter führt Grossrat Ueli Manser aus, im Zusammenhang mit den im Rahmen des Budgets 2009 geführten Lohndiskussionen sei angesprochen worden, dass die Rekrutierung von Personal insbesondere bei der Kantonspolizei und beim Spital sehr schwierig sei, weshalb häufig auswärtige Personen eingestellt werden müssten. Dies sollte vermieden werden. Die Problematik bei der Rekrutierung von Personal im Pflegebereich sei seines Erachtens teilweise auch eine Folge der Akademisierung der Berufsausbildungen. Die klassische Berufsausbildung gehe verloren, da bereits jetzt für viele Berufe ein Maturitätsabschluss gefordert werde. Es müsste deshalb vom Erziehungsdepartement überprüft werden, wie diesem Problem Einhalt geboten werden könne, damit auch Personen ohne Maturitätsabschluss künftig diese Berufe erlernen könnten.

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt aus, das von Grossrat Ueli Manser angesprochene Problem sei ihm schon seit vielen Jahren bekannt. Er habe sich bisher erfolglos damit auseinandergesetzt. Die Akademisierung diverser Berufe führe dazu, dass entweder die Anforderungen an Gymnasialschüler dramatisch gesenkt werden müssten oder bei Belassen der bisherigen Anforderungen in Kauf genommen werde, dass in unserem Kanton vielen Schülern der Zugang zu Berufen, die sie früher ohne weiteres erlernen konnten verschlossen bleibe. So habe infolge der Akademisierung vieler Berufe eine durchschnittlich begabte Person keine Chance mehr, Lehrerin, Kindergärtnerin oder Krankenschwester zu werden, obwohl sie unter Umständen aufgrund ihrer Begabung hervorragend für diese Berufe geeignet wäre. Abschliessend sei zu erwähnen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. zu klein sei, in dieser Angelegenheit viel zu bewegen.

- Grossrat Martin Bürki, Obereggen, weist darauf hin, dass aufgrund der auf Anfang 2009 geänderten Postleitzahlen und der neuen Adressierungen die Führerausweise angepasst werden müssen. Er möchte von Landesfährnrich Melchior Looser wissen, ob nun alle sofort den Führerausweis ändern lassen müssen, und ob dies mit Kosten verbunden wäre oder eine Änderung erst vorgenommen werden muss, wenn die Geltungsfrist des Führerausweises abgelaufen ist. Landesfährnrich Melchior Looser nimmt die Anfrage entgegen und wird dem Grossen Rat über die Ergebnisse seiner Abklärungen Bericht erstatten.

9050 Appenzell, 9. Januar 2009

Der Protokollführer:

Markus Dörig

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2009

vom 1. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom
25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2009 beträgt 85 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2009 beträgt 8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2009 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2009 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz für das Jahr 2009 beträgt 40 %.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 1. Dezember 2008

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Gabi Weishaupt

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994 (BGBB),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 9 wird wie folgt geändert:

Den Bestimmungen des BGBB über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen landwirtschaftliche Ganzjahresbetriebe mit einer Gesamtheit von Grundstück, Bauten und Anlagen, für deren ortsübliche Bewirtschaftung mindestens 0.75 Standardarbeitskräfte nötig sind. Für die Berechnung der Betriebsgrösse nach Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen des Bundes.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons
Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone
St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. wird gemäss der Botschaft der Ständekommission an den Grossen Rat vom 9. September 2008 ein Kredit von Fr. 2'552'000.-- gewährt.

II.

Die Ständekommission wird ermächtigt, formell die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. zu erklären.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Baugesetz (BauG)

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
(Raumplanungsgesetz, RPG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Das Baugesetz erstrebt eine zweckmässige, haushälterische Nutzung des Bodens sowie eine geordnete Besiedlung des Kantonsgebietes. Es sorgt für die Erhaltung des Kulturlandes und für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons, der Bezirke und Ortschaften. Zweck

²Es regelt die raumplanerische Tätigkeit von Kanton und Bezirken sowie die Anforderungen an Bauten und Anlagen, die aus Gründen der Raumplanung, der Ästhetik, der Sicherheit, der Hygiene sowie des umwelt- und energiegerechten Bauens zu stellen sind.

³Es schützt Ortschaften, Landschaften - insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart - und Kulturdenkmäler vor Beeinträchtigungen und sorgt für den Schutz der Grundlagen von Natur und Leben.

Art. 2

¹Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über das Bau- und Planungswesen aus. Zuständigkeit

²Das Bau- und Umweltsdepartement (nachfolgend Departement genannt) überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung und koordiniert die Verfahren im Sinne von Art. 25 f. RPG.

³Den Bezirken obliegt grundsätzlich der Vollzug der Baugesetzgebung. Der Bezirksrat kann aus seiner Mitte eine Baukommission ernennen und deren Zuständigkeit bestimmen.

⁴Die Bezirksgemeinde kann in einem Reglement im Rahmen von Gesetz und Verordnung Bau- und Planungsvorschriften erlassen, die gemeinsame Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben mit anderen Bezirken beschliessen und dafür gemeinsame Vollzugsorgane bilden.

⁵Die Feuerschaugemeinde Appenzell übernimmt für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Leistung von Beitragszahlungen gemäss Art. 45 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Art. 3

Planungspflicht /
Datenaustausch

¹Der Kanton führt die Richtplanung gemäss Raumplanungsgesetz durch und erstellt den kantonalen Richtplan.

²Die Bezirke haben für ihr Gebiet einen Nutzungsplan und die dazugehörigen Vorschriften zu erlassen.

³Pläne und Reglemente sind auch in elektronischer Form zu erstellen. Die Ständekommission erlässt die dazu erforderlichen Vorschriften.

Art. 4

Bestandes-
garantie

¹Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet. Sie sind nur dann den Vorschriften anzupassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.

²Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, unter Vorbehalt des Ortsbildschutzes, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich allein die geltenden Vorschriften einhalten.

³Die Regelung gemäss Abs. 2 dieses Artikels gilt auch für Bauten, die durch höhere oder fremde Gewalt zerstört wurden, sofern sie innert drei Jahren wieder aufgebaut werden.

⁴In Härtefällen können gestützt auf Art. 67 dieses Gesetzes Ausnahmen gewährt werden.

⁵Bei bestehenden, vorschriftswidrigen Bauten ausserhalb der Bauzonen richten sich deren Änderungen, Abbruch oder Wiederaufbau nach Art. 66 dieses Gesetzes.

II. Planungsrecht

1. Kantonale Richtplanung

Art. 5

Verfahren

¹Über die Ziele und den Ablauf der Richtplanung im Sinne des Raumplanungsgesetzes sind die Bevölkerung, die Bezirke, andere Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) und nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) durch das Departement mit einer entsprechenden Mitteilung im amtlichen Publikationsorgan zu informieren. Jedermann kann anschliessend beim Departement informell Anregungen einreichen (Anregungsverfahren).

²Nach Abschluss der mit den Bezirken geführten Koordinationsverhandlungen ist ihnen der Richtplanentwurf zu unterbreiten (Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat das Departement Stellung zu nehmen.

³Vor dem Erlass ist der Richtplan während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann während dieser Frist schriftlich Einwendungen einreichen (Einwendungsverfahren). Die Standeskommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht Stellung, der als Bestandteil des Richtplanes gilt und der öffentlich zugänglich ist.

⁴Der kantonale Richtplan wird von der Standeskommission erlassen. Mit dem Erlass des Richtplanes entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.

⁵Der Richtplan wird mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig.

⁶Bei geringfügigen Planänderungen ist weder ein Anregungsverfahren im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels durchzuführen noch sind diese genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

2. Kantonale Nutzungsplanung

Art. 6

Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung kann der Kanton auf Antrag des Departementes Pläne für besondere Nutzungen (kantonale Nutzungspläne) erlassen. Bauten und Anlagen, die dem jeweiligen Nutzungszweck dienen, sind zulässig.

Allgemein

Art. 7

¹Kantonale Nutzungspläne bestehen aus Plan und Reglement.

Inhalt und Wirkung

²Sie legen die Nutzungsart fest, womit die bisherige Nutzungsordnung im betreffenden Gebiet dauernd oder vorübergehend aufgehoben wird.

Art. 8

Mit rechtskräftigen kantonalen Nutzungsplänen erhält der Kanton das Enteignungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach Art. 49 dieses Gesetzes und nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

Enteignungsrecht

Art. 9

¹Für Materialabbaustellen und Deponien über 50'000 m³ oder bei einer Dauer von über drei Jahren ist der Erlass von kantonalen Nutzungsplänen zwingend.

Materialabbau und Deponien

²Mit dem Plan ist insbesondere festzulegen:

- a) bei Materialabbaustellen ein Abbauplan, der insbesondere die Etappierung des Abbaus, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens regelt;
- b) bei Deponien der Deponietyp mit Bezeichnung der zur Ablagerung zugelassenen Stoffe, das Einzugsgebiet bzw. der Kreis der Deponieberechtigten, die Etappierung, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;

- c) die Erschliessungsanlagen sowie deren Finanzierung;
- d) Bedingungen, unter denen Dritte zur Mitbenutzung einer Anlage zuzulassen sind.

³Zur Durchsetzung der gesetzten Fristen kann die verfügende Behörde bei Verzug pro Jahr maximal den planmässigen Brutto-Jahresumsatz der betreffenden Abbau-
stelle bzw. Deponie einziehen.

⁴Im Übrigen können für Bauten und Anlagen Vorschriften im Sinne von Art. 37
Abs. 1 dieses Gesetzes erlassen werden.

Art. 10

Landwirtschaft
mit besonderer
Nutzung

¹Zur Ausscheidung bzw. Zusammenlegung bereits bestehender, rechtmässig erstell-
ter und das Mass der inneren Aufstockung rechtmässig überschreitender Betriebe in
der Landwirtschaftszone als Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne
von Art. 16a Abs. 3 RPG sind kantonale Nutzungspläne erforderlich.

²Im Rahmen solcher kantonalen Nutzungspläne sind Erweiterungen des bestehen-
den Gebäudevolumens zulässig, welche erforderlich sind, um

- a) die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung oder von besonderen, vom Land-
und Forstwirtschaftsdepartement anerkannten Produktionsvorgaben zu erfüllen
und
- b) gleichzeitig den Tierbestand halten zu können.

Eine Erhöhung des Tierbestandes ist nicht zulässig. Die Festlegung des massge-
benden Tierbestandes erfolgt durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg.

³Eigentümern* von Betrieben nach Abs. 1 dieses Artikels steht ein Antragsrecht auf
Einleitung von kantonalen Nutzungsplanverfahren zu.

⁴Bei Aufgabe der Tierhaltung oder bei Reduktion des Tierbestandes auf ein Niveau,
welches die Kriterien der inneren Aufstockung erfüllt, ist der entsprechende kanto-
nale Nutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben.

Art. 11

Anhörung der
Bezirke

Die Planentwürfe sind den betroffenen Bezirken zur Stellungnahme zu unterbreiten
(Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat das Departement
Stellung zu nehmen.

Art. 12

Verfahren

¹Die kantonalen Nutzungspläne werden, nach Abschluss einer allfällig notwendigen
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich
aufgelegt.

²Zur Einsprache im Sinne von Art. 37 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG)
ist auch der betroffene Bezirk berechtigt.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³Die kantonalen Nutzungspläne werden von der Standeskommission erlassen. Mit deren Erlass entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.

⁴Die kantonalen Nutzungspläne werden mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig.

⁵Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13

Kantonale Nutzungspläne werden im gleichen Verfahren aufgehoben, wie sie erlassen worden sind. Aufhebung

3. Regionalplanung

Art. 14

¹Die Bezirke können sich zum Zwecke der grenzüberschreitenden Koordination einer ausserkantonalen Regionalplanungsgruppe anschliessen. Sie achten darauf, dass die regionalen Vorhaben den Interessen des Kantons nicht zuwiderlaufen. Regionalplanung

²Der Anschluss bedarf der Zustimmung der Standeskommission.

³Regionalpläne bedürfen der Genehmigung durch den Bezirk und die Standeskommission. Sie sind als Grundlagen bei der kantonalen Richtplanung mitzubedenken.

4. Nutzungsplanung der Bezirke

Art. 15

¹Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Nutzungsplan, welcher für jedermann verbindlich ist. Nutzungsplan

²Der Nutzungsplan besteht aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

³Gleichzeitig mit dem Nutzungsplan legen die Bezirke fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist (Erschliessungsprogramm).

Art. 16

¹Durch den Nutzungsplan können folgende Nutzungszonen ausgeschieden werden, deren inhaltliche Bedeutung im Reglement im Sinne von Art. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes weiter präzisiert werden kann: Nutzungszonen

1. Bauzonen:

- a) Kernzonen (K)
- b) Wohnzonen (W)
- c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG)
- d) Gewerbe- und Industriezonen (GI)

- e) Sportzonen (Sp)
- f) Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen (Oe)
- g) Campingzonen (C)
- h) Freihaltezonen (F)
- i) Weilerzonen (WL)

2. Zonen ausserhalb der Bauzonen:

- a) Landwirtschaftszonen (L)
- b) Sömmerungsgebietszonen (S)
- c) Übriges Gebiet (ÜG)
- d) Naturschutzzonen (N)

²Diese Nutzungszonen können mit folgenden Zonen überlagert werden:

- a) Landschaftsschutzzonen (LS)
- b) Ortsbildschutzzonen (OS)
- c) Wintersportzonen (SZ)
- d) Gefahrenzonen (GZ)
- e) Archäologiezonen (ArZ)

³Für alle Zonen können insbesondere Vorschriften erlassen werden über:

- a) Art und Mass der baulichen Nutzung;
- b) energiesparende Bauweise;
- c) Art und Mass der zulässigen Immissionen;
- d) Bauweise;
- e) Geschosszahl;
- f) Gesamt- und Fassadenhöhe, Gebäudelänge;
- g) Grenz- und Gebäudeabstände;
- h) Dachform;
- i) Minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf;
- k) Anlage von Parkplätzen, Garagen und Kinderspielplätzen;
- l) Umgebungsgestaltung;
- m) Bepflanzung.

Art. 17

¹Kernzonen umfassen Ortsteile, die zentrumsbildende Funktion aufweisen oder dem Ort das Gepräge geben. Kernzonen

²Es sind darin öffentliche Bauten, Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.

³Sind erhaltenswürdige Kernzonen nicht bereits durch eine überlagerte Ortschutzzone geschützt, sind im Rahmen eines Quartierplanes geeignete Schutzvorschriften zu erlassen.

Art. 18

Wohnzonen umfassen jenes Gebiet, das sich für Wohnzwecke und das Wohnen nicht störender Gewerbebetriebe eignet. Wohnzonen

Art. 19

In den Wohn- und Gewerbebezonen sind Wohnbauten sowie Gewerbebetriebe zugelassen, die ihre Umgebung nicht oder nur mässig stören. Wohn- und Gewerbebezonen

Art. 20

¹Gewerbe- und Industriezonen sind für Gewerbebetriebe mit grösseren Baumassen und für Industriebetriebe mit mässigen Immissionen bestimmt. Die Anordnung von Schutzmassnahmen zur Reduktion von Immissionen bleibt vorbehalten. Gewerbe- und Industriezonen

²Wohnungen sind nur für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal zugelassen.

Art. 21

¹Sportzonen dienen der Schaffung bzw. Erhaltung von Sport- und Erholungsanlagen. Zudem sind Gastgewerbe- und Hotelbetriebe zugelassen, die im Zusammenhang mit den sportlichen Tätigkeiten stehen. Sportzonen

²Erschliessungsaufwendungen, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen, sind von den interessierten Grundeigentümern zu tragen.

³Einzelheiten, wie Nutzungsart, erforderliche Bauten und Anlagen etc., sind beim Erlass der Sportzone in einem Reglement festzulegen. Dieses hat auch den Status bestehender Bauten zu bestimmen.

Art. 22

¹In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten errichtet werden. Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

²Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten gelten namentlich:

- a) Verwaltungsbauten, Bauten für öffentliche Dienstleistungen, Spitäler, Schulen, Heime, Kirchen, Friedhöfe und öffentliche Parkplätze;
- b) Bauten im öffentlichen Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen;
- c) Sportplätze, öffentliche Gärten und andere an bestimmte Einrichtungen gebundene Erholungsanlagen einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge.

³Die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bleibt öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die nach Beurteilung des Bezirkes im öffentlichen Interesse tätig sind, vorbehalten.

Art. 23

Campingzonen Campingzonen dienen als Standorte für das längerdauernde Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten, welches nur innerhalb dieser Zonen gestattet ist. Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

Art. 24

Freihaltezone ¹Gebiete, die der Gliederung des Siedlungsgebietes, der Erhaltung von Parkanlagen oder dem Raumbedarf von Fliessgewässern im Siedlungsgebiet dienen, werden in die Freihaltezone eingeteilt. Freihaltezone sind dauernd vor Überbauung freizuhalten.

²Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

Art. 25

Weilerzone ¹Für Kleinsiedlungen mit mindestens fünf ganzjährig bewohnten Gebäuden, die Stützpunktfunktionen für das umliegende Gebiet übernehmen oder die in ihrer Gesamtheit erhaltenswert sind, können Weilerzone ausgeschieden werden.

²In Weilerzone können nur bereits weitgehend überbaute Gebiete eingeteilt werden. Neben landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten sind in Weilerzone zulässig:

- a) die Umnutzung bestehender Gebäude für nichtlandwirtschaftliches Wohnen;
- b) die Umnutzung bestehender Gebäude für Kleingewerbe;
- c) die Erweiterung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Raumplanung (1. Januar 1980) bestehenden Bruttogeschossflächen um max. 50 %;
- d) Neubauten, soweit sie im Reglement gemäss Abs. 3 dieses Artikels zugelassen werden.

³Weitere Details, wie Nutzungsart, geschlossene bauliche Einheit der Neu- und Erweiterungsbauten mit den bestehenden Bauten, Erschliessung, insbesondere die Behandlung der Abwässer etc., sind beim Erlass der Weilerzone in einem Reglement festzulegen.

⁴Die Zonenausscheidung für Weiler setzt voraus, dass diese im kantonalen Richtplan örtlich festgelegt sind.

⁵Das Ausmass bewilligter Erweiterungen in Weilerzonen hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁶Der Art. 44 dieses Gesetzes ist für Weilerzonen nicht anwendbar.

Art. 26

Der Landwirtschaftszone werden Gebiete nach Massgabe von Art. 16 ff. RPG zugewiesen. In solchen darf Wohnraum für die abtretende Generation nicht in der Form von Stöcklibauten erstellt werden.

Landwirtschafts-
zonen

Art. 27

Als Sömmerungsgebietszone wird das im Alpgebiet gemäss Alpgesetzgebung liegende Gebiet bezeichnet. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind.

Sömmerungsge-
bietszonen

Art. 28

Das übrige Gebiet besteht aus Flächen, die entweder keiner bestimmten Nutzung dienen oder unproduktiv sind.

Übriges Gebiet

Art. 29

¹Als Naturschutzzone können naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche ausgeschieden werden, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen.

Naturschutz-
zonen

²Schutzmassnahmen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden.

³Sind Naturschutzzone mit einer Nutzungsbeschränkung verbunden, leisten Kanton und Bezirke angemessene Beiträge, die vom Grossen Rat bestimmt werden. Die Beitragsleistung kann von Bewirtschaftungsauflagen abhängig gemacht werden.

Art. 30

Mit Landschaftsschutzzone können besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile überlagert werden.

Landschafts-
schutzzone

Art. 31

Als Ortsbildschutzzone können besonders schöne und historisch bedeutsame Gebäude, Freiräume, Gebäudegruppen, Strassenzüge, Siedlungsteile oder Siedlungen überlagert werden.

Ortsbildschutz-
zonen

Art. 32

¹Für die ungehinderte Ausübung des Wintersportes können Geländeteile mit einer Wintersportzone überlagert werden.

Wintersport-
zonen

²Bewirtschaftungseinbussen sind den Grundeigentümern zu entschädigen. Verfahren und Schätzung regelt die Standeskommission.

Art. 33

Gefahrenzonen

¹Gebiete, in denen die zonengemässe Nutzung wegen drohender Naturgefahren nur bedingt zugelassen werden kann, sind mit einer Gefahrenzone zu überlagern, wobei zwischen Flächen hoher, mittlerer und geringer Gefährdung zu unterscheiden ist.

²Der Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen sind zulässig. In Flächen hoher Gefährdung dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden.

³Das Departement verfügt die der Gefährdung angepassten Objektschutzmassnahmen. Diese können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden. Im Übrigen sind Art. 48 ff. dieses Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

⁴Bewilligungen von Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen bedürfen der Zustimmung des Departementes.

Art. 34

Archäologiezonen

Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind. Sämtliche Bauvorhaben und Grabarbeiten (Leitungsgräben, Schächte etc.) sind dem Bezirk und der kantonalen Fachstelle vor der Ausarbeitung der Projektpläne bekanntzugeben. Der Bezirk entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstelle über die notwendigen Auflagen.

Art. 35

Vorprüfungsverfahren

Der Bezirk unterbreitet den Nutzungsplan der Standeskommission bezüglich Recht und Zweckmässigkeit zur Vorprüfung.

Art. 36

Erlassverfahren

¹Der Nutzungsplan (Plan und Reglement) ist zweimal amtlich auszuschreiben und anschliessend durch den Bezirksrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Ziehen gutgeheissene Rechtsmittel erhebliche Änderungen an Plänen oder Reglementen nach sich, ist das Auflageverfahren zu wiederholen. Dabei können einzig die Änderungen Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

³Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens ist der Nutzungsplan der Bezirksgemeinde zu unterbreiten.

⁴Der Nutzungsplan wird mit der Genehmigung durch die Standeskommission allgemeinverbindlich.

⁵Vom Tage der Auflage an dürfen Baugesuche nur bewilligt werden, wenn sie mit dem bisherigen Recht und dem aufgelegten Plan oder Reglement übereinstimmen.

⁶Nutzungspläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überarbeitet.

⁷Eine vorzeitige Überarbeitung der Nutzungspläne im ordentlichen Verfahren ist möglich, wenn sich die Voraussetzungen seit deren Erlass wesentlich geändert haben. Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss den Bestimmungen des Bezirkes.

5. Quartierplanung

Art. 37

¹Die Bezirke ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren in der Regel mit Quartierplänen; diese bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht. Quartierplan

²Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt werden:

- a) Baulinien;
- b) die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse und Anordnung der Baukörper;
- c) die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume;
- d) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte;
- e) Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;
- f) die von der Öffentlichkeit zu übernehmenden Strassen, Wege, Trottoirs oder Plätze.

³Von den durch Nutzungsplan festgelegten Ausnützungsvorschriften kann mittels Quartierplan unter den auf dem Verordnungsweg zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden.

⁴Zudem kann durch den Quartierplan, sofern die Verordnung dies vorsieht, von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden; es kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.

⁵Der Bezirk kann als Grundlage für die Quartierplanung von den Grundeigentümern auf deren Kosten einen Planungswettbewerb oder eine Planungsstudie verlangen. Er kann sich an den diesbezüglichen Kosten beteiligen.

⁶In bereits überbauten Gebieten kann auf den Erlass von Quartierplänen verzichtet werden.

Art. 38

¹Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Sie bezeichnen zum Beispiel den Mindestabstand jeglicher Bauten gegenüber vorhandenen oder projektierten Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen, Bahnlinien, Gewässern, Waldrändern und Aussichtslagen. Baulinien

²Zum Zwecke der Gestaltung von Überbauungen, der Freihaltung von Hintergelände, der Ermöglichung von Arkaden und der Begrenzung unterirdischer Bauten können besondere Baulinien festgelegt werden.

³Baulinien treten an Stelle der generellen Abstandsvorschriften.

⁴In Gebäuden, die vor der Baulinie stehen oder von einer solchen durchschnitten werden, dürfen nur die erforderlichen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Ausnahmegenehmigungen sind an den Eintrag eines Mehrwertrevers im Grundbuch zu knüpfen.

⁵Wird anstelle eines von der Baulinie durchschnittenen Baues ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.

Art. 39

Verfahren

¹Quartierpläne werden durch den Bezirk im gleichen Verfahren aufgestellt wie Nutzungspläne. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss den Bestimmungen des Bezirkes.

²Für Abänderungen von Quartierplänen gilt Art. 36 Abs. 7 dieses Gesetzes sinngemäss, ohne die Möglichkeit des fakultativen Referendums bei geringfügigen Änderungen.

Art. 40

Wirkung

¹Quartierpläne sind für jedermann verbindlich.

²Mit der Genehmigung des Quartierplanes ist das Enteignungsrecht erteilt.

6. Mehrwertabschöpfung

Art. 41

Zweck

Vorteile, die durch Einteilung in die Zonen gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1. lit. a d dieses Gesetzes entstehen, sind durch Mehrwertabgaben abzugelten. Von dieser Abgabe sind öffentlich-rechtliche Körperschaften befreit.

Art. 42

Höhe, Erhebung
und Verwendung

¹Die Höhe der Abgabe beträgt 30 % des Bodenmehrerts gemäss amtlicher Verkehrswertschätzung, welche nicht als Anlagekosten an die Grundstückgewinnsteuer angerechnet werden kann.

²Die Mehrwertabgabe wird ab Rechtskraft der letzten erforderlichen Planungsmassnahme (Nutzungsplan bzw. Quartierplan) fällig und wird durch den Kanton eingezogen.

³Die bezahlten Abgaben werden je hälftig auf den Kanton und den Bezirk aufgeteilt und dienen der Vergünstigung und Sicherung von Bauland sowie der Entschädigung von Nachteilen, die durch Planungen im Sinne der Raumplanungs- und Baugesetzgebung entstehen.

⁴Die Mehrwertabgabe gilt als öffentlichrechtliche Grundlast. Für Mehrwertabgaben besteht ein Pfandrecht, das allen anderen im Grundbuch eingetragenen Pfandrechten vorangeht.

Art. 43

~~Um die beförderliche Überbauung eingezonten Landes zu unterstützen, wird die Mehrwertabgabe für die einzelnen Parzellen bei deren überwiegender Überbauung (bei Zonen gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1. lit. c und d dieses Gesetzes 50 % der Ausnützungsvorschriften) wie folgt zurückerstattet:~~

Rückerstattung

- ~~a) innert 5 Jahren zu 60 %;~~
- ~~b) innert 6 Jahren zu 50 %;~~
- ~~c) innert 7 Jahren zu 40 %;~~
- ~~d) innert 8 Jahren zu 30 %;~~
- ~~e) innert 9 Jahren zu 20 %;~~
- ~~f) innert 10 Jahren zu 10 %.~~

~~Die Frist gemäss Abs. 1 dieses Artikels beginnt mit dem Inkrafttreten der Planungsmassnahme und endigt mit der amtlichen Kontrolle der Vollendung der Baute.~~

III. Planrealisierung**1. Erschliessung****Art. 44**

¹Die Bezirke bzw. die gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Erschliessungsträger sind verpflichtet, die Bauzonen, nach Abschluss eines allfälligen Quartierplanverfahrens, zeitgerecht mit den erforderlichen Anlagen zu erschliessen.

Öffentliche Erschliessung

²Die Erschliessung umfasst die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und soweit nötig den Betrieb der Anlagen.

³Erfolgt die Erstellung einer Erschliessungsstrasse im Sinne von Art. 19 Abs. 3 RPG durch Private, ist diese anschliessend in das Miteigentum der beteiligten Grundeigentümer zu übertragen, welche auch für den Unterhalt und Betrieb der Anlagen verantwortlich sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs.

Art. 45

¹Die Bezirke und allenfalls weitere öffentliche Erschliessungsträger sind verpflichtet, von Grundeigentümern, denen durch neue Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, im Perimeterverfahren angemessene Beiträge einzufordern. Dieses Perimeterverfahren ist bei privater Erschliessung im Sinne von Art. 19 Abs. 3 RPG sinngemäss anzuwenden. Sofern die Verordnung oder das Reglement diesbezüglich keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, ist für das Perimeterverfahren die Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

Beiträge und Gebühren

²Zur Sicherstellung der Beiträge besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

³Der Bezirk kann sich an den Erschliessungskosten im öffentlichen Interesse angemessen beteiligen.

⁴Neben Perimeterbeiträgen können Träger von Erschliessungsanlagen (ausgenommen Strassen) angemessene Anschluss- und Benützungsgebühren erheben.

2. Landumlegung und Grenzberreinigung

Art. 46

Landumlegung
und Grenzberreinigung

¹Verhindern ungünstig abgegrenzte Parzellen deren zweckmässige Benützung oder Überbauung, kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers eine Landumlegung oder eine Grenzberreinigung eingeleitet werden.

²Grundsätzlich hat jeder beteiligte Grundeigentümer Anspruch auf Realersatz. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind unter diesen durch Geld auszugleichen.

³Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Änderung von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen.

⁴Die amtlichen Kosten haben, unter Berücksichtigung ihrer Interessenlage, grundsätzlich die beteiligten Grundeigentümer zu tragen.

3. Planungszone

Art. 47

Planungszonen

¹Zur Sicherung künftiger Nutzungen können für genau bezeichnete Gebiete Planungszone im Sinne des Raumplanungsgesetzes bestimmt werden.

²Planungszone sind amtlich auszuschreiben und anschliessend durch die zuständige Behörde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie sind vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an in der Regel für längstens fünf Jahre rechtswirksam.

³Die Standeskommission kann die Dauer von Planungszone um höchstens zwei Jahre verlängern.

4. Eigentumsbeschränkungen

Art. 48

Entschädigung

¹Die sich aus diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Ausführungserlassen ergebenden Eigentumsbeschränkungen begründen in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und beim Vorliegen einer materiellen Enteignung.

²Kein Anspruch auf Entschädigung besteht insbesondere:

- a) für im Ausnahmeverfahren gemäss Art. 67 dieses Gesetzes bewilligte wertvermehrnde Aufwendungen, auch nicht im Falle einer Enteignung (Mehrwertvers);
- b) für die Entfernung von Bauten und Anlagen, für die eine befristete Ausnahmebewilligung erteilt worden ist.

³Die Höhe der Entschädigung aus materieller Enteignung bemisst sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. Für die Bemessung gilt der Zeitpunkt des Inkrafttre-

tens der eigentumsbeschränkenden Massnahme, während die Verzinsung der Entschädigung erst ab Geltendmachung der materiellen Enteignung zu erfolgen hat.

⁴Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung. Der Entschädigungspflichtige kann geleistete Entschädigungszahlungen im Grundbuch anmerken lassen.

Art. 49

Das Enteignungsrecht ist namentlich erteilt:

- a) für das Land, welches in die Zone für öffentliche Bauten oder in die Freihaltezone rechtskräftig eingeteilt wurde;
- b) für die im Rahmen der Nutzungs- und Quartierplanung nötige Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte.

Enteignung

Art. 50

¹Werden überbaubare Grundstücke in Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont und dadurch mit einem zeitlich nicht beschränkten Bauverbot belastet, so kann der Grundeigentümer anstelle der Entschädigung aus materieller Enteignung den vollen Erwerb der Grundstücke durch den Bezirk verlangen. Für materielle Enteignung bereits bezahlte Entschädigungen sind dabei anzurechnen.

Heimschlagsrecht

²Dasselbe Recht haben Grundeigentümer, deren Grundstücke durch eine Baulinie unüberbaubar werden.

³Über die Zulässigkeit des Begehrens entscheidet der Bezirk. Kommt über den Erwerbspreis keine Vereinbarung zustande, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz zu entscheiden.

Art. 51

¹Übersteigt bei Grundstücken in Freihaltezonen oder in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen die Entschädigung aus materieller Enteignung zwei Drittel des Verkehrswertes, kann der Bezirk vom Grundeigentümer, der die Entschädigung fordert, die Abtretung des betreffenden Landes verlangen.

Abtretung bei materieller Enteignung

²Die Festsetzung der Entschädigungen aus materieller Enteignung und aus der Eigentumsabtretung haben gesondert zu erfolgen. Kommt über die Entschädigung bei der Eigentumsabtretung keine Vereinbarung zustande, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz zu entscheiden.

5. Finanzierung

Art. 52

¹Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Nutzungsplanung.

Kostentragung und Beiträge

²Die Bezirke haben für die Kosten ihrer Nutzungs- und Quartierplanung grundsätzlich aufzukommen.

³Grundeigentümer und andere Interessierte, denen durch einen Quartierplan oder einen kantonalen Nutzungsplan wesentliche Vorteile erwachsen, werden zur Kostentragung beigezogen.

IV. Baurechtliche Bestimmungen

1. Kantonale Bauvorschriften

Art. 53

Erschliessung

¹Bauten innerhalb der Bauzonen dürfen auf erschlossenem Land im Sinne des Raumplanungsgesetzes errichtet werden, wenn eine allenfalls notwendige Baulandumlegung oder Grenzbereinigung abgeschlossen ist.

²Bei Erweiterungen, Zweckänderungen und beim Wiederaufbau von Bauten hat die Erschliessung den im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Anforderungen zu genügen.

Art. 54

Immissionen

¹Bauten dürfen nicht zu Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen auf ihre Umgebung führen, die das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten. In Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz ist auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen.

²Betriebe, die das zugelassene Mass an Einwirkungen auf ihre Umgebung überschreiten, sind zu verpflichten, jene Vorkehrungen zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Störungen auf das zulässige Mass zurückführen oder beheben.

³Kommt der Betriebsinhaber oder Grundeigentümer der Verfügung trotz entsprechendem Hinweis nicht nach, so kann der Bezirk, um den Immissionsschutz zu gewährleisten, die Nutzung derartiger Betriebe einschränken oder diese schliessen.

Art. 55

Schutz des
Landschafts-,
Orts- und Strassenbildes

¹Bauten sind in Höhe, Baumassenverteilung, **Baustil, Aussenmaterialwahl** und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung, ausserhalb der Bauzonen auch bezüglich ihres Standortes, in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen.

²Die Ablagerung ausgedienter Motorfahrzeuge, Geräte und dergleichen, das Erstellen von Einzelantennen im Freien sowie das Aufstellen von Reklamen und Anschlagstellen dürfen weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen.

³Bauten, die nicht ordentlich unterhalten werden und durch ihre Erscheinung das Orts- oder Landschaftsbild stören, sind auf Kosten des Eigentümers abzubereiten.

⁴Die Standeskommission setzt eine Fachkommission oder eine Fachstelle zur Beratung von Baugesuchstellern und Bewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege ein. Sie kann ihr weitere

Aufgaben zuweisen. Die Kommission oder Fachstelle ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Bewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.

Art. 56

Die Eigentümer von Grundstücken haben die Anbringung von Strassentafeln und Strassensignalen, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung, Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungshaken für öffentliche Leitungen und ähnliche im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Bei der Anbringung sind Wünsche des Eigentümers angemessen zu berücksichtigen.

Duldung
öffentlicher
Einrichtungen

Art. 57

Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunde genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen.

Sicherheit

Art. 58

¹Beim Bau von Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen sind ausreichend Spielplätze für Kinder zu schaffen. Sie sind möglichst windgeschützt, mit Sonnen- und Schattenplätzen sowie abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd der Zweckbestimmung zu erhalten. Die Bezirke können die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen auf ein- und zweigeschossige Wohnzonen ausdehnen.

Kinderspielplätze

²Fehlen bei bestehenden Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen genügend Spielplätze, dürfen Spielflächen, die innerhalb der betroffenen Liegenschaft auf Vorplätzen und -gärten oder in Höfen vorhanden sind, nicht durch Überbauung oder Umgestaltung beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung von Begegnungszonen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.

³Die Bezirke sichern in den einzelnen Wohngebieten durch das Ausscheiden hinreichend grosser Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Freihaltezonen den voraussichtlich für öffentliche Spielplätze nötigen Boden.

Art. 59

¹Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung, soweit zumutbar, so umzugestalten, dass sie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) entsprechen.

Rücksicht auf
Behinderte und
Betagte

²Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Dies gilt auch für Umbauten, welche einem Neubau gleichkommen.

Art. 60

Abstellplätze für Motorfahrzeuge

¹Bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten hat die Bauherrschaft entsprechend dem dadurch entstehenden Mehrbedarf Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund bereitzustellen.

²Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder ist die Erstellung von Abstellflächen verboten, so hat der Eigentümer in angemessener Nähe entsprechende Abstellflächen zu beschaffen oder angemessene Ersatzabgaben an Errichtung und Betrieb öffentlich benutzbarer Abstellflächen zu leisten. Die Abgabe beträgt höchstens 40 % der durch die Nichterstellung der Abstellflächen erzielten Einsparung.

³Eigentümer bestehender Bauten können zur Errichtung einer hinreichenden Zahl von Abstellplätzen verpflichtet werden, wenn sich aus der Benützung der Baute unzumutbare Verkehrsverhältnisse ergeben.

Art. 61

Hohe Bauten

Bauten mit mehr als vier Vollgeschossen setzen einen rechtskräftigen Quartierplan voraus.

Art. 62

Grossbauten

¹Bauten, die wegen ihrer Grösse und Bedeutung erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur aufweisen, sind zulässig, wenn sie

- a) zur Bildung der gemäss Ortsplanung oder der kantonalen Richtplanung erwünschten Siedlungsschwerpunkte beitragen;
- b) den Anforderungen einer geordneten Verkehrsabwicklung genügen;
- c) die minimale Versorgung benachbarter Siedlungsgebiete nicht gefährden.

²Der Bezirk kann die Bauherrschaft zur Übernahme aller Erschliessungsaufwendungen verpflichten, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen.

³Grossbauten können nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes bewilligt werden.

Art. 63

Waldabstand

¹Gegenüber Waldrändern ist ausser bei forstwirtschaftlichen oder unbewohnten Gebäuden sowie bei Parkplätzen, ein Abstand von wenigstens 20 m einzuhalten. Der Abstand wird ab Stockgrenze gemessen.

²In Quartierplänen können, insbesondere bei niederstämmigen Beständen, geringere Waldabstände vorgesehen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, jedoch nicht weniger als 10 m.

³Neupflanzungen von Wald haben gegenüber bestehenden Bauten einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

Art. 64

¹Von öffentlichen Gewässern ist in der Regel ein Abstand von 5 m einzuhalten. Der Abstand bemisst sich ab Rand des Bachbettes. In Quartierplänen oder mittels Bau-
linien im Sinne der Wasserbaugesetzgebung können unter Wahrung der Interessen
des Natur- und Landschaftsschutzes kleinere oder grössere Abstände festgelegt
werden.

Gewässerab-
stand

²Zu Ufergehölzen ist gemessen ab Stockgrenze ein Abstand von 5 m einzuhalten.
Bei grösseren, der Waldgesetzgebung unterstellten Ufergehölzen ist der Waldab-
stand einzuhalten.

Art. 65

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen an Standorten, die im Ka-
taster der belasteten Standorte erfasst sind, bedarf einer Bewilligung des Departementes.

Vorhaben an be-
lasteten
Standorten

Art. 66

¹Das Departement ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 25 Abs. 2
RPG.

Bauten ausser-
halb Bauzone

²Es erteilt für zonenfremde Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausser-
halb der Bauzonen die raumplanerische Bewilligung im Sinne von Art. 24 ff. RPG.

³Der Grosse Rat kann einschränkende Bestimmungen im Sinne von Art. 27a RPG
erlassen.

Art. 67

¹Die Standeskommission kann Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und
dessen Ausführungsbestimmungen bewilligen, wenn

Ausnahmen

- a) das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder
- b) ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und weder öffentliche noch nachbarliche
Interessen erheblich beeinträchtigt werden oder
- c) die Beachtung der Vorschriften von Art. 58 - Art. 65 dieses Gesetzes im Falle
eines Wiederaufbaus oder einer Umnutzung einer bestandesgeschützten Baute
im Sinne von Art. 4 dieses Gesetzes unverhältnismässig erschwert ist und da-
durch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen gefährdet werden.

²Ausnahmebewilligungen sind allenfalls unter sichernden Auflagen, welche im
Grundbuch angemerkt werden können, zu erteilen.

2. Baubewilligungsverfahren

Art. 68

¹Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes und deren Änderungen
sind bewilligungspflichtig.

Bewilligungs-
pflicht

²Der Baubewilligungspflicht unterstehen zudem

- a) der Abbruch bestehender Bauten;

- b) sowohl bauliche Veränderungen als auch Nutzungsänderungen im Innern mit baupolizeilich erheblichen Auswirkungen.

Art. 69

Auflagen und Bedingungen

¹Die Baubewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Unter anderem sind zulässig:

- a) ein Nutzungsänderungsverbot, wenn eine Ausnahme im Hinblick auf eine bestimmte Nutzung oder eine Baute unter der Voraussetzung eines Mindestanteils an Gewerbefläche bewilligt wird;
- b) ein Abparzellierungsverbot, wenn eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer betrieblichen Einheit gewährt wird;
- c) ein Beseitigungsrevers, wenn eine Ausnahme befristet bewilligt wird;
- d) eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis, insbesondere zur Sicherstellung der fachgerechten Rekultivierung und Endgestaltung von Materialablagerungs- und -entnahmestellen;
- e) bei Bauten ausserhalb der Bauzonen besondere Auflagen bezüglich Erschliessung und Gestaltung.

²Die Auflagen und Bedingungen gemäss Abs. 1 lit. a, b und c dieses Artikels hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 70

Baugesuch

¹Das Baugesuch ist dem Bezirk der gelegenen Sache einzureichen. Dieses gilt zugleich als Gesuch für alle weiteren erforderlichen Bewilligungen.

²Der Bezirk prüft die Gesuche auf Vollständigkeit der Unterlagen. Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.

³Offensichtlich unzulässige Baugesuche werden durch den Bezirk ohne öffentliche Auflage abgewiesen.

⁴Gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches ist das Ausmass der projektierten Baute durch ein Baugespann im Gelände abzustecken; die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden nur mit Zustimmung des Bezirks entfernt werden.

Art. 71

Öffentliche Auflage und Rechtsmittellegitimation

¹Ist das Baugesuch vollständig, legt der Bezirk dieses unverzüglich während zehn Tagen öffentlich auf und leitet es gleichzeitig an weitere zuständige Behörden weiter.

²Die Auflage ist unter Angabe des Gesuchstellers, des Standortes und des Zweckes der Baute, der Art des Verfahrens sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke erfolgt eine schriftliche Anzeige.

³Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der öffentlichen Auflage und von der Absteckung durch ein Baugespann abgesehen werden.

⁴Zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist, in Ergänzung zu Art. 37 VerwVG, jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt.

⁵Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.— erheben.

Art. 72

¹Privatrechtliche Baueinsprachen müssen innert der zehntägigen Auflagefrist schriftlich beim Bezirksrat erhoben werden.

Privatrechtliche
Einsprache

²Kann ein Einsprecher durch Auszug aus dem Grundbuch oder durch Vorlage einer gleichwertigen Urkunde beweisen, dass ein Baugesuch einem zu seinen Gunsten bestehenden bessern Recht zuwiderläuft, wird die Baubewilligung verweigert.

³Bei allen übrigen Einsprachen zivilrechtlicher Natur setzt der Bezirksrat dem Baugesuchsteller eine Frist von 20 Tagen, innert welcher er den Einsprecher aufzufordern hat, innert 20 Tagen Klage beim Gericht zu erheben. Unterbleibt die Klageauforderung, gilt das Baugesuch als zurückgezogen. Erhebt der Einsprecher rechtzeitig Klage, bleibt das Baugesuchsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid der Zivilklage sistiert.

Art. 73

Der Grosse Rat legt behördenverbindliche Fristen für das Genehmigungsverfahren bei Nutzungs- und Quartierplänen sowie für das Baubewilligungsverfahren und deren Wirkung fest.

Behandlungsfris-
ten

Art. 74

Die Baubewilligung wird erteilt, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.

Baubewilligung

Art. 75

¹Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung rechtskräftig vorliegt.

Beginn und Ein-
stellung der
Bauarbeiten

²Wenn mit dem Bau unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung der Baute den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht, verfügt der Bezirk von Amtes wegen die Baueinstellung.

Art. 76

Geltungsdauer der Baubewilligung und Beendigung begonnener Bauarbeiten

¹Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist nach Eintritt deren Rechtskraft begonnen wird.

²Begonnene Arbeiten müssen ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden; länger als ein Jahr dauernde Unterbrechungen haben das Erlöschen der Baubewilligung zur Folge.

³Diese Fristen können durch den Bezirk auf begründetes Gesuch angemessen verlängert werden.

⁴Werden bewilligte Bauten einschliesslich Umgebungsarbeiten nicht fristgemäss fertig gestellt, hat der Bezirk deren Beendigung innert angemessener Notfrist zu verlangen, unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme. Art. 76 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar. Zur Sicherstellung dieser Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

Art. 77

Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen

¹Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt der Bezirk von Amtes wegen die sofortige Baueinstellung und setzt eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Wird das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt der Bezirk die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert einer angemessenen Frist.

²Wird diese Verfügung nicht befolgt, ordnet der Bezirk eine Ersatzvornahme auf Kosten des Säumigen an. Für die entstehenden Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

³Kommt der Bezirk seinen baupolizeilichen Pflichten nicht nach, kann an seiner Stelle die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen anordnen. Der Bezirk haftet, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Pflichtigen, für allfällige Kosten.

Art. 78

Bauermittlungsgesuch

¹Zur Abklärung wichtiger Baufragen kann beim Bezirk ein Bauermittlungsgesuch eingereicht werden. Diesem sind alle zur Abklärung der gestellten Fragen notwendigen Unterlagen beizulegen. Sind vom Bauermittlungsgesuch mehrere Bewilligungsbehörden betroffen, gilt Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäss.

²Der Bezirk kann die Behandlung eines Bauermittlungsgesuches ablehnen, wenn die gestellten Fragen nur aufgrund eines ordentlichen Baugesuches und von Baugespannen geprüft werden können. Gegen den Bauermittlungsentscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.

³Bei Vorliegen neuer Tatsachen oder geänderter Rechtslage kann der Bezirk im Baugesuchsverfahren vom Bauermittlungsentscheid abweichen.

Art. 79

¹Für die Behandlung der Baugesuche durch die Bezirke werden Gebühren von 1 ‰ der geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 50.— erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet. Der Bezirk kann vom Baugesuchsteller angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

Gebühren und
weitere Kosten

²Für die Behandlung von Bauermittlungsgesuchen kann eine ermässigte Gebühr im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels erhoben werden.

V. Strafbestimmung

Art. 80

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlasse und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 50'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Tatbestände und
Verfahren

²Leichte Fälle werden vom Bezirk mit Bussen bis Fr. 5'000.— geahndet.

³Strafbar sind die Bauherrschaft, die Bauleiter, die Unternehmer sowie deren Beauftragte.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 81

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbe-
stimmungen

Art. 82

Der Grosse Rat bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Art. 46 Abs. 3, Art. 48 Abs. 4, Art. 63, Art. 67 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 2 durch den Bund, das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens:

Vom Bund genehmigt am

Art. 83

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG).

Aufhebung und
Änderung bishe-
rigen Rechts

²In Art. 50 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) wird der Ausdruck "Sondernutzungspläne" durch "kantonale Nutzungspläne" ersetzt.

³In Art. 9 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird der Ausdruck "Art. 34 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ist sinngemäss anwendbar" durch "Art. ... des Baugesetzes vom ... (BauG) ist sinngemäss anwendbar" ersetzt.

⁴In Art. 30 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2 lit. a und Art. 50 werden die Ausdrücke "... Art. 32 ff. des Baugesetzes...", "... Art. 40 des Baugesetzes...", "... Art. 36 Abs. 4 des Baugesetzes..." durch jeweils "... Art. ... des Baugesetzes vom ... (BauG)..." ersetzt.

⁵Art 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG) wird ersatzlos aufgehoben.

⁶Die Ständekommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
Art. 3	Planungspflicht / Datenaustausch	2
Art. 4	Bestandesgarantie	2

II. Planungsrecht**1. Kantonale Richtplanung**

Art. 5	Verfahren	2
--------	-----------	---

2. Kantonale Nutzungsplanung

Art. 6	Allgemein	3
Art. 7	Inhalt und Wirkung	3
Art. 8	Enteignungsrecht	3
Art. 9	Materialabbau und Deponien	3
Art. 10	Landwirtschaft mit besonderer Nutzung	4
Art. 11	Anhörung der Bezirke	4
Art. 12	Verfahren	5
Art. 13	Aufhebung	5

3. Regionalplanung

Art. 14	Regionalplanung	5
---------	-----------------	---

4. Nutzungsplanung der Bezirke

Art. 15	Nutzungsplan	5
Art. 16	Nutzungszonen	6
Art. 17	Kernzonen	7
Art. 18	Wohnzonen	7
Art. 19	Wohn- und Gewerbebezonen	7
Art. 20	Gewerbe- und Industriezonen	7
Art. 21	Sportzonen	7
Art. 22	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	7
Art. 23	Campingzonen	8
Art. 24	Freihaltezonen	8
Art. 25	Weilerzonen	8
Art. 26	Landwirtschaftszonen	9
Art. 27	Sömmerungsgebietszonen	9
Art. 28	Übriges Gebiet	9
Art. 29	Naturschutzszonen	9
Art. 30	Landschaftsschutzszonen	9

Art. 31	Ortsbildschutzzonen	9
Art. 32	Wintersportzonen	10
Art. 33	Gefahrenzonen	10
Art. 34	Archäologiezonen	10
Art. 35	Vorprüfungsverfahren	10
Art. 36	Erlassverfahren	10

5. Quartierplanung

Art. 37	Quartierplan	11
Art. 38	Baulinien	11
Art. 39	Verfahren	12
Art. 40	Wirkung	12

6. Mehrwertabschöpfung

Art. 41	Zweck	12
Art. 42	Höhe, Erhebung und Verwendung	12
Art. 43	Rückerstattung	13

III. Planrealisierung

1. Erschliessung

Art. 44	öffentliche Erschliessung	13
Art. 45	Beiträge und Gebühren	13

2. Landumlegung und Grenzbereinigung

Art. 46	Landumlegung und Grenzbereinigung	14
---------	-----------------------------------	----

3. Planungszone

Art. 47	Planungszonen	14
---------	---------------	----

4. Eigentumsbeschränkungen

Art. 48	Entschädigung	14
Art. 49	Enteignung	15
Art. 50	Heimschlagsrecht	15
Art. 51	Abtretung bei materieller Enteignung	15

5. Finanzierung

Art. 52	Kostentragung und Beiträge	15
---------	----------------------------	----

IV. Baurechtliche Bestimmungen

1. Kantonale Bauvorschriften

Art. 53	Erschliessung	16
Art. 54	Immissionen	16
Art. 55	Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes	16
Art. 56	Duldung öffentlicher Einrichtungen	17
Art. 57	Sicherheit	17

Art. 58	Kinderspielplätze	17
Art. 59	Rücksicht auf Behinderte und Betagte	17
Art. 60	Abstellplätze für Motorfahrzeuge	18
Art. 61	Hohe Bauten	18
Art. 62	Grossbauten	18
Art. 63	Waldabstand	18
Art. 64	Gewässerabstand	19
Art. 65	Vorhaben an belasteten Standorten	19
Art. 66	Bauten ausserhalb Bauzone	19
Art. 67	Ausnahmen	19
2. Baubewilligungsverfahren		
Art. 68	Bewilligungspflicht	19
Art. 69	Auflagen und Bedingungen	20
Art. 70	Baugesuch	20
Art. 71	Öffentliche Auflage und Rechtsmittellegitimation	21
Art. 72	Privatrechtliche Einsprache	21
Art. 73	Behandlungsfristen	21
Art. 74	Baubewilligung	21
Art. 75	Beginn und Einstellung der Bauarbeiten	21
Art. 76	Geltungsdauer der Baubewilligung und Beendigung begonnener Bauarbeiten	22
Art. 77	Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen	22
Art. 78	Bauermittlungsgesuch	22
Art. 79	Gebühren und weitere Kosten	23
V. Strafbestimmungen		
Art. 80	Tatbestände und Verfahren	23
VI. Schlussbestimmungen		
Art. 81	Ausführungsbestimmungen	23
Art. 82	Inkrafttreten	23
Art. 83	Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	23

Ergänzungsbotschaft

der Stadeskommission an den Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Baugesetz (BauG)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 20. Oktober 2008 in erster Lesung mit dem Baugesetz befasst und diesem nach Vornahme einiger Änderungen in erster Lesung zugestimmt. Die diesbezüglichen Änderungen sind in der überarbeiteten Gesetzesvorlage durch Unterstreichung bzw. Durchstreichung hervorgehoben. Ausserdem hat die Stadeskommission anlässlich der ersten Lesung verschiedene Fragen zur Prüfung entgegengenommen.

Die Stadeskommission hat sich im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals eingehend mit dem Gesetzesentwurf und den anlässlich der ersten Lesung geführten Diskussionen und gestellten Fragen befasst und bringt dazu die nachfolgenden Bemerkungen an:

2.1. Art. 10 (Landwirtschaft mit besonderer Nutzung)

2.1.1. Zu Art. 10, welcher die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung zum Gegenstand hat, ist von den Grossräten Josef Schmid, Marco Züger, Rolf Inauen und Alfred Sutter im Wesentlichen geltend gemacht worden, dass mit dem Verbot der Erhöhung des Tierbestandes die wegen dem drohenden Agrarfreihandel auf dem Gebiete der Landwirtschaft notwendigen strukturellen Bereinigungen behindert würden. In diesem Zusammenhang wurde auch geltend gemacht, dass im Sinne der Rechtsgleichheit sämtlichen Landwirtschaftsbetrieben eine Entwicklungsmöglichkeit zugestanden werden müsse. Allfällige Ängste vor grossen Tierfabriken wurden mit dem Hinweis darauf zerstreut, dass die bundesrätliche Höchsttierbestandesverordnung eine derartige Entwicklung verhindere. Im Anschluss an diese Diskussion erklärte sich die Stadeskommission bereit, auf die zweite Lesung hin diese Problematik eingehend zu beraten und in Bezug auf die Regelung der Nutzungsplanung im Bereich der Landwirtschaft einen neuen Antrag zu stellen.

2.1.2. Die Standeskommission schlägt für Art. 10 "Landwirtschaft mit besonderer Nutzung" folgende Neufassung vor:

¹Zur Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG sind kantonale Nutzungspläne erforderlich.

²Landwirten mit entsprechender Befähigung steht ein Antragsrecht auf Einleitung des kantonalen Nutzungsplanverfahrens zu. Die Anerkennung der diesbezüglichen Befähigung erfolgt durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement im Rahmen einer Feststellungsverfügung.

³Nicht zulässig sind Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung in Gebieten des Bundesinventars von Landschaften und Naturdenkmälern nationaler Bedeutung, in Moorlandschaften, in Naturschutzzonen und in Grundwasserschutzzonen. Befinden sich die Betriebsstandorte in einem anderweitigen Schutzgebiet, ist im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen, dass den erhöhten Anforderungen im Hinblick auf die Einhaltung der entsprechenden Schutzziele gebührend Rechnung getragen wird.

⁴Bei Aufgabe der Tierhaltung oder bei Reduktion des Tierbestandes mindestens auf das Niveau der inneren Aufstockung ist der entsprechende kantonale Nutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben; sämtliche Bauten und Anlagen, welche gestützt auf die kantonale Nutzungsplanung realisiert wurden, sind innert der im kantonalen Nutzungsplan festgelegten Fristen abzubrechen.

⁵Der Grosse Rat legt in der Verordnung die für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung zugelassenen Betriebsarten sowie den maximal zulässigen Tierbestand für jede Tier- und Betriebsart fest."

Mit der vorgeschlagenen Lösung soll der Landwirtschaft die Möglichkeit zur Anpassung der Betriebsformen an die geänderten Anforderungen der Grossabnehmer geboten werden. Die Erleichterungen betreffen insbesondere die Haltung von Legehennen und Schweinen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die wichtigsten Grossabnehmer wie Migros und Coop Eier heutzutage nur noch auf Betrieben mit einer Mindestgrösse von 2'500 Hühnern abholen. Da im Kanton Appenzell I.Rh. bis heute weder Trutenmast- noch Pouletmastbetriebe anzutreffen waren, drängt sich bezüglich dieser Tierhaltung keine Liberalisierung auf.

Neu soll der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Ausscheidung eines kantonalen Nutzungsplanes auf Landwirte mit nachgewiesener Befähigung beschränkt werden. Eine solche liegt dann vor, wenn eine spezifische Ausbildung oder eine langjährige Erfahrung mit der entsprechenden Tierhaltungsform vom Gesuchsteller nachgewiesen werden kann. Ob die notwendige Befähigung im konkreten Einzelfall gegeben ist, soll vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement im Rahmen einer Feststellungsverfügung entschieden werden.

Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass Intensivbetriebe im Sinne von Art. 10 selbstverständlich die einschlägigen gewässer- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften vollumfänglich einzuhalten haben. Der Ausschluss entsprechender Betriebe in den in Abs. 5 aufgeführten Schutzgebieten (BLN-Gebiete, Moorlandschaften, Grundwasserschutzzonen und Naturschutzzonen) leitet sich allein schon von den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den formulierten Schutzziele ab. Im Weiteren ist auch der Einpassung derartiger Bauten und Anlagen in die Landschaft die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Folgerichtig muss im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Der Gesuchsteller hat im Rahmen des Planungsberichtes insbesondere nachzuweisen, dass - sofern Schutzgebiete von einem Bauvorhaben betroffen sind - die entsprechenden Schutzziele beachtet werden. Handelt es sich beispielsweise um ein Landschaftsschutzgebiet, müssen die Bauten und Auflagen umso mehr dem Erfordernis einer guten Einpassung in die Landschaft genügen. Im diesbezüglichen Planungsbericht ist mit Hilfe von Modellen oder anderer geeigneter Instrumente und unter Beizug von Fachleuten aufzuzeigen, dass im konkreten Einzelfall ein Projekt den erhöhten Anforderungen Rechnung trägt. Dabei sind insbesondere die Ziele des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. der Schutz und die Schonung der Landschaft (Art. 1 Abs. 2 lit. a und Art. 3 Abs. 2 RPG) zu beachten. Ausserdem ist auch Art. 16 Abs. 2 RPG von Bedeutung, gemäss welcher Vorschrift möglichst grössere zusammenhängende Flächen auszuscheiden sind. Demgemäss sind Intensivlandwirtschaftszonen wenn möglich auf einige zusammenhängende Gebiete zu reduzieren. In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Negativplanung jedoch entgegen der Intention von Art. 16 Abs. 2 RPG eine flächendeckende Streuung der Intensivlandwirtschaftsbetriebe zur Folge haben wird. Ebenfalls wird es - auch bei Rücksichtnahme auf die Umgebung - nicht mehr in allen Fällen möglich sein, die diversen zulässigen (und notwendigen) Gebäude für einen Intensivlandwirtschaftsbetrieb schonend in die Landschaft einzupassen.

Um die Landschaft auch langfristig von grossen, unnötigen Gebäuden zu entlasten, sollen Bauten, die der Intensivlandwirtschaft dienen, nach der Betriebsaufgabe und der Aufhebung der kantonalen Nutzungsplanung innert einer gewissen Frist abgebrochen werden. Mit einer derartigen Massnahme wird zudem die Gefahr einer zonenwidrigen Umnutzung solcher Gebäude von vornherein gebannt.

2.2. Art. 34 (Archäologiezonen)

Grossrat Martin Breitenmoser verlangte eine Bestätigung, dass bei der Erstellung von Bauten in Archäologiezonen die durch die notwendigen archäologischen Abklärungen entstehenden Kosten nicht auf die Bauherrschaft abgewälzt werden. Landammann Carlo Schmid-Sutter und Bauherr Stefan Sutter erklärten sich bereit, die Verlegung der Kosten von archäologischen Abklärungen und Massnahmen auf die zweite Lesung hin nochmals anzuschauen.

Die Standeskommission schlägt vor, dass die Ausgrabungskosten in Archäologiezonen je zur Hälfte vom Kanton und vom Bezirk der gelegenen Sache übernommen werden. Art. 34 ist somit um einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"²Die Ausgrabungskosten werden je zur Hälfte vom Kanton und dem Bezirk der gelegenen Sache übernommen."

Sofern dieser Antrag angenommen wird, ist der bisherige Wortlaut von Art. 34 als Abs. 1 zu führen.

2.3. Art. 37 Abs. 5 (Kosten Quartierplanung)

Gemäss Art. 37 Abs. 5 des dem Grossen Rat unterbreiteten Entwurfes kann sich der Bezirk an den Kosten der Quartierplanung beteiligen. Nach Art. 52 müssen die Bezirke für die Kosten ihrer Nutzungs- und Quartierplanung grundsätzlich sogar ganz aufkommen.

In Art. 52 wird der Grundsatz für die Kostenübernahme bei Quartierplänen statuiert. Der Bezirk kommt in der Regel für die ganzen Kosten auf. Dies soll weiterhin so gehalten werden. Mit Art. 37 Abs. 5 wird an sich ein Sonderfall geregelt: Ergeben sich aus der Quartierplanung manifeste Vorteile für die betroffenen Grundeigentümer, erscheint es gerechtfertigt, im Sinne einer Ausnahme zur generellen Kostenpflicht des Bezirks nach Art. 52 BauG eine den Vorteilen angemessene Beteiligung der Grundeigentümer festzulegen. Diese Lösung entspricht inhaltlich auch der Regelung nach Art. 52 Abs. 3 BauG.

Damit der geschilderte Sachverhalt im Gesetz deutlicher zum Ausdruck kommt, schlägt die Ständekommission für Art. 37 Abs. 5 folgende Neuformulierung vor:

"⁵Der Bezirk kann als Grundlage für die Quartierplanung einen Planungswettbewerb durchführen oder eine Planungsstudie erstellen lassen. Die Grundeigentümer können an den diesbezüglichen Kosten beteiligt werden."

2.4. Mehrwertabschöpfung / Massnahmen zur Verhinderung der Hortung von Bauland

2.4.1. Auf Antrag von Grossrat Marco Züger wurden die Art. 41 - 43, welche die Mehrwertabschöpfung zum Gegenstand hatten, gestrichen. Bereits vor der Abstimmung über die Streichung der besagten Bestimmungen nahm Bauherr Stefan Sutter die Anregung von Grossrat Franz Mittelholzer entgegen, es sei auf die zweite Lesung hin eine Zwischenlösung mit einer Mehrwertabschöpfung von lediglich 15 % des Bodenmehrwertes zu prüfen. Ebenfalls zur Prüfung entgegengenommen wurde die von Grossrat Ueli Manser angeregte Idee, Boden unter der Auflage einzuzonen, dass dieser innert einer bestimmten Frist überbaut oder andernfalls nach Ablauf der entsprechenden Frist entschädigungslos ausgezont werde.

2.4.2. Nachdem der Grosse Rat die Mehrwertabschöpfung, welche eine Abgabe in der Höhe von 30 % des Bodenmehrwertes vorsah, vollständig abgelehnt hat, erscheint es der Ständekommission nicht mehr sinnvoll, eine Modifikation des ganzen Instruments der Mehrwertabschöpfung zu unterbreiten, zumal der Widerstand gegen die Neuerung als solcher grundsätzlicher Natur einzuschätzen ist.

2.4.3. Was den Vorschlag von Grossrat Ueli Manser bezüglich einer bedingten Einzonung betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass bereits im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes im Jahre 1985 in Art. 42 eine Regelung festgeschrieben wurde, gemäss welcher unüberbautes und der Bauzone zugeteiltes Land einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Baulandfreigabe unterlag. Im Weiteren sah diese Vorschrift vor, dass bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die betroffene Fläche ohne Entschädigung als von Gesetzes wegen ausgezont galt. Dieser Auszonungsautomatismus ist jedoch nie angewendet und im Jahre 2003 durch die Landsgemeinde oppositionslos aufgehoben worden. Es wäre nur schwer verständlich, wenn der Grosse Rat eine analoge Regelung ohne äusseren Anlass wieder ins Baugesetz aufnehmen würde.

Aufgrund dieser Sachlage schlägt die Ständekommission dem Grossen Rat vor, auf die Einführung eines Auszonungsautomatismus für Bauland zu verzichten.

2.5. Formelle Anpassung Nutzungsplanung

Art. 15 Abs. 2 BauG hält fest, dass der Nutzungsplan in den Bezirken aus Plan, Reglement und Planungsbericht besteht. Dies gilt praxisgemäss auch für kantonale Nutzungspläne. Im Entwurf für das neue Baugesetz wurden die Planungsberichte in Art. 7 versehentlich nicht aufgenommen. Die Standeskommission beantragt eine entsprechende Ergänzung von Art. 7 Abs. 1, der wie folgt lauten soll:

"¹Kantonale Nutzungspläne bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht."

2.6. Formelle Präzisierung der Populärbeschwerde

Aufgrund von Art. 71 Abs. 4 ist zur Ergreifung eines Rechtsmittels, in Ergänzung zu Art. 37 VerwVG, jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt. Diese Vorschrift ist immer so angewandt worden, dass sich die diesbezügliche Legitimation auf das Einspracheverfahren vor der örtlichen Baubewilligungsbehörde, das unmittelbar daran anschliessende Rekursverfahren vor der Standeskommission und das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht (Abteilung Verwaltungsgericht) bezieht. Im Interesse der Klarheit wird deshalb für Art. 71 Abs. 4 folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"⁴In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Baueinsprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt."

2.7. Generelle Bemerkungen zur Populärbeschwerde

Der Grosse Rat hat einen Antrag auf Streichung von Art. 71 Abs. 4 abgelehnt und damit die Populärbeschwerde beibehalten. Demgegenüber hiess er die Ergänzung von Art. 71 um einen Abs. 5 auf Antrag der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt gut, gemäss welchem der Bezirk bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- erheben kann. Mit dieser Vorschrift kann insbesondere missbräuchlichen Populärbeschwerden begegnet werden. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass gemäss anerkannter Gerichtspraxis auf querulatorische Rechtsmittel gar nicht erst eingetreten werden muss. Die Abschaffung der Populärbeschwerde hätte in diesem Zusammenhang zur Folge, dass ein Einsprecher im Sinne von Art. 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) in der Sache besonders betroffen sein oder ein schutzwürdiges Interesse geltend machen müsste. Die Frage, ob ein Einsprecher im Baubewilligungsverfahren

aktivlegitimiert im Sinne von Art. 37 VerwVG ist, ist im konkreten Einzelfall mitunter schwierig zu beantworten. Je nach Bauvorhaben und dessen möglichen Immissionen können lediglich die unmittelbaren Nachbarn oder aber auch Personen in einem weiteren Umkreis davon betroffen sein. Somit kommt das Institut der Popularbeschwerde der Verfahrensökonomie entgegen.

Zur Klarstellung sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Institut der privatrechtlichen Baueinsprache im Sinne von Art. 72 Abs. 1 nichts mit der Popularbeschwerde gemäss Art. 71 Abs. 4 zu tun hat. Bei der Popularbeschwerde geht es darum, dass zur Ergreifung eines Rechtsmittels keine schutzwürdigen Interessen geltend gemacht werden müssen und der Einsprecher, Rekurrent oder Beschwerdeführer keine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zur Streitsache bzw. zum geplanten Bauvorhaben haben muss. Demgegenüber kann mit der privatrechtlichen Einsprache lediglich geltend gemacht werden, ein Bauvorhaben verstosse gegen privates Recht wie beispielsweise Quell- oder Wegrechte. Da die privatrechtliche Einsprache die Verletzung privater Rechte zum Gegenstand hat, ist diese folgerichtig nicht von den Baubewilligungsbehörden bzw. im Rekursfall von der Standeskommission, sondern vom zivilen Richter zu beurteilen. Der wesentliche Unterschied zur Popularbeschwerde besteht gerade darin, dass nur der Inhaber eines privaten Rechtes, welches von einem Bauvorhaben bedroht ist, eine privatrechtliche Einsprache einreichen kann.

Beim Verbandsbeschwerderecht geht es darum, dass Organisationen, die rein ideelle Zwecke auf dem Gebiete des Heimatschutzes und des Umweltschutzes verfolgen, zur Beschwerdeführung gegen Bauvorhaben berechtigt sind. Im Gegensatz zu anderen Kantonen kennt der Kanton Appenzell I.Rh. kein kantonales Verbandsbeschwerderecht. Auf Bundesebene ist das Verbandsbeschwerderecht in Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und Art. 12 des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) geregelt.

3. Entwurf Bauverordnung

Sofern das Baugesetz von der Landsgemeinde angenommen wird, muss auch die dazugehörige Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (BauV) angepasst werden. Der diesbezügliche Entwurf, gemäss welchem neue Bestimmungen unterstrichen und wegfallende Bestimmungen durchgestrichen sind, wird dem Grossen Rat bereits im jetzigen Zeitpunkt im Sinne einer Information zur Kenntnis gebracht. Der Vollständigkeit halber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser Entwurf anlässlich der zweiten Lesung des Baugesetzes nicht zur Diskussion steht.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Baugesetzes in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2009 mit den beantragten Änderungen im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 2. Dezember 2008

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid

Markus Dörig

Baugesetz (BauG)

Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat

Änderungen gemäss Ergänzungsbotschaft

Baugesetz (BauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni
1979 (Raumplanungsgesetz, RPG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfas-
sung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Zweck

¹Das Baugesetz erstrebt eine zweckmässige, haushälterische Nutzung des Bodens sowie eine geordnete Besiedlung des Kantonsgebietes. Es sorgt für die Erhaltung des Kulturlandes und für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons, der Bezirke und Ortschaften.

²Es regelt die raumplanerische Tätigkeit von Kanton und Bezirken sowie die Anforderungen an Bauten und Anlagen, die aus Gründen der Raumplanung, der Ästhetik, der Sicherheit, der Hygiene sowie des umwelt- und energiegerechten Bauens zu stellen sind.

³Es schützt Ortschaften, Landschaften - insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart - und Kulturdenkmäler vor Beeinträchtigungen und sorgt für den Schutz der Grundlagen von Natur und Leben.

Zuständigkeit	<p>Art. 2</p> <p>¹Die Ständeskommission übt die Oberaufsicht über das Bau- und Planungswesen aus.</p> <p>²Das Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend Departement genannt) überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung und koordiniert die Verfahren im Sinne von Art. 25 f. RPG.</p> <p>³Den Bezirken obliegt grundsätzlich der Vollzug der Baugesetzgebung. Der Bezirksrat kann aus seiner Mitte eine Baukommission ernennen und deren Zuständigkeit bestimmen.</p> <p>⁴Die Bezirksgemeinde kann in einem Reglement im Rahmen von Gesetz und Verordnung Bau- und Planungsvorschriften erlassen, die gemeinsame Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben mit anderen Bezirken beschliessen und dafür gemeinsame Vollzugsorgane bilden.</p> <p>⁵Die Feuerschaugemeinde Appenzell übernimmt für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Leistung von Beitragszahlungen gemäss Art. 45 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p>
Planungspflicht/ Datenaustausch	<p>Art. 3</p> <p>¹Der Kanton führt die Richtplanung gemäss Raumplanungsgesetz durch und erstellt den kantonalen Richtplan.</p> <p>²Die Bezirke haben für ihr Gebiet einen Nutzungsplan und die dazugehörigen Vorschriften zu erlassen.</p> <p>³Pläne und Reglemente sind auch in elektronischer Form zu erstellen. Die Ständeskommission erlässt die dazu erforderlichen Vorschriften.</p>
Bestandesgarantie	<p>Art. 4</p> <p>¹Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses</p>

Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet. Sie sind nur dann den Vorschriften anzupassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.

²Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, unter Vorbehalt des Ortsbildschutzes, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich allein die geltenden Vorschriften einhalten.

³Die Regelung gemäss Abs. 2 dieses Artikels gilt auch für Bauten, die durch höhere oder fremde Gewalt zerstört wurden, sofern sie innert drei Jahren wieder aufgebaut werden.

⁴In Härtefällen können gestützt auf Art. 67 dieses Gesetzes Ausnahmen gewährt werden.

⁵Bei bestehenden, vorschriftswidrigen Bauten ausserhalb der Bauzonen richten sich deren Änderungen, Abbruch oder Wiederaufbau nach Art. 66 dieses Gesetzes.

II. Planungsrecht

1. Kantonale Richtplanung

Art. 5

Verfahren

¹Über die Ziele und den Ablauf der Richtplanung im Sinne des Raumplanungsgesetzes sind die Bevölkerung, die Bezirke, andere Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) und nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) durch das Departement mit einer entsprechenden Mitteilung im amtlichen

Publikationsorgan zu informieren. Jedermann kann anschliessend beim Departement informell Anregungen einreichen (Anregungsverfahren).

²Nach Abschluss der mit den Bezirken geführten Koordinationsverhandlungen ist ihnen der Richtplanentwurf zu unterbreiten (Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat das Departement Stellung zu nehmen.

³Vor dem Erlass ist der Richtplan während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann während dieser Frist schriftlich Einwendungen einreichen (Einwendungsverfahren). Die Standeskommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht Stellung, der als Bestandteil des Richtplanes gilt und der öffentlich zugänglich ist.

⁴Der kantonale Richtplan wird von der Standeskommission erlassen. Mit dem Erlass des Richtplanes entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.

⁵Der Richtplan wird mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig.

⁶Bei geringfügigen Planänderungen ist weder ein Anregungsverfahren im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels durchzuführen noch sind diese genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

2. Kantonale Nutzungsplanung

Art. 6

Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung kann der Kanton auf Antrag des Departementes Pläne für besondere Nutzungen (kantonale Nutzungspläne) erlassen. Bauten und Anlagen, die dem jeweiligen Nutzungszweck

Allgemein

	dienen, sind zulässig.	
Inhalt und Wirkung	<p>Art. 7</p> <p>¹Kantonale Nutzungspläne bestehen aus Plan und Reglement.</p> <p>²Sie legen die Nutzungsart fest, womit die bisherige Nutzungsordnung im betreffenden Gebiet dauernd oder vorübergehend aufgehoben wird.</p>	¹ Kantonale Nutzungspläne bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht .
Enteignungsrecht	<p>Art. 8</p> <p>Mit rechtskräftigen kantonalen Nutzungsplänen erhält der Kanton das Enteignungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach Art. 49 dieses Gesetzes und nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.</p>	
Materialabbau und Deponien	<p>Art. 9</p> <p>¹Für Materialabbaustellen und Deponien über 50'000 m³ oder bei einer Dauer von über drei Jahren ist der Erlass von kantonalen Nutzungsplänen zwingend.</p> <p>²Mit dem Plan ist insbesondere festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Materialabbaustellen ein Abbauplan, der insbesondere die Etappierung des Abbaus, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens regelt; b) bei Deponien der Deponietyp mit Bezeichnung der zur Ablagerung zugelassenen Stoffe, das Einzugsgebiet bzw. der Kreis der Deponieberechtigten, die Etappierung, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens; c) die Erschliessungsanlagen sowie deren Finanzierung; d) Bedingungen, unter denen Dritte zur Mitbenutzung einer Anlage zuzulassen sind. <p>³Zur Durchsetzung der gesetzten Fristen kann die verfü-</p>	

Landwirtschaft mit
besonderer Nutzung

gende Behörde bei Verzug pro Jahr maximal den planmässigen Brutto-Jahresumsatz der betreffenden Abbau-
stelle bzw. Deponie einziehen.

⁴Im Übrigen können für Bauten und Anlagen Vorschriften im Sinne von Art. 37 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassen werden.

Art. 10

¹Zur Ausscheidung bzw. Zusammenlegung bereits bestehender, rechtmässig erstellter und das Mass der inneren Aufstockung rechtmässig überschreitender Betriebe in der Landwirtschaftszone als Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG sind kantonale Nutzungspläne erforderlich.

²Im Rahmen solcher kantonalen Nutzungspläne sind Erweiterungen des bestehenden Gebäudevolumens zulässig, welche erforderlich sind, um

²Im Rahmen solcher kantonalen Nutzungspläne sind Erweiterungen des bestehenden Gebäudevolumens zulässig, welche erforderlich sind, um

a) die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung oder von besonderen, vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement anerkannten Produktionsvorgaben zu erfüllen und

b) gleichzeitig den Tierbestand halten zu können.

Eine Erhöhung des Tierbestandes ist nicht zulässig. Die Festlegung des massgebenden Tierbestandes erfolgt durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg.

³Eigentümern^{*} von Betrieben nach Abs. 1 dieses Artikels steht ein Antragsrecht auf Einleitung von kantonalen Nutzungsplanverfahren zu.

⁴Bei Aufgabe der Tierhaltung oder bei Reduktion des Tierbestandes auf ein Niveau, welches die Kriterien der

Art. 10

¹Zur Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG sind kantonale Nutzungspläne erforderlich.

²Landwirten mit entsprechender Befähigung steht ein Antragsrecht auf Einleitung des kantonalen Nutzungsplanverfahrens zu. Die Anerkennung der diesbezüglichen Befähigung erfolgt durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement im Rahmen einer Feststellungsverfügung.

³Nicht zulässig sind Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung in Gebieten des Bundesinventars von Landschaften und Naturdenkmälern nationaler Bedeutung, in Moorlandschaften, in Naturschutzzonen und in Grundwasserschutzzonen. Befinden sich die Betriebsstandorte in einem anderweitigen Schutzgebiet, ist im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen, dass den erhöhten Anforderungen im Hinblick auf die Einhaltung der entsprechenden Schutzziele gebührend Rechnung getragen wird.

⁴Bei Aufgabe der Tierhaltung oder bei Reduktion des Tierbestandes mindestens auf das Niveau der inneren Aufstockung ist der entsprechende kantonale Nutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben; sämtliche Bauten und Anlagen, welche gestützt auf die kantonale Nutzungsplanung realisiert wurden, sind innert der im kan-

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

inneren Aufstockung erfüllt, ist der entsprechende kantonale Nutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben.

tonalen Nutzungsplan festgelegten Fristen abzuberechnen.

⁵Der Grosse Rat legt in der Verordnung die für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung zugelassenen Betriebsarten sowie den maximal zulässigen Tierbestand für jede Tier- und Betriebsart fest.

Anhörung der Bezirke
Art. 11
Die Planentwürfe sind den betroffenen Bezirken zur Stellungnahme zu unterbreiten (Anhörungsverfahren). Zu den eingereichten Vernehmlassungen hat das Departement Stellung zu nehmen.

Verfahren
Art. 12
¹Die kantonalen Nutzungspläne werden, nach Abschluss einer allfällig notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
²Zur Einsprache im Sinne von Art. 37 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) ist auch der betroffene Bezirk berechtigt.
³Die kantonalen Nutzungspläne werden von der Standeskommission erlassen. Mit deren Erlass entscheidet die Standeskommission endgültig über allfällig abgewiesene Anträge.
⁴Die kantonalen Nutzungspläne werden mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig.
⁵Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

Aufhebung
Art. 13
Kantonale Nutzungspläne werden im gleichen Verfahren aufgehoben, wie sie erlassen worden sind.

3. Regionalplanung

Regionalplanung	<p>Art. 14</p> <p>¹Die Bezirke können sich zum Zwecke der grenzüberschreitenden Koordination einer ausserkantonalen Regionalplanungsgruppe anschliessen. Sie achten darauf, dass die regionalen Vorhaben den Interessen des Kantons nicht zuwiderlaufen.</p> <p>²Der Anschluss bedarf der Zustimmung der Standeskommission.</p> <p>³Regionalpläne bedürfen der Genehmigung durch den Bezirk und die Standeskommission. Sie sind als Grundlagen bei der kantonalen Richtplanung mitzubedenken.</p>
-----------------	--

4. Nutzungsplanung der Bezirke

Nutzungsplan	<p>Art. 15</p> <p>¹Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Nutzungsplan, welcher für jedermann verbindlich ist.</p> <p>²Der Nutzungsplan besteht aus Plan, Reglement und Planungsbericht.</p> <p>³Gleichzeitig mit dem Nutzungsplan legen die Bezirke fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist (Erschliessungsprogramm).</p>
Nutzungszonen	<p>Art. 16</p> <p>¹Durch den Nutzungsplan können folgende Nutzungszonen ausgeschieden werden, deren inhaltliche Bedeutung im Reglement im Sinne von Art. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes weiter präzisiert werden kann:</p>

1. Bauzonen:

- a) Kernzonen (K)
- b) Wohnzonen (W)
- c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG)
- d) Gewerbe- und Industriezonen (GI)
- e) Sportzonen (Sp)
- f) Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen (Oe)
- g) Campingzonen (C)
- h) Freihaltezonen (F)
- i) Weilerzonen (WL)

2. Zonen ausserhalb der Bauzonen:

- a) Landwirtschaftszonen (L)
- b) Sömmerungsgebietszonen (S)
- c) Übriges Gebiet (ÜG)
- d) Naturschutzzonen (N)

²Diese Nutzungszonen können mit folgenden Zonen überlagert werden:

- a) Landschaftsschutzzonen (LS)
- b) Ortsbildschutzzonen (OS)
- c) Wintersportzonen (SZ)
- d) Gefahrenzonen (GZ)
- e) Archäologiezonen (ArZ)

³Für alle Zonen können insbesondere Vorschriften erlassen werden über:

- a) Art und Mass der baulichen Nutzung;
- b) energiesparende Bauweise;
- c) Art und Mass der zulässigen Immissionen;
- d) Bauweise;
- e) Geschosszahl;
- f) Gesamt- und Fassadenhöhe, Gebäudelänge;
- g) Grenz- und Gebäudeabstände;
- h) Dachform;

	<ul style="list-style-type: none">i) Minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf;k) Anlage von Parkplätzen, Garagen und Kinderspielflächen;l) Umgebungsgestaltung;m) Bepflanzung.
Kernzonen	<p>Art. 17</p> <p>¹Kernzonen umfassen Ortsteile, die zentrumsbildende Funktion aufweisen oder dem Ort das Gepräge geben.</p> <p>²Es sind darin öffentliche Bauten, Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.</p> <p>³Sind erhaltenswürdige Kernzonen nicht bereits durch eine überlagerte Ortsbildschutzzone geschützt, sind im Rahmen eines Quartierplanes geeignete Schutzvorschriften zu erlassen.</p>
Wohnzonen	<p>Art. 18</p> <p>Wohnzonen umfassen jenes Gebiet, das sich für Wohnzwecke und das Wohnen nicht störender Gewerbebetriebe eignet.</p>
Wohn- und Gewerbe- zonen	<p>Art. 19</p> <p>In den Wohn- und Gewerbebezonen sind Wohnbauten sowie Gewerbebetriebe zugelassen, die ihre Umgebung nicht oder nur mässig stören.</p>
Gewerbe- und Indust- riezonen	<p>Art. 20</p> <p>¹Gewerbe- und Industriezonen sind für Gewerbebetriebe mit grösseren Baumassen und für Industriebetriebe mit mässigen Immissionen bestimmt. Die Anordnung von Schutzmassnahmen zur Reduktion von Immissionen</p>

bleibt vorbehalten.

²Wohnungen sind nur für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal zugelassen.

Sportzonen

Art. 21

¹Sportzonen dienen der Schaffung bzw. Erhaltung von Sport- und Erholungsanlagen. Zudem sind Gastgewerbe- und Hotelbetriebe zugelassen, die im Zusammenhang mit den sportlichen Tätigkeiten stehen.

²Erschliessungsaufwendungen, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen, sind von den interessierten Grundeigentümern zu tragen.

³Einzelheiten, wie Nutzungsart, erforderliche Bauten und Anlagen etc., sind beim Erlass der Sportzone in einem Reglement festzulegen. Dieses hat auch den Status bestehender Bauten zu bestimmen.

Art. 22

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

¹In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten errichtet werden.

²Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten gelten namentlich:

- a) Verwaltungsbauten, Bauten für öffentliche Dienstleistungen, Spitäler, Schulen, Heime, Kirchen, Friedhöfe und öffentliche Parkplätze;
- b) Bauten im öffentlichen Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen;
- c) Sportplätze, öffentliche Gärten und andere an bestimmte Einrichtungen gebundene Erholungsanlagen einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Motorfahrzeuge.

³Die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anla-

gen bleibt öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die nach Beurteilung des Bezirkes im öffentlichen Interesse tätig sind, vorbehalten.

Campingzonen	<p>Art. 23</p> <p>Campingzonen dienen als Standorte für das längerdauernde Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten, welches nur innerhalb dieser Zonen gestattet ist. Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.</p>
Freihaltezonen	<p>Art. 24</p> <p>¹Gebiete, die der Gliederung des Siedlungsgebietes, der Erhaltung von Parkanlagen oder dem Raumbedarf von Fließgewässern im Siedlungsgebiet dienen, werden in die Freihaltezone eingeteilt. Freihaltezonen sind dauernd vor Überbauung freizuhalten.</p> <p>²Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.</p>
Weilerzonen	<p>Art. 25</p> <p>¹Für Kleinsiedlungen mit mindestens fünf ganzjährig bewohnten Gebäuden, die Stützpunktfunktionen für das umliegende Gebiet übernehmen oder die in ihrer Gesamtheit erhaltenswert sind, können Weilerzonen ausgetrennt werden.</p> <p>²In Weilerzonen können nur bereits weitgehend überbaute Gebiete eingeteilt werden. Neben landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten sind in Weilerzonen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Umnutzung bestehender Gebäude für nicht-landwirtschaftliches Wohnen;b) die Umnutzung bestehender Gebäude für Kleingewerbe;c) die Erweiterung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Raumplanung (1. Januar 1980) bestehenden Bruttogeschossflächen um

max. 50 %;

- d) Neubauten, soweit sie im Reglement gemäss Abs. 3 dieses Artikels zugelassen werden.

³Weitere Details, wie Nutzungsart, geschlossene bauliche Einheit der Neu- und Erweiterungsbauten mit den bestehenden Bauten, Erschliessung, insbesondere die Behandlung der Abwässer etc., sind beim Erlass der Weilerzonen in einem Reglement festzulegen.

⁴Die Zonenausscheidung für Weiler setzt voraus, dass diese im kantonalen Richtplan örtlich festgelegt sind.

⁵Das Ausmass bewilligter Erweiterungen in Weilerzonen hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁶Der Art. 44 dieses Gesetzes ist für Weilerzonen nicht anwendbar.

Art. 26

Landwirtschaftszonen

Der Landwirtschaftszonen werden Gebiete nach Massgabe von Art. 16 ff. RPG zugewiesen. In solchen darf Wohnraum für die abtretende Generation nicht in der Form von Stöcklibauten erstellt werden.

Art. 27

Sömmerungsgebietszonen

Als Sömmerungsgebietszonen wird das im Alpgebiet gemäss Alpgesetzgebung liegende Gebiet bezeichnet. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind.

Übriges Gebiet

Art. 28

Das übrige Gebiet besteht aus Flächen, die entweder keiner bestimmten Nutzung dienen oder unproduktiv sind.

Naturschutzzonen	<p>Art. 29</p> <p>¹Als Naturschutzzonen können naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche ausgeschieden werden, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen.</p> <p>²Schutzmassnahmen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkelt werden.</p> <p>³Sind Naturschutzzonen mit einer Nutzungsbeschränkung verbunden, leisten Kanton und Bezirke angemessene Beiträge, die vom Grossen Rat bestimmt werden. Die Beitragsleistung kann von Bewirtschaftungsauflagen abhängig gemacht werden.</p>
Landschaftsschutzzonen	<p>Art. 30</p> <p>Mit Landschaftsschutzzonen können besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile überlagert werden.</p>
Ortsbildschutzzonen	<p>Art. 31</p> <p>Als Ortsbildschutzzone können besonders schöne und historisch bedeutsame Gebäude, Freiräume, Gebäudegruppen, Strassenzüge, Siedlungsteile oder Siedlungen überlagert werden.</p>
Wintersportzonen	<p>Art. 32</p> <p>¹Für die ungehinderte Ausübung des Wintersportes können Geländeteile mit einer Wintersportzone überlagert werden.</p> <p>²Bewirtschaftungseinbussen sind den Grundeigentümern zu entschädigen. Verfahren und Schätzung regelt die Standeskommission.</p>

Gefahrenzonen	<p>Art. 33</p> <p>¹Gebiete, in denen die zonengemässe Nutzung wegen drohender Naturgefahren nur bedingt zugelassen werden kann, sind mit einer Gefahrenzone zu überlagern, wobei zwischen Flächen hoher, mittlerer und geringer Gefährdung zu unterscheiden ist.</p> <p>²Der Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen sind zulässig. In Flächen hoher Gefährdung dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden.</p> <p>³Das Departement verfügt die der Gefährdung angepassten Objektschutzmassnahmen. Diese können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden. Im Übrigen sind Art. 48 ff. dieses Gesetzes sinngemäss anzuwenden.</p> <p>⁴Bewilligungen von Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen bedürfen der Zustimmung des Departementes.</p>	
Archäologiezonen	<p>Art. 34</p> <p>Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind. Sämtliche Bauvorhaben und Grabarbeiten (Leitungsgräben, Schächte etc.) sind dem Bezirk und der kantonalen Fachstelle vor der Ausarbeitung der Projektpläne bekanntzugeben. Der Bezirk entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstelle über die notwendigen Auflagen.</p>	<p>¹Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind. Sämtliche Bauvorhaben und Grabarbeiten (Leitungsgräben, Schächte etc.) sind dem Bezirk und der kantonalen Fachstelle vor der Ausarbeitung der Projektpläne bekanntzugeben. Der Bezirk entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme der kantonalen Fachstelle über die notwendigen Auflagen.</p> <p>²Die Ausgrabungskosten werden je zur Hälfte vom Kanton und dem Bezirk der gelegenen Sache übernommen.</p>
Vorprüfungsverfahren	<p>Art. 35</p> <p>Der Bezirk unterbreitet den Nutzungsplan der Standeskommission bezüglich Recht- und Zweckmässigkeit zur Vorprüfung.</p>	

Erlassverfahren	<p>Art. 36</p> <p>¹Der Nutzungsplan (Plan und Reglement) ist zweimal amtlich auszuschreiben und anschliessend durch den Bezirksrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Ziehen gutgeheissene Rechtsmittel erhebliche Änderungen an Plänen oder Reglementen nach sich, ist das Auflageverfahren zu wiederholen. Dabei können einzig die Änderungen Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.</p> <p>³Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens ist der Nutzungsplan der Bezirksgemeinde zu unterbreiten.</p> <p>⁴Der Nutzungsplan wird mit der Genehmigung durch die Standeskommission allgemeinverbindlich.</p> <p>⁵Vom Tage der Auflage an dürfen Baugesuche nur bewilligt werden, wenn sie mit dem bisherigen Recht und dem aufgelegten Plan oder Reglement übereinstimmen.</p> <p>⁶Nutzungspläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überarbeitet.</p> <p>⁷Eine vorzeitige Überarbeitung der Nutzungspläne im ordentlichen Verfahren ist möglich, wenn sich die Voraussetzungen seit deren Erlass wesentlich geändert haben. Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss den Bestimmungen des Bezirkes.</p>
-----------------	---

5. Quartierplanung

Quartierplan	<p>Art. 37</p> <p>¹Die Bezirke ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren in der Regel mit Quartierplänen; diese bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht.</p> <p>²Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt werden:</p>
--------------	--

- a) Baulinien;
- b) die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse und Anordnung der Baukörper;
- c) die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume;
- d) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte;
- e) Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;
- f) die von der Öffentlichkeit zu übernehmenden Strassen, Wege, Trottoirs oder Plätze.

³Von den durch Nutzungsplan festgelegten Ausnutzungsvorschriften kann mittels Quartierplan unter den auf dem Verordnungsweg zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden.

⁴Zudem kann durch den Quartierplan, sofern die Verordnung dies vorsieht, von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden; es kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.

⁵Der Bezirk kann als Grundlage für die Quartierplanung von den Grundeigentümern auf deren Kosten einen Planungswettbewerb oder eine Planungsstudie verlangen. Er kann sich an den diesbezüglichen Kosten beteiligen.

⁶In bereits überbauten Gebieten kann auf den Erlass von Quartierplänen verzichtet werden.

Art. 38

Baulinien

¹Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Sie bezeichnen zum Beispiel den Mindestabstand jeglicher Bauten gegenüber vorhandenen oder projektierten Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen, Bahnlinien, Gewässern, Waldrändern und Aussichtslagen.

²Zum Zwecke der Gestaltung von Überbauungen, der Freihaltung von Hintergelände, der Ermöglichung von

⁵Der Bezirk kann als Grundlage für die Quartierplanung einen Planungswettbewerb durchführen oder eine Planungsstudie erstellen lassen. Die Grundeigentümer können an den diesbezüglichen Kosten beteiligt werden.

Arkaden und der Begrenzung unterirdischer Bauten können besondere Baulinien festgelegt werden.

³Baulinien treten an Stelle der generellen Abstandsvorschriften.

⁴In Gebäuden, die vor der Baulinie stehen oder von einer solchen durchschnitten werden, dürfen nur die erforderlichen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Ausnahmebewilligungen sind an den Eintrag eines Mehrwerters im Grundbuch zu knüpfen.

⁵Wird anstelle eines von der Baulinie durchschnittenen Baues ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.

Verfahren

Art. 39

¹Quartierpläne werden durch den Bezirk im gleichen Verfahren aufgestellt wie Nutzungspläne. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss den Bestimmungen des Bezirkes.

²Für Abänderungen von Quartierplänen gilt Art. 36 Abs. 7 dieses Gesetzes sinngemäss, ohne die Möglichkeit des fakultativen Referendums bei geringfügigen Änderungen.

Wirkung

Art. 40

¹Quartierpläne sind für jedermann verbindlich.

²Mit der Genehmigung des Quartierplanes ist das Enteignungsrecht erteilt.

6. Mehrwertabschöpfung

Zweck

Art. 41

Vorteile, die durch Einteilung in die Zonen gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1. lit. a-d dieses Gesetzes entstehen, sind durch Mehrwertabgaben abzugelten. Von dieser Abgabe sind öffentlich rechtliche Körperschaften befreit.

**Höhe, Erhebung und
Verwendung****Art. 42**

¹Die Höhe der Abgabe beträgt 30 % des Bodenmehr-
werts gemäss amtlicher Verkehrswertschätzung, welche
nicht als Anlagekosten an die Grundstückgewinnsteuer
angerechnet werden kann.

²Die Mehrwertabgabe wird ab Rechtskraft der letzten
erforderlichen Planungsmassnahme (Nutzungsplan bzw.
Quartierplan) fällig und wird durch den Kanton eingezo-
gen.

³Die bezahlten Abgaben werden je hälftig auf den Kanton
und den Bezirk aufgeteilt und dienen der Vergünstigung
und Sicherung von Bauland sowie der Entschädigung
von Nachteilen, die durch Planungen im Sinne der
Raumplanungs- und Baugesetzgebung entstehen.

⁴Die Mehrwertabgabe gilt als öffentlichrechtliche Grund-
last. Für Mehrwertabgaben besteht ein Pfandrecht, das
allen anderen im Grundbuch eingetragenen Pfandrech-
ten vorangeht.

Art. 43**Rückerstattung**

¹Um die beförderliche Überbauung eingezonten Landes
zu unterstützen, wird die Mehrwertabgabe für die einzel-
nen Parzellen bei deren überwiegender Überbauung (bei
Zonen gemäss Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1. lit. c und d dieses
Gesetzes 50 % der Ausnützungsvorschriften) wie folgt
zurückerstattet:

- a) innert 5 Jahren zu 60 %;
- b) innert 6 Jahren zu 50 %;
- c) innert 7 Jahren zu 40 %;
- d) innert 8 Jahren zu 30 %;
- e) innert 9 Jahren zu 20 %;
- f) innert 10 Jahren zu 10 %.

²Die Frist gemäss Abs. 1 dieses Artikels beginnt mit dem
Inkrafttreten der Planungsmassnahme und endet mit der

amtlichen Kontrolle der Vollendung der Baute.

III. Planrealisierung

1. Erschliessung

Art. 44

Öffentliche Erschliessung

¹Die Bezirke bzw. die gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Erschliessungsträger sind verpflichtet, die Bauzonen, nach Abschluss eines allfälligen Quartierplanverfahrens, zeitgerecht mit den erforderlichen Anlagen zu erschliessen.

²Die Erschliessung umfasst die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und soweit nötig den Betrieb der Anlagen.

³Erfolgt die Erstellung einer Erschliessungsstrasse im Sinne von Art. 19 Abs. 3 RPG durch Private, ist diese anschliessend in das Miteigentum der beteiligten Grundeigentümer zu übertragen, welche auch für den Unterhalt und Betrieb der Anlagen verantwortlich sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs.

Art. 45

Beiträge und Gebühren

¹Die Bezirke und allenfalls weitere öffentliche Erschliessungsträger sind verpflichtet, von Grundeigentümern, denen durch neue Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, im Perimeterverfahren angemessene Beiträge einzufordern. Dieses Perimeterverfahren ist bei privater Erschliessung im Sinne von Art. 19 Abs. 3 RPG sinngemäss anzuwenden. Sofern die Verordnung oder das Reglement diesbezüglich keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, ist für das Perimeterverfahren die Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

²Zur Sicherstellung der Beiträge besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

³Der Bezirk kann sich an den Erschliessungskosten im öffentlichen Interesse angemessen beteiligen.

⁴Neben Perimeterbeiträgen können Träger von Erschliessungsanlagen (ausgenommen Strassen) angemessene Anschluss- und Benützungsgebühren erheben.

2. Landumlegung und Grenzberreinigung

Landumlegung und Grenzberreinigung

Art. 46

¹Verhindern ungünstig abgegrenzte Parzellen deren zweckmässige Benützung oder Überbauung, kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers eine Landumlegung oder eine Grenzberreinigung eingeleitet werden.

²Grundsätzlich hat jeder beteiligte Grundeigentümer Anspruch auf Realersatz. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind unter diesen durch Geld auszugleichen.

³Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Änderung von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen.

⁴Die amtlichen Kosten haben, unter Berücksichtigung ihrer Interessenlage, grundsätzlich die beteiligten Grundeigentümer zu tragen.

3. Planungszone

Planungszonen

Art. 47

¹Zur Sicherung künftiger Nutzungen können für genau bezeichnete Gebiete Planungszone im Sinne des Raumplanungsgesetzes bestimmt werden.

²Planungszone sind amtlich auszuschreiben und anschliessend durch die zuständige Behörde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie sind vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an in der Regel für längstens fünf Jahre rechtswirksam.

³Die Standeskommission kann die Dauer von Planungszonen um höchstens zwei Jahre verlängern.

4. Eigentumsbeschränkungen

Art. 48

Entschädigung

¹Die sich aus diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Ausführungserlassen ergebenden Eigentumsbeschränkungen begründen in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und beim Vorliegen einer materiellen Enteignung.

²Kein Anspruch auf Entschädigung besteht insbesondere:

- a) für im Ausnahmeverfahren gemäss Art. 67 dieses Gesetzes bewilligte wertvermehrnde Aufwendungen, auch nicht im Falle einer Enteignung (Mehrwertrevers);
- b) für die Entfernung von Bauten und Anlagen, für die eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt worden ist.

³Die Höhe der Entschädigung aus materieller Enteignung bemisst sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. Für die Bemessung gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der eigentumsbeschränkenden Massnahme, während die Verzinsung der Entschädigung erst ab Geltendmachung der materiellen Enteignung zu erfolgen hat.

⁴Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung. Der Entschädigungspflichtige kann geleistete Entschädigungszahlungen im Grundbuch anmerken lassen.

Enteignung	<p>Art. 49</p> <p>Das Enteignungsrecht ist namentlich erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für das Land, welches in die Zone für öffentliche Bauten oder in die Freihaltezone rechtskräftig eingeteilt wurde;b) für die im Rahmen der Nutzungs- und Quartierplanung nötige Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte.
Heimschlagsrecht	<p>Art. 50</p> <p>¹Werden überbaubare Grundstücke in Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont und dadurch mit einem zeitlich nicht beschränkten Bauverbot belastet, so kann der Grundeigentümer anstelle der Entschädigung aus materieller Enteignung den vollen Erwerb der Grundstücke durch den Bezirk verlangen. Für materielle Enteignung bereits bezahlte Entschädigungen sind dabei anzurechnen.</p> <p>²Dasselbe Recht haben Grundeigentümer, deren Grundstücke durch eine Baulinie unüberbaubar werden.</p> <p>³Über die Zulässigkeit des Begehrens entscheidet der Bezirk. Kommt über den Erwerbspreis keine Vereinbarung zustande, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz zu entscheiden.</p>
Abtretung bei materieller Enteignung	<p>Art. 51</p> <p>¹Übersteigt bei Grundstücken in Freihaltezonen oder in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen die Entschädigung aus materieller Enteignung zwei Drittel des Verkehrswertes, kann der Bezirk vom Grundeigentümer, der die Entschädigung fordert, die Abtretung des betreffenden Landes verlangen.</p> <p>²Die Festsetzung der Entschädigungen aus materieller Enteignung und aus der Eigentumsabtretung haben ge-</p>

sondert zu erfolgen. Kommt über die Entschädigung bei der Eigentumsabtretung keine Vereinbarung zustande, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz zu entscheiden.

5. Finanzierung

Art. 52

Kostentragung und Beiträge

¹Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Nutzungsplanung.

²Die Bezirke haben für die Kosten ihrer Nutzungs- und Quartierplanung grundsätzlich aufzukommen.

³Grundeigentümer und andere Interessierte, denen durch einen Quartierplan oder einen kantonalen Nutzungsplan wesentliche Vorteile erwachsen, werden zur Kostentragung beigezogen.

IV. Baurechtliche Bestimmungen

1. Kantonale Bauvorschriften

Art. 53

Erschliessung

¹Bauten innerhalb der Bauzonen dürfen auf erschlossenem Land im Sinne des Raumplanungsgesetzes errichtet werden, wenn eine allenfalls notwendige Baulandumlegung oder Grenzbereinigung abgeschlossen ist.

²Bei Erweiterungen, Zweckänderungen und beim Wiederaufbau von Bauten hat die Erschliessung den im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Anforderungen zu genügen.

Art. 54

Immissionen

¹Bauten dürfen nicht zu Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen auf ihre Umgebung führen, die das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften

zulässige Mass überschreiten. In Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz ist auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen.

²Betriebe, die das zugelassene Mass an Einwirkungen auf ihre Umgebung überschreiten, sind zu verpflichten, jene Vorkehren zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Störungen auf das zulässige Mass zurückführen oder beheben.

³Kommt der Betriebsinhaber oder Grundeigentümer der Verfügung trotz entsprechendem Hinweis nicht nach, so kann der Bezirk, um den Immissionsschutz zu gewährleisten, die Nutzung derartiger Betriebe einschränken oder diese schliessen.

Art. 55

Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes

¹Bauten sind in Höhe, Baumassenverteilung, **Baustil, Aussenmaterialwahl** und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung, ausserhalb der Bauzonen auch bezüglich ihres Standortes, in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen.

²Die Ablagerung ausgedienter Motorfahrzeuge, Geräte und dergleichen, das Erstellen von Einzelantennen im Freien sowie das Aufstellen von Reklamen und Anschlagstellen dürfen weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen.

³Bauten, die nicht ordentlich unterhalten werden und durch ihre Erscheinung das Orts- oder Landschaftsbild stören, sind auf Kosten des Eigentümers abzuberechnen.

⁴Die Standeskommission setzt eine Fachkommission oder eine Fachstelle zur Beratung von Baugesuchstellern und Bewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege ein. Sie kann ihr weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission oder Fachstelle ist zur Beschwerdeführung ge-

	gen Entscheide der Bewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.
Duldung öffentlicher Einrichtungen	<p>Art. 56</p> <p>Die Eigentümer von Grundstücken haben die Anbringung von Strassentafeln und Strassensignalen, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung, Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungshaken für öffentliche Leitungen und ähnliche im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Bei der Anbringung sind Wünsche des Eigentümers angemessen zu berücksichtigen.</p>
Sicherheit	<p>Art. 57</p> <p>Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunde genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen.</p>
Kinderspielplätze	<p>Art. 58</p> <p>¹Beim Bau von Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen sind ausreichend Spielplätze für Kinder zu schaffen. Sie sind möglichst windgeschützt, mit Sonnen- und Schattenplätzen sowie abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd der Zweckbestimmung zu erhalten. Die Bezirke können die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen auf ein- und zweigeschossige Wohnzonen ausdehnen.</p> <p>²Fehlen bei bestehenden Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen genügend Spielplätze, dürfen Spielflächen, die innerhalb der betroffenen Liegenschaft auf Vorplätzen und -gärten oder in Höfen vorhanden sind, nicht durch Überbauung oder Umgestaltung beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung von Begegnungszonen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.</p>

	<p>³Die Bezirke sichern in den einzelnen Wohngebieten durch das Ausscheiden hinreichend grosser Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Freihaltezonen den voraussichtlich für öffentliche Spielplätze nötigen Boden.</p>
Rücksicht auf Behinderte und Betagte	<p>Art. 59</p> <p>¹Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr und Verkehrsanlagen sind im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung, soweit zumutbar, so umzugestalten, dass sie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) entsprechen.</p> <p>²Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Dies gilt auch für Umbauten, welche einem Neubau gleichkommen.</p>
Abstellplätze für Motorfahrzeuge	<p>Art. 60</p> <p>¹Bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten hat die Bauherrschaft entsprechend dem dadurch entstehenden Mehrbedarf Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund bereitzustellen.</p> <p>²Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder ist die Erstellung von Abstellflächen verboten, so hat der Eigentümer in angemessener Nähe entsprechende Abstellflächen zu beschaffen oder angemessene Ersatzabgaben an Errichtung und Betrieb öffentlich benutzbarer Abstellflächen zu leisten. Die Abgabe beträgt höchstens 40 % der durch die Nichterstellung der Abstellflächen erzielten Einsparung.</p> <p>³Eigentümer bestehender Bauten können zur Errichtung einer hinreichenden Zahl von Abstellplätzen verpflichtet werden, wenn sich aus der Benützung der Baute unzu-</p>

	<p>mutbare Verkehrsverhältnisse ergeben.</p>
Hohe Bauten	<p>Art. 61 Bauten mit mehr als vier Vollgeschossen setzen einen rechtskräftigen Quartierplan voraus.</p>
Grossbauten	<p>Art. 62 ¹Bauten, die wegen ihrer Grösse und Bedeutung erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur aufweisen, sind zulässig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Bildung der gemäss Ortsplanung oder der kantonalen Richtplanung erwünschten Siedlungsschwerpunkte beitragen;b) den Anforderungen einer geordneten Verkehrsabwicklung genügen;c) die minimale Versorgung benachbarter Siedlungsgebiete nicht gefährden. <p>²Der Bezirk kann die Bauherrschaft zur Übernahme aller Erschliessungsaufwendungen verpflichten, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen.</p> <p>³Grossbauten können nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes bewilligt werden.</p>
Waldabstand	<p>Art. 63 ¹Gegenüber Waldrändern ist ausser bei forstwirtschaftlichen oder unbewohnten Gebäuden sowie bei Parkplätzen, ein Abstand von wenigstens 20 m einzuhalten. Der Abstand wird ab Stockgrenze gemessen.</p> <p>²In Quartierplänen können, insbesondere bei niederstämmigen Beständen, geringere Waldabstände vorgesehen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, jedoch nicht weniger als 10 m.</p> <p>³Neupflanzungen von Wald haben gegenüber bestehen-</p>

	den Bauten einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.
Gewässerabstand	<p>Art. 64</p> <p>¹Von öffentlichen Gewässern ist in der Regel ein Abstand von 5 m einzuhalten. Der Abstand bemisst sich ab Rand des Bachbettes. In Quartierplänen oder mittels Baulinien im Sinne der Wasserbaugesetzgebung können unter Wahrung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes kleinere oder grössere Abstände festgelegt werden.</p> <p>²Zu Ufergehölzen ist gemessen ab Stockgrenze ein Abstand von 5 m einzuhalten. Bei grösseren, der Waldgesetzgebung unterstellten Ufergehölzen ist der Waldabstand einzuhalten.</p>
Vorhaben an belasteten Standorten	<p>Art. 65</p> <p>Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen an Standorten, die im Kataster der belasteten Standorte erfasst sind, bedarf einer Bewilligung des Departementes.</p>
Bauten ausserhalb Bauzone	<p>Art. 66</p> <p>¹Das Departement ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 25 Abs. 2 RPG.</p> <p>²Es erteilt für zonenfremde Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen die raumplanerische Bewilligung im Sinne von Art. 24 ff. RPG.</p> <p>³Der Grosse Rat kann einschränkende Bestimmungen im Sinne von Art. 27a RPG erlassen.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 67</p> <p>¹Die Standeskommission kann Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen bewilligen, wenn</p> <p>a) das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder</p>

- b) ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden oder
- c) die Beachtung der Vorschriften von Art. 58 - Art. 65 dieses Gesetzes im Falle eines Wiederaufbaus oder einer Umnutzung einer bestandesgeschützten Baute im Sinne von Art. 4 dieses Gesetzes unverhältnismässig erschwert ist und dadurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen gefährdet werden.

²Ausnahmebewilligungen sind allenfalls unter sichernden Auflagen, welche im Grundbuch angemerkt werden können, zu erteilen.

2. Baubewilligungsverfahren

Art. 68

Bewilligungspflicht

¹Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes und deren Änderungen sind bewilligungspflichtig.

²Der Baubewilligungspflicht unterstehen zudem

- a) der Abbruch bestehender Bauten;
- b) sowohl bauliche Veränderungen als auch Nutzungsänderungen im Innern mit baupolizeilich erheblichen Auswirkungen.

Art. 69

Auflagen und Bedingungen

¹Die Baubewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Unter anderem sind zulässig:

- a) ein Nutzungsänderungsverbot, wenn eine Ausnahme im Hinblick auf eine bestimmte Nutzung oder eine Baute unter der Voraussetzung eines Mindestanteils an Gewerbefläche bewilligt wird;
- b) ein Abparzellierungsverbot, wenn eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer betrieblichen Einheit gewährt wird;

- c) ein Beseitigungsrevers, wenn eine Ausnahme befristet bewilligt wird;
- d) eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis, insbesondere zur Sicherstellung der fachgerechten Rekultivierung und Endgestaltung von Materialablagerungs- und -entnahmestellen;
- e) bei Bauten ausserhalb der Bauzonen besondere Auflagen bezüglich Erschliessung und Gestaltung.

²Die Auflagen und Bedingungen gemäss Abs. 1 lit. a, b und c dieses Artikels hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 70

Baugesuch

¹Das Baugesuch ist dem Bezirk der gelegenen Sache einzureichen. Dieses gilt zugleich als Gesuch für alle weiteren erforderlichen Bewilligungen.

²Der Bezirk prüft die Gesuche auf Vollständigkeit der Unterlagen. Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.

³Offensichtlich unzulässige Baugesuche werden durch den Bezirk ohne öffentliche Auflage abgewiesen.

⁴Gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches ist das Ausmass der projektierten Baute durch ein Baugespann im Gelände abzustecken; die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden nur mit Zustimmung des Bezirks entfernt werden.

Art. 71

Öffentliche Auflage und Rechtsmittellegi- timation

¹Ist das Baugesuch vollständig, legt der Bezirk dieses unverzüglich während zehn Tagen öffentlich auf und leitet es gleichzeitig an weitere zuständige Behörden weiter.

²Die Auflage ist unter Angabe des Gesuchstellers, des

Standortes und des Zweckes der Baute, der Art des Verfahrens sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke erfolgt eine schriftliche Anzeige.

³Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der öffentlichen Auflage und von der Absteckung durch ein Baugespann abgesehen werden.

⁴Zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist, in Ergänzung zu Art. 37 VerwVG, jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt.

⁵Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.— erheben.

⁴In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Baueinsprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.

Privatrechtliche Einsprache

Art. 72

¹Privatrechtliche Baueinsprachen müssen innert der zehntägigen Auflagefrist schriftlich beim Bezirksrat erhoben werden.

²Kann ein Einsprecher durch Auszug aus dem Grundbuch oder durch Vorlage einer gleichwertigen Urkunde beweisen, dass ein Baugesuch einem zu seinen Gunsten bestehenden bessern Recht zuwiderläuft, wird die Baubewilligung verweigert.

³Bei allen übrigen Einsprachen zivilrechtlicher Natur setzt der Bezirksrat dem Baugesuchsteller eine Frist von 20 Tagen, innert welcher er den Einsprecher aufzufordern hat, innert 20 Tagen Klage beim Gericht zu erheben. Unterbleibt die Klageaufforderung, gilt das Baugesuch als zurückgezogen. Erhebt der Einsprecher rechtzeitig Klage, bleibt das Baugesuchsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid der Zivilklage sistiert.

Behandlungsfristen	<p>Art. 73</p> <p>Der Grosse Rat legt behördenverbindliche Fristen für das Genehmigungsverfahren bei Nutzungs- und Quartierplänen sowie für das Baubewilligungsverfahren und deren Wirkung fest.</p>
Baubewilligung	<p>Art. 74</p> <p>Die Baubewilligung wird erteilt, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.</p>
Beginn und Einstellung der Bauarbeiten	<p>Art. 75</p> <p>¹Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung rechtskräftig vorliegt.</p> <p>²Wenn mit dem Bau unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung der Baute den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht, verfügt der Bezirk von Amtes wegen die Baueinstellung.</p>
Geltungsdauer der Baubewilligung und Beendigung begonnener Bauarbeiten	<p>Art. 76</p> <p>¹Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist nach Eintritt deren Rechtskraft begonnen wird.</p> <p>²Begonnene Arbeiten müssen ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden; länger als ein Jahr dauernde Unterbrechungen haben das Erlöschen der Baubewilligung zur Folge.</p> <p>³Diese Fristen können durch den Bezirk auf begründetes Gesuch angemessen verlängert werden.</p> <p>⁴Werden bewilligte Bauten einschliesslich Umgebungsarbeiten nicht fristgemäss fertig gestellt, hat der Bezirk deren Beendigung innert angemessener Notfrist zu verlangen, unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme. Art. 76 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes sind sinn-</p>

gemäss anwendbar. Zur Sicherstellung dieser Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

Vorschriftswidrige
Bauten und Anlagen

Art. 77

¹Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt der Bezirk von Amtes wegen die sofortige Baueinstellung und setzt eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Wird das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt der Bezirk die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert einer angemessenen Frist.

²Wird diese Verfügung nicht befolgt, ordnet der Bezirk eine Ersatzvornahme auf Kosten des Säumigen an. Für die entstehenden Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

³Kommt der Bezirk seinen baupolizeilichen Pflichten nicht nach, kann an seiner Stelle die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen anordnen. Der Bezirk haftet, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Pflichtigen, für allfällige Kosten.

Bauermittlungsgesuch

Art. 78

¹Zur Abklärung wichtiger Baufragen kann beim Bezirk ein Bauermittlungsgesuch eingereicht werden. Diesem sind alle zur Abklärung der gestellten Fragen notwendigen Unterlagen beizulegen. Sind vom Bauermittlungsgesuch mehrere Bewilligungsbehörden betroffen, gilt Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäss.

²Der Bezirk kann die Behandlung eines Bauermittlungsgesuches ablehnen, wenn die gestellten Fragen nur aufgrund eines ordentlichen Baugesuches und von Baugespannen geprüft werden können. Gegen den Bauermittlungsentscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.

³Bei Vorliegen neuer Tatsachen oder geänderter Rechts-

lage kann der Bezirk im Baugesuchsverfahren vom Bauermittlungsentscheid abweichen.

Gebühren und weitere Kosten

Art. 79

¹Für die Behandlung der Baugesuche durch die Bezirke werden Gebühren von 1 %o der geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 50.— erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet. Der Bezirk kann vom Baugesuchsteller angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

²Für die Behandlung von Bauermittlungsgesuchen kann eine ermässigte Gebühr im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels erhoben werden.

V. Strafbestimmung

Tatbestände und Verfahren

Art. 80

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungserlasse und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 50'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

²Leichte Fälle werden vom Bezirk mit Bussen bis Fr. 5'000.— geahndet.

³Strafbar sind die Bauherrschaft, die Bauleiter, die Unternehmer sowie deren Beauftragte.

VI. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 81

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten	<p>Art. 82</p> <p>Der Grosse Rat bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Art. 46 Abs. 3, Art. 48 Abs. 4, Art. 63, Art. 67 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 2 durch den Bund, das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p> <p>Datum des Inkrafttretens:</p> <p>Vom Bund genehmigt am ...</p>
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	<p>Art. 83</p> <p>¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG).</p> <p>²In Art. 50 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) wird der Ausdruck "Sondernutzungspläne" durch "kantonale Nutzungspläne" ersetzt.</p> <p>³In Art. 9 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird der Ausdruck "Art. 34 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ist sinngemäss anwendbar" durch "Art. ... des Baugesetzes vom ... (BauG) ist sinngemäss anwendbar" ersetzt.</p> <p>⁴In Art. 30 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2 lit. a und Art. 50 werden die Ausdrücke "... Art. 32 ff. des Baugesetzes...", "... Art. 40 des Baugesetzes...", "... Art. 36 Abs. 4 des Baugesetzes..." durch jeweils "... Art. ... des Baugesetzes vom ... (BauG)..." ersetzt.</p> <p>⁵Art 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April April 1998 (EG WaG) wird ersatzlos aufgehoben.</p> <p>⁶Die Standeskommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.</p>

Verordnung zum Baugesetz (BauV)

vom 17. März 1986

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf ~~Art. 2 Abs. 2 ...~~ des Baugesetzes vom ~~28. April 1985 (BauG) ...~~,

beschliesst:

I. Planungsrecht

~~1. Bezirksrichtplan~~

~~Art. 1~~

~~2. Zonenplan 1. Nutzungsplanung der Bezirke~~

Art. ~~2~~ 1

Eigentümer* eines im Bezirk gelegenen Grundstückes haben das Recht, beim Bezirksrat eine ihr Grundstück betreffende Änderung des ~~Zonenplanes Nutzungsplanes~~ Nutzungsplanes zu beantragen. Lehnt der Bezirksrat den Antrag ab, so hat er ihn der Standeskommission zur Vorprüfung und der nächsten Bezirksgemeinde zum Entscheid vorzulegen, sofern seit der letzten ~~Zonenplanrevision~~ Nutzungsplanrevision mindestens drei Jahre verflossen sind.

Änderung des
Nutzungsplanes

~~3. 2. Quartierplan~~

Art. ~~3~~ 2

¹Über die Einleitung des Quartierplanverfahrens entscheidet der Bezirksrat.

Einleitung

²Er ist zur Einleitung verpflichtet, wenn dies wenigstens die Hälfte der Grundeigentümer, denen mindestens die Hälfte der mit Quartierplan zu erschliessenden Fläche gehört, beantragt.

³Die Quartierplanung ist ~~in der Regel bei Bedarf~~ mit einer ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung und Grenzbereinigung zu verbinden.

Art. ~~4~~ 3

¹Für Quartierpläne ohne ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung und Grenzbereinigung gilt das in Art. ~~35~~ 39 BauG bezeichnete Verfahren.

Verfahren

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Für Quartierpläne mit ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung und Grenzbereinigung gelten die Art. ~~44~~ 12 ff. dieser Verordnung.

Art. ~~5~~ 4

- Form ¹~~Der Quartierplan besteht aus Plan und Reglement.~~
- ²¹Der ~~Plan~~ Quartierplan hat den Massstab 1:500 oder 1:1'000 aufzuweisen und bei Bedarf über den ~~derzeitigen~~ Stand der Eigentumsverhältnisse Auskunft zu geben.
- ³²Auf den Erlass eines Reglementes kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

Art. ~~6~~ 5

- Kostentragung ¹Wesentliche Vorteile im Sinne von Art. ~~48~~ 52 Abs. ~~4~~ 3 BauG erwachsen insbesondere aus Quartierplanvorschriften, die gegenüber dem kantonalen Recht oder der Bezirkszonenordnung eine grössere Ausnutzung des Quartierplangebietes und seiner Parzellen ~~gestattet~~ gestatten.
- ²Die Anteile der interessierten Grundeigentümer dürfen die Kosten des Quartierplanverfahrens nicht übersteigen.

Art. ~~7~~ 6

- Veranlagung ¹Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Quartierplanes ist den kostenpflichtigen Grundeigentümern ein Kostenverteiler zuzustellen, aus dem die Gesamtkosten des Quartierplanes, die Gesamtsumme aller Grundeigentümerbeiträge und jedes einzelne Treffnis ersichtlich ist.
- ²Innerhalb der Auflagefrist kann jeder Grundeigentümer gegen den Kostenverteiler beim Bezirksrat Einsprache erheben und dabei seine grundsätzliche Kostentragungspflicht oder die Höhe seines Treffnisses bestreiten.
- ³Der Bezirksrat sucht, die Einsprache gütlich zu regeln. Wo keine gütliche Einigung möglich ist, entscheidet der Bezirksrat.

Art. ~~8~~ 7

- Fälligkeit und Zinspflicht ¹Die Fälligkeit der Kostenanteile tritt 30 Tage nach Genehmigung des Quartierplanes durch die Standeskommission auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde.
- ²Ergibt die endgültige Veranlagung, dass ein geringerer als der entrichtete Betrag geschuldet ist, so wird der Überschuss von Amtes wegen zurückerstattet; ergibt sich dagegen, dass ein höherer als der entrichtete Betrag geschuldet ist, so wird die Nachforderung innert 30 Tagen nach Rechtskraft des letzten Entscheides fällig.
- ³Fällige Beiträge unterliegen ohne Mahnung einem Verzugszins gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung. Gleichermassen ist für zuviel bezahlte Beiträge ein Vergütungszins seitens des Bezirkes geschuldet.

3. Nutzungspläne für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung

Art. 8

¹Die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung ist beschränkt auf folgende Betriebsarten: Schweinezucht, Schweinemast, Legehennenhaltung und Legehennenaufzucht.

Betriebsarten
und Tierbestände

²Für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung werden folgende maximale Tierbestände festgelegt:

a) Schweinezucht	250 Tiere
b) Schweinemast	1'000 Tiere
c) Legehennenhaltung	18'000 Tiere
d) Legehennenaufzucht	12'000 Tiere

³Die Reglemente zu den Nutzungsplänen halten den für den Betrieb maximalen Tierbestand im Rahmen der Grenzwerte von Abs. 2 fest.

II. Erschliessung, Landumlegung und Grenzbereinigung

1. Erschliessung

A. Erschliessungsanlagen

Art. 9

Als Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

- Strassen und Wege samt den dazugehörenden Nebenanlagen;
- Kanalisationsleitungen für Schmutz- und Regenwasser;
- Wasserleitungen für Trink-, Brauch- und Löschwasser;
- Zuleitung für Gas und Elektrizität einschliesslich Trafostationen;
- Zuleitungen für Telefon, Kabelfernsehen etc.

Erschliessungs-
anlagen

~~B. Etappenweise Erschliessung~~

Art. 10

Mit Quartierplan kann die etappenweise Erschliessung eines Quartierplangebietes vorgesehen werden, wobei jede Etappe für sich erschlossen und abgerechnet wird.

Etappenweise
Erschliessung

~~C. Erschliessungsbeiträge und Gebühren~~

Art. 11

¹Die Beiträge für die Erschliessung eines Quartierplangebietes dürfen gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen und sind im Rahmen eines Perimeterverfahrens geltend zu machen.

Erschliessungs-
beiträge und
Gebühren

²Für die Verteilung der Beitragslast auf die einzelnen Grundstücke sind vor allem zu berücksichtigen:

- die Lage des Grundstückes zur Erschliessungsanlage;

- die Grösse des erschlossenen Grundstückes;
- die Nutzungsmöglichkeiten.

³Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen längerfristig selbsttragend sind.

³⁻⁴Beiträge und Gebühren an Energie- und Wasserversorgungsanlagen werden von den zuständigen Versorgungsträgern geregelt. Die Bemessungsgrundsätze nach diesem Artikel sind zu beachten.

⁴ ⁵Die Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge tritt 30 Tage nach der Erstellung des Werkes auch dann ein, wenn gegen den Kostenverteiler Einsprache oder Rekurs erhoben wurde. Im Übrigen gelten die Abs. 2 und 3 von Art. 8 7 dieser Verordnung sinngemäss.

~~⁵Werden Erschliessungsbeiträge gemäss Art. 39 Abs. 3 BauG gestundet, so sind sie in der Regel zum Satz der 1. Hypothek der Appenzeller Kantonalbank zu verzinsen. Weitere Einzelheiten zum Umfang und Verfahren der Stundung werden von der Standeskommission geregelt.~~

Art. 12

Vorrang der
Spezialgesetz-
gebung

~~¹Für die strassenmässige Erschliessung sind die Bestimmungen der Strassengesetzgebung im Weiteren sinngemäss anwendbar.~~

~~²Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen, Anschluss- und Benützungsgebühren für Abwasseranlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über den Gewässerschutz.~~

~~³Beiträge und Gebühren an Energie- und Wasserversorgungsanlagen werden von den zuständigen Versorgungsträgern geregelt. Die Bemessungsgrundsätze nach Art. 11 dieser Verordnung sind zu beachten.~~

2. Baulandumlegung Landumlegung und Grenzbereinigung

Art. 13-12

Einleitungs-
beschluss

¹Die Eröffnung des Baulandumlegungsverfahrens Landumlegungs- und Grenzbereinigungsverfahrens erfolgt durch Beschluss des Bezirksrates.

²Er ist zur Einleitung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Grundeigentümer, denen wenigstens die Hälfte des von der Baulandumlegung Landumlegung und Grenzbereinigung zu ordnenden Gebietes gehört, dieselbe beantragt.

Art. 14 13

~~Baulandumle-
gung Landumle-
gung und Grenz-
bereinigung mit
Quartierplan~~

¹Der Beschluss des Bezirksrates auf Einleitung eines Quartierplanverfahrens mit Baulandumlegung Landumlegung und Grenzbereinigung und gegebenenfalls Neuzuteilung von Parzellen wird den beteiligten Grundeigentümern mit der Einladung zu einer Aussprache schriftlich mitgeteilt. Die Grundeigentümer können ihre Wünsche sofort oder innert zehn Tagen schriftlich bekanntgeben.

²Der Vorschlag für die Neuzuteilung der Grundstücke, die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, die Entschädigungen, den Flächenausgleich und die Verlegung der Kosten des Verfahrens wird den Beteiligten mündlich oder schriftlich bekanntgegeben. Diese können ihre Einwendungen bei mündlichen Verhandlungen sogleich, jedenfalls aber innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme mitteilen. Verfahren

³Der Bezirksrat beschliesst über die bereinigte Vorlage und teilt seine Beschlüsse den Beteiligten schriftlich mit.

⁴Der Quartierplan, nicht aber ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung, Grenzbereinigung und Kostenverteiler, wird der Standeskommission zur Vorprüfung vorgelegt und anschliessend öffentlich aufgelegt (~~Art. 30 BauG~~).

⁵Während der Auflagefrist kann gegen den Quartierplan schriftlich Einsprache erhoben werden; die beteiligten Grundeigentümer können zudem gegen die ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung, Grenzbereinigung und die Kostenverteilung schriftlich Einsprache erheben.

⁶Einsprachen werden vom Bezirksrat entschieden.

⁷Der Quartierplan ist zusammen mit der vom Bezirksrat genehmigten ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung mit Neuzuteilung der Parzellen und Grenzbereinigung der Standeskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁸Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird nebst dem Quartierplan die ~~Baulandumlegung~~ Landumlegung (Neuzuteilung der Parzellen, Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, Verlegung der Grundpfänder) und die Grenzbereinigung (Flächenausgleich) rechtskräftig und ist im Grundbuch von Amtes wegen einzutragen. Für die Eintragung im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden. Vorbehalten bleibt der Entscheid über Entschädigungen und Verfahrenskosten.

Art. 45 14

¹In die Landumlegung und Grenzbereinigung eines Quartiers werden in der Regel sämtliche im Wesentlichen noch nicht überbauten Grundstücke einbezogen und neu eingeteilt. Die beschränkten dinglichen Rechte und die Grundpfänder sind zu bereinigen. Grundsätze

²Das für Strassen, Wege und Plätze, öffentliche Kinderspielplätze sowie andere öffentliche Bauten und Anlagen benötigte Land ist von der Gesamtfläche abzuziehen. In der Regel soll der Abzug 20 Prozent nicht übersteigen, soweit der Bezirk nicht eigenes Land einwerfen kann.

³Jeder Beteiligte, der ein Grundstück einwirft, das sich nach seiner Grösse und Lage zur Überbauung eignet, hat Anspruch auf Zuteilung eines neuen Grundstückes. Dieses soll nach dem in Abs. 2 dieses Artikels erwähnten Abzug im Verhältnis zu den anderen Liegenschaften gleichwertig sein. Bisher mit dem Grundstück verbundene Vorzüge und Nachteile sind möglichst zu berücksichtigen.

⁴Jeder Beteiligte hat das neu zugeteilte Grundstück mit den bereinigten beschränkten dinglichen Rechten zu übernehmen.

⁵Die grundpfandversicherten Gläubiger haben die den Pfandschuldnern neu zugeteilten Grundstücke anstelle der abgetretenen als Pfand anzunehmen.

Art. 46-15

Darstellung und Inhalt

¹Den Landumlegungen und Grenzbereinigung ist ein Plan im Massstab von 1:500 oder 1:1'000 zugrunde zu legen, der über den ~~derzeitigen~~ Stand der Eigentumsverhältnisse Kenntnis gibt. Hiefür ist, wo eine Grundbuchvermessung besteht, eine beglaubigte Kopie des Grundbuchplanes zu verwenden.

²Ein von der Urkundsperson beglaubigtes Verzeichnis hat über die Grundeigentümer und die beschränkten dinglichen Rechte Auskunft zu geben.

³Der Entwurf für einen gleichzeitig durchgeführten Quartierplan hat auf den Vorschlag für die ~~Bau~~Landumlegung Landumlegung und Grenzbereinigung Rücksicht zu nehmen.

⁴Der Vorschlag für die Landumlegung und Grenzbereinigung hat Auskunft zu geben über:

- a) den Flächeninhalt der bestehenden und neu zuzuteilenden Parzellen unter genauer Angabe des Abzuges für Strassen, Wege, Plätze sowie andere öffentliche Bauten und Anlagen;
- b) allfällige Entschädigungen der Grundeigentümer;
- c) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte und die Verlegung der Grundpfänder;
- d) die Höhe der Verfahrenskosten und ihre Verteilung auf die Beteiligten und interessierten Grundeigentümer.

Art. 47 16

Entschädigungen

¹Die Eigentümer, deren Grundstücke sich nicht zur Überbauung eignen, werden mit Geld abgefunden. Der Entschädigung ist der realisierbare Verkehrswert zugrunde zu legen. Ausnahmsweise können solchen Eigentümern Anteilsrechte an einem Grundstück – allenfalls verbunden mit dem Anrecht auf ein Stockwerkeigentum – zugeteilt werden.

²Das für Erschliessungsanlagen sowie öffentliche Kinderspielplätze benötigte Land ist nicht zu entschädigen.

³Unerhebliche Vor- und Nachteile, die sich für einen Grundeigentümer durch Neuzeuteilung ergeben, werden nicht ausgeglichen. Wesentliche Vor- und Nachteile wie die Aufhebung einer Baubeschränkung oder die Einräumung einer wirtschaftlich besonders begehrten Lage sind unter den Beteiligten zu entschädigen.

⁴Wenn über den Anspruch und die Höhe der Entschädigungen keine Vereinbarung zustande kommt, wird hierüber gemäss kantonalem Enteignungsgesetz (EntG) entschieden.

Art. ~~18~~ 17

¹Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den Quartierplankosten einerseits und aus den Landumlegungs- und Grenzbereinigungskosten andererseits.

Verfahrenskosten

²Hinsichtlich der Quartierplankosten sind die Art. ~~6~~ 5 ff. dieser Verordnung anwendbar.

³Die Kosten der Landumlegung und Grenzbereinigung tragen die beteiligten Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden, allfällige Nachteile übersteigenden Vorteile. Eigentümer bereits überbauter Grundstücke, die nicht in die Landumlegung und Grenzbereinigung einbezogen werden, können zur Kostentragung beigezogen werden, wenn ihre Grundstücke durch die Umlegung oder Bereinigung wesentliche Vorteile erhalten.

⁴Für die Fälligkeit der Landumlegungs- und Grenzbereinigungskosten gilt Art. ~~8~~ 7 dieser Verordnung sinngemäss.

Art. ~~19~~ 18

Bei einer Baulandumlegung Landumlegung und Grenzbereinigung gemäss Art. ~~40~~ BauG, die mit keinem Quartierplan verbunden ist, gelten die Art. ~~14~~ 12 ff. dieser Verordnung, soweit sie sich mit der Baulandumlegung Landumlegung und Grenzbereinigung befassen, sinngemäss.

Baulandumlegung Landumlegung und Grenzbereinigung ohne Quartierplan

3. Grenzbereinigung

Art. ~~20~~ 19

~~¹Die Grenzbereinigung erfolgt durch Flächenausgleich.~~

~~²Die Verfahrenskosten gehen zulasten der Grundeigentümer.~~

~~³Kommt über den Ausgleich oder die Verfahrenskosten keine gütliche Einigung zustande, so entscheidet der Bezirksrat.~~

III. Baurecht Baurechtliche Bestimmungen

1. Kantonale Bauvorschriften

A. Abbruch und Wiederaufbau

Art. 20

¹Der Abbruch einer Baute, die gestützt auf Art. 4 BauG wieder aufgebaut werden soll, darf nicht erfolgen, bevor der Entscheid über den Wiederaufbau vorliegt.

Abbruch und Wiederaufbau

²Wiederaufbauten müssen grundsätzlich der Baute, an deren Stelle sie treten, in Grösse, Standort und äusserer Erscheinung, ausserhalb der Bauzonen auch in ihrer Nutzungsart, entsprechen. Art. 4 Abs. 2 BauG bleibt vorbehalten.

B. Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes

Art. 21

Dacheinschnitte
und -aufbauten

Dacheinschnitte und -aufbauten sind nur zulässig, wenn sie sich in Bezug auf die architektonische Gestaltung und die Materialwahl gut in das Gesamtbild des Baues einordnen.

Art. 22

Antennen

Fernsehausantennen und Parabolspiegel sind an geschützten Objekten und in Ortsbildschutzzonen bewilligungspflichtig.

Art. 23

Ablagerungs-
stellen

~~¹Die Ablagerung ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ist nur innerhalb der vom Bau- und Umweltdepartement (nachfolgend Departement genannt) bewilligten Sammelstellen zulässig.~~

~~²Die Betreiber von Sammelstellen sind zur Annahme von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten verpflichtet.~~

~~³Das Departement bestimmt in seiner Bewilligung die Gestaltung und die Betriebserfordernisse dieser Sammelstellen und genehmigt die entsprechenden Tarife.~~

Art. 24 23

Anschriften,
Reklamen und
Anschlagstellen
a) Begriffe

¹Firmenanschriften kennzeichnen den Standort eines Produktions- oder Dienstleistungsbetriebes mit Firmennamen, gegebenenfalls mit Branchenhinweis und Firmensignet.

²Eigenreklamen werben für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

³Fremdreklamen werben für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

⁴Der örtliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Reklame am Gebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe, z.B. Vorplatz, Betriebsareal, Garten, angebracht ist.

Art. ~~25~~24

b) Vorschriften

¹Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligungspflichtig sind, und erlässt Vorschriften über die je Gebäude höchstzulässige Anzahl und Grösse derselben.

²Das Anbringen von Anschlagstellen ist bewilligungspflichtig.

³Fremdreklamen sind nur an Anschlagstellen zulässig.

⁴Der Bezirksrat setzt Bewilligungs- und Benützungsgebühren fest und erlässt für die öffentlichen Anschlagstellen besondere Benützungsvorschriften, die der Genehmigung durch das Departement bedürfen.

⁵Die Strassengesetzgebung sowie strengere Bestimmungen der Bezirke für die Ortsbildschutzzonen bleiben vorbehalten.

~~G. Feuer- und Blitzschutz~~

~~Art. 26 und Art. 26a~~

~~D. Schutz der Umgebung~~

~~Art. 27~~

~~Es ist verboten, Wasser auf öffentliche Strassen und Plätze zu leiten.~~

~~E. C. Schutz der Gesundheit~~

~~Art. ~~28~~ 25~~

¹Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen genügend belichtet und lüftbar sein.

²~~Wohnungen, Separatzimmer, gewerbliche und andere Arbeitsräume, die voneinander unabhängig vermietet oder verkauft werden können, sind hinsichtlich Konstruktion sowie Schall- und Wärmedämmung so zu erstellen und zu erhalten, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung durch den bei ihrer Benützung üblicherweise auftretenden Lärm vermieden wird.~~

³²Unterirdische Bauten bzw. Bauteile sind gegen eindringende Feuchtigkeit ausreichend abzusperren.

⁴³Die Standeskommission kann weitere Vorschriften über den Schutz der Gesundheit erlassen.

~~F. D. Rücksichtnahme auf Behinderte und Betagte~~

~~Art. ~~29~~ 26~~

¹~~Neu- und Umbauten mit erheblichem Publikums- und Klientenverkehr Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 59 BauG wie Bürogebäude, Geschäftshäuser, Betriebe des Gast- und Unterhaltungsgewerbes, Schulen, Spitäler, Heime, Praxen, Kirchen, Freizeit-, Kultur- und Sportanlagen sowie Verkehrsanlagen sind, soweit zumutbar, so zu gestalten, dass sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sind.~~

Behindertengerechtes Bauen

²Bei Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist eine angemessene Zahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge von Behinderten zu erstellen.

³Die Standeskommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für das behindertengerechte Bauen verbindlich erklären.

Art. ~~29a~~ 27

Anpassbarer
Wohnungsbau

¹Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen haben einen behindertengerechten Zugang aufzuweisen und sind im Grundriss so zu gestalten, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.

²Abstellplätze für Motorfahrzeuge müssen im Bedarfsfall in angemessener Zahl den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.

³Werden Liftanlagen eingebaut, müssen sie für Behinderte und Betagte zugänglich und benutzbar sein. Wenn kein Lift eingebaut wird, muss wenigstens die Möglichkeit des nachträglichen Einbaus eines Treppenliftes gewährleistet sein.

⁴Die Ständekommission kann anerkannte Regeln und Richtlinien für den anpassbaren Wohnungsbau verbindlich erklären.

Art. ~~29b~~ 28

Aussenanlagen

Beim Neubau von gemeinsamen Aussenanlagen mehrerer Wohnbauten ist sicher zu stellen, dass Verbindungswege sowie der Zugang zu Einrichtungen wie Sandkästen und Grillstellen im Bedarfsfall behindertengerecht angepasst werden können, soweit dies auf Grund der topographischen Verhältnisse nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt.

G. E. PlätzeArt. ~~30~~ 29

¹Für ~~Wohnbauten~~ Wohngebäude ist je Wohnung, für ~~Dienstleistungs- und Gewerbebauten~~ Gewerbegebäude je zwei Arbeitsplätze ein ~~Autoabstellplatz~~ Abstellplatz für Motorfahrzeuge oder eine Garage auf ~~Privatgrund~~ privatem Grund zu erstellen. Garageausfahrten nach Art. ~~34~~ 33 Abs. 3 dieser Verordnung gelten nicht als Abstellplätze. Mit Quartierplan können abweichende Regelungen getroffen werden.

Abstellplätze für
Motorfahrzeuge

²Für Bauten mit besonderem Publikumsandrang wie Hotels, Restaurants, Verkaufsstellen, besondere ~~Gewerbebauten~~ Gewerbegebäude und dergleichen sowie für Grossbauten jeglicher Art ist die Anzahl der ~~Parkplätze~~ Abstellplätze den Bedürfnissen entsprechend den Normen und den Empfehlungen der Fachorganisationen ~~den besonderen Vorschriften der Stadeskommission~~ durch den ~~Bezirksrat~~ Bezirk festzulegen.

³Bei ~~Einstellgaragen~~ Garagen für mehr als fünf Fahrzeuge können mechanische Lüftungsanlagen vorgeschrieben werden.

⁴Der ~~Bezirksrat~~ Bezirk bestimmt die gemäss Art. ~~58~~ 60 Abs. 2 BauG zu leistenden Ersatzabgaben und legt diese in einen Parkplatzfonds. Dieser dient dem Bau und Unterhalt von ~~Parkplatzanlagen abseits der öffentlichen Fahrbahnflächen~~ öffentlich zugänglichen Abstellplätzen.

⁵Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen auf öffentlichen Plätzen bedarf einer Bewilligung des Bezirks.

Art. ~~34~~ 30

Für Abfuhrgut sind geeignete Abstellplätze auf privatem Grund zu erstellen. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann ~~die Aufstellung~~ das Aufstellen von Containern angeordnet werden.

Abstellplätze für
Abfuhrgut

H. F. GestaltungsvorschriftenArt. ~~32~~ 31

¹~~Veränderungen zur Anpassung des Terrains~~ Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig. Anpassungen des Terrains an Bauten Gebäude sind im minimal erforderlichen Ausmass zulässig.

Terrainver-
änderungen

²Der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers darf durch bauliche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. Eine allfällige Beeinträchtigung ist durch den Verursacher zu beheben.

³Terrainveränderungen sind an der Grenze von Grundstücken aufeinander abzustimmen.

⁴Ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn sind Böschungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn von der Nachbargrenze ein Abstand von 0,5 m eingehalten und eine Neigung von 1:1 nicht überstiegen wird. Mit Quartierplan können abweichende Regelungen getroffen werden.

⁵Stützmauern dürfen bis zu einer Höhe von 1,5 m ohne schriftliches Einverständnis der Nachbarn erstellt werden, wenn sie von der Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten. Sind höhere Stützmauern unumgänglich, haben sie ohne andere Vereinbarung mit den Nachbarn bzw. vorbehältlich einer anderen Regelung im Quartierplan von der Grenze einen Abstand im Umfang ihrer Höhe einzuhalten; die Baubewilligungsbehörde kann zudem Material- und Ausführungsart vorschreiben.

⁶Gegenüber Strassen richten sich die Abstände von Böschungen und Stützmauern nach der Strassengesetzgebung.

Art. ~~33~~ 32

Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken

¹Freistehende feste Einfriedungen (volle oder durchbrochene Mauern und Zäune) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gesetzt werden. Sie dürfen maximal eine Höhe von 1,5 m ~~nicht übersteigen~~ aufweisen.

²Grünhecken (Lebhäge) dürfen in den Bauzonen an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis der Nachbarn auf die Grenze gepflanzt werden. Ohne Einwilligung des Nachbarn dürfen sie eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.

³Die Abstände von Einfriedungen und Grünhecken gegenüber Strassen richten sich nach der Strassengesetzgebung.

⁴Massgebendes Niveau für die Messung der Höhen ist das Terrain an der Grundstücksgrenze. Bei ungleicher Höhe gilt das tiefere Niveau.

⁵Einfriedungsähnliche Anlagen dürfen maximal eine Höhe von 1,5 m aufweisen.

Art. ~~34~~ 33

~~Garageausfahrten~~ Garagenausfahrten

¹~~Garageausfahrten~~ Garagenausfahrten auf Strassen und Trottoirs sind eben anzulegen. Eine Steigung oder Neigung von mehr als fünf Prozent ist bei Strassen ohne Trottoirs 1,5 m hinter dem Fahrbahnrand und bei Strassen mit Trottoirs 1 m hinter dem Trottoirrand zulässig. Die Steigung darf höchstens zwölf Prozent betragen.

²~~Die freie Sicht muss 2,5 m hinter der Fahrbahngrenze unter einem Winkel von 45 Grad gewährleistet sein.~~ Garagenausfahrten dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die freie Sicht muss entsprechend den Normen und den Empfehlungen der Fachorganisationen gewährleistet sein.

³~~Garageausfahrten~~ Garagenausfahrten sind in der Regel so anzulegen, dass die Fahrzeuge vor der Garage abgestellt werden können, ohne Trottoir oder Fahrbahn in Anspruch zu nehmen; sie müssen wenigstens 5 m tief sein.

I. Höhere Bauten

~~Art. 35~~

~~Für Bauten mit mehr als vier Geschossen sind besondere Bau- und Gestaltungs-~~
~~vorschriften in einem Quartierplan notwendig.~~

K. G. Grossbauten und Verkaufsstellen

Art. ~~36~~ 34

¹Grossbauten dürfen nur in den Bauzonen unter Ausschluss der ~~Wohn- und Freihalte-~~
~~zonen~~ Wohn-, Sport-, Camping-, Freihalte- und Weilerzonen erstellt werden. Zur
Verhinderung von Immissionen kann der Bezirksrat besondere Anordnungen verfü-
gen, insbesondere bezüglich Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs.

²Sofern die Bezirke im Baureglement nichts anderes festlegen, gelten als Grossbau-
ten unter anderem Verkaufsstellen mit gesamthaft mehr als 250 m² Nettoverkaufs-
fläche.

³Vorbehältlich einer anderen Regelung durch den Bezirk können Verkaufsstellen mit
einer Nettoverkaufsfläche von mehr als 250 m² nur aufgrund eines Quartierplanes
bewilligt werden.

⁴Für die Berechnung der Nettoverkaufsfläche werden jene Bruttogeschossflächen
berücksichtigt, die dem Kunden zugänglich sind, zuzüglich Bedienungs-, Pult-, Ge-
stell- und Auslageflächen. Bei Ausstellungsräumen für Möbel, Motorfahrzeuge und
dergleichen gilt nur die Hälfte der effektiven Verkaufsfläche als Nettoverkaufsfläche
im Sinne dieser Vorschriften.

⁵Als Verkaufsstellen gelten ein oder mehrere Unternehmen, deren Nettoverkaufsflä-
chen in enger räumlicher Beziehung zueinander stehen und die unter sich eine bau-
liche oder planerische Einheit bilden.

⁶Ein Grundstück, auf welchem eine Grossbaute erstellt werden soll, gilt nur dann als
erschlossen, wenn die Kapazität der benachbarten öffentlichen Strassen für den zu
erwartenden zu- und abfliessenden Verkehr ausreicht. Die Einmündung einer Er-
schliessungsstrasse hat den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen.

2. Vorschriften der Einzelbauweise

A. Terrain

Art. 35

Massgebendes
Terrain

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen.

B. Gebäude

Art. 36

Gebäude

Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

Art. 49 ~~37~~

~~An-, Neben-,
provisorische
und Kleinstbau-
ten~~
An- und Klein-
bauten

~~[†]Als An- und Nebenbauten gelten Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte Sitzplätze und dergleichen) bis höchstens 50 m² Grundfläche, 10 m Gebäudelänge und einer Firsthöhe von höchstens 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Gebäudehöhe bei Flachdächern. Nebenbauten dürfen weder als Wohnung, noch als Betriebsstätte oder Ladengeschäft verwendet werden.~~

¹Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

~~²Als Kleinstbauten gelten Bauten, die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen und die Masse von 10 m² Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2,5 m First- bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe nicht überschreiten.~~

²Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

³Als zulässige Masse für An- und Kleinbauten gelten 50 m² Grundfläche, 10 m Gebäudelänge sowie eine Gesamthöhe von 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Fassadenhöhe bei Flachdächern. An- und Kleinbauten dürfen nur ein Vollgeschoss aufweisen.

~~⁴An- und Nebenbauten Kleinbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 2 m erstellt werden. Für Nebenbauten Kleinbauten gelten gegenüber einem Hauptgebäude anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück keine Gebäudeabstände.~~

⁵Als Kleinstbauten gelten Bauten Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen. ~~und die Masse von 10 m² Grundfläche, 4 m Gebäude-~~

~~länge sowie 2.5 m First bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe nicht überschreiten. Als zulässige Masse gelten 10 m² Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2.5 m Gesamt- bzw. bei Flachdächern 2.5 m Fassadenhöhe.~~

⁶Für provisorische ~~Bauten~~ Gebäude, Kleinstbauten sowie gedeckte Holzlager und dergleichen erlässt der Bezirksrat die für die Vermeidung von Störungen erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.

Art. 38

¹Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen. Unterirdische Bauten

²Unterirdische Bauten dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentliche Gewässer bis auf 1 m an die Grenze gerückt werden.

Art. 50 39

¹Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zu 1 m über das massgebende, respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen. Tiefbauten
Unterniveaubauten

²~~Tiefbauten, die entlang der nachbarlichen Grenze den gewachsenen Erdboden nicht oder nicht über 1 m überragen, dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentlichen Gewässern bis auf einen Meter an die Grenze gerückt werden.~~

Unterniveaubauten dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentliche Gewässer bis auf 2 m an die Grenze gerückt werden.

Art. 54 40

Bienenhäuser haben in der Abflugrichtung der Bienen einen Abstand von mindestens 20 m, auf den übrigen Seiten von mindestens 6 m zur Grenze einzuhalten. Bienenhäuser

C. Gebäudeteile

Art. 41

Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain: Vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt. Fassadenflucht

	<u>Art. 42</u>
<u>Fassadenlinie</u>	<u>Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.</u>
	<u>Art. 43</u>
<u>Projizierte Fassadenlinie</u>	<u>Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.</u>
	<u>Art. 44</u>
<u>Besondere Messvorschriften Vorspringende Gebäudeteile</u>	Offene und geschlossene Hauseingänge, Dachvorsprünge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden nur soweit mitgerechnet, als ihre Ausladung 2 m übersteigt. Offene und geschlossene Hauseingänge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden auch dann mitgerechnet, wenn sie ohne eine Ausladung von 2 m zu überschreiten bei einem einzelnen Geschoss mehr als die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen. <u>Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis 2 m (Ausladung) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – höchstens die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnittes einnehmen.</u>
	<u>Art. 45</u>
<u>Rückspringende Gebäudeteile</u>	¹ <u>Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt.</u> ² <u>Unbedeutend rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade höchstens 2 m zurückversetzt und nehmen höchstens die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnittes ein.</u>
	<u>D. Längenbegriffe und Längenmasse</u>
	<u>Art. 58 46</u>
<u>Begriff Gebäudelänge</u>	Als Gebäudelänge wird die längere Seite des flächenkleinsten, den Baukörper umhüllenden Rechtecks bezeichnet, wobei in der Horizontalen zu messen ist. <u>Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.</u>
	<u>Art. 47</u>
<u>Gebäudebreite</u>	<u>Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.</u>
	<u>Art. 59 48</u>
<u>Bemessung</u>	Bei der Bemessung der Gebäudelänge <u>und -breite</u> sind eingeschossige Anbauten miteinzubeziehen.

Art. ~~60~~ 49

¹In der offenen Bauweise wird die Gebäudelänge von ~~Wohnbauten~~ Wohngebäuden Höchstmass auf 32 m beschränkt.

²Mit Quartierplan kann die Gebäudelänge und -breite sowohl von ~~Wohnbauten~~ Wohngebäuden als auch von ~~Gewerbe- oder Industriebauten~~ Gewerbe- oder Industriegebäuden im Einzelnen festgelegt werden.

F. E. MehrlängenzuschlagArt. ~~64~~ 50

Der Mehrlängenzuschlag entspricht der Vergrößerung des Grenzabstandes im Verhältnis zur Überschreitung einer festgelegten Gebäudelänge und -breite. Begriff

Art. ~~62~~ 51

¹~~Wird die Gebäudeseite einer Wohnbaute~~ Ist die Gebäudelänge oder -breite eines Wohngebäudes länger als 15 m, so ist der zu ihr gemessene Grenzabstand pro Meter Mehrlänge um 0,3 m, im Maximum um 5 m, zu vergrößern. Berechnungsvorschriften

²Bei Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelänge und -breite sind bei gestaffelten ~~Bauten~~ Gebäude die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden ~~Bauteile~~ Gebäudeteile nicht zu berücksichtigen.

Art. ~~63~~ 52

Mehrlängenzuschläge gelten in den Wohnzonen und für ~~Bauten~~ Gebäude in andern Zonen, sofern diese unmittelbar an eine Wohnzone angrenzen. Entlang von Strassen und von Baulinien gilt kein Mehrlängenzuschlag. Anwendungsbereich

F. Höhenbegriffe und Höhenmasse

Art. 53

~~Als Gebäudehöhe gilt der grösste senkrechte Abstand zwischen der Schnittlinie der Aussenwand mit der Dachoberfläche und dem Niveaupunkt. Giebfelder werden nicht mitgerechnet. Bei Flachdächern wird bis oberkant Brüstung gemessen.~~ Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Begriff Gesamthöhe

Art. ~~56~~ 54

Begriff
Fassadenhöhe Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen dem höchsten Punkt des Firstes und dem Niveaupunkt.
Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.

Art. 55

Höhenvorschriften ¹Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen Gesamthöhen:

a) in der zweigeschossigen Bauweise:	7 <u>11,5</u> m
b) in der dreigeschossigen Bauweise:	10 <u>14,5</u> m
c) in der viergeschossigen Bauweise sowie in der Gewerbe- und Industriezone:	13 <u>17,5</u> m

²Es gelten folgende maximale Firsthöhen Fassadenhöhen:

a) in der zweigeschossigen Bauweise:	10,5 <u>8</u> m
b) in der dreigeschossigen Bauweise:	13,5 <u>11</u> m
c) in der viergeschossigen Bauweise sowie in der Gewerbe- und Industriezone:	16,5 <u>14</u> m

³Mit Quartierplan kann die Gesamt- und Fassadenhöhe reduziert werden.

Art. 56

Kniestockhöhe Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

Art. 57

Lichte Höhe ¹Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird.

²Mit Quartierplan kann die lichte Höhe im Einzelnen festgelegt werden.

G. Geschosse

Art. 39 58

Als Vollgeschoss zählen:

- a) ~~Dachgeschosse, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:~~
- ~~— durchbrochene Dachfläche von mehr als einem Drittel der Trauflänge;~~
 - ~~— Kniestock von mehr als 0,5 m Höhe;~~
 - ~~— Steildach mit einer Neigung von über 45 Grad.~~
- b) ~~Attikageschosse über einem Flachdach, wenn ihre Bruttofläche mehr als die Hälfte der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt und wenn sie nicht allseitig vom Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Dachfläche unter einem Winkel von 45 Grad zurückliegen, ausgenommen technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser.~~
- c) ~~Sockel und Kellergeschosse, die das gewachsene Terrain, gemessen ab Niveaupunkt, um mehr als 1,5 m überragen. In Hanglagen von mehr als 10% Neigung gilt ein Sockel oder Kellergeschoss als Vollgeschoss, wenn dessen talseitige Fassade das gestaltete Terrain im Mittel um 2 m überragt, wobei eine Aufschüttung bis 0,5 m zulässig ist. Die Geschosshöhe wird bei Hanglagen von mehr als 10 Prozent Neigung an der talseitigen Fassade bestimmt.~~

Begriff
Voll-, Dach-, Atti-
ka- und Unterge-
schosse

¹Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse.

²Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosshöhe für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

³Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen 0,8 m nicht überschreiten und deren Dachflächen nur bis zum zulässigen Mass durch Dachaufbauten durchbrochen werden. Das zulässige Mass beträgt ein Drittel der Gebäudelänge- bzw. -breite.

⁴Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss allseitig gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 2,5 m zurückversetzt sein; ausgenommen davon sind technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser. Die Geschossfläche des Attikageschosses darf nicht mehr als die Hälfte der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.

⁵Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Geschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zu 1 m über die Fassadenlinie hinausragt. Abgrabungen dürfen nicht dazuführen, dass das zulässige Mittel überschritten wird.

Art. 41 59

Einzelne Vorschriften

¹Es sind folgende Vollgeschosse zulässig:

- a) in der zweigeschossigen Wohnzone:
zwei Vollgeschosse;
- b) in der dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone:
drei Vollgeschosse;
- c) in der Kernzone sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen:
vier Vollgeschosse.

²Die Bezirke können die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in den Zonenplänen verringern und im Rahmen von Quartierplänen um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen.

³In Kernzonen, dreigeschossigen Wohnzonen, dreigeschossigen Wohn- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen können mit einem Quartierplan auch mehr als fünf Vollgeschosse zugelassen werden.

H. Abstände und AbstandsbereicheArt. 42 60

Begriff
Grenzabstand

~~Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen der am weitesten vorspringenden Fassadenfläche und der Grundstücksgrenze.~~

Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

Art. 43 61

Grosser und kleiner Grenzabstand

¹Der grosse Grenzabstand wird von jener Gebäudeseite gemessen, die am meisten Hauptwohnräume aufweist (in der Regel die besonnte Längsseite).

²Der kleine Grenzabstand wird von allen übrigen Gebäudeseiten gemessen (Schmalseiten und in der Regel die beschattete Längsseite).

³Bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden, bei verschiedenen ~~Gebäudehöhen~~ Fassadenhöhen, bei geschweiften und gebrochenen Gebäudeformen und bei Ost-West-Ausrichtung des Gebäudes entscheidet der ~~Bezirksrat~~ Bezirk sinngemäss über die Messung des Grenzabstandes.

Art. 45 62

Ungleiche Grenzabstände und ~~Grenzbauten~~ Grenzgebäude

¹Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung des ~~Bezirksrates~~ Bezirk können die Grenzabstände ungleich verteilt werden. In Kern-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Freihaltezonen und in Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen ist bei offener Bauweise jedoch der Gebäudeabstand einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

²Die Nachbarn können bei offener Bauweise mit Genehmigung des ~~Bezirksrates~~ Bezirks ~~Bauten~~ Gebäude an oder auf die Grenze stellen. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt. Bei bestehenden ~~Bauten~~ Gebäude an oder auf der Grenze wird aber auch ohne Bestehen einer Dienstbarkeit das Recht auf einen Anbau vermutet.

³Bei zusammengebauten Häusern können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn und mit Genehmigung des ~~Bezirksrates~~ Bezirks bestehende Bauten erhöht werden. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

Art. 46 63

¹Innerhalb der gleichen Zonen gelten folgende Grenzabstände:

	Kleiner Grenzabstand	Grosser Grenzabstand	Einzelne Vor- schriften
a) in der Kernzone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in der Freihaltezone sowie in der Wohn- und Gewerbezone für reine Gewerbebauten <u>Gewerbegebäude</u> untereinander:	4 m	4 m	
b) in der zwei- und dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone, soweit lit. a oder c nicht zutreffen:	4 m	8 m	
c) in der Wohn- und Gewerbezone für reine Wohnbauten <u>Wohngebäude</u> untereinander:	5 m	10 m	
d) in der Gewerbe- und Industriezone:		halbe Gebäudehöhe <u>Fassadenhöhe</u> , mindestens aber 3 m.	

²Gegenüber angrenzenden Zonen ist der Grenzabstand der empfindlicheren Zone einzuhalten. ~~Bauten~~ Gebäude in der Gewerbe- und Industriezone haben gegenüber anderen Zonen die halbe ~~Gebäudehöhe~~ Fassadenhöhe, mindestens aber 5 m Grenzabstand einzuhalten.

³Die Bezirke können in Reglementen die Grenzabstandsvorschriften erhöhen oder mit Quartierplänen verringern, sofern dadurch die öffentlichen Interessen an einer gesunden, zweckmässigen Bauweise trotzdem gewahrt werden können.

⁴Vorbehalten bleibt die Strassengesetzgebung.

Art. 47 64

Begriff
Gebäudeabstand ~~Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der Grenzabstände. Bei verschiedenen Bauten auf demselben Grundstück bemisst sich der Gebäudeabstand, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.~~
Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

Art. 48 65

Ausnahmen ¹Steht auf einem Nachbargrundstück ein nach den Vorschriften dieser Verordnung zu nahe an der Grenze ~~liegender Bau~~ liegendes Gebäude, so kann ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern ~~der neue Bau~~ das neue Gebäude den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen. Andernfalls ist der Bezirksrat befugt, eine Vergrößerung des Grenzabstandes aufzuerlegen.

²~~Mit Zonen- und Quartierplan~~ Nutzungs- und Quartierplan kann die geschlossene Bauweise vorgesehen werden.

Art. 66

Baubereich Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungs- oder Quartierplanverfahren festgelegt wird.

I. Nutzungsziffern

Art. 67

Anrechenbare
Grundstücksflä-
che ¹Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

²Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.

³Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.

Art. 37 68

Begriff
Geschossflä-
chenziffer ¹~~Die Ausnutzungsziffer ist die Verhältniszahl aus der Summe aller nutzbaren Geschossflächen zur reinen Grundstückfläche.~~

²~~Bei der Ermittlung der nutzbaren Geschossfläche gilt das Aussenmass (Bruttogeschossfläche). Abstellflächen bis zu 3 m² in Wohnungen, nicht gewerblich genutzte Estrichräume und Kellerabteile sowie offene Balkone und Nischen werden nicht angerechnet; ebenso nichtgewerbliche Garagen, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzfläche stehen. Wintergärten und schliessbare Balkone sind nicht mitzurechnen.~~

³Als reine Grundstücksfläche gilt die von der Baueingabe erfasste, noch nicht ausgenutzte, in einer Bauzone liegende Parzellenfläche innerhalb vermarkter Grenzen, abzüglich der für öffentliche Strassen und Trottoirs benötigten sowie der mit öffentlichen Gewässern belegten Fläche.

⁴Bei der Parzellierung dürfen die Vorschriften über die Ausnutzungsziffer nicht umgangen werden. Wird durch Abparzellierung die Ausnutzungsziffer höher als zulässig, hat der Grundbuchverwalter für die verbleibende Parzelle die entstandene Mehrnutzung als bereits ausgenutzte Grundstücksfläche dem Bezirksrat anzuzeigen.

¹Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (GF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

²Die Summe aller Geschossflächen besteht aus folgenden Komponenten:

- Hauptnutzflächen HNF
- Nebennutzflächen NNF
- Verkehrsflächen VF
- Konstruktionsflächen KF
- Funktionsflächen FF

³Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1 m liegt.

$$\text{Geschossflächenziffer} = \frac{\text{Summe aller Geschossflächen anrechenbare Grundstücksfläche}}{\text{GFZ}} = \frac{\sum \text{GF}}{\text{aGSF}}$$

Art. 69

¹Die Baumassenziffer (BMZ) ist das Verhältnis des Bauvolumens über dem massgebenden Terrain (BVm) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Baumassenziffer

²Als Bauvolumen über dem massgebenden Terrain gilt das Volumen des Baukörpers in seinen Aussenmassen.

³Die Volumen offener Gebäudeteile, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, werden zu einem festgelegten Anteil angerechnet.

$$\text{Baumassenziffer} = \frac{\text{Bauvolumen über massgebendem Terrain}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} \quad \text{BMZ} = \frac{\text{BvM}}{\text{aGSF}}$$

Art. 70

Überbauungsziffer

¹Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

²Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

$$\text{Überbauungsziffer} = \frac{\text{anrechenbare Gebäudefläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} \quad \text{ÜZ} = \frac{\text{aGbF}}{\text{aGSF}}$$

Art. 71

Grünflächenziffer

¹Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

²Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

$$\text{Grünflächenziffer} = \frac{\text{anrechenbare Grünfläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} \quad \text{GZ} = \frac{\text{aGrF}}{\text{aGSF}}$$

Art. 72

Energiegerechte Bauweise

Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung stärker als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Nutzungsziffern nur bis maximal 35 cm zu berücksichtigen.

Art. 38 73

Einzelne Vorschriften

¹Sofern die Bezirke in ihren Baureglementen ~~Reglementen~~ oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen, beträgt die ~~Ausnutzungsziffer~~ Geschossflächenziffer:

- in der ~~Zone W2~~ zweigeschossigen Wohnzone: ~~0,5~~ 0,6
- in der ~~Zone W3~~ dreigeschossigen Wohnzone: ~~0,65~~ 0,75
- in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: ~~0,8~~ 0,9, wobei der Wohnanteil höchstens ~~0,5~~ 0,6 betragen darf.
- in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone: ~~1,0~~ 1,2, wobei der Wohnanteil höchstens ~~0,65~~ 0,75 betragen darf.

²Die Bezirke sind befugt in ihren Reglementen und Quartierplänen, für andere Zonen Ausnutzungsziffern Geschossflächenziffern festzulegen und unter sichernden Bestimmungen auf die Ausnutzungsziffer Geschossflächenziffer in der Zone W2 zweigeschossigen Wohnzone zu verzichten. Im Rahmen von Quartierplänen kann das Das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung kann auch mit anderen Mitteln (z.B. mit Überbauungs- oder Baumassenziffern Baumassen-, Überbauungs- oder Grünflächenziffer) festgelegt werden.

B. Geschosszahl und höhe

Art. 39

Als Vollgeschoss zählen:

- a) ~~Dachgeschosse, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

 - durchbrochene Dachfläche von mehr als einen Drittel der Trauflänge;
 - Kniestock von mehr als 0,5 m Höhe;
 - Steildach mit einer Neigung von über 45 Grad.~~
- b) ~~Attikageschosse über einem Flachdach, wenn ihre Bruttofläche mehr als die Hälfte der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt und wenn sie nicht allseitig vom Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Dachfläche unter einem Winkel von 45 Grad zurückliegen, ausgenommen technische Aufbauten wie Lifte und Treppenhäuser.~~
- e) ~~Sockel und Kellergeschosse, die das gewachsene Terrain, gemessen ab Niveaupunkt, um mehr als 1,5 m überragen. In Hanglagen von mehr als 10% Neigung gilt ein Sockel oder Kellergeschoss als Vollgeschoss, wenn dessen talseitige Fassade das gestaltete Terrain im Mittel um 2 m überragt, wobei eine Aufschüttung bis 0,5 m zulässig ist. Die Geschosszahl wird bei Hanglagen von mehr als 10 Prozent Neigung an der talseitigen Fassade bestimmt.~~

Begriff

Art. 40

Bei in der Höhe gestaffelten Bauten wird die Gebäudehöhe und die Geschosszahl für jeden Gebäudeteil einzeln gemessen:

Messweise bei gestaffelten Bauten

Art. 41

¹Es sind folgende Vollgeschosse zulässig:

- a) ~~in der zweigeschossigen Wohnzone:

 - zwei Vollgeschosse;~~
- b) ~~in der dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone:

 - drei Vollgeschosse;~~
- e) ~~in der Kernzone sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen:

 - vier Vollgeschosse.~~

Einzelne Vorschriften

²Die Bezirke können die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in den Zonenplänen verringern und im Rahmen von Quartierplänen um ein zusätzliches Vollgeschoss erhöhen.

⁹In Kernzonen, dreigeschossigen Wohnzonen, Wohn- und Gewerbebezonen und in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen können mit einem Quartierplan auch mehr als fünf Vollgeschosse zugelassen werden.

C. Grenz- und Gebäudeabstand

a. Grenzabstand

Art. 42

Begriff Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen der am weitesten vorspringenden Fassadenfläche und der Grundstücksgrenze.

Art. 43

Grosser und kleiner Grenzabstand ¹Der grosse Grenzabstand wird von jener Gebäudeseite gemessen, die am meisten Hauptwohnräume aufweist (in der Regel die besonnte Längsseite).

²Der kleine Grenzabstand wird von allen übrigen Gebäudeseiten gemessen (Schmalseiten und in der Regel die beschattete Längsseite).

³Bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden, bei verschiedenen Gebäudehöhen, bei geschweiften und gebrochenen Gebäudeformen und bei Ost-West-Ausrichtung des Gebäudes entscheidet der Bezirksrat sinngemäss über die Messung des Grenzabstandes.

Art. 44

Besondere Messvorschriften Offene und geschlossene Hauseingänge, Dachvorsprünge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden nur soweit mitgerechnet, als ihre Ausladung 2 m übersteigt. Offene und geschlossene Hauseingänge sowie Erker, Wintergärten und Balkone werden auch dann mitgerechnet, wenn sie ohne eine Ausladung von 2 m zu überschreiten — bei einem einzelnen Geschoss mehr als die Hälfte der Fassadenlänge einnehmen.

Art. 45

Ungleiche Grenzabstände und Grenzbauten ¹Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirkrates können die Grenzabstände ungleich verteilt werden. In Kern-, Wohn-, Wohn- und Gewerbe- sowie Freihaltezonen und in Zonen öffentlicher Bauten und Anlagen ist bei offener Bauweise jedoch der Gebäudeabstand einzuhalten. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

²Die Nachbarn können bei offener Bauweise mit Genehmigung des Bezirkrates Bauten an oder auf die Grenze stellen. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt. Bei bestehenden Bauten an oder auf der Grenze wird aber auch ohne Bestehen einer Dienstbarkeit das Recht auf einen Anbau vermutet.

³Bei zusammengebauten Häusern können mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn und mit Genehmigung des Bezirksrates bestehende Bauten erhöht werden. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn ein Ausweis über die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch vorliegt.

Art. 46

¹Innerhalb der gleichen Zonen gelten folgende Grenzabstände:

	Kleiner	Grosser
	Grenzabstand	Grenzabstand
a) in der Kernzone, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in der Freihaltezone sowie in der Wohn- und Gewerbezone für reine Gewerbebauten untereinander:	4 m	4 m
b) in der zwei- und dreigeschossigen Wohnzone sowie in der Wohn- und Gewerbezone, soweit lit. a oder c nicht zutreffen:	4 m	8 m
c) in der Wohn- und Gewerbezone für reine Wohnbauten untereinander:	5 m	10 m
d) in der Gewerbe- und Industriezone:	halbe Gebäudehöhe, mindestens aber 3 m.	

Einzelne Vorschriften

²Gegenüber angrenzenden Zonen ist der Grenzabstand der empfindlicheren Zone einzuhalten. Bauten in der Gewerbe- und Industriezone haben gegenüber anderen Zonen die halbe Gebäudehöhe, mindestens aber 5 m Grenzabstand einzuhalten.

³Die Bezirke können in Reglementen die Grenzabstandsvorschriften erhöhen oder mit Quartierplänen verringern, sofern dadurch die öffentlichen Interessen an einer gesunden, zweckmässigen Bauweise trotzdem gewahrt werden können.

⁴Vorbehalten bleibt die Strassengesetzgebung.

b. Gebäudeabstand

Art. 47

Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der Grenzabstände. Bei verschiedenen Bauten auf demselben Grundstück bemisst sich der Gebäudeabstand, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.

Begriff

Art. 48

Steht auf einem Nachbargrundstück ein nach den Vorschriften dieser Verordnung zu nahe an der Grenze liegender Bau, so kann ein geringerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern der neue Bau den Grenzabstand einhält und keine unhygienischen oder sonst unerwünschten Verhältnisse entstehen. Andernfalls ist der Bezirksrat befugt, eine Vergrösserung des Grenzabstandes aufzuerlegen.

Ausnahmen

e. Besondere Abstandsvorschriften

Art. 49

An-, Neben-,
provisorische
und Kleinstbau-
ten

¹Als An- und Nebenbauten gelten Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen, gedeckte Sitzplätze und dergleichen) bis höchstens 50 m² Grundfläche, 10 m Gebäudelänge und einer Firsthöhe von höchstens 4,5 m bei Schrägdächern bzw. höchstens 3 m Gebäudehöhe bei Flachdächern. Nebenbauten dürfen weder als Wohnung, noch als Betriebsstätte oder Ladengeschäft verwendet werden.

²An- und Nebenbauten dürfen in allen Zonen mit einem verminderten Grenzabstand von 2 m erstellt werden. Für Nebenbauten gelten gegenüber einem Hauptgebäude auf dem gleichen Grundstück keine Gebäudeabstände.

³Als Kleinstbauten gelten Bauten, die der Lagerung von Gerätschaften oder der Unterbringung von Tieren dienen und die Masse von 10 m² Grundfläche, 4 m Gebäudelänge sowie 2.5 m First bzw. bei Flachdächern Gebäudehöhe nicht überschreiten.

⁴Für provisorische Bauten, Kleinstbauten sowie gedeckte Holzlager und dergleichen erlässt der Bezirksrat die für die Vermeidung von Störungen erforderlichen Vorschriften im Einzelfall.

Art. 50

Tiefbauten

Tiefbauten, die entlang der nachbarlichen Grenze den gewachsenen Erdboden nicht oder nicht über 1 m überragen, dürfen ausser gegen Strassen, Bahnlinien und öffentlichen Gewässern bis auf einen Meter an die Grenze gerückt werden.

Art. 51

Bienenhäuser

Bienenhäuser haben in der Abflugrichtung der Bienen einen Abstand von mindestens 20 m, auf den übrigen Seiten von mindestens 6 m zur Grenze einzuhalten.

d. Geschlossene Bauweise

Art. 52

Mit Zonen- oder Quartierplan kann die geschlossene Bauweise vorgesehen werden.

D. Gebäude- und Firsthöhe

a. Gebäudehöhe

Art. 53

Begriff

Als Gebäudehöhe gilt der grösste senkrechte Abstand zwischen der Schnittlinie der Aussenwand mit der Dachoberfläche und dem Niveaupunkt. Giebfelder werden nicht mitgerechnet. Bei Flachdächern wird bis oberkant Brüstung gemessen.

~~Art. 54~~

~~†Als Niveaupunkt gilt der auf das gewachsene Terrain projizierte Schnittpunkt der Diagonalen des kleinsten den Gebäudegrundriss umfassenden Rechtecks.~~ Niveaupunkt

~~‡Sind öffentliche Bauten und Strassen mit erheblichen Terrainveränderungen verbunden, kann die Baubewilligungsbehörde für berührte Nachbargrundstücke die Messung der Gebäudehöhe ab Niveaulinien des gemäss Strassen- oder Baugesetzgebung öffentlich aufgelegten und genehmigten Projektes gestatten, sofern nachbarliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.~~

~~Art. 55~~

~~Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:~~

- | | | |
|---|-------|------|
| a) in der zweigeschossigen Bauweise: | _____ | 7 m |
| b) in der dreigeschossigen Bauweise: | _____ | 10 m |
| c) in der viergeschossigen Bauweise sowie
in der Gewerbe- und Industriezone: | _____ | 13 m |

Höhenvorschriften

~~b. Firsthöhe~~~~Art. 56~~

~~Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen dem höchsten Punkt des Firstes und dem Niveaupunkt.~~ Begriff

~~Art. 57~~

~~Es gelten folgende maximale Firsthöhen:~~

- | | | |
|---|-------|--------|
| a) in der zweigeschossigen Bauweise: | _____ | 10,5 m |
| b) in der dreigeschossigen Bauweise: | _____ | 13,5 m |
| c) in der viergeschossigen Bauweise sowie
in der Gewerbe- und Industriezone: | _____ | 16,5 m |

Höhenvorschriften

~~E. Gebäudelänge~~~~Art. 58~~

~~Als Gebäudelänge wird die längere Seite des flächenkleinsten, den Baukörper umhüllenden Rechtecks bezeichnet, wobei in der Horizontalen zu messen ist.~~ Begriff

~~Art. 59~~

~~Bei der Bemessung der Gebäudelänge sind eingeschossige Anbauten miteinzubeziehen.~~ Bemessung

~~Art. 60~~

~~†In der offenen Bauweise wird die Gebäudelänge von Wohnbauten auf 32 m beschränkt.~~ Höchstmass

²Mit Quartierplan kann die Gebäudelänge sowohl von Wohnbauten als auch von Gewerbe- oder Industriebauten im Einzelnen festgelegt werden.

F. Mehrlängenzuschlag

Art. 61

Begriff Der Mehrlängenzuschlag entspricht der Vergrößerung des Grenzabstandes im Verhältnis zur Überschreitung einer festgelegten Gebäudelänge.

Art. 62

Berechnungsvorschriften ¹Wird die Gebäudeseite einer Wohnbaute länger als 15 m, so ist der zu ihr gemessene Grenzabstand pro Meter Mehrlänge um 0,3 m, im Maximum um 5 m, zu vergrössern.

²Bei Berechnung der für den Mehrlängenzuschlag massgebenden Gebäudelänge sind bei gestaffelten Bauten die unter einem Winkel von 45 Grad zurückspringenden Bauteile nicht zu berücksichtigen.

Art. 63

Anwendungsbereich Mehrlängenzuschläge gelten in den Wohnzonen und für Bauten in andern Zonen, sofern diese unmittelbar an eine Wohnzone angrenzen. Entlang von Strassen und von Baulinien gilt kein Mehrlängenzuschlag.

3. Bauten ausserhalb der Bauzone

Art. 64

Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG).

Art. 65

Ausnahmen ausserhalb Bauzonen Ausserhalb der Bauzonen richten sich die Errichtung zonenwidriger Bauten und Anlagen sowie die Änderung bestehender Bauten und Anlagen zu zonenfremden Zwecken nach dem Raumplanungsgesetz.

Art. 65a 74

Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete
a) Standortgebundenheit ¹In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten mit traditioneller Streubauweise gilt die Änderung der Nutzung von Bauten, die Wohnungen enthalten, für landwirtschaftsfremde Wohnzwecke als standortgebunden, wenn sie nach der Änderung maximal zwei Wohnungen enthalten und ganzjährig bewohnt werden.

²Das zulässige Mass der Änderung richtet sich nach den Art. ~~65b und 65e~~ 75 und 76 dieser Verordnung. Bei der Berechnung des zulässigen Masses werden Bewilligung

gen für zonenfremde Änderungen, die nach dem 1. Juli 1972 erteilt worden sind, angerechnet.

Art. ~~65b~~ 75

¹Bei Bauernhäusern mit angebautem Ökonomietrakt kann die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens um maximal 150 m² erweitert werden.

b) Bauernhäuser mit angebautem Ökonomietrakt

²Geringfügige Veränderungen der Gebäudehülle können bewilligt werden, wenn sie für das Erreichen angemessener Raumhöhen und Belichtungsverhältnisse unabdingbar sind.

Art. ~~65e~~ 76

¹Bei frei stehenden Wohnbauten kann die bestehende Wohnfläche (Bruttogeschossfläche) um bis zu 30 Prozent erweitert werden, höchstens aber um 100 m². Erweiterungen innerhalb des vorhandenen Gebäudevolumens werden nur zur Hälfte angerechnet.

c) Frei stehende Wohngebäude

²Beträgt die bestehende Wohnfläche weniger als 150 m², kann sie über das Mass von 30 Prozent bzw. 100 m² bis auf 200 m² erweitert werden.

Art. ~~65d~~ 77

¹Für Bewilligungen nach den Art. ~~65b und 65e~~ 75 und 76 dieser Verordnung gelten die Voraussetzungen von Art. 39 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV).

d) Weitere Bestimmungen

²Die äussere Erscheinung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 lit. c RPV gilt dann als im Wesentlichen gewahrt, wenn die geänderte Baute die prägenden gestalterischen Elemente und die Proportionen der herkömmlichen Bauweise im Streusiedlungsgebiet übernimmt. Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn gestalterische Verbesserungen erzielt werden.

³Die für alle alten und neuen Nutzungen objektiv erforderlichen Wohn- und Nebenräume müssen im bestehenden angebauten oder frei stehenden, für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigten Gebäudevolumen untergebracht werden. An- und Nebenbauten können als Ausnahme bewilligt werden, wenn das bestehende Gebäudevolumen zur Aufnahme der Wohn- und Nebenräume objektiv nicht ausreicht und eine gute gestalterische Lösung sichergestellt ist.

Art. ~~66~~ 78

¹Abbruch und Wiederaufbau von zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach Art. 24c RPG des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG) und den darauf gestützten Bestimmungen der Raumplanungsordnung. Abs. 2 dieses Artikels bleibt vorbehalten.

Abbruch und Wiederaufbau

²In Streusiedlungsgebieten nach Art. 65a 74 dieser Verordnung kann der Abbruch und Wiederaufbau von bestehenden Bauten, die Wohnungen enthalten, bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Herrichtung der Baute für ein zeitgemässes Wohnen ist aus objektiven Gründen anders nicht möglich;
- b) es liegt ein Projekt für einen Neubau vor, welcher die Proportionen und die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt; eine Ausnahme kann nur bewilligt werden, wenn der Neubau gegenüber dem abzubrechenden Bau eine gestalterische Verbesserung bringt.

Art. 79

Einschränkungen für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

Für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe gelten gestützt auf Art. 27a RPG folgende Einschränkung: Bauten und Anlagen nach Art. 40 Abs. 4 RPV müssen erhöhten Anforderungen an die Gestaltung und Einpassung in die Landschaft genügen. Insbesondere nicht zulässig sind Fahrnisbauten wie Zelte, Partyzelte, Container, Baubaracken und dergleichen.

Art. 80

Massgebender Tierbestand

Für Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung im Sinne von Art. 10 BauG ist eine Erhöhung des Tierbestandes nicht zulässig. Massgebend ist der mittlere Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003. Ist während der massgebenden Jahre der Stall teilweise oder ganz leer gestanden, wird für das Ermitteln des mittleren Tierbestandes das letzte vorhergehende Jahr mit voller Belegung beigezogen, maximal rückwirkend bis zum Jahre 1995.

Art. 67

Wichtige Anliegen der Raumplanung

Neben den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes (Art. 1 und 3) gelten im Sinne von Art. 63 Abs. 6 lit. a BauG als wichtige Anliegen der Raumplanung:

- a) die Erhaltung der charakteristischen Streusiedlung und des appenzellischen Haustyps als landschaftsbildende Elemente;
- b) die Erhaltung von Arbeitsplätzen;
- e) die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft;
- d) die Schaffung und Erhaltung von Nebenverdienstmöglichkeiten der bäuerlichen Bevölkerung;
- e) die Sicherung der Versorgung mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen in den im kantonalen Richtplan zu bezeichnenden Weilern ausserhalb der Bauzone ohne wesentliches Wachstum.

4. Ausnahmen

Art. ~~68~~ 81

Ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. ~~64~~ 67 Abs. 1 lit. b BauG liegen vor, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für die Bauherrschaft zu einer offensichtlichen Härte führt oder ohne Ausnahmegewilligung die Erstellung von Bauten und Anlagen mit besonderer Zweckbestimmung verunmöglicht wird;
- b) eine den öffentlichen Interessen, namentlich den Anliegen der Raumplanung besser entsprechende Lösung ermöglicht werden kann.

IV. Baubewilligungsverfahren

Art. ~~69~~ 82

¹Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situations- und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit Niveaupunkt massgebenden Terrain) und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen.

Baugesuch

²~~Die Baubewilligungsbehörde~~ Der Bezirk kann weitere Unterlagen verlangen soweit sie für die Beurteilung der Gesuche ~~gemäss Art. 71 BauG~~ unerlässlich sind. Gesuche für Materialablagerungs- und Materialentnahmestellen haben folgende zusätzlichen Unterlagen zu enthalten: Höhenlinienplan mit den ursprünglichen und den geänderten Höhenlinien, aussagekräftige Geländeschnitte, Etappierungsplan für den Ablagerungs- bzw. Abbauvorgang, Rekultivierungsplan und Angaben über Massnahmen zur Minimierung der visuellen und übrigen Immissionen während des Betriebs.

³Zusammen mit dem Baugesuch sind die Unterlagen für alle weiteren, gleichzeitig zu entscheidenden Verfahren einzureichen.

⁴~~Die Baubewilligungsbehörde~~ Der Bezirk prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Sie weist unvollständige Gesuche zurück bzw. fordert fehlende Unterlagen an.

⁵~~Die Baubewilligungsbehörde~~ Der Bezirk leitet die vollständigen Unterlagen unverzüglich an das Departement weiter; dem Nachführungsgeometer ist eine Bauanzeige zuzustellen.

Art. ~~69a~~ 83

¹Liegt dem Baugesuch keine Stellungnahme der Fachkommission im Sinne von Art. ~~51~~ 55 Abs. 4 BauG bei, wird eine solche ~~von der Baubewilligungsbehörde~~ vom Bezirk in folgenden Fällen zwingend eingeholt:

Stellungnahmen der Fachkommission

- a) bei Kulturobjekten;

- b) in Ortsbildschutz- oder Kernzonen;
- c) im Gebiet ausserhalb der Bauzonen.

Das Departement und die ~~Baubewilligungsbehörden~~ Bezirke können in weiteren Fällen eine Stellungnahme einholen, insbesondere bei Baugesuchen mit grossen Bauvolumen oder an gut einsehbaren Standorten.

²Im Rahmen der Vorprüfung von ~~Zonen, Teilzonen, Quartier- und Sondernutzungsplänen~~ Nutzungs- und Quartierplänen sowie von Schutzregistern für Kultur- und Naturobjekte ist der Fachkommission ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Art. ~~70~~ 84

Visierung

¹Bauten und Anlagen sind grundsätzlich zu visieren.

²Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der Visierung abgesehen werden.

³Aufschüttungen und Stützmauern sind nur dann zu visieren, wenn sie die Höhe von einem Meter überschreiten ~~und die Baubewilligungsbehörde oder der Bezirk~~ dies verlangt.

⁴Auf Verlangen der ~~Baukommission~~ Bezirke haben die Visiere das Gebäude mit allen Hauptquerschnitten und dem Dachfirst in voller Höhe, mit markierter Dachneigung und mit den 2 m überschreitenden Ausladungen kenntlich zu machen.

⁵Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens sind die Visiere innert Monatsfrist zu entfernen. Der ~~Bezirksrat~~ Bezirk kann eine vorzeitige Entfernung verfügen.

Art. ~~70a~~ 85

Koordinationsverfahren

¹Erfordert die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen Verfügungen auch von Stellen des Kantons oder des Bundes, leitet die Baubewilligungsbehörde das Baugesuch an das Departement (verfahrensleitende Behörde) weiter.

²Das Departement leitet die Gesuchsunterlagen an die betroffenen Stellen weiter und setzt diesen eine Frist zur Behandlung der Gesuche.

³Liegen die Entscheide der betroffenen Stellen vor, prüft das Departement, ob sie widerspruchsfrei sind. Ist dies nicht der Fall, versucht das Departement zusammen mit den betroffenen Stellen, die Widersprüche zu beheben. Es kann dazu Koordinationsverhandlungen ansetzen.

⁴Das Departement leitet die Entscheide an die ~~Baubewilligungsbehörde~~ den Bezirk weiter, welche sie gemeinsam mit dem eigenen Entscheid eröffnet. Allfällige ablehnende Entscheide werden auf demselben Weg vorab und separat eröffnet.

Art. 70b 86

¹Das Departement setzt den beteiligten Stellen Fristen, so dass ein Entscheid über das Baugesuch und die mit diesem zu koordinierenden Entscheide innert den nachfolgenden maximalen Fristen sichergestellt werden kann:

- a) zehn Wochen, wenn keine Einsprachen vorliegen;
- b) zwölf Wochen, wenn Einsprachen zu behandeln sind.

²Bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, beträgt die Frist maximal fünf Monate.

³Bei einfachen Vorhaben setzt das Departement Fristen, welche die Maximalfristen nach Abs. 1 dieses Artikels angemessen unterschreiten.

⁴Der Fristenlauf beginnt, sobald der Baubewilligungsbehörde die vollständigen Gesuchsunterlagen vorliegen. Sind Bewilligungen kantonaler Behörden einzuholen, beginnt der Fristenlauf mit Eintreffen der vollständigen Gesuchsunterlagen beim Departement. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, beginnt der Fristenlauf, sobald der zuständigen Behörde der vollständige Bericht über die Umweltverträglichkeit vorliegt.

⁵Die Fristen im Sinne dieses Artikels stehen still während:

- a) der Zeit zwischen dem Anfordern und dem Eintreffen zusätzlicher, für die Gesuchsbehandlung unabdingbarer Unterlagen;
- b) einer allfälligen schriftlichen Anhörung des Gesuchstellers zu Einsprachen oder zum Entwurf von Verfügungen;
- c) der Dauer von Einigungsverhandlungen;
- d) der Hauptferienzeit im Sommer jeweils vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Art. 70e 87

¹Im Verfahren zur Genehmigung von ~~Zonen-, Teilzonen-~~ Nutzungs- und Quartierplänen gelten folgende Maximalfristen:

- a) Vorprüfung: zwölf Wochen;
- b) Genehmigungsverfahren: vier Wochen, wenn bei betroffenen Behörden und Stellen keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen, andernfalls acht Wochen.

²Der Fristenlauf beginnt, sobald der Vorprüfungs- bzw. Genehmigungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Art. ~~70a~~ 85 Abs. 3 sowie Art. 70b 86 Abs. 5 lit. a - d dieser Verordnung gelten sinngemäss.

Art. 70d 88

Kann eine am Verfahren beteiligte Stelle die vom Departement gesetzte Frist nicht einhalten, zeigt sie dies mit Angabe der Gründe dem Departement unverzüglich an, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

Fristen

a) Verfahren zur Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen

b) Genehmigungsverfahren für Zonen- und Quartierpläne

Wirkung der Fristen

Art. ~~74~~ 89

Baukontrollen

¹Kontrollpflichtige Baustadien sind:

- a) Erstellung des Schnurgerüsts;
- b) Vollendung des Rohbaues;
- c) Vollendung der Feuerungsanlagen;
- d) Anschluss an die Kanalisation vor Eindeckung des Grabens;
- e) Vollendung des Baues vor dem Bezug.

In der Baubewilligung wird festgelegt, welche Baustadien von der Bauherrschaft bzw. von der verantwortlichen Bauleitung zu melden sind.

²Die Behörde hat die Bauten und Anlagen in der Regel innert drei Tagen nach dem Zugang der Anzeige auf ihre Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

³Mängel sind unverzüglich zu beheben. Behebt die Bauherrschaft die Mängel nicht freiwillig, verfügt der ~~Präsident der Baukommission~~ Bezirk die Einstellung der Bauarbeiten, sofern durch deren Fortsetzung die Beseitigung der Mängel erschwert würde. Über die notwendigen Massnahmen entscheidet der ~~Bezirksrat~~ Bezirk nach Art. ~~72 und 73~~ 74 und 75 BauG.

V. SchlussbestimmungArt. ~~72--Art. 74~~ 90

Übergangsbestimmungen

¹Die bestehenden Nutzungs- und Quartierplanungen bleiben bis zur Anpassung an diese Verordnung in Kraft. Die Anpassung hat spätestens innert 15 Jahren zu erfolgen. Die Standeskommission kann diese Frist angemessen verlängern.

²Werden Nutzungs- und Quartierpläne geändert, sind diese zwingend an diese Verordnung anzupassen.

Art. ~~75~~ 91

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Landsgemeindebeschluss betreffend Totalrevision des Baugesetzes (BauG)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Die parlamentarische Baukommission beantragt einstimmig die Anpassung von Art. 71 Abs. 1:

Art. 71 Abs. 1 sei mit einem zweiten Satz zu ergänzen:

"Der Grosse Rat kann den Fristenlauf näher regeln."

Begründung:

Gemäss heutiger Praxis werden vom 15. Juli bis 15. August keine Baugesuche öffentlich aufgelegt. Damit soll der Nachbarschutz gewährleistet werden. Ein Gesuchsteller soll nicht die Ferienabwesenheit eines Nachbarn ausnutzen können, indem die Einsprachefrist von 10 Tagen gerade auf die Ferienzeit des Nachbarn ausgerichtet wird. Die heutige Praxis erfolgte in Anlehnung zur Fristenregelung in Art. 70b Abs. 5 lit. d der Bauverordnung, wonach die Bearbeitungsfristen für Baugesuche während der Hauptferienzeit im Sommer jeweils vom 15. Juli bis 15. August stillstehen. Die Praxis widerspricht jedoch bei strenger Auslegung dem Wortlaut von Art. 71 BauG, wonach das Baugesuch unverzüglich aufzulegen ist, sofern es vollständig eingereicht wurde.

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt möchte den Nachbarschutz rechtlich absichern. Die heutige Praxis soll nicht auf dem Weg einer Aufsichtsbeschwerde ausgehebelt werden können. Dem Grossen Rat sei deshalb die Kompetenz zu erteilen, im Rahmen der Bauverordnung eine entsprechende Ausnahmeregelung zum Fristenlauf aufzunehmen.

Die Ausführung würde so aussehen, dass der Grosse Rat wie in Art. 70b Abs. 5 lit. d der Bauverordnung eine Stillstandsregel für die Ferienzeit erlässt. Damit müsste das Gesuch zwar, wie in Art. 71 BauG ausdrücklich festgehalten, unverzüglich aufgelegt werden. Fällt allerdings der Beginn oder das Ende der Frist in diese Ferienzeit, steht die Frist still und verlängert sich über die Ferienzeit hinaus. Der im Urlaub weilende Nachbar hat damit die Möglichkeit, nach seiner Heimkehr noch Einsprache zu führen.

Stellungnahme

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Popularbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz

1. Ausgangslage

Am 30. September 2008 hat Kurt Breitenmoser eine Einzelinitiative eingereicht, mit welcher die Popularbeschwerde in Bausachen abgeschafft werden soll.

Die generellen Grundsätze für die Berechtigung zum Ergreifen eines Rechtsmittels sind in Art. 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG; GS 172.600) festgehalten. Nach dieser Bestimmung ist beschwerdelegitimiert, wer

- a) in einer Verwaltungssache besonders betroffen ist;
- b) durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat;
- c) jedermann, der durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht zur Beschwerde ermächtigt ist
- d) und in Stimmrechtsangelegenheiten jede stimmberechtigte Person.

Art. 69 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG; GS 700.000) konkretisiert Art. 37 lit. c VerwVG dahingehend, dass für öffentlich-rechtliche Baubelange jede im Kanton wohnhafte natürliche Person beschwerdeberechtigt ist.

Das kantonale Baurecht steht derzeit in Revision. Die Ständekommission hat dem Grossen Rat am 11. August 2008 eine Vorlage zur Totalrevision des Baugesetzes samt Botschaft unterbreitet. Was die Popularbeschwerde betrifft, so wurde diese ohne materielle Änderung in Art. 71 Abs. 4 des Entwurfes übernommen.

Der Entwurf für ein totalrevidiertes Baugesetz wurde im Frühjahr 2008 einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Eingeladen waren Parteien, Verbände, Körperschaften und weitere interessierte Kreise. Auch der Initiator hat sich als Einzelperson vernehmen lassen.

Nicht zuletzt aufgrund des Votums des Initianten an der Landsgemeinde 2008 haben sich viele Vernehmlassungsteilnehmer ausdrücklich zur Populärbeschwerde geäußert. Eine klare Mehrheit wünschte, dass diese offene Beschwerdeberechtigung erhalten bleibt. Insbesondere setzten sich Bezirke und die Feuerschaugemeinde als Baubewilligungsbehörden für die Beibehaltung ein. Auch die Arbeitnehmervereinigung, die Gruppe für Innerrhoden sowie eine Interessengruppe "Appenzellisches Baugesetz" unterstützten die Populärbeschwerde. Einzig der Gewerbeverband und der Initiant lehnten diese Beschwerde ausdrücklich ab.

Auch im Kanton Basel-Landschaft besteht das Institut der Populärbeschwerde. Gemäss § 127 Abs. 1 des basellandschaftlichen Raumplanungs- und Baugesetzes kann jedermann, der gegen ein Bauvorhaben Einwendungen hat, Einsprache erheben.

2. Haltung der Standeskommission

Die Standeskommission hat sich im Verlaufe des Sommers an verschiedenen Sitzungen mit der Populärbeschwerde auseinandergesetzt. Sie ist zum Schluss gelangt, das Institut in der Vorlage zum neuen Baugesetz unverändert zu belassen. Für diesen Entscheid war ausschlaggebend, dass die Baubewilligungsbehörden den Fortbestand der Populärbeschwerde wünschen und in der bisherigen Praxis kaum Missbrauchsfälle festzustellen waren. Vom Recht für Populärbeschwerden wurde bisher in aller Regel mit Augenmass Gebrauch gemacht. Überdies ist festzustellen, dass mit Beschwerden sogar vielfach berechtigte Anliegen unterbreitet wurden. Wie auch der Initiant in seiner Begründung ausdrücklich anerkennt, fliessen über die Populärbeschwerde häufig sachlich begründete und wertvolle Anregungen in ein Baubewilligungsverfahren ein.

Die Standeskommission ist sich aber bewusst, dass ein grosszügiges Recht wie die Populärbeschwerde mit missbräuchlichen Eingaben untergraben werden kann. Sie begrüsst es daher, dass der Grosse Rat anlässlich der ersten Lesung des Baugesetzes an der Session vom 20. Oktober 2008 auf Antrag der grossrätlichen Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt, Art. 71 mit einer weiteren Regelung bzw. einem Abs. 5 ergänzt hat, wonach der Bezirk bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- erheben kann. Diese Massnahme richtet sich im Übrigen nicht nur gegen Populärbeschwerden, sondern ebenso gegen missbräuchliche Einsprachen von Nachbarn. In der Praxis machen nämlich diese Einsprachen in vielen Fällen deutlich mehr zu schaffen und führen zu mehr Verzögerungen als Populärbeschwerden.

Mit einer Kostenerhebung vor erster Instanz lassen sich trölerische und querulatorische Eingaben wohl bereits im erstinstanzlichen Verfahren wirksam hemmen. Sollte sich indes-
sen ergeben, dass missbräuchliche Popularbeschwerdefälle in Zukunft zunehmen und zu
einer Belastung werden, wird die Standeskommission dem Grossen Rat eine entsprechen-
de Gesetzesänderung unterbreiten. Die Standeskommission wird die diesbezügliche Ent-
wicklung im Auge behalten.

Die Standeskommission sieht keine sinnvolle Möglichkeit für einen Gegenvorschlag zur Ini-
tiative. Auch der vom Initiant eingebrachte Vorschlag, anstelle der Popularbeschwerde für
jede im Kanton wohnhafte Person ein offenes Einwendungsverfahren auf erster Instanz
einzurichten, erscheint ihr nicht sinnvoll. Ein solches Verfahren verbleibt letztlich im Unver-
bindlichen und erzeugt im Falle der unterbliebenen Berücksichtigung der Einwendung weit
mehr Frustration als in einem ordentlichen Rechtsmittelverfahren, in dem man wenigstens
die Möglichkeit hätte, einen Entscheid weiterzuziehen.

3. Antrag

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und der geschilderten Gründe sowie der Tatsache,
dass der Grosse Rat anlässlich der ersten Lesung des Baugesetzes Art. 71 um einen Abs. 5
ergänzt hat, wonach der Bezirk bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegrün-
deten Einsprachen bis Fr. 3'000.-- erheben kann, beantragt die Standeskommission dem
Grossen Rat, die Popularbeschwerde in Bausachen fortbestehen zu lassen und der Lands-
gemeinde 2009 die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Verwerfung zu unterbreiten.

Appenzell, 21. Oktober 2008

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Bericht

des Büros des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Popularbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz

1. Initiativbegehren

Kurt Breitenmoser, Landpfifers Heimat, Enggenhütten, 9054 Haslen, hat mit Datum vom 29. September 2008 eine Einzelinitiative mit dem folgenden Wortlaut eingereicht:

I. Antrag

Die Popularbeschwerde in Bausachen sei abzuschaffen.

II. Formelles

- 1. Die vorliegende Einzelinitiative erfolgt gestützt auf Art. 7bis Abs. 6 KV vor dem 1. Oktober, womit dieses Geschäft der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen ist.*
- 2. Ich verzichte darauf, dem Grossen Rat einen ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen und beschränke mich auf eine allgemeine Anregung im Sinn von Art. 7bis Abs. 2 KV.*
- 3. Im Hinblick auf die aktuellen Revisionsarbeiten am Innerrhoder Baugesetz wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Initiative sowohl auf das geltende Gesetz bezieht (Streichung von Art. 69 Abs. 2 BauG für den Fall, dass das geltende Recht weiterbestehen sollte) als auch auf eine allfällige Revisionsvorlage. Ob es also beim alten Recht bleibt oder ob ein neues Baugesetz entsteht, soll die Popularbeschwerde in Bausachen abgeschafft werden.*
- 4. Sollte mein Anliegen im Rahmen der aktuellen Revisionsarbeiten im Grossen Rat keine Aufnahme finden und der Grosse Rat der Landsgemeinde ein neues Baugesetz vorlegen, welches die Popularbeschwerde noch immer enthält, stelle ich den Eventualantrag, die Kantonsverfassung sei in dem Sinn zu ergänzen, dass die Popularbeschwerde in Bausachen bzw. ganz allgemein im Rahmen des Verwaltungsverfahrens untersagt ist.*
- 5. Der Antrag, ein Gesetz oder eventualiter die Verfassung abzuändern, stützt sich auf Art. 7 bis Abs. 1 KV.*

6. *Sollte die vorliegende Initiative mit allfälligen Mängeln behaftet sein, bitte ich um Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung.*
7. *Ich behalte mir vor, die Initiative wieder zurückzuziehen, falls der Grosse Rat eine Vorlage erarbeitet, die meinem Anliegen ausreichend Rechnung trägt.*

III. Begründung

1. *Ich verweise zunächst auf mein Votum anlässlich der diesjährigen Landsgemeinde. Weiter verweise ich auf die aktuellen Diskussionen über die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts auf nationaler Ebene. Die Stossrichtung ist dieselbe. Es geht darum, die die Wirtschaft hindernden, oftmals erpresserisch eingesetzten Rechtsmittelverfahren künftig zu verunmöglichen.*
2. *Unbestritten ist auf der anderen Seite, dass über die Populärbeschwerde, welche in Appenzell Innerrhoden quasi der Ersatz für das fehlende Verbandsbeschwerderecht ist, häufig auch sachlich begründete und wertvolle Anregungen in ein Baubewilligungsverfahren einfließen. In einer Stellungnahme zur Totalrevision des Baugesetzes habe ich der Ständekommission als Ersatz für die Abschaffung der Populärbeschwerde ein "Einwendungsverfahren" vorgeschlagen. Ich übermittle Ihnen beiliegend als gedankliche Anregung einen möglichen Gesetzestext für ein solches Einwendungsverfahren zusammen mit der dazu gegebenen Begründung in meinem Schreiben vom 8. Mai 2008 an die Ständekommission.*
3. *Wichtig ist schliesslich zu wissen, dass das Verbandsbeschwerderecht, soweit es sich auf eidgenössisches Recht abstützt, selbstverständlich auch in Appenzell Innerrhoden wirksam bleibt. Ein Verbandsbeschwerderecht auf kantonaler Ebene ist eher die Ausnahme. Der Kanton St. Gallen hat es im letzten Jahr auf dem Weg einer Volksabstimmung wieder abgeschafft!*
4. *Die Populärbeschwerde schliesslich, wie sie in Innerrhoden besteht, ist schweizweit ein Unikum, für das es keine haltbare Begründung gibt. Baubewilligungsbehörden haben nicht nur das Baugesetz, sondern auch alle anderen baurechtsrelevanten Gesetze von Amtes wegen anzuwenden und bedürfen nicht der Kontrolle selbsternannter Weltverbesserer. Mein Vorstoss an der Landsgemeinde fand in der Bevölkerung breiteste Zustimmung und wurde, wie mir auch von verschiedener Seite zugetragen wurde, eifrig diskutiert. Das stimmt mich zuversichtlich, dass dieser alte Zopf nun endlich abgehauen wird.*

Ich bitte um Kenntnisnahme und sehe der weiteren Entwicklung mit Interesse entgegen."

2. Rechtliches

Gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative die Abänderungen der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Gemäss Art. 7bis Abs. 2 der Kantonsverfassung kann die Initiative als allgemeine Anregung oder, soweit dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln.

Sodann darf nach Art. 7bis Abs. 3 der Kantonsverfassung mit der Initiative nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht, letzteres natürlich unter dem Vorbehalt der Abänderung der Verfassung mit der Initiative.

Erfolgt die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung und ist der Grosse Rat mit derselben einverstanden, so hat er gemäss Art. 7bis Abs. 4 der Kantonsverfassung einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten und diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten. Lehnt der Grosse Rat die allgemeine Anregung ab, so legt er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag der Landsgemeinde vor. Stimmt die Landsgemeinde der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, so arbeitet der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung.

Gemäss Art. 7bis Abs. 6 der Kantonsverfassung sind Initiativen bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat kann diese Frist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, wie die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge.

3. Gültigkeit

Das Initiativbegehren von Kurt Breitenmoser ist als allgemeine Anregung eingereicht worden. Es bezieht sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet und verlangt nichts, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht. Es ist vor dem 1. Oktober 2008 eingereicht worden, sodass grundsätzlich eine Behandlung an der Landsgemeinde 2009 vorzusehen ist.

Die Initiative selber lässt offen, in welcher Form sie umgesetzt werden soll. Dies ist nicht zu beanstanden. Der Grosse Rat wird diese Frage zu beantworten haben, wenn er eine Vorlage ausarbeitet oder aufgrund eines Volksentscheides ausarbeiten muss.

Für den Fall, dass der Grosse Rat der Landsgemeinde eine Baugesetzvorlage unterbreitet, in welcher die Popularbeschwerde weiterhin enthalten ist, wünscht der Initiant, dass die Kantonsverfassung in der Weise ergänzt wird, dass die Popularbeschwerde "in Bausachen bzw. ganz allgemein im Rahmen des Verwaltungsverfahrens" untersagt ist. Die konkrete Bezeichnung der Erlassebene und der Hinweis auf das allgemeine Verbot von Popularbeschwerden im Verwaltungsverfahren können zusammengenommen nur so interpretiert werden, dass für den Fall, dass der Landsgemeinde eine Baugesetzvorlage unterbreitet wird, welche die Popularbeschwerde beinhaltet, eine Verfassungsänderung verlangt wird, welche neben der Beschwerde im Bauwesen auch sämtliche andere Verwaltungsbereiche umfasst. Ein solcher Eventualantrag ist möglich, nachdem der Initiant gemäss Art. 7bis der Kantonsverfassung wählen kann, ob er eine Gesetzes- oder eine Verfassungsänderung verlangt. Die Bedingung betreffend das Unterbreiten einer Baugesetzvorlage, in welcher die Popularbeschwerde weiterhin enthalten ist, muss auf dem Hintergrund der laufenden Baugesetzrevision so ausgelegt werden, dass sie erfüllt ist, wenn der Landsgemeinde 2009 eine solche Vorlage unterbreitet wird. Sie ist hinreichend klar, so dass der Landsgemeinde die korrekte Frage unterbreitet werden kann. Ein gewisser Widerspruch ergibt sich daraus, dass der Antrag einzig die Popularbeschwerde in Bausachen umfasst, während in den Anmerkungen zum formellen Teil die Ausweitung auf das ganze Verwaltungsverfahren erfolgt. Angesichts des klaren Wortlautes des Eventualantrages ist allerdings davon auszugehen, dass mit diesem ein bewusstes Abweichen vom Grundantrag gewollt wird, so dass er als Ergänzung zu diesem aufzufassen ist.

Das in der Begründung für die Popularbeschwerde enthaltene Anliegen einer ersatzweisen Einführung eines offenen Einwendungsverfahrens auf erster Instanz bildet dagegen nicht Teil der Initiative. Das Initiativbegehren umfasst nach eindeutigem Wortlaut nur die Abschaffung der Popularbeschwerde. Das Anführen der Möglichkeit des Einspracheverfahrens in der Begründung ist lediglich als Hinweis für eine fakultative Ergänzung des Initiativanliegens zu verstehen.

Aufgrund dieser ersten Vorprüfung steht der Gültigerklärung der Initiative samt Eventualantrag aus heutiger Sicht nichts entgegen.

4. Vorgehen

Der Grosse Rat wird über die Gültigkeit der Initiative zu entscheiden haben und darüber, in welcher Form sie der Landsgemeinde unterbreitet werden soll. Ein Herausschieben der Vorlagefrist für die Landsgemeinde erscheint angesichts des geringen Umfangs des Anliegens und aufgrund der heute bekannten Umstände nicht erforderlich.

Besonderheiten ergeben sich, weil die Initiative einen Gegenstand berührt, über den der Grosse Rat und die Landsgemeinde voraussichtlich bereits im Rahmen der laufenden Totalrevision des Baugesetzes befinden werden. Unterbreitet der Grosse Rat der Landsgemeinde 2009 ein total revidiertes Baugesetz zur Abstimmung, wird darin die Frage der Popularbeschwerde beantwortet sein:

- Lehnt der Grosse Rat diese Beschwerdeform ab, wird das revidierte Baugesetz eine entsprechende Bestimmung enthalten. Nimmt das Stimmvolk eine solche Baugesetzrevision an, wird die Initiative hinfällig, da das mit der Initiative verfolgte Anliegen dann erfüllt ist. Lehnt das Stimmvolk ein Baugesetz, das keine Popularbeschwerde mehr enthält, ab oder weist es dieses zurück, muss über die Initiative abgestimmt werden.
- Möchte der Grosse Rat an der heutigen Popularbeschwerde festhalten, wird er voraussichtlich eine Baugesetzvorlage mit diesem Inhalt an die Landsgemeinde überweisen. Für diesen Fall wünscht der Initiant, dass die Kantonsverfassung in der Weise ergänzt wird, dass die Popularbeschwerde "in Bausachen bzw. ganz allgemein im Rahmen des Verwaltungsverfahrens" untersagt ist. Der Landsgemeinde 2009 wäre diesfalls die Frage zu unterbreiten, ob sie mittels Verfassungsänderung Popularbeschwerden im Verwaltungsverfahren generell verbieten wolle und den Grossen Rat verpflichten wolle, eine solche Vorlage auszuarbeiten.

Wird das Baugesetz vom Grossen Rat zurückgewiesen oder kann es aus anderen Gründen nicht der Landsgemeinde 2009 unterbreitet werden, ist die Initiative trotzdem der Landsgemeinde 2009 vorzulegen.

Stimmt die Landsgemeinde 2009 der Initiative oder einem allfälligen Gegenvorschlag zu, so hat der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Landsgemeindebeschlusses auszuarbeiten. Die ausgearbeitete Vorlage wäre dann der Landsgemeinde 2010 zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten.

Appenzell, 5. November 2008

Büro des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Gabi Weishaupt-Stalder Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Energiegesetzes (EnerG) vom 29. April 2001,

beschliesst:

I.

Art. 4 wird durch einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

³Es veröffentlicht die Namen und Adressen der für den Vollzug beigezogenen Dritten.

II.

In Art. 5 wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

²Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

III.

Art. 8 wird mit Abs. 2 und Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Bei Flächenheizungen ist der Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit zu isolieren.

³Bestehende Gebäude oder bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten, wenn das Heizungs- oder Warmwassersystem gesamthaft erneuert wird oder am Gebäude, im Falle einer Gebäudegruppe an mindestens einem Gebäude, die Gebäudehülle zu über 75% saniert wird.

Der bisherige Art. 8 wird zu Abs. 1 von Art. 8, die Marginalie "Ausrüstungspflicht VHKA" bleibt bestehen.

IV.

Der bisherige Art. 9 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen" ersetzt:

Art. 9

¹Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird; ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

²Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird; ausgenommen sind Anlagen, bei denen nur ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese sich auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand herstellen lässt.

³Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

⁴Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig, wenn der Betrieb der Anlage samt den Probeläufen höchstens 50 Stunden pro Jahr umfasst.

V.

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Heizungen im Freien" ersetzt:

¹Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

²Ausnahmen vom Erfordernis der Verwendung erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn:

- a. die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b. bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) sowie betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c. die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

VI.

In Art. 11 wird Abs. 1 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

VII.

Es wird ein neuer Art. 11a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen" eingefügt:

Art. 11a

¹Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

²Das Ersetzen ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ist nicht zulässig.

³Der Einsatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen als Zusatzheizung ist nicht zulässig.

⁴Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

VIII.

Es wird ein neuer Art. 12a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Gebäudeenergieausweis" eingefügt:

Art. 12a

Der Kanton führt den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ein.

IX.

Es wird ein neuer Art. 14a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Kantonale Energieplanung" eingefügt:

Art. 14a

Der Grosse Rat kann auf dem Verordnungsweg eine kantonale Energieplanung einführen.

X.

Der Titel "IV. Bestimmungen zum Elektrizitätsmarkt" wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

IV. Bestimmungen zur Stromversorgung

XI.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell, 26. April 2009

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 20. Oktober 2008 mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG) befasst und diesen nach Vornahme einer kleineren Änderung in erster Lesung gutgeheissen. Zu Art. 11a wurde ein Antrag zu ergänzenden Abklärungen und einer Ergänzung der vorgeschlagenen Bestimmung gestellt.

2. Art. 11a EnerG

Anlässlich der ersten Lesung des EnerG vom 20. Oktober 2008 stellte Grossrat Pius Federer einen Antrag zur Prüfung einer Neufassung von Art. 11a. Zwar konnte sich Grossrat Pius Federer mit dem Verbot im Sinne von Art. 11a grundsätzlich einverstanden erklären. Er befürchtete jedoch, dass Gebäudenutzer zur Umgehung dieses Verbotes von ortsfesten auf mobile Widerstandsheizungen ausweichen würden. Seiner Ansicht nach könnte die fragliche Zielsetzung deshalb nur mit einer differenzierten Lösung optimal erreicht werden. In Fällen, in denen der Gebrauch von elektrischen Widerstandsheizungen im Vergleich zu anderen Systemen zu sparsameren Ergebnissen führe oder sich aus geographischen oder geologischen Gründen aufdränge, sollten Ausnahmen vom generellen Verbot möglich sein. Eine differenzierte Lösung sollte sich seiner Auffassung nach insbesondere nach folgenden Grundsätzen richten:

"1. Neubauten

Die Installation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen in Neubauten ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise können solche Heizungen auch in Neubauten zugelassen werden:

- bis maximal 0,8 kW zur Installation in Räumen mit höherem Wärmebedarf, wenn das Gebäude insgesamt einen Heizwärmebedarf aufweist, der dem Minergiestandard entspricht, sodass eine statische Heizverteilung über Bodenheizung oder Heizkörper etc. nicht notwendig ist;
- in geographisch abgelegenen oder geologisch ungeeigneten Gebieten (z.B. Berggebieten).

2. Bestehende Bauten

- Der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ist unzulässig.
- Der Einsatz und der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen als Zusatzheizung sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise können solche Zusatzheizungen eingesetzt werden:
 - bei Gebäudesanierungen, wenn andere Lösungen nicht möglich oder im Vergleich zum Gesamtsanierungsaufwand unverhältnismässig teuer wären;
 - bei Bauten von kultureller Bedeutung (z.B. Bankheizungen in Kirchen);
 - in geographisch abgelegenen oder geologisch ungeeigneten Gebieten."

Bauherr Stefan Sutter nahm diese Anregungen namens der Standeskommission zur Prüfung entgegen.

Die Standeskommission hat sich in der Folge mit dieser Problematik auseinandergesetzt. Aufgrund der vorgenommenen Prüfung beantragt sie dem Grossen Rat, Art. 11a um einen neuen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"⁵Ausnahmen für die Installation neuer sowie für den Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen können insbesondere bei Bauten an speziellen geographischen Lagen und bei denkmalgeschützten Bauten bewilligt werden, wenn:

- a) die Installation eines anderen Heizsystems nicht möglich oder unverhältnismässig ist;
- b) überwiegende Interessen, namentlich des Orts- und Landschaftsschutzes sowie der Denkmalpflege der Installation eines anderen Heizsystems entgegenstehen."

Aufgrund dieses neuen Abs. 5 können somit Widerstandsheizungen ausnahmsweise bei Bauten in Berggebieten und bei denkmalgeschützten Bauten bewilligt werden, wenn erwiesenermassen andere Heizsysteme aus technischen oder aus rechtlichen Gründen nicht installiert werden können oder die Investitionen für ein anderes System im Hinblick auf eine zeitlich begrenzte Nutzung der Baute unverhältnismässig erscheinen. Dort jedoch, wo die Installation eines anderen Heizsystems sowohl technisch machbar als auch in finanzieller Hinsicht verhältnismässig ist, sollen Widerstandsheizungen im Sinne einer Ausnahme nur bewilligt werden können, wenn Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege der Installation anderer Systeme entgegenstehen. Die Standeskommission geht davon aus, dass der vorgeschlagene Abs. 5 dem Anliegen von Grossrat Pius Federer gerecht wird.

3. Inkrafttreten

Gemäss Ziff. XI. soll der Beschluss nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten. Sofern dieser angenommen wird, muss auch die Energieverordnung vom 24. Juni 2002 (EnerV) entsprechend angepasst werden. Im Interesse einer widerspruchsfreien Anwendung der massgebenden Bestimmungen erscheint es daher zweckmässig, dass der Landsgemeindebeschluss zeitgleich mit dem vorgesehenen Grossratsbeschluss betreffend die Revision der Energieverordnung (EnerV) in Kraft tritt. Die Standeskommission schlägt deshalb für Ziff. XI. folgende Formulierung vor:

"Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Beschlusses nach dessen Annahme durch die Landsgemeinde."

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG) in zweiter Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2009 mit den beantragten Änderungen im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 2. Dezember 2008

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid

Markus Dörig

Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die
Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung
vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden fördern die Integration der Migrati-
onsbevölkerung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember
2005 über Ausländerinnen und Ausländer (AuG).

Förderung der
Integration

²Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Kantons mit öffentlich-
rechtlichen und privaten Organisationen zusammen.

³Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmer* über die Angebote zur
Integrationsförderung.

Art. 2

Die Ausländer sind verpflichtet, die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse
sowie die Lebensbedingungen im Kanton gründlich kennen zu lernen und sich die
für das Zusammenleben erforderlichen Deutschkenntnisse anzueignen.

Forderung nach
Integration

Art. 3

¹Der Kanton kann Integrationsangebote selber bereitstellen, mit Trägern solcher An-
gebote Leistungsvereinbarungen abschliessen oder solche Angebote anerkennen.

Integrationsan-
gebote

²Er leistet finanzielle Beiträge für die Benutzung kantonal anerkannter Integrations-
angebote durch Personen mit Wohnsitz im Kanton.

³Teilnehmer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationsangeboten beteiligen
sich angemessen an den Kurskosten.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Verpflichtung zu
Kursbesuchen

Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzuges.

Art. 5

Vollzug

¹Der Grosse Rat erlässt in der Verordnung die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

²Die Standeskommission bezeichnet eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen. Diese dient namentlich als Auskunft- und Anlaufstelle und stellt Informationsmaterial zur Verfügung.

Art. 6

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 20. Oktober 2008 das Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) in erster Lesung beraten. Hierbei wurde die Ständeskommission beauftragt, zwei Ergänzungen auszuarbeiten. Zum einen wurde die Aufnahme eines Zweckartikels gewünscht, zum anderen sollte eine Bestimmung ausgearbeitet werden, mit welcher Migrationsschichten für die Integrationsförderung besser erreicht werden sollten, deren Leben sich relativ abgeschottet von der hiesigen Gesellschaft abspielt. Im Fokus dieses Antrages stehen nichterwerbstätige Ausländerinnen, die nicht selten praktisch keinen Kontakt ausserhalb der Familie und Verwandtschaft haben.

Der Ständeskommission ist es überdies ein Anliegen, zu gewissen Anpassungen, die seitens des Grossen Rates vorgenommen wurden, verschiedene Anmerkungen und Anträge anzubringen.

2. Zweckartikel

Im Grossen Rat wurde der Umfang eines Zweckartikels für das IntG so umschrieben, dass mit dem Gesetz das Zusammenleben der im Kanton wohnhaften einheimischen und ausländischen Bevölkerung auf der Basis der schweizerischen Rechtsordnung gefördert werden soll.

Die Ständeskommission hat sich mit der Thematik auseinandergesetzt und beantragt dem Grossen Rat die Aufnahme folgender Bestimmung:

Art. 1

Zweck Das Gesetz bezweckt die Förderung des gedeihlichen Zusammenlebens der einheimischen und der hier wohnhaften ausländischen Bevölkerung auf der Basis der schweizerischen Rechtsordnung und der gegenseitigen Achtung.

Mit einem solchen Zweckartikel werden die Ziele des Gesetzes greifbarer gemacht. Förderung der Integration und das Einfordern von Integrationsbemühungen sollen nicht um ihrer selbst willen verlangt werden, sondern sollen dem Ziel des friedlichen Zusammenlebens der verschiedenen Bevölkerungskreise dienen. Ein zusätzlicher Verweis auf die Grundwerte erscheint entbehrlich, da diese als Teil der schweizerischen Rechtsordnung bereits in die Bestimmung eingebunden sind.

Das Einfügen eines Zweckartikels wirkt sich auf die Nummerierung der Artikel aus. Die Nummern der bisherigen Bestimmungen werden um je eine Zahl höher.

3. Bessere Erreichbarkeit integrationsferner Schichten

Die Ständekommission stellt dem Grossen Rat Antrag, Art. 1 des Entwurfes (neu Art. 2) mit einem Abs. 4 zu ergänzen. Dieser sollte wie folgt lauten:

⁴Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden sorgen dafür, dass auch Ausländer, die wenige Kontakte ausserhalb der Familie pflegen, über die Integrationsangebote informiert werden, und unterstützen solche Personen beim Zugang zu Integrationsangeboten.

Es ist eine Erfahrungstatsache, dass es unter der Migrationsbevölkerung eine Schicht gibt, die für die Integrationsförderung schwer erreichbar ist. In aller Regel sind dies Frauen, die sich praktisch ausschliesslich mit der häuslichen Arbeit beschäftigen und deren soziale Kontakte im Wesentlichen auf die Familie beschränkt sind. Bei diesen Personen ist es besonders schwierig, den Zugang zur hiesigen Gesellschaft und Kultur herzustellen. In diesen Fällen bedarf es spezieller Anstrengungen, um die Integration zu schaffen. Der Kanton, die Bezirke und die Schulgemeinden sind in diesen Situationen im besonderen Masse aufgerufen, auf die fraglichen Personen zuzugehen. Es reicht in vielen Fällen nicht, die Informationen generell zu streuen. Um eine Verbesserung zu erzielen, muss jemand die betroffene Familie besuchen und im unmittelbaren Gespräch Überzeugungsarbeit leisten. Die besondere Unterstützung für solche integrationsferne Schichten kann darin bestehen, dass man die betreffende Frau bei den ersten Kursbesuchen begleitet oder für die fragliche Zeit eine Kinderbetreuung vermittelt.

4. Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen

Auf Antrag von Grossrat Thomas Mainberger wurde Art. 1 Abs. 2 des ursprünglichen Entwurfes ersetzt durch eine Bestimmung, welche die Pflicht des Kantons zur Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen festhält:

²Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Kantons mit öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen zusammen.

Der ursprüngliche Art. 1 Abs. 2 lautete wie folgt:

²Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden informieren in ihrem Zuständigkeitsbereich über Migrationsfragen und stellen den Ausländern Informationen über das Leben in der Schweiz und über Integrationsangebote bereit.

Gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) sorgen Bund, Kantone und Gemeinden für eine angemessene Information der Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, über die Migrationspolitik und über Integrationsangebote. Mit Art. 1 Abs. 4 IntG wird diese Vorgabe für den Kanton Appenzell I.Rh. konkretisiert. Die Bestimmung sollte nicht aufgehoben werden.

Bereits Art. 53 Abs. 5 AuG hält unmissverständlich fest, dass die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammenarbeiten müssen. Die von Grossrat Thomas Mainberger eingebrachte Fassung von Art. 1 Abs. 2 IntG beschränkt diese bundesrechtlich geregelte Zusammenarbeitspflicht auf den Kanton. Zudem weist der Begriff der "öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen" in eine falsche Richtung. Gemäss der im AuG genannten Aufzählung kommt es bei der Zusammenarbeit nicht auf die Organisationsform an, sondern auf die Interessensfokussierung: Die Organisationen, die aufgrund ihrer Zielsetzung erhöht mit der Frage der Integration befasst sind, sollen zusammenarbeiten. Die Bundesvorgabe zur Zusammenarbeit ist griffiger als der Vorschlag von Grossrat Thomas Mainberger. Auf diesen sollte verzichtet werden.

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, bei der ursprünglichen Fassung zu bleiben und auf eine Ergänzung im Sinne des Antrages von Grossrat Thomas Mainberger zu verzichten.

5. Weitergabe von Informationen über Integration

Unter bestimmten Umständen kann der Besuch eines Kurses angeordnet werden. Die Anordnung eines Kurses setzt voraus, dass ein ausgewiesener Bedarf hierfür besteht. Die Körperschaften im Kanton, insbesondere die Schule, sollen die verantwortliche Behörde in der Bedarfsabklärung unterstützen. Hierfür müssen die erforderlichen Informationen fliessen können, ohne dass ein Verstoss gegen das Datenschutzgesetz droht. Mit einer gesetzlichen Ermächtigung, wie sie als Abs. 2 zur Bestimmung über die Verpflichtung zu Kursbesuchen (bisher Art. 4, unter Berücksichtigung des Zweckartikels neu Art. 5) eingeführt wird, wird dies erreicht.

6. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2009 mit den beantragten Änderungen im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 2. Dezember 2008

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid

Markus Dörig

Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)

Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat

Gesetz
über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes
über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)
vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005
über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kan-
tonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Förderung der
Integration

¹Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden fördern die
Integration der Migrationsbevölkerung nach den Bestim-
mungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005
über Ausländerinnen und Ausländer (AuG).

²Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des
Kantons mit öffentlich-rechtlichen und privaten Organisati-
onen zusammen.

Fassung gemäss Ergänzungsbotschaft

Gesetz
über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes
über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG)
vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005
über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kan-
tonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Zweck

Das Gesetz bezweckt die Förderung des gedeihlichen
Zusammenlebens der einheimischen und der hier wohn-
haften ausländischen Bevölkerung auf der Basis der
schweizerischen Rechtsordnung und der gegenseitigen
Achtung.

Art. 2

Förderung der
Integration

¹Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden fördern die
Integration der Migrationsbevölkerung nach den Bestim-
mungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005
über Ausländerinnen und Ausländer (AuG).

²Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden informieren
in ihrem Zuständigkeitsbereich über Migrationsfragen und
stellen den Ausländern Informationen über das Leben in

³Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmer* über die Angebote zur Integrationsförderung.

der Schweiz und über Integrationsangebote bereit.

³Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmer* über die Angebote zur Integrationsförderung.

⁴Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden sorgen dafür, dass auch Ausländer, die wenige Kontakte ausserhalb der Familie pflegen, über die Integrationsangebote informiert werden, und unterstützen solche Personen beim Zugang zu Integrationsangeboten.

Art. 2

Forderung nach Integration

Die Ausländer sind verpflichtet, die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse sowie die Lebensbedingungen im Kanton gründlich kennen zu lernen und sich die für das Zusammenleben erforderlichen Deutschkenntnisse anzueignen.

Forderung nach Integration

Die Ausländer sind verpflichtet, die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse sowie die Lebensbedingungen im Kanton gründlich kennen zu lernen und sich die für das Zusammenleben erforderlichen Deutschkenntnisse anzueignen.

Art. 3

Integrationsangebote

¹Der Kanton kann Integrationsangebote selber bereitstellen, mit Trägern solcher Angebote Leistungsvereinbarungen abschliessen oder solche Angebote anerkennen.

Integrationsangebote

¹Der Kanton kann Integrationsangebote selber bereitstellen, mit Trägern solcher Angebote Leistungsvereinbarungen abschliessen oder solche Angebote anerkennen.

²Er leistet finanzielle Beiträge für die Benutzung kantonal anerkannter Integrationsangebote durch Personen mit Wohnsitz im Kanton.

²Er leistet finanzielle Beiträge für die Benutzung kantonal anerkannter Integrationsangebote durch Personen mit Wohnsitz im Kanton.

³Teilnehmer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationsangeboten beteiligen sich angemessen an den Kurskosten.

³Teilnehmer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationsangeboten beteiligen sich angemessen an den Kurskosten.

Art. 4

Verpflichtung zu Kursbesuchen

Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzuges.

Verpflichtung zu Kursbesuchen

¹Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzuges.

Art. 5

²Die Behörden der Körperschaften im Kanton sowie deren

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Angestellte sind berechtigt, Informationen über eine ungenügende Integration von Ausländern an die für die Anordnung eines Kursbesuches zuständige Stelle weiterzugeben.

Art. 5

Vollzug ¹Der Grosse Rat erlässt in der Verordnung die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

²Die Standeskommission bezeichnet eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen. Diese dient namentlich als Auskunft- und Anlaufstelle und stellt Informationsmaterial zur Verfügung.

Art. 6

Inkrafttreten Der Grosse Rat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 6

Vollzug ¹Der Grosse Rat erlässt in der Verordnung die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

²Die Standeskommission bezeichnet eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen. Diese dient namentlich als Auskunft- und Anlaufstelle und stellt Informationsmaterial zur Verfügung.

Art. 7

Inkrafttreten Der Grosse Rat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Verordnung zum Integrationsgesetz (IntV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. des Gesetzes über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Förderung der Integration und die Anforderung an die ausländische Bevölkerung bezwecken insbesondere das Erreichen folgender Ziele: Integration

- a) Beherrschung der deutschen Sprache in einem Ausmass, dass in Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig und problemlos gehandelt werden kann;
- b) Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben;
- c) Kenntnis der hiesigen gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse und Lebensbedingungen.

²Integration setzt das Respektieren der hiesigen Rechtsordnung voraus.

Art. 2

¹Der Kanton Information

- a) informiert die ausländische Bevölkerung über die Migrationspolitik;
- b) sorgt für die Information der Bezirke, Schulgemeinden und Arbeitgeber über Integrationsangebote;
- c) versorgt die Bezirke und Schulgemeinden mit Dokumentationen in verschiedenen Sprachen;
- d) unterstützt die Bezirke bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) macht anerkannte Kurse in der Öffentlichkeit bekannt.

²Die Bezirke

- a) legen die Dokumentationen über Integrationsangebote gut zugänglich auf;
- b) sorgen für die periodische Durchführung von Informationsveranstaltungen für zugezogene Ausländer, an denen insbesondere über die Erwartungen und Ziele betreffend Integration, über Integrationsangebote, über die Rechtsordnung und allfällige Folgen bei grundlegenden Verstössen informiert wird.

³Die Schulgemeinden

- a) fördern die Integration ausländischer Schüler;
- b) informieren die Schüler und Eltern über Integrationsangebote;
- c) vermitteln im Bedarfsfall Dokumentationen;

d) informieren die Bezirke, wenn Anzeichen bestehen, dass Eltern besonderer Unterstützung bedürfen.

⁴Der Arbeitgeber informiert noch nicht integrierte ausländische Arbeitnehmer periodisch über die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Integrationskursen sowie über Ansprechstellen von Kanton und Bezirk.

Art. 3

Unterstützung ¹Ist ein Ausländer nicht in der Lage, die Informationen über Integrationsveranstaltungen oder -angebote zu verstehen oder zu erlangen oder Zugang zu Kursen zu finden, bietet der Bezirk individuelle Unterstützung an.

²Der Kanton oder die Schulgemeinden sind verpflichtet, dem Bezirk auf Benachrichtigung hin zu helfen. In Absprache mit dem Bezirk kann der Kanton oder die Schulgemeinde selbständig tätig werden.

Art. 4

Kurse ¹Das Erziehungsdepartement anerkennt Kursangebote und legt eine allfällige Kostenbeteiligung des Kantons fest, wenn

- der Kurs für die Erfüllung des Integrationsauftrages erforderlich ist und gute Lernergebnisse erwarten lässt;
- ein strukturiertes Lernprogramm nachgewiesen ist;
- die Kostenbeteiligung der Besucher angemessen ist.

²Gesuche um Anerkennung sind vor Aufnahme der Kurstätigkeit an das Erziehungsdepartement zu richten.

³Die Anerkennung kann auf einzelne Kurse oder auf eine unbestimmte Dauer lauten.

⁴Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt, wird die Anerkennung widerrufen.

Art. 5

Verpflichtung zu Kursbesuch ¹Bestehen Anzeichen dafür, dass ein Ausländer ungenügende Anstrengungen zur Erlangung der Integrationsmerkmale nach Art. 1 unternimmt, kann die für die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung zuständige Stelle den Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses anordnen.

²Kommt der Ausländer der Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach oder erweist sich der Einsatz ohne entschuldbaren Grund als ungenügend, kann die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthalts- oder Kursaufenthaltsbewilligung verweigert werden.

Art. 6

¹Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, die Sozialhilfe beziehen, kann als Auflage im Sinne von Art. 14 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April 2001 die Teilnahme an Integrationsmassnahmen sowie Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogrammen auferlegt werden.

Verpflichtung zu
Ausbildungs- und
Beschäftigungs-
programmen

²Kommen sie der Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach oder erweist sich der Einsatz ohne entschuldbaren Grund als ungenügend, können zusätzlich zu den Folgen nach Art. 4 Abs. 2 die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden.

Art. 7

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Gesetz
über die Einführung der Integrationsbestimmungen des
Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer
(Integrationsgesetz, IntG)
vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

Art. 6 Abs. 2

Art. 6 Abs. 2 der Fassung gemäss Ergänzungsbotschaft ist mit einem Satz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"... Sie koordiniert und unterstützt die Integrationsarbeit."

Begründung:

Wie die Ständekommission in Ziff. 3 der Ergänzungsbotschaft ausführt, ist es zur Förderung der Integration von Ausländern, die wenig Kontakt ausserhalb der Familie pflegen, oftmals nicht ausreichend, Informationen über Integrationsangebote generell zu streuen. Um eine Verbesserung zu erzielen, muss tatsächlich jemand die betroffene Familie besuchen und im unmittelbaren Gespräch Überzeugungsarbeit leisten. Diese Aufgabe wird mit der Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Ansprechstelle für Integrationsfragen übertragen. Aufgrund des von der Ständekommission beantragten Art. 2 Abs. 4 erscheint der ReKo die Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 folgerichtig.

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)

vom 24. April 1994¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 41a des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21.
Juni 1932 (Alkoholgesetz) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24.
Wintermonat 1872,²

Gelöscht: und Art. 57

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken. Es dient dem Schutz der Volksgesundheit, dem Schutz der Jugend sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in bezug auf das Gastgewerbe.

Zweck

Art. 2³

Die behördliche Kontrolle über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken wird unter der Oberaufsicht der Standeskommission durch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, (nachfolgend Departement genannt) und den Bezirksrat, dessen Beauftragte, die Organe der Lebensmittelkontrolle und die Kantonspolizei ausgeübt.

Zuständige Or-

gan Gelöscht: sowie des

Gelöscht: es

Gelöscht: durch

Art. 3⁴

¹Die Bestimmungen über das Gastgewerbe finden Anwendung auf:

- a) die entgeltliche Beherbergung von Dritten;
- b) die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle;

Gastgewerbe

Gelöscht: <sp>

¹ Mit Revisionen vom 28. April 1996, 30. April 2000, 24. April 2005, 30. April 2006 und 27. April 2008.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997) und 24. April 2005.

⁴ Marginalie abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

- c) das entgeltliche sowie das regelmässige unentgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten oder Flächen im Freien zum Genuss von Speisen und Getränken oder zum vorübergehenden Aufenthalt.

²Die Bestimmungen sind auch dann anwendbar, wenn kein Gewinn erzielt wird oder wenn sich die gastgewerbliche Tätigkeit an einen beschränkten Kreis von Personen richtet.

Art. 4¹

Ausnahmen

Von den Bestimmungen über das Gastgewerbe sind unter Vorbehalt des Alkoholvergesetzes ausgenommen:

- a) Spitäler und Kliniken, Alters-, Pflege-, Kinder- und andere auf gemeinnütziger Grundlage geführte Heime;
- b) Kantinen öffentlicher und privater Schulen, soweit Speisen und Getränke nur an das Personal, die Schüler* und Studenten sowie an deren Besucher abgegeben werden;
- c) Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nur an die Belegschaft und an Besucher abgegeben werden;
- d) Kantinen in Militär- und Jugendunterkünften, soweit Speisen und Getränke nur an Benützer und Besucher abgegeben werden;
- e) Jugendherbergen, die dem Schweizerischen Bund für Jugendherbergen angeschlossen sind und soweit Speisen und Getränke nur an die Übernachtungsgäste abgegeben werden;
- f) Pensionen mit weniger als zehn Pensionären;
- g) Alphütten für die Abgabe von Milchprodukten und einfachen Morgenessen sowie für die Übernachtung in Massenlagern, sofern sich das Angebot an weniger als zehn Personen richtet;
- h) Nahrungs- und Genussmittelbetrieben für die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken;
- i) die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken an Tagungen, Vernissagen und dgl.

Gelöscht: sechs

Gelöscht: und

Gelöscht: von weniger als zehn Personen;

Art. 5²

Handel mit alkoholischen Getränken

Handel mit alkoholischen Getränken zu Trinkzwecken betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 6¹

Art. 7

Wer eine Tätigkeit im Sinne der Art. 3 oder 5 dieses Gesetzes ausüben will, bedarf eines Patentes gemäss den Art. 10 oder 47 oder einer Bewilligung gemäss Art. 14 dieses Gesetzes.

Patent- und Bewilligungspflicht

Art. 8²

~~¹Patente und Bewilligungen lauten auf den Betriebsführer und sind nicht übertragbar.~~

Re

~~²Patente und Bewilligungen werden nur an natürliche Personen für bestimmte Räume oder Plätze sowie für bestimmte Zeiten oder Anlässe erteilt.~~

~~³Der gleichen Person wird nur ein einziges Patent oder eine Bewilligung erteilt.~~

~~⁴Wird ein patent- oder bewilligungspflichtiger Betrieb durch einen Arbeitnehmer auf Rechnung eines Arbeitgebers geführt, so muss das Patent oder die Bewilligung auf die Person des verantwortlichen Arbeitnehmers lauten.~~

¹Patente und Bewilligungen werden für bestimmte Räume und Plätze sowie für bestimmte Zeiten oder Anlässe an natürliche Personen erteilt.

²Patente und Bewilligungen lauten auf den Inhaber und sind nicht übertragbar.

³Der gleichen Person wird nur ein einziges Patent oder eine Bewilligung erteilt. In Ausnahmefällen können, wenn Gewähr für eine einwandfreie Führung der Betriebe gegeben ist, der gleichen Person zwei Patente oder Bewilligungen erteilt werden.

⁴Wird ein patent- oder bewilligungspflichtiger Betrieb durch einen Arbeitnehmer auf Rechnung eines Arbeitgebers geführt, so muss das Patent oder die Bewilligung auf die Person des verantwortlichen Arbeitnehmers lauten.

⁵An juristische Personen werden Patente und Bewilligungen nur erteilt, sofern diese einen für den Betrieb verantwortlichen Geschäftsführer bestellen, welcher die gleichen persönlichen Voraussetzungen und Aufgaben wie die übrigen Patent- oder Bewilligungsinhaber erfüllen muss.

⁶Unterhält eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eine Kioskwirtschaft in einem ihr gehörenden Gebäude oder in dessen unmittelbarer Umgebung, so regelt der Bezirk der gelegenen Sache die für deren Führung erforderlichen Voraussetzungen.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 9

Pflichten des
Patent- oder Be-
willigungs-
inhabers

¹Für jeden patent- oder bewilligungspflichtigen Betrieb ist eine Abgabe zu entrichten.

²Der Patent- oder Bewilligungsinhaber hat seinen Betrieb unter eigener Verantwortung zu führen. Er darf die Betriebsführung weder ganz noch in wesentlichen Teilen andern überlassen.

³Er ist verpflichtet, die amtlichen Kontrollorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

II. Gastgewerbe

A. Patentpflichtige Betriebe

Art. 10

Patentarten

¹Es werden Patente erteilt für die Führung von:

- a. Beherbergungsbetrieben;
- b. Wirtschaftsbetrieben;
- c. Dancingbetrieben;
- d. Gelegenheitswirtschaften.

²Diese Patente können mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt werden.

Formatiert:
Abstand Nach:
0 pt

Art. 11

Beherbergungs-
betriebe

Das Patent für einen Beherbergungsbetrieb berechtigt, Gäste zu beherbergen, Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben.

Art. 12

Wirtschafts-
betriebe

Das Patent für einen Wirtschaftsbetrieb berechtigt, Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben.

Art. 13

Dancingbetriebe

Das Patent für einen Dancingbetrieb berechtigt, Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben und den Betrieb als Unterhaltungslokal (Dancing oder Discothek) zu führen.

Formatiert:
Überschrift 9

Art. 13bis

Gelegenheits-
wirtschaften

Das Patent für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt, in einem gelegentlich geöffneten Betrieb Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben.

Formatiert:
Marginale

B. Bewilligungspflichtige Betriebe

Art. 14¹

¹Es werden Bewilligungen ausgestellt für:

- a) Vereinswirtschaften;
- b) Festwirtschaften;
- c) Pensionen mit zehn bis 25 Gästen;
- d) Degustationen;
- e) Alphütten mit einfachen Übernachtungsmöglichkeiten oder Massenlager über ab zehn Personen;
- f) Kioskwirtschaften und Tankstellenshops;
- g) Getränke- und Speiseautomaten;
- h) Campingplätze.

Bewilligungsarten	Formatiert: Hochgestellt
	Gelöscht: - und Gelegenheitswirtschaften
	Gelöscht: sechs
	Formatiert: Durchgestrichen
	Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

²Die Bewilligungen gemäss lit. a–d können mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt werden; die Bewilligungen gemäss lit. e - g nur ohne Alkoholausschank.

	Formatiert: Hochgestellt
	Gelöscht: die Bewilligung gemäss lit. e nur für Milchprodukte,
	Gelöscht: f
	Gelöscht: und

Art. 15

Die Bewilligung für eine Vereinswirtschaft (Vereine, Organisationen ähnlicher Natur) berechtigt, im Zusammenhang oder im Anschluss an Vereinsanlässe, den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle ohne Erwerbsabsichten abzugeben. Der Betrieb der Vereinswirtschaft muss im Rahmen der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnehmen.

Vereinswirtschaften	Gelöscht: und
---------------------	---------------

Art. 16

¹Die Bewilligung für eine Festwirtschaft berechtigt, bei besonderen Gelegenheiten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

²Die Bewilligung wird dem Inhaber eines Patentes im Sinne von Art. 10 dieses Gesetzes erteilt. Dieser hat die Verantwortung für den Betrieb zu übernehmen, diesen zu überwachen, sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung auszuweisen, und einen Verantwortlichen zu bezeichnen, welcher den Bewilligungsinhaber vertritt, wenn dieser nicht anwesend ist. Der Bezirksrat ist berechtigt, vom Veranstalter zusätzliche Sicherheiten in bezug auf Ruhe, Ordnung und Aufsicht zu verlangen.

Festwirtschaften	Gelöscht: Fest- und Gelegenheitswirtschaften
	Gelöscht: Fest- und Gelegenheitswirtschaft
	Gelöscht: oder vorübergehend ausserhalb der nach dem Patent zulässigen Räume

Art. 17

¹Die Bewilligung für eine Pension berechtigt, 6 bis 25 Gäste zu beherbergen und ihnen das Morgenessen sowie Getränke abzugeben.

²Pensionen mit mehr als 25 Gästen gelten als Beherbergungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes.

Pensionen	Formatiert: Durchgestrichen
	Gelöscht: zehn
	Eingefügt: zehn

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

	Art. 18	
Degustationen	Die Bewilligung für Degustationen berechtigt, Teilnehmern von Betriebsbesichtigungen, Tagungen und dgl. Getränke und einfache Speisen entgeltlich zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.	
	Art. 19 ¹	
Alphütten mit einfachen Übernachtungsmöglichkeiten und Massenlager	¹Die Bewilligung für eine Alphütte mit einfachen Übernachtungsmöglichkeiten oder Massenlager berechtigt, während der Alpzeit mehr als zehn Gäste in Räumen mit Matratzen oder Pritschen zu beherbergen.	Gelöscht: 20
	¹ Die Bewilligung für eine Alphütte mit einfachen Übernachtungsmöglichkeiten oder Massenlager berechtigt, während der Alpzeit zehn und mehr Gäste in Räumen mit Matratzen oder Pritschen zu beherbergen und ihnen das Morgenessen sowie Getränke abzugeben.	Formatiert: Durchgestrichen Gelöscht: -und ihnen das Morgenessen sowie Getränke abzugeben
	² Die in dieser Gesetzgebung enthaltenen baulichen Vorschriften sind für solche Betriebe nicht anwendbar. Die Räume und Einrichtungen müssen jedoch mindestens so beschaffen sein, dass sie in hygienischer und feuerpolizeilicher Hinsicht einen einwandfreien Betrieb gewährleisten.	Eingefügt: und ihnen das Morgenessen sowie Getränke abzugeben
	Art. 20	Gelöscht: 19
Kioskwirtschaften <u>und Tankstellenshops</u>	¹ Die Bewilligung für eine Kioskwirtschaft <u>und einen Tankstellenshop</u> berechtigt, einfache Speisen, die ausser dem Erwärmen keiner besonderen Zubereitung bedürfen, und alkoholfreie Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.	
	² Der Bezirksrat kann das Anbringen von <u>einfachen</u> Sitzgelegenheiten gestatten.	Gelöscht: in Ausnahmefällen
	Art. 21 ²	
Getränke- und Speiseautomaten	¹ Die Bewilligung für Getränke- und Speiseautomaten, welche jedermann zugänglich sind, berechtigt, Einrichtungen für die automatische Abgabe von alkoholfreien Getränken und Speisen zu betreiben.	
	² Automaten, die in einem patent- oder bewilligungspflichtigen Stammbetrieb sowie in einem Betrieb gemäss Art. 4 dieses Gesetzes räumlich und betrieblich integriert sind, bedürfen keiner besonderen Bewilligung.	
	Art. 22	
Campingplätze	Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, Grundstücke regelmässig zum vorübergehenden Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.	

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

C. Weitere Bewilligungsarten

Art. 23

Die Standeskommission kann den Inhalt von Patenten und Bewilligungen näher umschreiben sowie neue Bewilligungsarten für das Gastgewerbe dem Grossen Rat zur Genehmigung vorschlagen.

Neue Arten

D. Betriebsbewilligung

Art. 24

¹Patente und Bewilligungen werden vom Bezirksrat erteilt, wenn Betrieb und Bewerber die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.

Erte

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: StandardUnten

²Mehrfachbewilligungen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 dieses Gesetzes werden von der Standeskommission erteilt.

Formatiert: Hochgestellt

Art. 25

¹Die Wiedereröffnung eines wegen Patententzuges geschlossenen Betriebes kann bewilligt werden, wenn die Gründe beseitigt sind, die zum Patententzug geführt haben und besondere Umstände die Wiedereröffnung rechtfertigen.

Wiedereröffnung
nach Patentent-
zug

²Der Abs. 1 dieses Artikels gilt auch für bewilligungspflichtige Betriebe.

E. Erteilung und Entzug der Patente und Bewilligungen

Art. 26¹

¹Patente im Sinne von Art. 10 dieses Gesetzes dürfen nur an natürliche Personen erteilt werden, die handlungsfähig sowie im Besitze eines Fähigkeitsausweises gemäss Art. 32 dieses Gesetzes sind und die in den letzten zwei Jahren nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das einen für die Betriebsführung erheblichen Charaktermangel offenbart, verurteilt worden sind.

Persönliche Vor-
aussetzungen

²Die Bestimmungen über die Patenterteilung, ausgenommen jene über den Fähigkeitsausweis, gelten sinngemäss auch für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 14 dieses Gesetzes.

³Den Fähigkeitsausweis kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für den Patentbewerber auch dessen in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte oder dessen eingetragener Partner erbringen, sofern dieser im Betrieb mitarbeitet. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksrat.

¹ Ergänzt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

⁴Das Patent wird nicht erteilt, wenn der Bewerber zur Umgehung des Gesetzes von einem Dritten, dem das Patent für seine Person verweigert werden müsste, vorge-schoben wird.

Art. 27

Ausschluss-
gründe

Ein Patent oder eine Bewilligung darf nicht erteilt werden:

- a) wenn der Bewerber mit ansteckenden Krankheiten behaftet, alkohol- oder dro-genabhängig ist;
- b) wenn der Bewerber charakterlich keine Gewähr für eine klaglose Betriebsfüh-rung bietet;
- c) wenn der Bewerber wegen Verstosses gegen gastgewerbs-, gesundheits- oder arbeitsrechtliche sowie lebensmittelpolizeiliche Vorschriften in den letzten fünf Jahren wiederholt bestraft worden ist;
- d) wenn gegen den Bewerber in den letzten fünf Jahren infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt worden sind, sofern er nicht den Nachweis erbringt, dass diese durch Zahlung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind. Das Patent ist auch dann zu verweigern, wenn ein innert der letzten fünf Jahre eröffneter Konkurs mangels Aktiven wie-der eingestellt worden ist.

Art. 28

Verfahren

Patente und Bewilligungen werden vom Bezirksrat erteilt und entzogen.

Art. 29

Erlöschen

Das Patent oder die Bewilligung erlischt durch:

- a) das Ableben des Patent- bzw. Bewilligungsinhabers;
- b) Verzicht des Patent- bzw. Bewilligungsinhabers;
- c) Konkurs oder Ausstellung von Verlustscheinen infolge fruchtloser Pfändung;
- d) Entzug;
- e) Aufgabe des Betriebes.

Art. 30¹

Recht der Erben

¹Stirbt der Patent- oder Bewilligungsinhaber, so haben die Erben das Recht, den Betrieb während eines Jahres weiterzuführen, sofern sie die persönlichen Voraussetzungen (mit Ausnahme des Fähigkeitszeugnisses) zur Erteilung des Patent es oder der Bewilligung erfüllen. Nach Ablauf eines Jahres fällt diese Berechtigung dahin.

²Will ein überlebender oder geschiedener Ehegatte, der während wenigstens vier Jahren im Betrieb mitgearbeitet hat, diesen weiterführen, kann der Bezirksrat das Weiterführen des Betriebes ohne Fähigkeitsausweis gestatten.

¹ Eingefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

³Für eingetragene Partner ist Abs. 2 dieses Artikels sinngemäss anwendbar.

Art. 31¹

¹Das Patent oder die Bewilligung wird entzogen:

- a) wenn die Patent- bzw. die Bewilligungsvoraussetzungen nie erfüllt waren oder nachträglich dahinfallen;
- b) wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Erteilung ausgeschlossen hätten;
- c) wenn der Inhaber Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazugehörenden Vollziehungsverordnungen, der Lebensmittelgesetzgebung, der eidgenössischen Alkohol- oder Arbeitsgesetzgebung oder des Arbeitsrechtes schwer oder wiederholt verletzt hat;
- d) wenn die Räume oder Einrichtungen des Betriebes nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Mängel innert der dafür gesetzten Frist nicht behoben werden;
- e) wenn der Betrieb untragbare Immissionen verursacht oder der Inhaber die für eine Behebung erforderlichen Massnahmen innert zumutbarer Frist nicht trifft;
- f) wenn der Inhaber Drogenhandel oder -konsum betreibt oder zulässt.

Entzug des Patentes oder der Bewilligung

²Ist Gefahr in Verzug, können die Bezirksbehörden oder das Departement vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Gelöscht: Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

³Vor dem Entzug ist dem Inhaber eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes und zur Stellungnahme einzuräumen.

Art. 32

¹Zur Führung eines Gastgewerbebetriebes gemäss Art. 10 dieses Gesetzes wird das Patent nur erteilt, wenn sich der Bewerber über eine erfolgreich bestandene Fachprüfung für den Wirteberuf ausweisen kann. Der Bezirksrat kann zur Aufrechterhaltung bestehender Betriebe über zeitlich beschränkte Ausnahmen (höchstens ein Jahr) unter Berücksichtigung der Betriebsgrösse und der Betriebsart entscheiden.

Fähigkeitsausweis

²Die Prüfungsbedingungen, die Prüfungsfächer und die Organisation der Prüfung werden durch ein Reglement geordnet, das die verschiedenartigen Verhältnisse und den Charakter der Gastgewerbebetriebe berücksichtigt. Das Reglement wird von der Standeskommission erlassen.

³Ausserkantonale Fachprüfungen mit Fähigkeitsausweis werden ganz oder teilweise anerkannt, wenn ihre Bedingungen denjenigen des Kantons Appenzell I. Rh. entsprechen. Die Standeskommission kann sich mit anderen Kantonen über die gemeinsame Durchführung der Fachprüfung verständigen.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

F. Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

Art. 33

Kontrolle Die zuständigen Organe gemäss Art. 2 dieses Gesetzes haben zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle jederzeit Zutritt zu den Gastgewerbebetrieben und den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten.

Art. 34

Ordnungspflicht ¹Der Patent- oder Bewilligungsinhaber ist zur Aufrechterhaltung von guter Sitte sowie Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verantwortlich. Bei seiner Abwesenheit hat sein Stellvertreter dieser Pflicht nachzukommen.

²Er hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch seinen Betrieb nicht übermässig gestört wird. Die Gäste haben seiner Aufforderung zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Hauses Folge zu leisten.

³Personen, die den Anordnungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung nicht nachkommen, durch ihr Benehmen Anstoss erregen, sich dem Drogen- oder übermässigen Alkoholgenuss hingeben und verbotene Spiele und Wetten betreiben, können weggewiesen werden.

Art. 35

Lärmimmissionen ¹Patent- oder bewilligungspflichtige Betriebe und Teile davon, wie Gartenwirtschaften, Arbeitsräume und Parkplätze, sind so einzurichten, dass eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft vermieden wird.

²Der Inhaber eines patent- oder bewilligungspflichtigen Betriebes, bei welchem wegen Lärm oder Unfug wiederholt eingeschritten werden musste, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung durch den örtlich zuständigen Bezirksrat verpflichtet werden, den ganzen Betrieb vorübergehend zu bestimmten Stunden oder einzelne Betriebsteile vorübergehend oder gänzlich stillzulegen. Vorbehalten bleibt die Anordnung baulicher oder betrieblicher Auflagen.

Art. 36¹

Bauliche Vorschriften ¹Die Räume, Einrichtungen und Zugänge der patent- und bewilligungspflichtigen Betriebe müssen zweckentsprechend, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. Sie haben den Bestimmungen über den Umweltschutz und das Arbeitsrecht zu entsprechen und müssen den bau-, gesundheits-, lebensmittel-, feuer-, strassen- und verkehrspolizeilichen Vorschriften genügen.

²Die Einzelheiten regelt der Grosse Rat.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 37

Der Patentinhaber ist verpflichtet, seinem Gastgewerbebetrieb einen Namen zu geben, der von aussen deutlich erkennbar sein muss. Bei Beherbergungsbetrieben muss zudem die Betriebsart im Namen enthalten sein. Alkoholfreie Betriebe sind als solche zu bezeichnen.

Anschrift

Art. 38

¹Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden an offensichtlich Betrunkene und Personen, die dem Patent- oder Bewilligungsinhaber oder seinem Personal als geisteskrank, trink- oder drogensüchtig bekannt sind.

²Die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.

³Angebote einer unbestimmten Menge von alkoholischen Getränken zu einem bestimmten Preis sowie verschiedener alkoholischer Getränke zum gleichen Preis pro Masseinheit sind verboten, ausser sie bilden Teil eines Pauschalangebotes mit umfassenden, warmen Menues, beispielsweise bei Banketten oder Metzgeten.

Ver gä lisc ken	Formatiert: Hochgestellt
	Formatiert: StandardUnten
	Gelöscht: :
	Formatiert: Hochgestellt
Jug	Gelöscht: a) . offensichtlich Betrunkene;¶ b) . Jugendliche, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben;¶ c) . Personen, die dem Patent- oder Bewilligungsinhaber oder seinem Personal als geisteskrank, trink- oder drogensüchtig bekannt sind.¶
	Formatiert: Hochgestellt

Art. 39¹

¹Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr ist der Aufenthalt in patent- und bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieben ab 20.00 Uhr nur in Begleitung der Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge oder eines Erziehungsberechtigten gestattet.

²Der Zutritt zu Dancingbetrieben ist Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr ohne Begleitung Erziehungsberechtigter untersagt.

³Ausnahmen werden durch den Grossen Rat geregelt.

Art. 40²

¹Der Patent- oder Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Polizei zu benachrichtigen, wenn verdächtige Personen, im besonderen solche, auf die er von der Polizei aufmerksam gemacht worden ist, sich in seinem Betrieb aufhalten.

²Zudem sind die Inhaber von Betrieben gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a und Art. 14 Abs. 1 lit. c und h dieses Gesetzes verpflichtet, ein Verzeichnis mit Angabe der Personalien und der Herkunft ihrer Logiergäste zu führen.

³Die Gäste sind zu wahrheitsgetreuen und vollständigen Angaben verpflichtet. Der Patent- oder Bewilligungsinhaber bzw. seine Angestellten sind berechtigt, Einsicht in ihre Ausweispapiere zu nehmen.

⁴Die Polizeiorgane können jederzeit Gäste überprüfen sowie Einsicht in das Gästeverzeichnis und die Meldescheine nehmen.

Gästekontrolle

Gelöscht: g

¹ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 41

Preisangabe

¹Der Patent- oder Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Art und Endpreis der Speisen, Getränke, Beherbergungen und anderer Leistungen in geeigneter Weise den Gästen bekanntzugeben.

²Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 42

Animierverbot

Dem Patent- oder Bewilligungsinhaber und seinen Familienangehörigen sowie seinen Angestellten ist es untersagt, den Gästen alkoholische Getränke aufzudrängen.

Art. 43¹

Dekorationen

Die zeitliche Beschränkung und die besonderen feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und sittenpolizeilichen Auflagen für die Anbringung von Dekorationen werden durch den Grossen Rat geregelt.

Art. 44²

Spiel und Wette

Spiele und Wetten mit übermässigem Einsatz sind untersagt. Strafbar sind nicht nur die Gäste, welche sich der Übertretung schuldig machen, sondern auch der Patent- oder Bewilligungsinhaber. Im übrigen bleiben die Bestimmungen über Lotterie- und Spielbankengesetzgebung vorbehalten.

Art. 45³

Tanz und Unterhaltung

¹Das Tanzen ist in allen Gastgewerbebetrieben gemäss Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 lit. a, b und c dieses Gesetzes am Aschermittwoch, **Karfreitag** Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Eidgenössischen Betttag und Weihnachtsheiligtag ~~sowie in der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag)~~ bis zur Polizeistunde des betreffenden Tages untersagt. Der Bezirksrat kann Ausnahmen gestatten.

²Ein Tanzverbot besteht auch bei einer durch die Standeskommission oder durch den Bezirksrat angeordneten Trauer.

³Auf einer zu einem patentpflichtigen Betrieb gehörenden Aussenfläche sind Unterhaltungsanlässe zwischen 20.00 bis 23.00 Uhr nur mit Bewilligung des Bezirsrates gestattet und ab 23.00 Uhr verboten. An den in Abs. 1 dieses Artikels aufgeführten Tagen dürfen keine derartigen Bewilligungen erteilt werden.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005. Aufgehoben (Abs. 2) durch Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG; 935.550) vom 27. April 2008.

³ Abgeändert (Abs. 3 zweiter Satz) durch LdsgB vom 24. April 2005.

Kommentar:

Formatiert:
Schriftartfarbe:
Rot

Gelöscht: ge-
schlossenen
Gesellschaften

Gelöscht: In
einem

Gelöscht: Gar-
ten oder Platz

Gelöscht: ab
20.00 Uhr bis
höchstens
23.00 Uhr nur
mit Bewilligung
des Bezirsrates
gestattet.

⁴Schaudarbietungen einzelner oder mehrerer Personen bedürfen der Bewilligung der Standeskommission. Darbietungen, die gegen die guten Sitten verstossen, sind verboten.

Art. 46¹

¹Patent- und bewilligungspflichtige Betriebe dürfen ab 05.00 Uhr geöffnet werden.

²Polizeistunde ist 24.00 Uhr, mit Bewilligung des Bezirksrates für Dancingbetriebe 02.00 Uhr. Der Inhaber eines patentpflichtigen Betriebes kann ab der Polizeistunde die polizeiliche Schliessung des Betriebes verlangen.

³Der Polizeistunde schliesst sich eine Toleranzzeit von zwei Stunden, für Dancingbetriebe von einer Stunde an, nach welcher alle Gäste öffentliche Lokale verlassen haben müssen. Eine halbe Stunde vor Ablauf der Toleranzzeit dürfen keine Getränke oder Speisen mehr abgegeben werden.

⁴Der Bezirksrat kann die Verlängerung der Polizeistunde um höchstens drei Stunden bewilligen; die Toleranzzeit gemäss Abs. 3 dieses Artikels beträgt in diesen Fällen nur eine Stunde.

⁵Der Bezirksrat kann für bewilligungspflichtige Betriebe und Gartenwirtschaften frühere Schliessungszeiten festlegen und von einer Toleranzzeit absehen.

⁶Die Regelung weiterer Ausnahmen für Öffnungszeiten obliegt dem Grossen Rat.

III. Handel mit alkoholischen Getränken

A. Patentpflicht

Art. 47²

¹Für den Handel mit alkoholischen Getränken werden folgende Patente abgegeben:

- Kategorie A für den Kleinhandel und den Versand innerhalb des Kantonsgebietes von nicht gebrannten alkoholischen Getränken (Wein, Most, Bier und dgl.) in Mengen von weniger als zehn Litern;
- Kategorie B für den Kleinhandel und den Versand innerhalb des Kantonsgebietes von gebrannten Wassern im Sinne der Bundesgesetzgebung.

²Die Patente der Kategorie A können auf bestimmte Getränkearten beschränkt werden (Most- oder Bierdepot etc.).

³Patente der Kategorie A und B werden an natürliche sowie juristische Personen erteilt.

¹ Abgeändert (Abs. 6) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005.

Öffnungszeiten

und de

Gelöscht: ²Die ordentliche Polizeistunde ist um 24.00 Uhr. Dancingbetriebe dürfen, soweit Gesetz und Verordnung keine andere Regelung vorsehen, regelmässig bis 02.00 Uhr geöffnet sein. Bis 02.00 Uhr (Dancingbetriebe 03.00 Uhr) müssen, soweit Gesetz und Verordnung keine andere Regelung vorsehen, alle Gäste die öffentlich zugänglichen Lokalitäten verlassen haben. ¶
³Der Inhaber eines patentpflichtigen Betriebes kann ab 24.00 Uhr (Dancingbetriebe um 02.00 Uhr) die Schliessung des Betriebes polizeilich verlangen. ¶
⁴Der Bezirksrat kann die Verlängerung der ordentlichen Polizeistunde um zwei, höchstens um drei Stunden bewilligen (das Lokal in diesen Fällen eine Stunde nach der Polizeistunde zu verlassen). ¶
⁵Die Öffnungszeiten von bewilligungspflichtigen Betrieben werden durch den Bezirksrat festgelegt.

Pat

Gelöscht: ⁶Über weitere Ausnahmen der Polizeistunde beschliesst der Grosse Rat. ¶

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: StandardUnten

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Hochgestellt

B. Erteilung und Entzug der Patente

Art. 48

Patentvoraussetzungen

¹Der Gesuchsteller muss handlungsfähig sein und Gewähr für eine einwandfreie Führung des Betriebes bieten. Zudem hat er sich über die erforderlichen Kenntnisse auszuweisen. Bei den juristischen Personen gelten diese Voraussetzungen für den verantwortlichen Geschäftsführer.

²Patente gemäss Art. 47 dieses Gesetzes werden mit Ausnahme der Produzenten nur an Inhaber von Geschäften erteilt, in denen der Verkauf von alkoholischen Getränken im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel steht.

³Von der Patenterteilung ausgeschlossen sind Personen, die einen patent- oder bewilligungspflichtigen alkoholfreien Gastgewerbebetrieb führen.

Art. 49¹

Verfahren, Patentdauer, Erlöschen und Entzug

Für das Verfahren, die Dauer, das Erlöschen und den Entzug der Patente der Kategorie A und B gelten sinngemäss die Bestimmungen für das Gastgewerbe.

C. Wirtschaftspolizeiliche Bestimmungen

Art. 50²

Verkaufslokal

¹Der Handel mit alkoholischen Getränken im Sinne von Art. 47 dieses Gesetzes ist in Gastgewerbebetrieben, ständigen Verkaufslokalen und Räumen wie Bier- oder Mostdepots etc. gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für Produzenten, die über ein Patent der Kategorie A oder B verfügen und für den Verkauf durch Hausbrenner sowie Brennauftraggeber im Sinne der Bundesgesetzgebung über die gebrannten Wasser.

²Die Räumlichkeiten müssen für den Handel mit alkoholischen Getränken und für deren Lagerung geeignet sein und den bau-, feuer-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Voraussetzungen genügen.

Art. 51

Alkoholverkaufsverbot

¹Untersagt sind:

- a) der Verkauf von alkoholischen Getränken an Personen, die offensichtlich betrunken sind oder die dem Patentinhaber bzw. seinem Personal als geisteskrank, trunk- oder drogensüchtig bekannt sind;
- b) das Hausieren mit alkoholischen Getränken;

Formatiert:
Hochgestellt

Gelöscht:
sowie an Jugendliche vor dem 16. Altersjahr, die ohne Zustimmung und Auftrag der Personen handeln, deren Aufsicht sie unterstehen;

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

- c) der Ausschank alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in ständigen Verkaufslokalen und Räume wie Bier- oder Mostdepots etc. sowie in Produktionsstätten oder deren unmittelbarer Umgebung, sofern nicht eine Bewilligung im Sinne von Art. 18 dieses Gesetzes vorliegt;
- d) der Verkauf von alkoholischen Getränken in Wohnräumen und die Abgabe durch Automaten.

Gelöscht: in Räumen gemäss Art. 50 Abs. 1 dieses Gesetzes

Gelöscht:

Formatiert: StandardEinzugUnten

²Der Verkauf bzw. die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: StandardUnten

Art. 52

Die zuständigen Organe, gemäss Art. 2 dieses Gesetzes, sind befugt, die Verkaufsstellen und die dazugehörigen Räumlichkeiten zu kontrollieren. Es ist ihnen jederzeit Zutritt zu gewähren.

Aufsicht und Kontrolle

IV. Patentgebühren

Art. 53¹

¹Die Patent- bzw. Bewilligungsinhaber haben eine jährliche, vom Bezirksrat jedes Jahr neu festzusetzende Taxe in die Bezirkskasse zu entrichten. Sie richtet sich nach der durch den Grossen Rat zu erlassenden Verordnung bis höchstens Fr. 10000.— und ist nach Art des Betriebes und nach Aufwand der Öffentlichkeit festzulegen.

Grundsatz

²Die Inhaber von Patenten gemäss Art. 47 dieses Gesetzes haben nach Massgabe ihres Umsatzes an alkoholischen Getränken Gebühren von Fr. 50.— bis Fr. 2'000.— zu entrichten.

Gelöscht: 49

³Für die Genehmigung einer Dekoration, die Verlängerung der Polizeistunde sowie ausserordentliche Kontrollen kann die dafür zuständige Behörde eine Gebühr bis Fr. 1000.— verlangen.

⁴Teuerungsbedingte Anpassungen innerhalb dieses Gebührenrahmens sind zulässig.

V. Strafbestimmungen

Art. 54²

¹Wer ohne Patent oder Bewilligung einen Gastgewerbebetrieb gemäss den Art. 10 oder 14 dieses Gesetzes führt oder führen lässt,

a) durch den Betriebsführer

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

wer ohne Patent den Handel mit alkoholischen Getränken gemäss Art. 47 dieses Gesetzes betreibt oder betreiben lässt,

wer die ihm durch Patent oder Bewilligung erteilten Befugnisse überschreitet,

wer als Patent- oder Bewilligungsinhaber in seinem Betrieb Verstösse gegen Ruhe und Ordnung sowie die guten Sitten duldet oder begünstigt,

wer Spiele und Wetten mit übermässigem Einsatz in seinem Betrieb duldet, wird mit Busse bestraft.

b) durch den
Gast

²Wer sich den Anordnungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen der Lokalitäten widersetzt,

wer sich der Beherbergungskontrolle widersetzt oder falsche Angaben macht, wer Spiele und Wetten mit übermässigem Einsatz betreibt,

wird mit Busse bestraft.

³Wer andere Vorschriften dieses Gesetzes, der dazugehörenden Vollziehungsverordnung und rechtskräftig erlassener Verfügungen und Beschlüsse übertritt, wird mit Busse bestraft.

Art. 55

Überwirtin

Patent- und Bewilligungsinhaber, in deren Betrieb zwei Stunden (Dancingbetriebe und bei Verlängerungen eine Stunde) nach der Polizeistunde bzw. nach der bewilligten Zeit Gäste angetroffen werden, werden mit Busse von Fr. 300.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Zuständig ist der Bezirksrat.

Gelöscht: bis

Gelöscht: Fr.
500.—

Art. 56

Strafverfolgung

Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazugehörenden Verordnungen und Beschlüsse richtet sich, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde dafür zuständig ist, nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

Art. 57¹

Bussenkassen

Die vom Bezirksrat eingezogenen bzw. verhängten Bussen fallen in die Bezirkskasse; alle übrigen, von der Staatsanwaltschaft ausgefallten Bussen, in die Staatskasse.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 58¹

VI. Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten²

Art. 59

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 60³

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

² Abschnittstitel abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe
und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastge-
werbe-gesetz, GaG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen
Getränken vom 24. April 1994 (Gastgewerbe-gesetz, GaG),

beschliesst:

I.

Im Ingress wird der Ausdruck "... und Art. 57..." ersatzlos aufgehoben.

II.

Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die behördliche Kontrolle über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken wird unter der Oberaufsicht der Standeskommission durch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) und den Bezirksrat, dessen Beauftragte, die Organe der Lebensmittelkontrolle und die Kantonspolizei ausgeübt.

III.

Der bisherige Art. 4 lit. f wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Pensionen mit weniger als zehn Pensionären" ersetzt.

Der bisherige Art. 4 lit. g wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Alphütten für die Abgabe von Milchprodukten und einfachen Morgenessen sowie für die Übernachtung in Massenlagern, sofern sich das Angebot an weniger als zehn Personen richtet" ersetzt.

IV.

Der bisherige Art. 8 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Rechtsnatur" ersetzt:

¹Patente und Bewilligungen werden für bestimmte Räume und Plätze sowie für bestimmte Zeiten oder Anlässe an natürliche Personen erteilt.

²Patente und Bewilligungen lauten auf den Inhaber und sind nicht übertragbar.

³Der gleichen Person wird nur ein einziges Patent oder eine Bewilligung erteilt. In Ausnahmefällen können, wenn Gewähr für eine einwandfreie Führung der Betriebe gegeben ist, der gleichen Person zwei Patente oder Bewilligungen erteilt werden.

⁴Wird ein patent- oder bewilligungspflichtiger Betrieb durch einen Arbeitnehmer auf Rechnung eines Arbeitgebers geführt, so muss das Patent oder die Bewilligung auf die Person des verantwortlichen Arbeitnehmers lauten.

⁵An juristische Personen werden Patente und Bewilligungen nur erteilt, sofern diese einen für den Betrieb verantwortlichen Geschäftsführer bestellen, welcher die gleichen persönlichen Voraussetzungen und Aufgaben wie die übrigen Patent- oder Bewilligungsinhaber erfüllen muss.

⁶Unterhält eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eine Kioskwirtschaft in einem ihr gehörenden Gebäude oder in dessen unmittelbarer Umgebung, so regelt der Bezirk der gelegenen Sache die für deren Führung erforderlichen Voraussetzungen.

V.

Der bisherige Art. 10 Abs. 1 wird durch eine neue lit. d mit dem Wortlaut "Gelegenheitswirtschaften" ergänzt.

VI.

Das Gastgewerbegesetz wird durch einen neuen Art. 13bis "Gelegenheitswirtschaften" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Das Patent für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt, in einem gelegentlich geöffneten Betrieb Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben.

VII.

Der bisherige Art. 14 lit. b wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Festwirtschaften" ersetzt.

Der bisherige Art. 14 lit. c wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Pensionen mit zehn bis 25 Gästen" ersetzt.

In Art. 14 Abs. 1 lit. e wird der Wortlaut "... über zehn Personen;" durch "... ab zehn Personen;" ersetzt.

Der bisherige Art. 14 lit. f wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Kioskwirtschaften und Tankstellenshops" ersetzt.

Der bisherige zweite Teil des letzten Satzes des zweiten Abschnittes von Art. 14 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"... die Bewilligungen gemäss lit. e - g nur ohne Alkoholausschank."

Ausserdem wird der bisherige Art. 14 in einen Abs. 1, welcher die Aufzählung der Bewilligungsarten zum Gegenstand hat und in einen Abs. 2, welcher den Alkoholausschank regelt, unterteilt.

VIII.

Der bisherige Art. 15 wird durch einen neuen letzten Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Betrieb der Vereinswirtschaft muss im Rahmen der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnehmen.

IX.

Der Wortlaut der bisherigen Marginalie von Art. 16 wird aufgehoben und durch "Festwirtschaften" ersetzt.

Der bisherige Art. 16 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Die Bewilligung für eine Festwirtschaft berechtigt, bei besonderen Gelegenheiten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

X.

In Art. 17 Abs. 1 wird der Wortlaut "... 6 bis 25 Gäste ..." durch "... bis 25 Gäste ..." ersetzt.

XI.

Der bisherige Art. 20 wird neu zu Art. 19.

Ausserdem wird neu Art. 19 Abs. 1 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Die Bewilligung für eine Alphütte mit einfachen Übernachtungsmöglichkeiten oder Massenlager berechtigt, während der Alpzeit zehn und mehr Gäste in Räumen mit

Matratzen oder Pritschen zu beherbergen und ihnen das Morgenessen sowie Getränke abzugeben.

XII.

Der bisherige Art. 19 wird neu zu Art. 20.

Der Wortlaut der bisherigen Marginalie von neu Art. 20 wird aufgehoben und durch "Kioskwirtschaften und Tankstellenshops" ersetzt.

In neu Art. 20 Abs. 1 wird der Begriff "Kioskwirtschaft" um den Wortlaut "... und einen Tankstellenshop" ergänzt.

Der neue Art. 20 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Bezirksrat kann das Anbringen von einfachen Sitzgelegenheiten gestatten.

XIII.

Der bisherige Wortlaut von Art. 24 wird neu zu Abs. 1.

Der bisherige Art. 24 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Mehrfachbewilligungen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 dieses Gesetzes werden von der Standeskommission erteilt.

XIV.

Der bisherige Art. 29 wird durch eine lit. e mit dem Wortlaut "Aufgabe des Betriebes" ergänzt.

XV.

In Art. 31 Abs. 2 wird der Ausdruck "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement" durch "Departement" ersetzt.

XVI.

Der bisherige Art. 38 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden an offensichtlich Betrunkene und Personen, die dem Patent- oder Bewilligungsinhaber oder seinem Personal als geisteskrank, trink- oder drogensüchtig bekannt sind.

²Die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.

³Angebote einer unbestimmten Menge von alkoholischen Getränken zu einem bestimmten Preis sowie verschiedener alkoholischer Getränke zum gleichen Preis pro Masseinheit sind verboten, ausser sie bilden Teil eines Pauschalangebotes mit umfassenden, warmen Menues, beispielsweise bei Banketten oder Metzgeten.

XVII.

In Art. 40 Abs. 2 wird der Ausdruck "g" durch "h" ersetzt.

XVIII.

Der bisherige Art. 45 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Das Tanzen ist in allen Gastgewerbebetrieben gemäss Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 dieses Gesetzes am Aschermittwoch, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Eidgenössischen Betttag und Weihnachtsheiligtag bis zur Polizeistunde des betreffenden Tages untersagt. Der Bezirksrat kann Ausnahmen gestatten.

Der erste Satz von Art. 45 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Auf einer zu einem patentpflichtigen Betrieb gehörenden Aussenfläche sind Unterhaltungsanlässe zwischen 20.00 bis 23.00 Uhr nur mit Bewilligung des Bezirksrates gestattet und ab 23.00 Uhr verboten.

XIX.

Der bisherige Art. 46 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Patent- und bewilligungspflichtige Betriebe dürfen ab 05.00 Uhr geöffnet werden.

²Polizeistunde ist 24.00 Uhr, mit Bewilligung des Bezirksrates für Dancingbetriebe 02.00 Uhr. Der Inhaber eines patentpflichtigen Betriebes kann ab der Polizeistunde die polizeiliche Schliessung des Betriebes verlangen.

³Der Polizeistunde schliesst sich eine Toleranzzeit von zwei Stunden, für Dancingbetriebe von einer Stunde an, nach welcher alle Gäste öffentliche Lokale verlassen haben müssen. Eine halbe Stunde vor Ablauf der Toleranzzeit dürfen keine Getränke oder Speisen mehr abgegeben werden.

⁴Der Bezirksrat kann die Verlängerung der Polizeistunde um höchstens drei Stunden bewilligen; die Toleranzzeit gemäss Abs. 3 dieses Artikels beträgt in diesen Fällen nur eine Stunde.

⁵Der Bezirksrat kann für bewilligungspflichtige Betriebe und Gartenwirtschaften frühere Schliessungszeiten festlegen und von einer Toleranzzeit absehen.

⁶Die Regelung weiterer Ausnahmen für Öffnungszeiten obliegt dem Grossen Rat.

XX.

Der bisherige Art. 51 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Untersagt sind:

- a) der Verkauf von alkoholischen Getränken an Personen, die offensichtlich betrunken sind oder die dem Patentinhaber bzw. seinem Personal als geisteskrank, trunk- oder drogensüchtig bekannt sind;
- b) das Hausieren mit alkoholischen Getränken;
- c) der Ausschank alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in ständigen Verkaufslokalen sowie in Produktionsstätten oder deren unmittelbarer Umgebung, sofern nicht eine Bewilligung im Sinne von Art. 18 dieses Gesetzes vorliegt;
- d) der Verkauf von alkoholischen Getränken in Wohnräumen und die Abgabe durch Automaten.

²Der Verkauf bzw. die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.

XXI.

In Art. 53 Abs. 2 wird der Ausdruck "49" durch "47" ersetzt.

XXII.

In Art. 55 wird der Ausdruck "... mit Busse bis Fr. 500.--..." durch "... mit Busse von Fr. 300.-- bis Fr. 1'000.--..." ersetzt.

XXIII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 1. Dezember 2008 in erster Lesung mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) befasst und diesem nach Vornahme einiger Änderungen in erster Lesung zugestimmt. Der Wortlaut des Landsgemeindebeschlusses ist entsprechend angepasst worden. Im ursprünglichen Gesetzestext sind die im Rahmen der ersten Lesung beschlossenen Änderungen visuell dargestellt, indem neue Formulierungen unterstrichen und wegfallende Formulierungen durchgestrichen sind. Ausserdem hat die Ständekommission anlässlich der ersten Lesung zwei Fragen zur Prüfung entgegengenommen.

Die Ständekommission hat sich im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals eingehend mit dem Landsgemeindebeschluss und den anlässlich der ersten Lesung gestellten Fragen befasst und bringt dazu die nachfolgenden Bemerkungen an:

2.1. Gastgewerbliche Tätigkeiten in Alphütten / Bauliche Anpassungen

Grossrat Josef Sutter verlangte, dass Art. 36, wonach Gastgewerbebetriebe gewissen baulichen Anforderungen zu genügen haben, bei Alphütten, in denen alkoholische Getränke abgegeben werden, nicht in voller Strenge zur Anwendung kommen sollte.

Aufgrund von neu Art. 19 Abs. 1 berechtigt die Bewilligung für eine Alphütte, zehn und mehr Gäste während der Alpzeit in Räumen auf Matratzen oder Pritschen zu beherbergen und ihnen das Morgenessen sowie Getränke abzugeben. Laut neu Art. 14 Abs. 2 dürfen in Alphütten keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Sollen in Alphütten trotzdem alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist hiezu ein Patent für einen Wirtschaftsbetrieb im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. b notwendig, denn erst ein solches berechtigt laut Art. 12, Speisen und auch alkoholische Getränke an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben. Würde das Anliegen von Grossrat Josef Sutter in die Tat umgesetzt, käme dies einer Privile-

gierung der Alphütten mit Alkoholausschank gegenüber den übrigen Wirtschaftsbetrieben gleich, was Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hätte. Damit würde eine der wesentlichen Zielsetzungen der vorliegenden Revision, nämlich die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen, durchkreuzt. Im Weiteren ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Betrieb einer Wirtschaft im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. b und Art. 12 in einer Alphütte nicht mit dem Zweck der Landwirtschaftszone vereinbar ist, weshalb hiezu eine Bewilligung im Sinne von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) erforderlich wäre, welche jedoch nur erteilt werden kann, wenn der Zweck der Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Die Standeskommission empfiehlt dem Grossen Rat, das Anliegen von Grossrat Josef Sutter nicht weiter zu verfolgen.

2.2. Fähigkeitsausweis / Prüfungsbedingungen / Prüfungsreglement

Aufgrund von Art. 32 Abs. 2 werden die Prüfungsbedingungen, die Prüfungsfächer und die Organisation der Prüfung für den Fähigkeitsausweis auf Reglementsstufe geordnet, wobei die verschiedenartigen Verhältnisse und der Charakter der Gastgewerbebetriebe berücksichtigt werden müssen. Nach der gleichen Vorschrift wird das Reglement von der Standeskommission erlassen. Die Standeskommission hat mit dem Erlass des Standeskommissionsbeschlusses über den Fähigkeitsausweis für den Wirteberuf vom 7. Februar 1995 von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Grossrat Ruedi Ulmann regt eine Änderung dieser Vorschrift in dem Sinne an, dass das Reglement von der Gastro AI unter der Leitung des Vorstehers des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes ausgearbeitet und erlassen werde. Er begründete diesen Antrag damit, dass der Ausbildung der im Gastgewerbe tätigen Personen im Interesse der Qualität und der Gesundheit der Gäste das notwendige Augenmerk zu schenken sei.

Nach Ansicht der Standeskommission kommt der beruflichen Ausbildung der Wirte bzw. den diesbezüglichen Anforderungen zweifellos eine zentrale Bedeutung zu. Sie geht diesbezüglich mit Grossrat Ruedi Ulmann einig. Demgegenüber sollte jedoch die Festlegung der Prüfungsbedingungen und der Prüfungsfächer für die Erlangung des Fähigkeitsausweises und die Organisation der Prüfung Sache des Staates und nicht einer privaten Berufsorganisation wie der Gastro AI sein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch bei anderen Berufen die Fächer der Lehrabschlussprüfungen und die entsprechenden Prüfungsbedingungen nicht von privaten Organisationen festgelegt werden, sondern in der Berufsbildungsgesetzgebung festgeschrieben sind. Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat deshalb, Art. 32 Abs. 2 unverändert zu belassen. Der Vollständigkeit halber ist jedoch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass bei einer allfälligen Revision des Regle-

mentes die Gastro AI im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens angehört wird. Ausserdem steht dieser das Recht zu, jederzeit entsprechende Vorschläge beim Vorsteher des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes zuhanden der Standeskommission zu deponieren.

2.3. "Schlafen im Stroh"

In der Botschaft vom 9. September 2008 zum vorliegenden Landsgemeindebeschluss ist darauf hingewiesen worden, dass im Verlaufe der Jahre neue Betriebsformen wie Besenbeizen, Tankstellenshops etc. entstanden seien, die zu einer Konkurrenzierung der herkömmlichen Gastgewerbebetriebe geführt hätten, weshalb ein entsprechender gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben sei. In Ergänzung zu diesen Ausführungen ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass auch im Übernachtungs- und Beherbergungsbereich neue Trends wie "Schlafen im Stroh" aufgekommen sind. Sowohl das geltende Gastgewerbegesetz als auch der vorliegende Revisionsentwurf schweigen sich über diese neuen Beherbergungsarten aus. Die Teilrevision des GaG sollte genutzt werden, um auch in diesem Bereich Klarheit zu schaffen.

Die genannten einfachen Beherbergungsformen sind technisch gesehen Untervarianten von Pensionsbetrieben. Statt dass allerdings ein übliches Bett angeboten wird, besteht das Besondere beim Schlafen im Stroh darin, dass lediglich ein einfaches Strohlager zur Verfügung steht. Diese Ausgangslage rechtfertigt es, diese einfachen Beherbergungsformen gleich zu behandeln wie Pensionen. Um diesen Sachverhalt auch im Gesetz klar festzuhalten, werden die Bestimmungen zu den Pensionen um den Begriff der pensionsähnlichen Angebote erweitert.

So wird für Art. 14 Abs. 1 lit. c folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"c) Pensionen und pensionsähnliche Angebote mit zehn bis 25 Gästen;"

Gleichzeitig müsste auch der Wortlaut in Art. 17 Abs. 1 um den Ausdruck "... und pensionsähnliche Angebote..." ergänzt werden. Die gleiche Bemerkung gilt auch für Art. 4 lit. f.

Unter dem Begriff "pensionsähnliche Angebote" werden "Schlafen im Stroh", aber auch weitere einfache Beherbergungsangebote verstanden, die in Zukunft noch entstehen können, beispielsweise das Übernachten in sogenannten Null-Stern-Hotels.

Sollten die diesbezüglichen Anträge der Standeskommission angenommen werden, steht aufgrund von Art. 4 lit. f auch fest, dass "Schlafen im Stroh" und analoge Betriebe dann keiner Bewilligungspflicht unterstehen, wenn sich das Angebot an weniger als sechs Personen richtet.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) in zweiter Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2009 wie vorgelegt im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. Dezember 2008

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit
alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)
vom

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:

Art. 45 Abs. 1

Auf die vom Grossen Rat in der ersten Lesung beschlossene Änderung des ersten Satzes von Art. 45 Abs. 1 soll verzichtet werden.

Begründung:

Die vom Grossen Rat im Rahmen der ersten Lesung beschlossene Aufhebung des Tanzverbotes in der Karwoche soll nach Auffassung der ReKo wieder rückgängig gemacht werden. Die geltende Regelung im ersten Satz von Art. 45 Abs. 1, gemäss der das Tanzverbot in der Karwoche vom Palmsonntag bis zum Karsamstag gilt, soll unverändert beibehalten bleiben. Da insbesondere neben dem Karfreitag auch der Gründonnerstag und der Karsamstag bei weiten Teilen der katholischen Bevölkerung eine grosse Bedeutung haben, sollen Tanz- und Unterhaltungsanlässe an diesen Tagen verboten bleiben. Da erfahrungsgemäss zwischen Montag und Mittwoch generell kaum solche Anlässe organisiert werden, dürfte dies in der Karwoche nicht wesentlich anders sein, sodass mit einem Verbot für diese Tage höchstens ganz vereinzelte Veranstaltungen betroffen sind.

Die ReKo vertritt daher mehrheitlich die Auffassung, dass aufgrund dieser Überlegungen von der Änderung des ersten Satzes von Art. 45 Abs. 1 abgesehen werden soll. Mit der Beibehaltung der geltenden Regelung soll im Weiteren verhindert werden, dass ein Teil der Stimmbevölkerung die Revision nicht mehr mittragen kann und in der Folge die ganze Vorlage von der Landsgemeinde abgelehnt wird.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG)

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April 2006,

beschliesst:

I.

Art. 4, 7 und 15 des Übertretungsstrafgesetzes lauten neu wie folgt:

Art. 4

¹Grosser Rat und Standeskommission sind befugt, in Verordnungen bzw. allgemeinverbindlichen Standeskommissionsbeschlüssen Bussen anzudrohen.

Delegation Bus-
senkompetenz

²Der Grosse Rat kann für geringfügige Übertretungen eine Liste mit festen Bussen erlassen und regeln, dass die Polizei solche Bussen auf der Stelle erheben kann, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist; der Grosse Rat regelt das Nähere.

Art. 7

¹Wer fremdes Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, namentlich durch das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Kleinabfällen wie Verpackungsmaterialien, Getränkebehältnissen oder anderen Gegenständen oder Stoffen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen, wird, sofern das Verhalten nicht nach einer anderen Norm strafbar ist, mit Busse bestraft.

Verunreinigung
und Verunstal-
tung fremden
Eigentums

²Wird die Tat in einem öffentlich nicht einsehbaren Bereich verübt, wird sie nur auf Antrag verfolgt.

Art. 15

Wer mutwillig durch Lärm oder groben Unfug, insbesondere zur Nachtzeit, jemanden stört oder belästigt, oder wer sich öffentlich ein anstössiges, Sitte oder Anstand verletzendes Verhalten zuschulden kommen lässt, wird mit Busse bestraft.

Lärm, grober Un-
fug und anstös-
siges Verhalten

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG)

1. Ausgangslage

Am 30. April 2006 hat die Landsgemeinde ein neues Übertretungsstrafgesetz angenommen. Dieses hat sich im Ganzen gesehen gut bewährt. In einzelnen Bereichen sind allerdings aufgrund der gemachten Erfahrungen und von inzwischen eingetretenen Entwicklungen Anpassungen vorzunehmen.

2. Vorgesehene Änderungen

Konkret werden Änderungen in den folgenden drei Bereichen vorgeschlagen:

a) Littering

Auch im Kanton Appenzell I.Rh. ist in jüngerer Zeit vermehrt das Phänomen zu beobachten, dass auf öffentlichen Plätzen wie auch auf privatem Grund Abfälle achtlos liegen gelassen werden: Nach schönen Sommerabenden liegen an Feuerstellen und in Parkanlagen immer wieder Flaschen und Verpackungsreste verstreut herum, aus Autos werden Zigarettenschachteln oder Verpackungsreste auf die Strasse geworfen. Dieses als Littering bezeichnete Verhalten ist für viele zu einem eigentlichen Ärgernis geworden. Gleichzeitig beeinträchtigen diese Verunreinigungen das Bild des öffentlichen Raumes. Das geltende Recht ist daher um eine griffige Norm zu ergänzen, die es erlaubt, dem Littering strafrechtlich zu begegnen.

Die heutige Regelung, nach welcher bei einer Verunreinigung von fremdem Eigentum ein Strafantrag gestellt werden muss, führt recht häufig dazu, dass die Tat nicht verfolgt werden kann. Viele Eigentümer verzichten auf einen Antrag, weil sie nichts mit einem Strafverfahren zu tun haben wollen, weil sie Formalien fürchten oder nicht indirekt schuld sein wollen, dass jemand gebüsst wird. Da es sich aber gerade beim Littering auf öffentlichem Grund nicht primär um eine private Angelegenheit handelt, sondern um ein öffentliches Anliegen, sollte die Begehung ohne Antrag geahndet werden können. Art. 7 UeStG soll entsprechend angepasst werden.

b) Lärm, grober Unfug und anstössiges Verhalten

Immer häufiger wird der öffentliche Raum durch Jugendliche und junge Erwachsene zur Freizeitgestaltung benutzt. Vielfach ist die Form dieser Freizeitgestaltung mit erheblichem Alkoholkonsum verbunden, was in etlichen Fällen zu erhöhter Lärmentwicklung führt und in einigen Fällen auch von grobem Unfug begleitet ist. Diese Auswüchse sind objektiv störend und belästigend.

Gemäss dem heutigen Art. 15 UeStG wird auf Antrag bestraft, wer mutwillig Lärm verursacht oder durch groben Unfug stört. Die Ausgestaltung als Antragsdelikt steht auch hier in einem gewissen Widerspruch zur Forderung eines konsequenten Angehens dieser Störungen. Wie beim Littering ärgern sich viele Menschen über Ruhestörungen enorm, stellen aber dann doch keinen Strafantrag. In vielen Kantonen sind deshalb die Strafnormen über die Ruhestörung und den groben Unfug als Offizialdelikte ausgestaltet worden. Mit der Umwandlung zu einem Offizialdelikt soll den Strafverfolgungsbehörden ein taugliches Instrument in die Hand gegeben werden, um Fällen von Ruhestörung und grobem Unfug wirksam begegnen zu können.

Zum anderen traten in der nahen Vergangenheit neue unerwünschte Erscheinungen (z.B. Nacktwanderer) auf, bei denen ebenfalls die Möglichkeit bestehen muss, sie unabhängig von einem konkreten Strafantrag zu ahnden. Die Reaktionen der Bevölkerung haben gezeigt, dass solche Erscheinungen weit herum als überaus störend und belästigend empfunden werden. Die Aufnahme in einen Übertretungsstraftatbestand erscheint daher richtig.

c) Ordnungsbussen

Indem man die Tatbestände der Störung durch Verunreinigung und Verunstaltung sowie durch Lärm und anstössiges Verhalten als Offizialdelikte ausgestaltet, ist auch zu erwarten, dass die Zahl der zu ahndenden Fälle zunimmt. In dieser Situation erscheint es gerechtfertigt, wenn das Verfahren gleichzeitig vereinfacht wird. In klar definierten Fällen soll die Polizei im Einverständnis mit der fehlbaren Person eine für die betreffende Tat generell festgelegte Busse erheben können. In solchen Fällen wird dann auf ein ordentliches Verfahren verzichtet. Die Einführung von Ordnungsbussen ist vor allem bei Lärmstörungen, bei Littering oder für das Nacktwandern vorgesehen. Mit dieser Neuerung werden die Strafuntersuchungsbehörden von Bagatellfällen entlastet. Für den Fehlbaren ergibt sich gleichzeitig die Möglichkeit, die Sache ohne weitere Formalitäten und langwierige Prozeduren zu erledigen. Wünscht jemand ein ordentliches Verfahren, ist dieses in jedem Fall durchzuführen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4

Der Grosse Rat wird in einer Verordnung die Tatbestände festlegen, die für ein Ordnungsbussenverfahren in Frage kommen. Gleichzeitig muss er jedem in der Verordnung festgelegten Tatbestand eine generelle Busse zuordnen. Für die Aufnahme in diesen Katalog kommen nur Tatbestände in Frage, die sich klar und anhand objektiver Kriterien abgrenzen lassen, beispielsweise Littering oder Nacktwandern.

Wird eine Tat im Ordnungsbussenverfahren erledigt, wird kein ordentliches Verfahren mehr eröffnet. Die Sache ist erledigt. Der Grosse Rat kann allerdings aufgrund seiner Kompetenz, das Nähere zum Verfahren regeln und Ausnahmen festlegen. Zu denken ist insbesondere an Ordnungsbussentatbestände, die verbunden mit anderen Taten verübt worden sind, die ihrerseits im ordentlichen Verfahren geprüft werden, oder an Wiederholungstäter, bei denen mit einer Ordnungsbusse offenkundig keine nachhaltige Wirkung erzielt wurde. In solchen Fällen kann der Grosse Rat festlegen, dass kein Anspruch auf Erledigung im Ordnungsbussenverfahren besteht.

Das Instrument der Erhebung von Bussen an Ort und Stelle ist dem Ordnungsbussenwesen des Bundes im Strassenverkehr nachempfunden. Dort hat es sich sehr bewährt und ist nicht mehr wegzudenken.

Art. 7

Im überarbeiteten Art. 7 UeStG ist Littering nur als Beispiel für die Verunreinigung und Verunstaltung von öffentlichem oder privatem Eigentum erwähnt. Selbstverständlich sind aber vom überarbeiteten Artikel auch andere Verunreinigungen und Verunstaltungen erfasst, die keine Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 des eidgenössischen Strafgesetzbuches (StGB) darstellen, wie z.B. das Urinieren an Gebäude.

Die Bestimmung schützt zum einen private Rechte. Ganz zentral ist aber auch der Schutz des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, also der Schutz von öffentlichen Interessen. Aufgrund dieser Doppelfunktion der Norm wird hinsichtlich des Erfordernisses für einen Antrag unterschieden. Die Begehung auf öffentlichem oder öffentlich einsehbarem Grund soll ohne Antrag verfolgt werden, weil es hier in erster Linie um das öffentliche Interesse eines ordentlichen Dorf- oder Landschaftsbildes geht. Wird die Tat an einem Ort begangen, der öffentlich nicht einsehbar ist, entfällt das öffentliche Interesse, und es wird für die Strafverfolgung ein Antrag verlangt.

Zum öffentlich einsehbar Grund gehören auch private Vorplätze und Gärten, die an öffentlichen Strassen anliegen, oder der private Boden, auf dem ein Wanderweg verläuft, aber auch öffentlich zugängliche Wälder. Nicht dazu gehören Privatwohnungen, auch wenn man im konkreten Fall durch die Fenster und zwischen den Vorhängen Einblick nehmen könnte.

Littering muss von der illegalen Abfallentsorgung, z.B. von Hausabfall, Bauschutt etc., unterschieden werden. Die illegale Abfallentsorgung wird auf eidgenössischer Ebene über das Umweltschutzgesetz geregelt. Im UeStG wird daher einzig das Zurücklassen von Kleinabfällen als Tatbestand aufgenommen.

Art. 15

Die heutige Bestimmung wird durch den Tatbestand des anstössigen Verhaltens erweitert und zu einem Officialdelikt umgewandelt. Als anstössig muss gelten, was sich mit den grundlegenden Sitten nach Auffassung breiter Schichten in keiner Weise mehr verträgt, beispielsweise nacktes Wandern.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Revision des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2009 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Gemäss Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung sind Landsgemeindevorlagen dem Grossen Rat grundsätzlich auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen. Da es sich um eine kleinere Teilrevision mit relativ einfachen Änderungen handelt und die Sache bis im Frühjahr erledigt sein sollte, wird der Grosse Rat ersucht, eine Ausnahme zu bewilligen und das Geschäft der Landsgemeinde 2009 vorzulegen.

Appenzell, 2. Dezember 2008

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Errichtung
eines Ökohofes Bödeli**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Errichtung eines Ökohofes am Standort "Bödeli" gemäss der Botschaft der Ständekommission an den Grossen Rat vom 2. Dezember 2008 wird ein Kredit von Fr. 2'100'000.-- gewährt (Preisbasis März 2008).

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % andererseits unterstehen der Genehmigung der Ständekommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Stadeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung des Ökohofes Bödeli

1. Ausgangslage

1.1. Heutiges Entsorgungsangebot

Die Entsorgung von Abfällen im inneren Landesteil basiert in den Grundsätzen auf dem im Februar 1991 verabschiedeten Abfallbewirtschaftungskonzept. Dieses sieht diverse Massnahmen bezüglich Abfallarten, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen vor, unter anderem auch die Einrichtung von Sammelstellen für Wertstoffe.

Die vom Kanton aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung wahrzunehmende Abfallbewirtschaftung beschränkt sich auf Siedlungsabfälle. Gewerbe- und Industrieabfälle sind demgegenüber durch die Verursacher umweltgerecht zu verwerten oder zu entsorgen.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über das aktuelle Entsorgungsangebot.

Wertstoff / Abfallart (Abfallfraktion)	Abgabestandort	Zeitliche Verfügbarkeit
Glas	Brauereiplatz Appenzell, Gringel Appenzell, St. Anton Appenzell, Weissbad, Brülisau, Steinegg, Eggerstanden, Schlatt, Haslen, Enggenhütten, Gonten, Meistersrüte	täglich 07.00 - 20.00 Uhr, Sonntag geschlossen
Alu, Weissblech, Motoren- und Speiseöl	Brauereiplatz Appenzell, Gringel Appenzell, St. Anton Appenzell, Weissbad, Steinegg, Haslen, Gonten	täglich 07.00 - 20.00 Uhr, Sonntag geschlossen
Papier und Karton	Bauamtsschopf	2 Nachmittage je Woche + 2 - 4 Sammlungen durch Schulen
Grüngut	Sammeltour	Mai-Oktober alle 2 Wochen
Metall	Sammeltour	2 mal jährlich
Siedlungsabfälle	Sammeltour	wöchentlich
Unterhaltungselektronik, Elektronikschrott und Metall	Feldstrasse Appenzell	jeden Freitagnachmittag
Giftabfälle, Alautos	ARA Appenzell	Mo - Fr morgens

Aus dieser Tabelle ist erkennbar, dass die Bevölkerung ihre Abfälle und die Wertstoffe an verschiedenen Standorten fachgerecht entsorgen kann.

1.2. Neues Konzept Wertstoffsammlung

Die Wertstoffsammelstellen sind im Jahre 1993 unter der damaligen Gewässerschutzkommission eingerichtet worden. Die Menge der entsorgten Wertstoffe stieg von Jahr zu Jahr an. Wurden im Jahre 1994 noch 220 t Glas entsorgt, waren es im Jahre 2007 bereits 380 t. Dieser Anstieg ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Bevölkerung bereit ist, den von ihr verursachten Abfall zu trennen und umweltgerecht zu entsorgen.

Dieser Anstieg ist jedoch auch mit negativen Folgen verbunden. Die durch den Betrieb von Sammelstellen hervorgerufenen Immissionen gaben im Dorf Appenzell in den vergangenen Jahren vermehrt Anlass zu Unmut bei der betroffenen Bevölkerung. Aufgrund von Klagen der Anwohner wegen Lärm und Verunreinigungen musste im Sommer 2000 die Sammelstelle Ziel (beim Coop resp. Migros) geschlossen werden. Im Übrigen wurden auch bezüglich anderer Sammelstellen Klagen wegen übermässiger Immissionen angebracht. Zudem musste das Amt für Umweltschutz bei diversen Sammelstellen wiederholte Vorfälle von illegaler Entsorgung (Sperrgut, Pneus, Maschinen etc.) feststellen, was auch zu einer Beeinträchtigung des Winterdienstes führte. Schliesslich wurden wegen der herrschenden Unordnung die Sammlungen von Polyäthylen auf den 1. September 2007 eingestellt. Letztlich gilt es zu bedenken, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. als Mitglied der A-Region an die gemeinsam festgelegten Entsorgungsrichtlinien halten muss.

Aus den dargelegten Gründen und gestützt auf Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen drängt sich die Erstellung und der Betrieb einer zentral gelegenen Wertstoffsammelstelle, das heisst eines so genannten Ökohofes auf. Als Ökohof wird eine Anlage zur Entgegennahme und Aufbereitung von Wertstoffen bezeichnet. Er enthält für die Entsorgung von Abfall ein umfassendes Angebot. Im Ökohof können mehr als 20 verschiedene Abfallfraktionen zur Verwertung abgegeben werden, wobei die Abfallarten getrennt entgegengenommen werden, damit eine stoffliche Verwertung möglich ist. Somit wird der Forderung nach stofflicher Weiter- und Wiederverwertung Rechnung getragen. Da mit diesem System bedeutend mehr an Abfallwertstoffen als bisher separat gesammelt und gezielt wiederverwertet werden kann, sinkt die Menge der Siedlungsabfälle, welche bis dato der Kehrichtverbrennungsanlage zugeführt worden sind, was einem wertvollen Beitrag an die Schonung der Ressourcen gleichkommt.

Der geplante Ökohof soll folgenden Zielsetzungen genügen:

- Maximale Angebotspalette
- Hohe Benutzerfreundlichkeit
- Hauskehricht kann jederzeit abgegeben werden
- Rationeller Betrieb
- Gute Erreichbarkeit, zentrale Lage (für einen Grossteil der Bevölkerung)
- Optimierung der Entsorgungskosten

2. Der Ökohof

2.1. Komponenten des Ökohofes

Verschiedene Wertstoffe (Pflichtfraktionen) müssen aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung durch den Kanton gesammelt werden, andere (Wunschfraktionen) sollen auf jeden Fall im geplanten Ökohof abgegeben werden können. Für eine letzte Kategorie von Fraktionen soll der Entscheid von allfälligen Entsorgungsalternativen und deren Kosten abhängig gemacht werden (Fakultativfraktionen).

Die nachfolgende Tabelle konkretisiert die obigen Ausführungen bezüglich der Fraktionskategorien.

		Fraktion	Bemerkungen
Pflichtfraktionen	A	Glas	wird nach Farben getrennt (grün/weiss/braun) gesammelt
	B	Alu/Weissblech	wird gemischt gesammelt
	C	Öl	sowohl Speise- als auch Motorenöl (separate Sammlung)
	D	Papier/Karton	separate Sammlung
	E	Metall	
Wunschfraktionen	F	Elektrogeräte	Haushaltapparate, Kühlgeräte, Büroelektronik
	G	Batterien/Autobatterien	
	H	Bauschutt (nicht brennbar)	nur Kleinstmengen von Privatpersonen (keine Gewerbeabfälle)
	I	Leuchtmittel	
	J	Styropor (EPS)	
	K	Medikamente/Chemikalien	
	L	Kehricht	nur Kleinmengen in offiziellen Gebührensäcken
Fakultativfraktionen	M	Kunststoffe	Polyethylen (PE), Polystyrol (PS), Polypropylen (PP)
	N	Textilien/Schuhe	
	O	PET	
	P	Fensterglas/Spiegelglas	
	Q	Korkzapfen	
	R	Reifen	nur Kleinmengen von Privatpersonen (keine Gewerbeabfälle)
	S	Kaffeekapseln	
	T	CDs/DVDs	
	U	Glühlampen	
	V	Sperrgut und Altholz	nur Kleinmengen von Privatpersonen (keine Gewerbeabfälle)
	W	Papierschnitzel	Abfälle aus Aktenvernichtern

Durch die Realisierung des Ökohofes können alle Abfallfraktionen an einer einzigen Sammelstelle abgegeben werden. Somit erübrigen sich Fahrten zu den einzelnen Entsorgungsstellen.

2.2. Abgrenzung zur geplanten Tierkadaversammelstelle des Bezirkes Appenzell am Standort Bödeli

Die bestehende Tierkadaversammelstelle (beim Werkhof des Bezirkes Appenzell) entspricht nicht mehr den einschlägigen Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung. Mit dem Bau des Ökohofes soll gleichzeitig am Standort Bödeli unter der Federführung der Bezirke unabhängig vom Ökohof eine neue Tierkadaversammelstelle erstellt werden. Die Wartung und der Betrieb des Ökohofes und der Tierkadaversammelstelle führen zu Synergien in den Bereichen Personal und Infrastruktur.

2.3. Betriebsablauf

Die Anlieferung der Wertstoffe erfolgt erfahrungsgemäss mehrheitlich motorisiert. Die Wertstoffe können dank der Überdachung witterungsgeschützt nach Fraktionen getrennt abgegeben werden. Zudem wird die Entsorgung von Fachpersonal betreut, welches bei Problemen behilflich ist. Dabei sind Öffnungszeiten an zwei Nachmittagen und am Samstagmorgen geplant. Bei Bedarf können weitere Öffnungszeiten angeboten werden. Die gesammelten Wertstoffe werden in Welaki-Mulden mit Hilfe von Lastwagen der entsprechenden Wiederverwertung oder Entsorgung zugeführt.

3. Zur Standortwahl beim Bödeli

3.1. Alternativstandorte

Neben dem Standort Bödeli wurden folgende Alternativen geprüft: Nanisau, ehemaliges Zeughaus Steinegg, Werkhof Bezirk Appenzell, Werkhof Bezirk Rüte, Werkhof Landesbauamt, Bleiche und Gewerbezone Rüti.

Bei der Überprüfung hat sich ergeben, dass die Realisierung des Ökohofes an einem der erwähnten Alternativstandorte entweder wegen der Erhältlichkeit des benötigten Bodens oder der Zonenkonformität oder wegen der Akzeptanz bei den Anwohnern (Immissionen) oder wegen der lokalen Platzverhältnisse massiv erschwert würde.

Demgegenüber erscheint die südlich an die ARA Appenzell angrenzende Parzelle "Bödeli" als Standort des geplanten Ökohofes geeignet. Bezüglich der Immissionen kann dieser Standort als ideal bezeichnet werden, zumal in dessen Umgebung keine Wohnbauten, sondern lediglich Gewerbebetriebe anzutreffen sind. Der Ökohof ist motorisiert sehr gut erreichbar. Dank der Standortnähe zur ARA ergeben sich zudem verschiedene Synergien wie gemeinsame Ausrüstung (z.B. Hubstapler). Ein wesentlicher Nachteil dieser Lösung besteht allerdings in der umständlichen Erreichbarkeit für nichtmotorisierte Bevölkerungsgruppen.

3.2. Vorteile und Nachteile des Ökohofs

Der grosse Vorteil des Ökohofs gegenüber der heutigen Lösung besteht darin, dass alle Abfallfraktionen bei einer zentralen Stelle abgegeben werden können. Im Weiteren kann auf allfällige Veränderungen im Abfallwesen (z.B. Sammelstopp oder Neuaufnahme von Abfallfraktionen) schnell reagiert werden. Durch die Betreuung im Ökohof ist die Reinheit der Abfälle gewährleistet, was sich wiederum positiv auf den Preis der wiederzuverwendenden Wertstoffe auswirkt. Die Bevölkerung kann den Kehricht jederzeit abgeben, ohne die wöchentliche Sammlung abzuwarten, welcher Umstand insbesondere den Wünschen und Bedürfnissen der Eigentümer von Ferienwohnungen und der Wochenendaufenthalter entgegenkommt. Der Nachteil besteht allerdings in den beschränkten Öffnungszeiten und in der relativ schlechten Erreichbarkeit für weniger mobile Personen.

Im Weiteren bedingt der Ökohof Personalressourcen von zusätzlich 30 %. Diese begründen sich mit der Öffnungszeit an drei halben Tagen (zwei Nachmittage und am Samstagmorgen). Als möglicher Nachteil aus der Sicht der Bevölkerung ist die Schliessung der bisherigen Sammelstellen zu erwähnen. Es wird somit inskünftig keine Entsorgungsmöglichkeiten an verschiedenen Standorten mehr geben.

4. Kosten

4.1. Vorgesehene Investitionen

Es ist von folgenden Investitionskosten (Zahlen gerundet) auszugehen.

Grundstückwerb inkl. Erschliessungskosten	Fr.	590'000.--
Abbruch bestehendes Gebäude	Fr.	40'000.--
Baukosten (inkl. Erschliessung, Gebühren)	Fr.	1'260'000.--
Einrichtungen (Mulden, Presscontainer etc.)	Fr.	170'000.--
Reserveposition für Unvorhergesehenes	Fr.	40'000.--
Total	ca. Fr.	2'100'000.--

Betriebskosten

Die Betriebskosten für die Wertstoffsammlung und -entsorgung setzen sich nach Realisierung des Ökohofes wie bis heute aus drei wesentlichen Positionen zusammen: Entsorgung der Wertstoffe einschliesslich Aufbereitung und Wiederverwertung von Wertstoffen, Transport der Wertstoffe sowie Unterhalt der Sammelstellen. An den eigentlichen Entsorgungskosten ändert sich voraussichtlich nichts. Hingegen können infolge der neuen Lösung mit dem "Ökohof" wesentliche Einsparungen in den Bereichen Transport und Unterhalt erzielt werden. Allein die

Schliessung der bisherigen Sammelstellen würde aufgrund des Wegfalls der Einzelanfahrten zu den Sammelstellen und der Kontroll- wie Räumarbeiten vor Ort jährliche Einsparungen von Fr. 86'000.-- bewirken. Dazu kommen weitere Einsparungen in der Grössenordnung von insgesamt zirka Fr. 44'000.-- durch Rationalisierungen in den Bereichen Papier- und Kartonsammlung, Metallsammlung und Elektroschrott. Die Entsorgungsmöglichkeit für Papier und Karton beim Bauamtsschopf und die damit verbundenen Personal- und Mietkosten entfallen. Weiter wird eine Erhöhung der auf dem Ökohof gesammelten Abfallpapiermenge erwartet. Ebenfalls entfallen die halbjährlichen Altmetallsammlungen. Schliesslich erfolgt die Entsorgung des Elektroschrotts nicht mehr über die Firma "Kehrichtentsorgung und Recycling-Technik", Appenzell, was infolge von Rückerstattungsbeiträgen für Elektrogeräte mit zusätzlichen Einnahmen für den Kanton verbunden ist. Insgesamt reduzieren sich die Betriebskosten auf diese Weise voraussichtlich um Fr. 130'000.-- pro Jahr.

4.3. Finanzierung

Die Finanzierung der Investitionen von rund Fr. 2.1 Mio. soll über die Abfallrechnung erfolgen. In diesem Bereich wird bereits heute eine Vollkostenrechnung geführt (Konto Nr. 2172). Die Einnahmen ergeben sich vorwiegend aus den Kehrichtgrundgebühren. Überschüsse oder Verluste der laufenden Rechnung werden in der Spezialfinanzierung "Fonds Abfall" (Konto Nr. 2510.18) verbucht. Dieses Konto wies per 31. Dezember 2007 ein Guthaben von Fr. 619'131.-- auf, das für die Investition zur Verfügung steht.

Da die Investitionen für den Ökohof über den Abfallfonds finanziert werden, wird dieser mit der Fertigstellung des Ökohofes einen Schuldbestand von zirka Fr. 1.5 Mio. ausweisen. Mit Überschüssen aus der Abfallrechnung wird dieser Betrag in den Folgejahren sukzessive abgebaut.

Wie bereits dargelegt sind jährliche Einsparungen in der Betriebsrechnung von rund Fr. 130'000.-- möglich. In der Annahme, dass die möglichen Einsparungen auch realisiert werden, ist für den Ökohof mit einer Amortisationsdauer von 16 Jahren zu rechnen. Diese langfristige Prognose ist allerdings mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, da im Abfallwesen die Preise der Wertstoffentsorgung und die Menge der gesammelten Materialien grossen Schwankungen unterliegen.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung des Ökohofes Bödeli einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2009 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Gemäss Art. 26 Abs. 3 der Kantonsverfassung sind Landsgemeindevorlagen dem Grossen Rat grundsätzlich auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen.

Die Standeskommission erachtet die Kreditvorlage als überschaubar und relativ einfach, so dass sie im Grossen Rat ohne weiteres mit einer Lesung behandelt werden kann. Zudem erscheint ein baldiger Entscheid in der Angelegenheit sehr sachdienlich. Der Grosse Rat wird daher ersucht, eine Ausnahme zu bewilligen und das Geschäft der Landsgemeinde 2009 vorzulegen.

Appenzell, 2. Dezember 2008

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Tierseuchenverordnung

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) und der gestützt
darauf erlassenen Verordnungen sowie Art. 4, 5, 6, 18, 19 und 35 des Landwirt-
schaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG),

beschliesst:

I. Vollzug

Art. 1

Der Vollzug der Tierseuchengesetzgebung obliegt:

Organe

- a) der Ständekommission;
- b) dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement ge-
nannt);
- c) dem Kantonstierarzt;
- d) den amtlichen Tierärzten;
- e) den Tierärzten;
- f) den Bieneninspektoren;
- g) den Bezirken;
- h) den Personen und den Organen, die mit seuchenpolizeilichen Aufgaben betraut
sind.

Art. 2

¹Die Ständekommission:

Standes-
kommission

- a) übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung aus;
- b) legt die Entschädigungen für die Organe der Tierseuchenpolizei fest;
- c) schliesst für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte, für die der Kanton
verantwortlich ist, Vereinbarungen mit Entsorgungsbetrieben ab.

²Sie kann zur Vorbeugung oder Bekämpfung von in Art. 2-4 der eidgenössischen
Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) nicht genannten Tierkrankheiten
die Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung mit Einschluss der Entschädigungs-
pflicht ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

³Sie kann Weisungen zur Bekämpfung und Überwachung von Tierkrankheiten er-
lassen.

Art. 3

Departement	<p>Das Departement:</p> <ul style="list-style-type: none">a) übt die unmittelbare Aufsicht über die Organe der Tierseuchenpolizei aus;b) kann für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen;c) legt die Bieneninspektionskreise fest;d) erfasst die Tierhaltungen gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung;e) erlässt Sömmerungs- und Winterungsvorschriften;f) ernennt die Experten für die amtliche Schätzung von Tieren;g) bestimmt Plätze für das allfällige Vergraben von Tierkörpern (Wasenplätze);h) erteilt weitere Bewilligungen gemäss der Tierseuchengesetzgebung, soweit kein anderes Organ zuständig ist.
-------------	--

Art. 4

Kantonstierarzt	<p>Der Kantonstierarzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) vollzieht die Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes und des Kantons, sofern der Vollzug nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist;b) leitet die Tierseuchenbekämpfung im Kanton und überwacht die Amtstätigkeit aller Organe der Tierseuchenpolizei;c) erteilt Aufträge an Tierärzte, weitere Personen und Organe, in der Regel in Form eines Leistungsauftrages;d) erteilt die Viehhandelspatente;e) erteilt die Bewilligung zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;f) erteilt die Bewilligung für die künstliche Besamung von Tieren;g) teilt den Bieneninspektoren und amtlichen Tierärzten ihre Aufgaben zu.
-----------------	---

Art. 5

Tierärzte	<p>¹Jeder im Kanton praktizierende Tierarzt ist verpflichtet, seuchenpolizeiliche Aufträge gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.</p> <p>²Der Kantonstierarzt kann die Tierärzte zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen verpflichten.</p> <p>³Bei Erfüllung von seuchenpolizeilichen Aufträgen stehen den Tierärzten die Befugnisse der seuchenpolizeilichen Organe zu.</p>
-----------	--

Art. 6

Bieneninspektor	Den Bieneninspektoren obliegen die Aufgaben gemäss Art. 309 TSV.
-----------------	--

Art. 7

Die Bezirke:

Bezirke

- a) stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten das für die Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen erforderliche Personal, Material und Anlagen zur Verfügung;
- b) sind verantwortlich für die Entsorgung von Tierkörpern, die auf den in ihrem Gebiet gelegenen Alpen anfallen und die vom Tierhalter nicht selber geborgen werden können; die Kosten der Bergung können dem Tierhalter in Rechnung gestellt werden.

Art. 8

¹Die Organe der Kantonspolizei, der Lebensmittelkontrolle, der Jagd und der Fischerei unterstützen den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung.

Andere Organe

²Im Tierseuchenfall hat der Kantonstierarzt gegenüber den Organen im Sinne von Abs. 1 Weisungsbefugnis.

II. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen

Art. 9

¹Das Strassenverkehrsamt prüft Strassenfahrzeuge für den regelmässigen Transport von Klauentieren nach Art. 25 Abs. 1 TSV und entscheidet über ihre Zulassung.

Tiertransport

²Der Kantonstierarzt kann für die Beaufsichtigung der Tiertransporte die Kantonspolizei beiziehen und ihr Weisungen erteilen.

Art. 10

¹Viehmärkte, Viehschauen, Auktionen und andere Veranstaltungen mit Tieren sind dem Kantonstierarzt spätestens einen Monat vor der Durchführung zu melden.

Veranstaltungen

²Der Kantonstierarzt erteilt Bewilligungen nach Art. 27 TSV. Er legt die Auffuhrbedingungen fest und bestimmt die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen.

³Die Kosten der Überwachungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Veranstalters.

III. Tierkörperbeseitigung

Art. 11

¹Die Bezirke betreiben eine Sammelstelle für tierische Abfälle oder sorgen vertraglich für den Zugang zu einer Sammelstelle.

Sammelstellen
für tierische
Abfälle

²Die Aufteilung der Kosten erfolgt zur Hälfte gestützt auf die Wohnbevölkerung und zur Hälfte auf die Tierbestände in den Bezirken; massgeblich für die Berechnung ist Art. 26. Abs. 2.

Art. 12

Entsorgungsnachweis und Abgabe in der Sammelstelle

¹Schlachtbetriebe und Metzgereien müssen gegenüber dem Kantonstierarzt nachweisen, dass die korrekte Entsorgung ihrer tierischen Nebenprodukte durch schriftliche Vereinbarung langfristig gesichert ist.

²Speise- und Küchenabfälle sind vom Inhaber zu entsorgen.

³Alle übrigen Inhaber von tierischen Nebenprodukten müssen diese bei den vom Kanton bestimmten Sammelstellen abgeben. Vorbehalten bleiben diesbezügliche Weisungen der Entsorgungsbetriebe.

Art. 13

Meldepflicht des Inhabers von tierischen Nebenprodukten

¹Inhaber von tierischen Nebenprodukten, die nicht in der Lage sind, diese selber zu entsorgen, melden ihren Entsorgungsbedarf dem Kantonstierarzt.

²Sie haben Art und ungefähre Menge der bei ihnen anfallenden tierischen Nebenprodukte anzugeben.

³Der Kantonstierarzt bestimmt die weitere Entsorgung auf Kosten des Inhabers.

Art. 14

Kostentragung

¹Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern ab Sammelstelle oder bei Tieren über 200 kg Lebendgewicht ab Hof, sofern nicht eine Versicherung dafür aufkommt. Die Kostenübernahme gilt nicht für gesunde Tiere, welche aus rein wirtschaftlichen Gründen getötet werden und nicht für Nutztiere, für die keine Beiträge in die Tierseuchenkasse geleistet worden sind.

²Die Inhaber der übrigen tierischen Nebenprodukte tragen die Kosten der Entsorgung selber.

IV. Finanzierung

Art. 15

Tierseuchenkasse

Zur Finanzierung der Kosten der Tierseuchenbekämpfung besteht eine Tierseuchenkasse, die von der Landesbuchhaltung verwaltet wird.

Art. 16

Einnahmen

In die Tierseuchenkasse fliessen folgende Einnahmen:

- a) Beiträge der Tierhalter, der Bezirke und des Kantons;
- b) Gebühren aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung;

- c) Beiträge für ausserkantonaies Sömmerungsvieh;
- d) Schlachtabgaben gemäss Art. 56a TSG;
- e) Zinsen.

Art. 17

¹Die Tierseuchenkasse übernimmt folgende Ausgaben:

- a) Entschädigung für Tierverluste nach Art. 20 dieser Verordnung, soweit der Bund eine Entschädigung vorschreibt;
- b) Kosten für die Bekämpfung und Überwachung von auszurottenden und zu bekämpfenden Tierseuchen, vorbehältlich von Art. 18 dieser Verordnung;
- c) Laborkosten bei zu überwachenden Seuchen;
- d) Kosten für die angeordnete Reinigung und Desinfektion bei auszurottenden Seuchen;
- e) Kosten der amtlichen Schätzung;
- f) Kosten der Entsorgung nach Art. 13 dieser Verordnung;
- g) Kosten für Instruktions- und Ergänzungskurse für Bieneninspektoren;

Ausgaben der
Tierseuchen-
kasse

²Ausserdem kann sie Kosten von Beteiligungen an Tiergesundheitsdiensten und an Forschungsprojekten über die Tiergesundheit und die Tierhaltung übernehmen.

Art. 18

¹Die Tierhalter haben die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen wie Überwachung und Untersuchung der Tiere, Registrierung und Kennzeichnung, Impfung, Verlad und Tötung zu unterstützen und das dafür notwendige Material, soweit dieses vorhanden ist, zur Verfügung zu stellen. Für ihre diesbezügliche Mithilfe haben sie keinen Entschädigungsanspruch.

Beteiligung der
Tierhalter

²Der Tierhalter trägt:

- a) die Kosten für Medikamente und die Verabreichung von Impfstoffen und Medikamenten bei zu bekämpfenden Tierseuchen;
- b) die Kosten für die Reinigung und Desinfektion bei zu bekämpfenden Tierseuchen;
- c) Erwerbseinbussen einschliesslich Nutzausfall infolge tierseuchenpolizeilichen Massnahmen;
- d) Material- und Futtermittelverluste infolge von Reinigungs- und Desinfektionsmassnahmen.

³Das Departement regelt im Einzelfall die Erhebung der Kosten nach Abs. 2 lit. a, wenn eine obligatorische Verabreichung angeordnet wird. Die Gesamtkosten können auf die Halter der entsprechenden Tiergattung nach gehaltener Tierzahl verteilt und bereits vor der Durchführung der Impfung oder Behandlung eingezogen werden. Das Departement kann einen Teil der Kosten zu Lasten der Tierseuchenkasse übernehmen.

V. Entschädigungen

Art. 19

Amtliche
Schätzung

¹Sind Tierverluste zu entschädigen, so hat nach Möglichkeit vor der Tötung oder Schlachtung eine amtliche Schätzung der Tiere stattzufinden. Sie erfolgt im Auftrag des Kantonstierarztes durch einen vom Departement ernannten Schätzungsexperten.

²Bei Bienenseuchen erfolgt die Schätzung durch den Bieneninspektor, bei Fischseuchen durch den Jagd- und Fischereiaufseher.

³Über jede Schätzung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Tierhalter zur Unterzeichnung vorzulegen.

⁴In dringenden Fällen kann der Kantonstierarzt die Schätzung selber vornehmen.

Art. 20

Entschädigungen
für Tierverluste

¹Tierverluste werden nur entschädigt, soweit der Bund eine Entschädigung vorschreibt. Tierverluste aufgrund von zu überwachenden Seuchen werden nicht entschädigt.

²Die Tierseuchenkasse übernimmt folgende Entschädigungen unter Vorbehalt von Art. 34 TSG:

- a) 90 % des Schätzungswertes bei Tieren der Rindergattung, Ziegen, Schafen, Schweinen und Geflügel.
- b) 60 % des Schätzungswertes bei Tieren der Pferdegattung, Neuweltkameliden, Fischen, Kaninchen, Bienen sowie der übrigen Tiere gemäss Art. 75 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung.

³Verwertungserlöse werden in Abzug gebracht.

⁴Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn:

- a) ein Geschädigter die Seuche mitverursacht, diese nicht oder zu spät gemeldet oder sonstwie die seuchenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen befolgt hat;
- b) durch fahrlässiges Verhalten des Tierhalters der Fleischerlös beeinträchtigt wurde;
- c) bei umgestandenen oder geschlachteten Tieren Unterlagen zur Sicherung der Diagnose fehlen oder für die Schätzung des Tieres notwendige Ausweis-papiere über Abstammung, Milchleistung, Trächtigkeit sowie Verwertungsbelege nicht oder nur teilweise vorliegen.

Art. 21

Das Departement kann Entschädigungen aus der Tierseuchenkasse an Personen ausrichten, welche aufgrund von tierseuchenpolizeilichen Massnahmen in eine Notlage geraten.

Notlage

Art. 22

Die Kosten für seuchenpolizeiliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Tieren aus dem oder ins Ausland gehen vollumfänglich zulasten der Tierhalter.

Einfuhr/Ausfuhr

Art. 23

Um der Ausbreitung von Seuchen entgegenzuwirken, kann das Departement zulasten der Tierseuchenkasse Massnahmen zur Bekämpfung von Wildkrankheiten anordnen sowie Prämien für den behördlich angeordneten Abschuss von Wild festsetzen.

Prämien für Wildabschuss

VI. Beiträge und Gebühren

Art. 24

¹Es sind jährlich folgende Beiträge in die Tierseuchenkasse zu leisten:

Beitragssätze

²Beiträge der Tierhalter

- | | |
|---|------------|
| a) Beitrag je massgebliche Grossvieheinheit | Fr. 10.-- |
| b) Bienen je Volk | Fr. 5.-- |
| c) Fischzuchten pro Betrieb pauschal | Fr. 100.-- |

³Tierhalter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons mit Beständen oder Tierhaltungen im Kantonsgebiet sind für diese beitragspflichtig.

⁴Die Beiträge von Bezirk und Kanton betragen je 70 % der Beiträge der Tierhalter.

⁵Beiträge unter Fr. 10.-- werden nicht eingezogen.

Art. 25

Die Aufteilung der den Bezirken zu belastenden Beiträge erfolgt je hälftig gestützt auf die Wohnbevölkerung und auf die Grossvieheinheiten in den Bezirken; massgeblich für die Berechnung ist Art. 26 Abs. 2.

Aufteilung der Bezirksbeiträge

Art. 26

¹Das Departement stellt der Landesbuchhaltung die für die Veranlagung und den Einzug der Beiträge notwendigen Angaben zur Verfügung.

Veranlagungsgrundlagen

²Die Berechnung der Anzahl der massgeblichen Grossvieheinheiten richtet sich nach Bundesrecht, insbesondere nach der Verordnung über landwirtschaftliche

Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), der Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Datenverordnung) und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Direktzahlungsverordnung, DZV).

Art. 27

Gebühren für ausserkantonales Sömmerungsvieh	Für ausserkantonales Sömmerungsvieh werden folgende Gebühren eingezogen:
	für jedes Tier der Rindergattung Fr. 7.50
	für jedes Tier der Schaf- und Ziegengattung Fr. 1.50

VII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 28

Aufschiebende Wirkung	Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen des Departements, des Kantonstierarztes sowie der amtlichen Schätzung im Zusammenhang mit dem Auftreten einer Seuche haben keine aufschiebende Wirkung.
-----------------------	---

Art. 29

Strafverfolgung	<p>¹Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.</p> <p>²Wird die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, so sind die Mitglieder der Organe oder der Gesellschaft strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Personengesellschaft für Bussen und Kosten.</p>
-----------------	---

VIII. Schlussbestimmung

Art. 30

Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
---------------	--

Art. 31

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen bzw. Erlasse aufgehoben, insbesondere die Tierseuchenverordnung vom 11. September 2000.

Aufhebung und
Änderung bisheriger
Rechts

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Tierseuchenverordnung

1. Ausgangslage

Die geltende Tierseuchenverordnung (VTS) datiert vom 11. September 2000. Seit deren Erlass sind das eidgenössische Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) und die dazugehörige Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) mehrmals revidiert worden. Ausserdem wurde die Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3. Februar 1993 durch die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (VTNP) abgelöst. Dabei wurden diverse Begriffe und Zuständigkeiten neu definiert und geregelt.

Auf kantonaler Ebene zieht der Erlass des Hundegesetzes vom 24. April 2005 (HuG) und die Revision des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG) einen gewissen Handlungsbedarf nach sich. Der grösste Handlungsbedarf ergibt sich allerdings aus dem Umstand, dass die laufende Sanierung der Tierseuche Bovine Virusdiarrhoe (BVD) beim Rindvieh sowie die Impfung der Bluetongue (BT, Blauzungenkrankheit) bei Tieren der Rindergattung, Schafen und Ziegen zu einer Erschöpfung der finanziellen Mittel der Tierseuchenkasse führen.

Um die Zielgrösse von rund Fr. 1,5 Mio. in der Tierseuchenkasse zu erreichen, muss eine Anhebung der Tierhalterbeiträge auf das Maximum ins Auge gefasst werden, das gemäss Landwirtschaftsgesetz möglich ist. Ebenso sollen die Bezirks- und Kantonsbeiträge im gleichen Mass erhöht werden, was im Vergleich zum Ist-Zustand eine Verdoppelung bedeutet.

Diese Veränderungen bedingen eine Anpassung der kantonalen Tierseuchenverordnung, was in Anbetracht des relativ grossen Änderungsbedarfs in der Form einer Totalrevision geschehen soll.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass der bisherige Art. 12 VTS, nach dem die Bezirke eine Sammelstelle für tierische Abfälle betreiben und unterhalten, vorläufig keine Änderung erfährt, weshalb dessen materieller Inhalt unverändert als Art. 11 in die totalrevidierte Tierseuchenverordnung überführt wird. Eine Änderung dieser Regelung wird im Rahmen der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme geprüft. Sofern diesbezüglich

eine andere Lösung getroffen wird, wird die notwendige Anpassung der Tierseuchenverordnung dannzumal vorgenommen.

2. Vernehmlassungsverfahren

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement hat ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, zu welchem die Bezirke und interessierte Kreise eingeladen wurden. Auf die diesbezüglichen wesentlichen Einwände und Vorschläge wird nachfolgend bei den fraglichen Bestimmungen einzugehen sein.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.1. Art. 1 "Organe"

Neu wird anstelle des Landeshauptmannamtes das Departement als Vollzugsorgan aufgeführt. Der Begriff Kontrolltierarzt wird im Tierseuchenrecht nicht mehr verwendet, stattdessen ist in Art. 6 TSV vom "amtlichen Tierarzt" die Rede.

3.2. Art. 2 "Standeskommission"

Der Wahlmodus des Kantonstierarztes sowie dessen Stellvertreters ist bereits anlässlich der Revision des Landwirtschaftsgesetzes geändert worden. Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 der Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV) werden der Kantonstierarzt und sein Stellvertreter von der Standeskommission gewählt. Die Standeskommission kann im Rahmen von Vereinbarungen gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und 3 PeV mit anderen Kantonen anderslautende vertragliche Abmachungen eingehen, sofern sie dies als zweckmässig erachtet.

Mit der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte vom 23. Juni 2004 (VTNP) wird sichergestellt, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt wird. Gemäss Art. 36 VTNP haben Kantone, die keine eigene Anlagen betreiben, die Entsorgung tierischer Nebenprodukte durch Vereinbarung mit einem Entsorgungsbetrieb sicherzustellen. Momentan wird dies im Rahmen eines Leistungsvertrages mit der Tiermehlfabrik Bazenheid (TMF) geregelt.

Die Standeskommission ist bereits gemäss der geltenden Verordnung befugt, beim Auftreten neuer Krankheiten die Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung als anwendbar zu erklären. Diese Kompetenzregelung hat sich in der Praxis bewährt, da die Reaktionszeit bei neu auftretenden Tierkrankheiten kurz sein muss. Diese Möglichkeit soll neu auch für Vorbeugemassnahmen geschaffen werden.

3.3. Art. 3 "Departement"

In Art. 3 werden die Zuständigkeiten neu geregelt. So soll dem Departement die Möglichkeit eingeräumt werden, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung abzuschliessen. Während das Departement nach wie vor die Bieneninspektionskreise festlegt, sollen die Ernennung der Inspektoren und die Zuteilung der Aufgaben neu durch den Kantonstierarzt erfolgen. Entgegen der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vom Bezirksrat Gonten geäusserten Meinung werden im Vergleich zur heutigen Regelung keine Kompetenzverschiebungen vorgenommen. Der Ausdruck "Landeshauptmann" wird durch "Departement" ersetzt. Da der Landeshauptmann Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartements ist, erfolgt somit de facto keine Änderung. Mit der erwähnten Änderung wird lediglich der heute gängigen Terminologie Rechnung getragen.

Gemäss den einschlägigen Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung ist es notwendig, weitere Tierhaltungen als nur die rein landwirtschaftlichen zu erfassen. Derzeit befindet sich die Tierseuchenverordnung des Bundes bereits wieder in Revision. Neu sollen auch Tierhaltungen mit Pferden und Pferdeartigen (Esel etc.), Hausgeflügel, Fischen und Bienen erfasst werden. Diese Neuerung soll aufgrund der aktuellen Tierseuchenlage eingeführt werden. Da ohnehin das Departement für eine ganze Anzahl von Erhebungen verantwortlich ist, soll es sinnvollerweise auch für künftig neu zu erfassende Tierhaltungen zuständig sein.

Die Ernennung der Experten für die amtliche Schätzung von Tieren soll beim Departement bleiben, während der Einsatz durch den Kantonstierarzt bestimmt werden soll.

Art. 37 VTNP verlangt, dass der Kanton Plätze für das allfällige Vergraben von Tierkörpern vorsieht. Die Tierseuchenverordnung des Bundes ist recht umfangreich und die darin vorgesehenen Bewilligungsfälle werden nur sehr selten eintreffen. Aus diesem Grunde sind denn auch nur die wichtigsten davon erwähnt. Gemäss lit. h wird das Departement für weitere Bewilligungen gemäss Tierseuchengesetzgebung als zuständig erklärt.

3.4. Art. 4 "Kantonstierarzt"

Vollzugsaufgaben, die nicht anderen Organen übertragen sind, sollen im Sinne einer "Auffangregelung" dem Kantonstierarzt zugewiesen werden.

Inskünftig wird der Begriff "Kontrolltierarzt" entfallen. Leistungsaufträge sollen es dem Kantonstierarzt ermöglichen, Aufträge im Rahmen der Tierseuchengesetzgebung zu vergeben. Viehhändlerkurse werden überregional angeboten und entsprechende Anfragen an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die Entgegennahme von diesbezüglichen Anmeldungen erfolgt nicht mehr über den Tierarzt, da diese am Kursort vorgenommen wird. Die Anforde-

rungen an Sammelstellen sind in der VTNP detailliert geregelt. Allfällige Benützungsreglemente sind vom Betreiber einer derartigen Anlage zu erlassen.

3.5. Art. 5 "Tierärzte"

Das Tierseuchengesetz unterscheidet nur noch zwischen amtlichen und nichtamtlichen Tierärzten. Der bisherige Begriff des Kontrolltierarztes ist abgeschafft worden. Laut Art. 3 TSG sind nichtamtliche Tierärzte verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen zu übernehmen. Die Übernahme solcher Tätigkeiten war in der Vergangenheit unter den im Kanton Appenzell I.Rh. praktizierenden Tierärzten allerdings stets unbestritten.

Bezüglich Abs. 2, wonach der Kantonstierarzt die Tierärzte zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen verpflichten kann, wünscht die Tierärztegesellschaft eine Ergänzung in dem Sinne, dass der Besuch solcher Veranstaltungen entschädigt werde. Eine derartige Ergänzung ist nicht notwendig, denn die Entschädigung für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen ist bereits bisher in Art. 2 Abs. 2 lit. b des Standeskommissionsbeschlusses über die Entschädigung zur Tierseuchenverordnung vom 20. Mai 2007 festgeschrieben.

3.6. Art. 6 "Bieneninspektorat"

Im Rahmen der Vernehmlassung haben die Bienenzüchter eine Auflistung der Aufgaben des Bieneninspektors verlangt. Ausserdem regten sie eine Pflicht der Bienehalter zur Meldung sämtlicher Bienenstandorte an. Zudem sollte ihrer Ansicht nach das Verstellen von Bienen in den Kanton hinein einer Bewilligungspflicht des Bieneninspektors unterstellt werden. Zu diesen Anregungen ist zu bemerken, dass laut Art. 309 Abs. 1 TSV der Bieneninspektor die Vorschriften zur Bekämpfung der Bienenseuchen unter der Leitung des Kantonstierarztes zu vollziehen hat. Ausserdem hat er nach Abs. 2 des gleichen Artikels ein Verzeichnis der Standorte der Bienenvölker in seinem Kreis zu führen. Im Rahmen der laufenden Revision der TSV ist vorgesehen, dass die Kantone die Standorte sämtlicher Bienehaltungen mit Angaben zu den Standorten erfassen müssen. Ausserdem müssen Bienestände gemäss der Revisionsvorlage gut sichtbar und mit einer Identifikationsnummer gekennzeichnet sein. Aufgrund des Gesagten muss das Anliegen der Bienenzüchter nicht in die laufende Revision miteinbezogen werden.

3.7. Art. 7 "Bezirke"

Mit dem Inkrafttreten des HuG respektive mit der Registrierungspflicht sämtlicher Hunde per Ende 2006 ist die Kennzeichnung und Registrierung neu geregelt worden.

Im Tierseuchenfall sind die Organe auf die Mithilfe der Bezirke und ihrer Vertreter angewiesen. Bisher hat sich diese Mithilfe nur auf das Personal beschränkt. Die Praxis zeigt aber, dass im Sinne der Tierseuchenbekämpfung im Ernstfall sämtliche Ressourcen ausgenützt werden müssen.

3.8. Art. 8 "Andere Organe"

Im Lebensmittelrecht ist neu von Organen der Lebensmittelkontrolle die Rede. Der bisherige Begriff "Lebensmittelpolizei" wird deshalb ersetzt.

Mit Abs. 2 wird klargestellt, dass der Kantonstierarzt im Tierseuchenfall auch gegenüber den übrigen involvierten Organen weisungsbefugt ist.

3.9. Art. 9 "Tiertransporte"

Die Beaufsichtigung der Tiertransporte soll wie bisher im Zuständigkeitsbereich des Kantonstierarztes belassen werden.

3.10. Art. 10 "Veranstaltungen"

Art. 27 ff. TSV hat die meldepflichtigen Veranstaltungen zum Gegenstand. Dauern sie nur einen Tag und sind sie lediglich von lokaler Bedeutung, so reicht eine reine Meldepflicht, es müssen beispielsweise keine Begleitdokumente mitgeführt werden. Mehr als einen Tag dauernde Veranstaltungen sind hingegen bewilligungspflichtig. Aufgrund des Verursacherprinzips und der prekären finanziellen Lage der Tierseuchenkasse ist es angebracht, den Veranstaltern die Kosten für Überwachungsmaßnahmen zu verrechnen.

Der Bezirksrat Appenzell schlägt vor, dass Viehmärkte nur auf Plätzen zugelassen werden dürfen, die hiezue in abwassertechnischer Hinsicht geeignet sind. Dieses Anliegen betrifft die Gewässerschutzgesetzgebung. Die Vorgaben für Abwasserbehandlung auf Plätzen und Strassen finden sich dort.

3.11. Art. 11 "Sammelstelle für tierische Nebenprodukte"

Vgl. dazu die Ausführungen in Ziff. 1. "Ausgangslage", fünfter Abschnitt.

3.12. Art. 12 "Entsorgungsnachweis und Abgabe in Sammelstelle"

Wer gewerbsmässig Tiere schlachtet oder Fleisch verarbeitet, ist gemäss VTNP (der Begriff tierische Abfälle fällt weg) verpflichtet, die bei ihm anfallenden tierischen Nebenprodukte zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Wer die tierischen Nebenprodukte durch Dritte entsor-

gen lässt, muss gegenüber dem Kanton mittels Vereinbarungen nachweisen, dass die Entsorgung für mindestens zwei Jahre gesichert ist.

Speise- und Küchenabfälle sind vom Inhaber zu entsorgen.

Der Bund sieht vor, dass der Kanton für Inhaber von tierischen Nebenprodukten, die für deren Entsorgung nicht in der Lage sind, sowie für nichtgewerbliche tierische Nebenprodukte eine Sammelstelle anbietet.

3.13. Art. 13 "Meldepflicht des Inhabers von tierischen Nebenprodukten"

Um den entsprechenden Bedarf abzuschätzen, ist wie bisher eine Meldepflicht für Inhaber von tierischen Nebenprodukten vorgesehen. Die Kosten für die Entsorgung werden dem Inhaber verrechnet.

3.14. Art. 14 "Kostentragung"

Die jetzige Praxis, dass Tiere ab 200 kg auf dem Hof abgeholt werden, hat sich bewährt. Die Entsorgungskosten ab Sammelstelle übernimmt die Tierseuchenkasse.

Tierkörper gesunder Tiere, die aus wirtschaftlichen Gründen in die Sammelstelle für tierische Nebenprodukte gelangen, sollen nicht über die Tierseuchenkasse finanziert werden. Analog der bisherigen Regelung sollen Inhaber der übrigen tierischen Nebenprodukte die Kosten der Entsorgung selber übernehmen.

Die Tierärztegesellschaft verlangt eine Definition der rein wirtschaftlichen Gründe. Ob ein wirtschaftlicher Grund besteht, hängt stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Der vorgeschlagene Wortlaut erlaubt angemessene einzelfallbezogene Lösungen. Eine starre und einengende Definition würde in einem gewissen Widerspruch zur Einzelfallgerechtigkeit stehen.

3.15. Art. 15 "Tierseuchenkasse"

Keine Bemerkungen.

3.16. Art. 16 "Einnahmen"

Die Tierseuchenkasse wird durch Beiträge der Tierhalter, der Bezirke und des Kantons gespiesen. Hinzu kommen Beiträge für die Sömmerung von ausserkantonalem Vieh und Gebühren aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung. Die bisherigen Umsatzgebühren über das Viehhandelskonkordat werden abgelöst durch sogenannte Schlachtabgaben in

etwa gleicher Höhe. Diese Abgaben und - wie bisher - die Zinsen sollen mithelfen, die Tierseuchenkasse zu öffnen.

3.17. Art. 17 "Ausgaben"

Die Tierseuchengesetzgebung unterscheidet folgende Arten von Tierseuchen:

- hochansteckende Tierseuchen;
- auszurottende Tierseuchen;
- zu bekämpfende Tierseuchen;
- zu überwachende Tierseuchen.

Während für Tierverluste aufgrund hochansteckender Tierseuchen der Bund zuständig ist, fallen die übrigen Bekämpfungskosten in die Kompetenz der Kantone. Für die auszurottenden und die zu bekämpfenden Tierseuchen werden die Kosten vorbehaltlich Art. 17 von der Tierseuchenkasse übernommen, während für die zu überwachenden Tierseuchen lediglich die Laborkosten übernommen werden. Diese Aufteilung entspricht der jetzigen Praxis und soll nun explizit in diesem Sinne verankert werden. Bei angeordneter Reinigung und Desinfektion soll die Tierseuchenkasse die entsprechenden Kosten im Falle von auszurottenden Seuchen übernehmen. Auch diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

Mit Art. 17 lit. h soll die Unterstützung regionaler Tiergesundheitsdienste ermöglicht werden. Es hat sich gezeigt, dass die Kosten der Tierseuchenbekämpfung teilweise massiv reduziert werden könnten, wenn möglichst schnell entsprechende Forschungsprojekte gestartet werden. Deshalb soll mit einer Kann-Formulierung in Art. 17 lit. i eine solche Möglichkeit geschaffen werden.

3.18. Art. 18 "Beteiligung der Tierhalter"

Die Mithilfe des Tierhalters hat sich sehr gut bewährt, und zwar auch ohne entsprechende gesetzliche Verpflichtung. Diese Praxis soll für die Zukunft gesichert werden. Ausserdem soll sich der Tierhalter darüber im Klaren sein, welche Kosten er zu übernehmen hat. Die Aufteilung gemäss Abs. 2 entspricht der bisherigen Praxis. Die Kosten für den Impfstoff für die Bekämpfung der Blauzungenkrankheit hat für das Jahr 2008 der Bund übernommen.

Der Bestand in der Tierseuchenkasse, derzeit rund Fr. 870'000.--, wird nach dem ersten Jahr der Sanierung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) und nach erfolgter erstmaliger Impfung der Bluetongue (Blauzungenkrankheit) um rund Fr. 500'000.-- zurückgehen. Anschliessend wird mit jährlichen Kosten von rund Fr. 115'000.-- allein für die Bekämpfung dieser beiden Tierseuchen gerechnet. Dabei ist davon auszugehen, dass die Impfkosten für die Blauzungen-

krankheit von den Tierhaltern direkt übernommen werden. Die Kosten würden sich nochmals auf rund Fr. 50'000.-- belaufen.

Die Mittel der Tierseuchenkasse werden nach erfolgter Sanierung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) und durch die Impfung der Blauzungkrankheit somit beinahe aufgebraucht sein. Erklärtes Ziel ist es deshalb, die Tierseuchenkasse wieder zu öffnen, weshalb die Entschädigungsfälle eindeutig zu regeln sind.

3.19. Art. 19 "Amtliche Schätzung"

Gemäss heutiger Praxis wird jeweils nur ein einziger Experte mit der Schätzung der Tiere betraut, was streng genommen mit der geltenden Verordnung nicht vereinbar ist. Der neue Art. 19 trägt dieser Situation Rechnung. Neu soll der Kantonstierarzt jeweils einen vom Departement ernannten Experten mit der Schätzung beauftragen. Die Zuständigkeiten für die Schätzung von Bienen- und Fischseuchen werden in Abs. 2 klar geregelt. Aufgrund von Abs. 4 kann in dringenden Fällen der Kantonstierarzt die Schätzung selber vornehmen.

3.20. Art. 20 "Entschädigungen für Tierverluste"

Die Schätzung richtet sich nach den Normen, die vom Bund vorgegeben sind und je nach Tiergattung nach oben auf hohem Niveau begrenzt sind. Sie geben dem Schätzer einen Spielraum, um die verschiedenen Parameter (Zuchtwert, Alter etc.) in die Schätzung miteinzubeziehen. Bisher wurden über alle Kategorien 90 % des Schätzungswertes ausgerichtet. Insbesondere bei Tieren der Pferdegattung, Neuweltkameliden, Fischen und Kaninchen erlauben die Normen des Bundes sehr hohe Schätzungswerte im Verhältnis zu den Beiträgen, die die Halter solcher Tiere der Tierseuchenkasse abzuliefern haben. Aufgrund dieser Tatsache erscheint eine Reduktion der Entschädigung bei diesen Tieren auf 60 % des Schätzungswertes als gerechtfertigt.

3.21. Art. 21 "Notlage"

Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Departement an Personen, die aufgrund einer Tierseuche in Not geraten sind, auch ohne entsprechende Verpflichtung eine Entschädigung ausrichten kann.

3.22. Art. 22 "Einfuhr/Ausfuhr"

Die bisherige Regelung der Kosten bei Einfuhren und Ausfuhren hat sich bewährt, weshalb diesbezüglich kein Änderungsbedarf besteht.

3.23. Art. 23 "Prämien für Wildabschuss"

Der Begriff "Landeshauptmann" wird durch "Departement" ersetzt.

3.24. Art. 24 "Beitragssätze"

Bisher waren die Beiträge der Tierhalter an den Stichtag der Strukturhebung geknüpft. Ausserdem sind sie pro Tier berechnet worden. Ab dem Jahre 2009 sind für die landwirtschaftlichen Zahlen beim Rindvieh die durchschnittlich gehaltenen Grossvieheinheiten massgebend, welche gemäss Tierverkehrsdatenbank ermittelt werden.

Dieser Systemwechsel wird ebenfalls vollzogen. Neu stützt man sich bei allen Tierkategorien auf die durchschnittlich gehaltene Tierzahl ab, welche auch für die landwirtschaftlichen Daten berechnet werden. Der Beitrag soll generell pro massgebliche Grossvieheinheit berechnet werden. Der maximale Beitrag pro Grossvieheinheit beträgt für den Tierhalter gemäss Landwirtschaftsgesetz Fr. 10.--. Aufgrund des kritischen Zustandes der Tierseuchenkasse wird der Tierhalterbeitrag auf die maximale Höhe angehoben, die per Gesetz möglich ist. Das Verhältnis der Beteiligung von Kanton und Bezirk soll beibehalten werden und wird auf je 70 % der Tierhalterbeiträge festgesetzt.

Berechnungen haben ergeben, dass mit dieser neuen Beitragsfestsetzung die Tierseuchenkasse voraussichtlich in rund acht Jahren wieder den gewünschten Bestand von rund Fr. 800'000.-- bis Fr. 1,5 Mio. aufweisen wird. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn keine ausserordentlichen Situationen im Tierseuchenbereich eintreffen. Der erwähnte Kassenbestand ist nach Ansicht der Standeskommission unbedingt anzustreben, damit die finanziellen Mittel vorhanden sind, um künftige Herausforderungen bewältigen zu können.

Der Beitrag der Bienenhalter ist nach Ansicht der Standeskommission aufgrund der Ausgaben in diesem Bereich gerechtfertigt. Da im Kanton Appenzell I.Rh. nur wenige Fischzuchten existieren, ist im Interesse eines minimalen Verwaltungsaufwandes eine entsprechende Pauschale vertretbar.

3.25. Art. 25 "Aufteilung der Bezirksbeiträge"

Die bisherige Aufteilung der Bezirksbeiträge (bisher gesamthaft knapp Fr. 50'000.-- für alle Bezirke) nach Wohnbevölkerung und Anzahl Tiere hat sich bewährt. Sie muss allerdings ebenfalls an die Anzahl massgeblicher Grossvieheinheiten angepasst werden. Mit dieser Regelung wird nach Ansicht der Standeskommission eine angemessene Belastung der Landbezirke und der bevölkerungsreichen Bezirke erreicht.

3.26. Art. 26 "Veranlagungsgrundlagen"

Aufgrund des Wechsels der Beiträge auf die massgeblichen Grossvieheinheiten sind die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen ausdrücklich in der Verordnung aufzuführen.

3.27. Art. 27 "Gebühren für ausserkantonaies Sömmerungsvieh"

Treten bei gesömmerem Vieh Seuchen auf, ist jener Kanton, in dem sich das Tier aufhält, für deren Bekämpfung und die damit zusammenhängenden Massnahmen administrativer Natur zuständig. Aufgrund dieser Regelung ist die Erhebung einer Gebühr für ausserkantonaies Sömmerungsvieh gerechtfertigt. Ausserdem ist eine entsprechende Erhöhung auch wegen der finanziellen Lage der Tierseuchenkasse angezeigt.

3.28. Art. 28 "Aufschiebende Wirkung"

Im Interesse der Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen wird der Entzug der aufschiebenden Wirkung auch auf amtliche Schätzungsverfügungen ausgedehnt.

3.29. Art. 29 "Strafverfolgung"

Bezüglich der Strafverfolgung sind keine Neuerungen vorgesehen.

3.30. Art. 30 "Inkrafttreten"

Es ist vorgesehen, die Verordnung nach Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.

3.31. Art. 31 "Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts"

Keine Bemerkungen.

4. Kosten

Mit der Neuregelung der Finanzierung in der Tierseuchenverordnung soll der Bestand der Tierseuchenkasse auf einen gesunden Stand zurückgeführt werden. Dies setzt höhere Beiträge der drei beteiligten Parteien, des Kantons, der Bezirke und der Tierhalter, voraus. Die Beiträge werden gleichmässig angehoben werden.

Auf der Basis der Zahlen des Jahres 2008 steigt der Kantonsanteil von Fr. 50'000.-- auf gut Fr. 100'000.--. Die Bezirke zahlen insgesamt gleich viel wie der Kanton, so dass sich die Beiträge gleich entwickeln. Die Tierhalterbeiträge machen neu ebenfalls das Doppelte der bisherigen Leistung aus, also zirka Fr. 150'000.-- statt etwas über Fr. 70'000.--.

Die neue Verordnung führt zu keinem zusätzlichen Personalbedarf. Die Berechnungen der Beiträge und die Rechnungsstellung können mit dem bisherigen Personal vorgenommen werden.

5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Tierseuchenverordnung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 2. Dezember 2008

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Personalverordnung (PeV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 12 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Ferien" ersetzt:

¹Der Arbeitgeber gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedes Kalenderjahr 23 Arbeitstage bezahlte Ferien; bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden und ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, unter Einschluss dieses Jahres, erhalten sie 28 Arbeitstage bezahlte Ferien.

²Für ein unvollendetes Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr zu gewähren.

³Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres zu beziehen, pro Jahr mindestens zwei Wochen zusammenhängend. Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)

1. Ausgangslage

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 PeV gewährt der Kanton Appenzell I.Rh. seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen dem 20. und 50. Altersjahr jedes Jahr 20 Arbeitstage, bis zum vollendeten 20. Altersjahr und ab dem vollendeten 50. Altersjahr 25 Arbeitstage bezahlte Ferien. Anlässlich der Lohnverhandlungen für das Jahr 2009 mit dem Staatspersonalverband sind unter anderem bezüglich der Ferienregelung Vergleiche mit den umliegenden Kantonen angestellt worden. Dabei musste zur Kenntnis genommen werden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. diesbezüglich einen gewissen Nachholbedarf hat. Die Ständekommission konnte mit dem Staatspersonalverband dahingehend einen Konsens finden, dass im Rahmen der "Lohnrunde 2009" der Ferienanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung um drei Tage pro Jahr erhöht werden soll.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern

Ziff. I.

Der Vergleich der Ferienregelungen mit den umliegenden Kantonen zeigt folgendes Bild:

Kanton Appenzell A.Rh.

- 25 bezahlte Ferientage für Angestellte bis zum 50. Altersjahr
- 30 bezahlte Ferientage für Angestellte ab dem vollendeten 50. Altersjahr

Kanton St.Gallen

- 20 bezahlte Ferientage bis zum 50. Altersjahr
- 25 bezahlte Ferientage ab dem vollendeten 50. Altersjahr
- 25 bezahlte Ferientage bis zum vollendeten 20. Altersjahr und für Lehrlinge
- 30 bezahlte Ferientage ab dem vollendeten 60. Altersjahr

Kanton Thurgau

- 30 bezahlte Ferientage während der Ausbildungszeit, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr
- 27 bezahlte Ferientage bis zum vollendeten 20. Altersjahr
- 23 bezahlte Ferientage bis zum vollendeten 49. Altersjahr
- 27 bezahlte Ferientage bis zum vollendeten 59. Altersjahr
- 30 bezahlte Ferientage ab dem vollendeten 60. Altersjahr

Dieser Vergleich zeigt, dass eine Anhebung des Ferienanspruches um drei Tage pro Jahr angemessen erscheint. Mit der vorgesehenen Erhöhung des Ferienanspruchs bewegt sich der Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich mit den übrigen Kantonen der Ostschweiz immer noch nicht im vorderen Bereich. Ausserdem wird sich damit auch die Attraktivität des Kantons Appenzell I.Rh. als Arbeitgeber verbessern, was insbesondere deshalb von Bedeutung ist, weil für gewisse Tätigkeiten, beispielsweise bei den Pflegeberufen, der Arbeitsmarkt nach wie vor ausgetrocknet ist.

Bereits bisher wurden die Ferien in der Praxis pro Kalenderjahr abgerechnet. Diese Abrechnungsweise ist in der Privatwirtschaft und in vielen Kantons- sowie Gemeindeverwaltungen weit verbreitet. Art. 12 der Personalverordnung soll daher so angepasst werden, dass die Abrechnungsperiode nominal auf Kalenderjahre lautet.

Im Sinne einer Präzisierung der ebenfalls bereits bestehenden Praxis wird ausdrücklich festgehalten, dass der Anspruch auf längere Ferien auch im Kalenderjahr besteht, in dem der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin 20 Jahre oder 50 Jahre alt wird.

Ziff. II.

Es erscheint zweckmässig, den vorliegenden Grossratsbeschluss nicht gleichzeitig mit dessen Annahme, sondern auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen, ansonsten der zusätzliche Ferienanspruch von drei Tagen pro rata temporis für den Rest des laufenden Kalenderjahres berechnet werden müsste. Zudem spricht für diese Lösung auch der Umstand, dass die neue Regelung im Rahmen der "Lohnrunde 2009" ausgehandelt worden ist.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 4. November 2008

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Music-Hodzic Hanifa, geb. 27.12.1980 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, verheiratet, und ihre Kinder Music Sedina, geb. 06.09.2003 und Music Anisa, geb. 23.06.2006, wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Music-Hodzic Hanifa und ihre Kinder Music Sedina und Music Anisa das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Berisa-Buzhala Robert, geb. 21.05.1966 in Pristina KO, kroatischer Staatsangehöriger, verheiratet, und seine Tochter Berisa Melanie, geb. 28.09.2003, wohnhaft St.Antonstrasse 1, 9050 Appenzell

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Berisa-Buzhala Robert und seine Tochter Berisa Melanie das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Ohlinger Wilfried, geb. 21.07.1943 in Ennepetal (Deutschland), deutscher Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Wiesstrasse 33, 9413 Oberegg

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Ohlinger Wilfried das Bürgerrecht von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Bibok-Gondi György, geb. 13.04.1945 in Keskunfelegyhaza (Ungarn), ungarischer Staatsangehöriger, sowie seine Ehefrau Bibok-Gondi Judit, geb. 06.08.1947 in Keskunfelegyhaza (Ungarn), ungarische Staatsangehörige, wohnhaft Böhleli 4, 9050 Appenzell

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Bibok-Gondi György und Bibok-Gondi Judit das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung
für Sonntag, 26. April 2009**

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 26. April 2009, folgende Geschäftsordnung:

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
7. Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Populärbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz
8. Baugesetz (BauG) (700.000)
9. Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) (142.500)
10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes (311.000)
11. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) (312.000)
12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG) (730.000)
13. Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (WSG) (844.000)
14. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EG BGG) (911.000)
15. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Jagdgesetzes (922.000)
16. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) (935.300)

17. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Appenzell - Eggerstanden / Obere Hirschbergstrasse - Kreuzgarage
18. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödeli
19. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Projekt POLYCOM der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.